

BETEILIGUNGSANGEBOT

FLUSSFAHRT '09

Angebot zum Erwerb von
Kommanditbeteiligungen an
den Einschiffsgesellschaften

MS „Mosel“ GmbH & Co. KG
und
MS „Saar“ GmbH & Co. KG



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1.	Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung	4
2.	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	10
2.1	Risiken der Prognoserechnung	10
2.2	Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage	15
2.3	Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken	16
3.	Leistungen der SEEHANDLUNG für Kapitalanleger	22
4.	Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner	26
4.1	Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	26
4.2	Emittenten (Beteiligungsgesellschaften)	30
4.3	Emissionshaus / Initiator	35
4.4	Projektbegleitung	36
4.5	Platzierungsgaranten	37
4.6	Mittelverwendungskontrolleur	37
4.7	Treuhandgesellschaft	37
4.8	Manager der Schiffe	38
4.9	Beförderungsnehmer	40
4.10	Bauwerft	43
4.11	Finanzierende Bank	43
5.	Anlageobjekte	48
5.1	Markt der Passagierflussfahrt	48
5.2	Bauverträge	53
5.3	Die Schiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“	55
6.	Investition, Finanzierung und Prognoserechnung	56
6.1	Investitionsplan (Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan)	56
6.2	Ergebnisprognose der Emittenten	58
6.3	Ergebnisprognose für den einzelnen Anleger	64
6.4	Sensitivitätsanalysen	64
7.	Steuerliche Grundlagen	68
8.	Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen- Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)	76
9.	Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge	110

10.	Wichtige Verträge	116
10.1	Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG	116
10.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	140
10.3	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	149
11.	Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis	154
12.	Hinweise zum Beitritt	156

ANLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1. Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung

Flussfahrt

Kaum eine geographische Erscheinung hat so maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Menschen wie der Fluss. Von jeher erfolgte die Erschließung neuer Lebensräume entlang der großen Ströme, den Flüssen und Bächen. Lange bevor Straßen existierten, war der Wasserlauf oft der einzige oder einfachste Weg, um in neue, unerschlossene Lebensräume vorzudringen. Zivilisationen entwickelten sich entlang der Ströme. Schon die Römer nutzten den Rhein, um ein gut funktionierendes Logistiknetz in Europa zu bauen.

Ströme verbinden Menschen und bringen sie voran. Ströme sind mythologisch tief in der Menschheitsgeschichte verwurzelt. Der stete Fluss von der Quelle bis zur Mündung ist Sinnbild des menschlichen Lebens und so haftet Flüssen seit jeher etwas den Menschen tief Bewegendes an.

Dort wo die Natur dem natürlichen Transportweg Fluss Grenzen setzte, z.B. durch Höhenunterschiede, schuf der Mensch ein weit verzweigtes Kanalsystem. Heute ist ganz Europa über Wasserwege erschlossen, problemlos gelangt man auf diesem Wege von Nordeuropa bis zum Schwarzen Meer.

So kann es nicht verwundern, dass mehr und mehr Menschen sich den Freuden einer Flussfahrt zuwenden, auf modernen Kreuzfahrtschiffen, die keinen Komfort vermissen lassen. Während der Reisende die europäischen Metropolen im Vorbeigleiten und durch Landausflüge kennen lernt, muss er nicht jeden Tag sein Hotelzimmer wechseln, da dieses immer mitreist.

Ruhe und Entspannung kennzeichnen diese Art des Reisens. Komfortabler lässt sich ein Kontinent wie Europa kaum erkunden. So kann es nicht verwundern, wenn insbesondere Gäste aus Übersee diesen Reiseweg mit zunehmender Begeisterung entdecken, um auf modernen Kreuzfahrtschiffen Europa kennen zu lernen.

Häufig reichen die altehrwürdigen Schiffe der Rhein/Main/Donauflotte nicht mehr aus, um den heutigen

hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Und so investiert die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mit ihren Flussfahrtangeboten in moderne Flusskreuzer.

Mit Partnern, deren Eigentümer in der Schweiz beheimatet sind und zu den weltweit größten Reiseveranstaltern zählen, langfristigen Beschäftigungsverträgen, mit einer erfahrenen Managementgesellschaft in Basel, mit großer Expertise in der Geschäftsführung der Schiffsgesellschaften sowie mit der Einbindung einer der renommiertesten Kreuzfahrtadressen in Deutschland schafft die SEEHANDLUNG für ihre Anleger hochattraktive Anlagemöglichkeiten.

Anleger können zusätzlich zu ihrer Rendite in den Genuss solcher Kreuzfahrten zu sehr guten Bedingungen kommen und damit ihre Vermögensanlage persönlich – wie bei kaum einer anderen Beteiligung – erleben.

Unternehmerisches Konzept

Die Anlageobjekte sind zwei Passagierflussschiffe der 110m 4-Sterne-Plus-Klasse. Diese wurden, wie auch weitere Schiffe der gleichen Klasse, von Gesellschaften der SEEHANDLUNG bei einer holländischen Schiffswerft bestellt und sollen im Jahr 2010 ausgeliefert werden.

Die Beschäftigung der Schiffe erfolgt über die Globus-Gruppe, deren Inhaber in der Schweiz beheimatet sind. Es wurden Beförderungsverträge über fünfeinhalb bzw. sechs Jahre, verbunden mit jeweils zwei dreijährigen Verlängerungsoptionen für den Beförderungsnehmer, geschlossen.

Die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Verlängerungsoption wird dadurch erhöht, dass der Globus-Gruppe für jedes Jahr ab Indienststellung der Schiffe Optionsrechte hinsichtlich der Veräußerung der Schiffe eingeräumt werden, die für den Fall einer Nichtbeschäftigung seitens der Globus-Gruppe verfallen würden. Durch diese Optionsrechte wird das Interesse des Beförderungsnehmers erhöht, nach Auslaufen der anfänglichen Beschäftigung Anschlussbeschäftigungen mit den Emittenten zu vereinbaren. Für den Fall der Ausübung der Optionsrechte

sind die Optionspreise so vereinbart, dass sich für die Anleger mindestens ein interner Zinsfuß von 8,8% (zur Berechnungsmethode vgl. Kapitel 4.9) vor Steuern ergibt.

Die Geschäftsführung der beiden Beteiligungsgesellschaften MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG (Emittenten) in Hamburg wird von einem Geschäftsführer aus dem Hause der SEEHANDLUNG und einem namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten gebildet. Die Geschäftsführung entscheidet über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaften und

steht in enger Abstimmung mit dem Schiffsmanagement in Basel/Schweiz.

Ca. 30% des Beförderungsentgeltes, soweit es über die Betriebs-, Reise- und Managementkosten hinausgeht, wird in Schweizer Franken erzielt und deckt damit etwa den anfänglichen Kapitaldienst des Darlehenanteils, der in Schweizer Franken geplant ist, ab.

Das Angebot richtet sich primär an mittel- und längerfristig disponierende Anleger.

FAKTEN

BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER

ANGEBOT

Erwerb von Kommanditbeteiligungen an den beiden Gesellschaften MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG, die gewerbliche Einkünfte erzielen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für beide Emittenten zusammen € 10.000. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 2.000 möglich.

Gesamtbetrag des angebotenen Kommanditkapitals: € 13.500.000 (zzgl. einer Erhöhungsreserve von max. € 250.000).

Anleger erwirbt Rechte aus der Beteiligung (Gewinnbeteiligung, Entnahmerecht, Mitwirkungs- und Kontrollrecht), jeweils nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

Der Anleger hat das Recht auf Teilhabe am Ergebnis der beiden Emittenten sowie an den stillen Reserven nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die Hafteinlage (10% der jeweiligen Kommanditeinlage) begrenzt.

DAUER DER BETEILIGUNG

Die Emittenten sind auf unbestimmte Zeit geschlossen; Kündigung grundsätzlich erstmals zum 31.12.2027 möglich. Es wurden zwei Prognoserechnungen über einen Zeitraum von ca. 12 und ca. 18 Jahren erstellt.

Das Angebot richtet sich – unabhängig von der Möglichkeit eines vorzeitigen Verkaufs im Zweitmarkt – an mittel- und längerfristig disponierende Anleger.

FAKTEN**BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER****ANLAGEOBJEKTE**

Zwei Passagier-Flussschiffe im 4-Sterne-Plus-Segment, primär für den Einsatz auf europäischen Flüssen. Die Schiffe werden nach den ab 2007 erheblich verschärften Sicherheitsstandards gebaut und voraussichtlich im Jahr 2010 abgeliefert.

Aufgrund ihrer Abmessungen sind die Schiffe einerseits rentabel zu betreiben und andererseits für ein großes Wasserstraßennetz geeignet, z.B. Rhein, Main, Mosel, Donau, Elbe, Maas, Rhône, Seine. Sie werden auch den gehobenen Ansprüchen der meist aus Übersee stammenden Klientel gerecht.

Kategorie	4-Sterne-Plus
Geplante Indienststellung	Januar und Juni 2010
Kabinenanzahl	69 Passagierkabinen
Passagiere	138
Geschwindigkeit	ca. 22 km/h
Leistung der Hauptmaschinen	2 x 783 kW
Länge über alles	110 m
Breite über alles	11,45 m
Tiefgang	1,50 m

BAUWERFT

Scheepswerf Jac. Den Breejen B.V., Hardinxveld-Giessendam, Niederlande

Auf den Bau von Flusskreuzfahrtschiffen spezialisierte Werft mit langjähriger Erfahrung in diesem Segment. Dadurch kann eine vertragsgemäße Erstellung und Ablieferung der Anlageobjekte erwartet werden.

TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG

Die Betreuung der Anleger und die Verwaltung ihrer Beteiligungen erfolgt durch die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH.

Die Verwaltung erfolgt durch erfahrene Fachleute praxisnah über eine Gesellschaft aus dem Umfeld der SEEHANDLUNG.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das aufzubringende Eigenkapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der formalen Anforderungen aus den diesbezüglichen Verträgen durch den Mittelverwendungskontrolleur freigegeben.

FAKTEN**BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER****GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTEN**

Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH, Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH, beide Hamburg, jeweils als persönlich haftende Gesellschafterinnen der entsprechenden Kommanditgesellschaften

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaften verfügen über große Erfahrungen im Geschäftsbereich; insbesondere ist einer der namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten in die Geschäftsführung eingebunden.

MANAGEMENT

River Services GmbH, Basel; Tochtergesellschaft der River Advice Ltd., Basel, Schweiz

Für den laufenden Erfolg der Gesellschaften ist neben der Geschäftsführung der Schifffahrtsgesellschaften vor allem der Manager verantwortlich, der die Schiffe kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt. Der Manager hat umfangreiche Erfahrungen mit vergleichbaren Schiffen.

Management des nautisch-technischen Betriebes sowie Hotel- und Cateringservice der Schiffe. Feste Vergütungssätze für die Leistungserbringung mit Ausnahme der Wartungs-/ Instandhaltungsaufwendungen und der Versicherungskosten.

Da in der Gruppe unter sehr versierter Leitung zwölf Flusskreuzfahrtschiffe betreut werden, kann ein seriöses und sachgerechtes Management der Schiffe erwartet werden.

BESCHÄFTIGUNG

Erfolgt über zunächst 6 bzw. 5 ½ Jahre jeweils mit zwei dreijährigen Verlängerungsoptionen des Beförderungsnehmers, der zur Firmengruppe Globus/Cosmos/Avalon gehörenden Gruppengesellschaft Tourama Ltd., Nassau. Außerdem wurden dem Beförderungsnehmer Optionsrechte hinsichtlich der Veräußerung der Schiffe für den Fall des Fortbestehens der Beförderungsverträge eingeräumt. Die Globus-Gruppe ist einer der weltweit führenden Reiseveranstalter, schwerpunktmäßig im englischsprachigen Raum, Jahresumsatz nach eigenen Angaben ca. €4 Mrd. Die Erfüllung der Verträge wird von den Inhabern der Gruppe persönlich gewährleistet. Die Nettoerträge aus den Beförderungsverträgen – soweit sie über die Kosten hinausgehen – werden zu ca. 70% in Euro und zu ca. 30% in Schweizer Franken vereinnahmt.

Langfristige Verträge ermöglichen eine langfristige Planbarkeit.

PLATZIERUNGSGARANTIEN

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG hat eine 100%ige Platzierungsgarantie abgegeben.

Die Aufbringung des Eigenkapitals ist damit abgesichert.

FAKTEN**BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER****FINANZIERUNG**

Fremdfinanzierung in Höhe von 55,2% des Investitionsvolumens soll zunächst zu ca. 50% in € und ca. 50% in CHF erfolgen.

Damit soll eine weitgehende Währungskongruenz zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt werden.

EINZAHLUNGEN

20% des Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio bei Annahme der Beitrittserklärung

Liquiditätsschonende Einzahlungsmodi

80% des Beteiligungsbetrages zum 15.12.2009

Sofern ein Anleger seinen gesamten Beteiligungsbetrag vorzeitig einahlt, erhält er hierfür eine Verzinsung in Höhe von 2,5% p.a. auf den vor Fälligkeit gezahlten Betrag.

Sollten nach dem 15.12.2009 noch Beitritte möglich sein, so sind 100% des Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio nach Annahme der Beitrittserklärung fällig.

MITREISE VON ANLEGERN

Anleger können auf den Schiffen zu Preisnachlässen von 20% mitreisen, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Mit diesem wirtschaftlichen Vorteil für die Anleger wird gleichzeitig eine größere Identifikation mit den Anlageobjekten ermöglicht.



Limburg an der Lahn, Hessen

ZUSAMMENGEFASSTE DARSTELLUNG DER MITTELHERKUNFTS- UND MITTELVERWENDUNGSPLÄNE DER EMITTENTEN (PROGNOSE)

MITTELVERWENDUNG	T €	MITTELHERKUNFT	T €
1. Einstandspreis der Schiffe	26.684	5. Eigenkapital inkl. Agio	13.936
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	3.376	6. Fremdkapital ¹⁾²⁾	17.200
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	670*		
4. Liquiditätsreserve	406		
Investitionsvolumen	31.136	Gesamtkapital	31.136

* Davon ca. T€370 Avalprovisionen und Kreditzusageprovisionen für die finanzierende Bank.

ZUSAMMENGEFASSTE LIQUIDITÄTSPROGNOSE	T€ „12 JAHRE“	T€ „18 JAHRE“
Reedereiüberschuss	52.330	67.173
Zinsen	-6.053	-6.577
Gewerbesteuern	-837	-3.130
Lfd. Verwaltung	-3.263	-4.931
Tilgung	-17.200	-17.200
Liquidität (geplante Auszahlungen) ³⁾	25.383	35.741
In % des nom. Kommanditkapitals	187,60%	264,16%

Prospektverantwortung

Verantwortlich für den Inhalt des Verkaufsprospektes ist der Anbieter, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Wir bestätigen hiermit, dass unseres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Wir übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes:

Hamburg, 07.05.2009

1) 50% CHF

2) 1 € = 1,55 CHF

3) inkl. der Liquiditätsreserve in Höhe von T€ 406 aus dem Mittelverwendungs-/Mittelherkunftsplan

2. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Bei den angebotenen Beteiligungen an den Emittenten handelt es sich um langfristige unternehmerische Kapitalanlagen, deren zukünftige wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich schwer planbar und nicht vorhersehbar ist, und von der SEEHANDLUNG als Anbieter nicht garantiert werden kann. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der in diesem Kapitel beschriebenen, mit dieser Vermögensanlage verbundenen Risiken kann sich nachteilig auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Emittenten und damit auch der Beteiligung des Anlegers an diesen auswirken. Dies könnte insbesondere die Höhe der Liquiditätsauszahlungen an den Anleger erheblich zu dessen Nachteil beeinflussen und auch zu einem vollständigen Ausbleiben jeglicher Auszahlungen und darüber hinaus zum Totalverlust der Einlagen der Anleger führen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken der Beteiligung behandeln nur allgemeine Risiken, nicht aber mögliche individuelle, aus der persönlichen Situation des einzelnen Anlegers resultierende. Die dargestellten Risiken bestehen für jeden Emittenten einzeln, können sich aber auch in beiden Emittenten gleichzeitig verwirklichen. Überdies können die dargestellten Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken. Die dargestellten Risiken können im Extremfall auch zur Insolvenz einer oder beider Emittenten führen.

Alle Prognoseangaben in diesem Verkaufsprospekt sollen lediglich dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der angebotenen Vermögensanlage zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann. Ein an der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage interessierter Anleger sollte vor Unterzeichnung der auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichteten Beitrittserklärung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie

etwaigen zusätzlichen, aus seiner individuellen Situation herrührenden Risiken befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Wissen verfügt, sich von einem fachkundigen Dritten beraten lassen.

2.1 Risiken der Prognoserechnung

Prognoseunsicherheit

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten und dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Ergebnisprognosen basieren auf einer Vielzahl verschiedener Annahmen, insbesondere darauf, dass die von den Emittenten bereits abgeschlossenen Verträge ordnungsgemäß und wie geplant erfüllt werden sowie auf einer Vielzahl von Erfahrungswerten. Insoweit besteht das Risiko, dass sich die im Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen als falsch herausstellen und insbesondere die Erträge der Emittenten geringer und/oder deren Aufwendungen höher ausfallen und/oder sich ihre Liquiditätslage anders darstellt als erwartet. In diesem Fall wären auch die Auszahlungen an die Anleger niedriger, als in den Ergebnisprognosen angegeben und könnten im Extremfall auch vollständig ausfallen. Dieses Risiko erhöht sich nach Ablauf der fünf- einhalb- bzw. sechsjährigen Anfangsbeschäftigung der Schiffe erheblich, da zukünftige Marktparameter nicht mit den Vergangenheitswerten übereinstimmen müssen.

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan

Die Aufwands- und Kostenpositionen, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan dieses Beteiligungsangebotes bzw. in den entsprechenden Einzelplanungen der beiden Emittenten angesetzt worden sind, sind überwiegend vertraglich vereinbarte Festbeträge, zum Teil aber auch kalkulierte Werte. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Werte zu Lasten der Emittenten überschritten werden und/oder zusätzliche Kostenpositionen zu berücksichtigen sind, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan nicht angesetzt wurden. Zum anderen besteht das Risiko, dass auch bei vertraglich vereinbarten Festbeträgen der jeweilige Vertragspartner eine höhere als die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangt und die Emittenten diesem Verlangen im Gesellschaftsinteresse

und damit im Interesse der Anleger nachkommen. Diese Risiken können sich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis der Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und ggf. zu weiterem Finanzierungsbedarf führen.

Wird, z.B. aufgrund höherer Investitionskosten, von den Emittenten zusätzliches Eigenkapital aufgenommen, verringern sich die anteiligen Auszahlungen an den einzelnen Anleger aufgrund der höheren Eigenkapitalquote entsprechend. Es besteht außerdem das Risiko, dass zusätzliches Fremdkapital aufgenommen werden muss. Die diesbezüglichen zusätzlichen Finanzierungszinsen würden sich nachteilig auf das Ergebnis der Emittenten und infolge dessen auch nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Einnahmen aus Beförderungsverträgen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten hängt maßgeblich von deren Einnahmen aus der Beschäftigung der Schiffe ab. Für die beiden Schiffe haben die Emittenten Beförderungsverträge mit Laufzeiten von fünfeneinhalb bzw. sechs Jahren abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang besteht das Risiko einer gegenüber der Prospektannahme verspäteten Ablieferung der Schiffe bzw. einer Ablieferung mit Mängeln und/oder geringeren als den vertraglich mit der Bauwerft vereinbarten und dem Beförderungsnehmer zugesagten Leistungsmerkmalen. In diesen Fällen käme es zu geringeren als den prospektierten Einnahmen aus den Beförderungsverträgen, da der Schiffsbetrieb erst später aufgenommen werden könnte als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geplant. Darüber hinaus sind die Emittenten bei verspäteter Auslieferung der Schiffe zur Zahlung von Vertragsstrafen an den Beförderungsnehmer verpflichtet. Alle vorgenannten Risiken würden im Falle ihrer Realisierung das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger belasten.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als kalkuliert,

weil die Anzahl der tatsächlichen Einsatztage der Schiffe hinter den Annahmen der Prognoserechnungen zurückbleiben. Gründe hierfür können z.B. in spezifischen Einschränkungen der möglichen Fahrtgebiete – beispielsweise Hoch- und Niedrigwasser oder technische Störungen im Flusssystem (Brücken, Schleusen) – liegen, wodurch es zum Ausfall von Reisen kommen könnte. Auch können die Schiffe z.B. infolge von verlängerten Werftaufenthalten oder Havarien vorübergehend nicht einsetzbar sein. In den vorgenannten Fällen wäre der Beförderungsnehmer ebenso wenig zur Zahlung der Beförderungsentgelte verpflichtet, wie in Fällen höherer Gewalt, zum Beispiel wenn es zu Reisewarnungen des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Australiens kommen sollte. In all diesen Fällen würden Ergebnis und Liquidität der Emittenten und dadurch auch die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflusst werden.

Überdies bestehen Risiken hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung der Schiffe nach dem Ende der vereinbarten Anfangsbeschäftigung. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Ergebnisprognosen basieren auf der Annahme, dass der Beförderungsnehmer die ihm eingeräumten Rechte zur Verlängerung der Beförderungsverträge nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung um jeweils weitere zweimal drei Jahre ausübt. Die Ausübung der Verlängerungsoption steht in freiem Ermessen des Beförderungsnehmers. Sollte der Beförderungsnehmer entgegen dieser Annahme die Beförderungsverträge nicht verlängern, und können die Emittenten in einem solchen Fall nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit auch keine anderweitige Anschlussbeschäftigung für die Schiffe oder nur eine solche zu verschlechterten Bedingungen finden, hätte dies infolge der ausbleibenden oder geringeren Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Liquiditätslage der Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger. Dieses Risiko besteht entsprechend, wenn die Beförderungsverträge bereits vor Ende ihrer regulären Vertragslaufzeit, z.B. infolge einer außerordentlichen Kündigung etwa wegen verspäteter Anlieferung der Schiffe außerhalb der mit dem Beförderungsnehmer vereinbarten

Zeifenster, beendet werden. Im ungünstigsten Fall kann das Ausbleiben einer Anschlussbeschäftigung zu einer Insolvenz des betreffenden Emittenten und einem Verlust der Einlagen der Anleger kommen.

Außerdem kann es nach dem Ende der Anfangsbeschäftigung möglicherweise zu einem Wechsel des Einsatzgebietes der Schiffe kommen, was mit erheblichen Transportkosten verbunden wäre. Auch können in diesem Zusammenhang erhebliche Ausgaben für Umbaumaßnahmen anfallen. Beides würde die Ergebnisse und die Liquidität der Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger nachteilig beeinflussen.

Schiffsbetrieb

Hinsichtlich der Schiffsbetriebs- und Reisekosten, Kosten für Hotel- und Cateringleistungen sowie der Managementkosten wurden im jeweiligen Beförderungsvertrag bestimmte vom Beförderungsnehmer zu zahlende Pauschalvergütungen vereinbart, welche jährlich im Rahmen der Inflationsrate, maximal jedoch um 2,5% pro Jahr gesteigert werden. Die Emittenten zahlen im Rahmen der Managementverträge Vergütungen in entsprechender Höhe an den Schiffsmanger, der hiermit seinerseits die Schiffsbetriebs- und Reisekosten, Kosten für Hotel- und Cateringleistungen sowie seine Gemeinkosten abdecken muss.

Insoweit besteht zunächst das Risiko, dass der Schiffsmanger seinen Verpflichtungen aus den Managementverträgen, z.B. infolge seiner Insolvenz, nicht mehr nachkommen kann und die Emittenten den Schiffsbetrieb sodann selbst oder durch einen anderen Schiffsmanger zu schlechteren Konditionen durchführen müssen. In diesem Fall müssten sie den Teil der tatsächlich angefallenen vorgenannten Kosten, der die vom Beförderungsnehmer gezahlten Pauschalen übersteigt, u.U. selbst tragen, was sich negativ auf ihre Ergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Ein weiteres Risiko hinsichtlich dieser Kosten besteht darin, dass Schiffsmanger und die Emittenten ein jährliches Budget für Wartung, Reparaturen und Instandhaltung der Schiffe vereinbart haben. Sofern die insoweit tatsächlich angefallenen Kosten das Budget und die zusätzlichen von den Emittenten kalkulierten Instandhaltungskosten überschreiten, hat der betreffende Emittent die Mehrkosten zu tragen und kann sie nicht vom Beförderungsnehmer ersetzt verlangen, was sich nachteilig auf das Ergebnis

des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirkt. Dies gilt insbesondere bei möglichen Renovierungsmaßnahmen, etwa bei Abschluss eines neuen Beförderungsvertrages. Auch neue gesetzliche Anforderungen an die Schiffe können insoweit zu zusätzlichen, nicht vom Budget gedeckten Aufwendungen führen.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Beförderungsnehmer z.B. infolge höherer Gewalt für einen bestimmten Zeitraum keine Vergütung schuldet. In einem solchen Fall könnte andererseits der Schiffsmanger trotzdem von den Emittenten den Ersatz der tatsächlich angefallenen Schiffsbetriebs-, Reise- und sonstigen Kosten verlangen. Die Emittenten müssten diese Kosten also abweichend von ihrer Planung selbst tragen, was ihr Ergebnis und die Auszahlungen an die Anleger entsprechend negativ beeinflussen würde.

Nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Beförderungs- und Managementverträge besteht das Risiko, dass die Emittenten, sofern sie nicht Anschlussverträge zu entsprechenden Konditionen abschließen können, selbst das allgemeine Risiko tragen müssen, dass die tatsächlichen Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie sonstige Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Überschreitungen der kalkulierten Kosten wirken sich nachteilig auf das Ergebnis der Emittenten aus, belasten deren Liquidität und führen schließlich auch zu geringeren Auszahlungen der Emittenten an die Anleger.

Die für den Schiffsbetrieb der MS „Mosel“ und MS „Saar“ notwendigen in- und ausländischen behördlichen Genehmigungen können erst bei Übernahme der Schiffe erteilt werden und liegen daher im Zeitpunkt der Prospekt aufstellung noch nicht vor. Es besteht das Risiko, dass die für den Schiffsbetrieb erforderlichen Genehmigungen versagt oder nicht rechtzeitig erteilt, nach ihrer Erteilung widerrufen oder nach ihrem Auslaufen nicht verlängert werden, so dass der Schiffsbetrieb später als geplant aufgenommen oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr fortgeführt werden kann. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schiffsbetrieb zukünftig untersagt oder eingeschränkt oder die Erteilung bzw. Verlängerung von Genehmigungen von gesteigerten Anforderungen abhängig gemacht wird. Alle vorgenannten Fälle wirken sich negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse der betroffenen Emittenten und damit auf die Auszahlungen

an die Anleger aus, da die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder gänzlich ausbleiben bzw. die Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungsverfahren höher ausfallen als geplant. Im schlimmsten Fall der Nichtaufnahme oder Einstellung des Schiffsbetriebes besteht das Risiko einer Insolvenz bzw. Rückabwicklung des Emittenten und daher das Risiko eines Totalverlustes der Einlagen der Anleger.

Auch besteht das Risiko, dass durch Änderungen rechtlicher oder politischer Rahmenbedingungen oder der behördlichen Genehmigungspraxis im In- und Ausland ungeplante Mehrkosten entstehen, Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Diese können das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass eines oder beide Schiffe vollständig zerstört werden oder anderweitig verloren gehen. Der Totalschaden am Schiff bzw. dessen Verlust und der in Folge dessen eintretende Ausfall an Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb sind möglicherweise nicht oder nur unvollständig von einer Versicherung abgedeckt. Dies kann im schlimmsten Fall zur Insolvenz des betreffenden Emittenten und zum Totalverlust der entsprechenden Einlagen der Anleger führen. Sofern der Totalschaden bzw. Verlust des Schiffes oder der an ihm eingetretene Schaden deshalb nicht von den für diesen Fall abgeschlossenen Versicherungen gedeckt wird, weil infolge groben Verschuldens oder Vorsatz z.B. des betreffenden Emittenten oder des Schiffsmangers gemäß den betreffenden Versicherungsbedingungen ein Ausschlussgrund vorliegt, kann der Verlust der Einlagen der Anleger selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Emittent zuvor eine sog. „Innocent Owners“- oder „Innocent Shareholders“-Versicherung abgeschlossen haben sollte, die in derartigen Fällen die am verschuldeten Totalverlust unbeteiligten Anleger vor einem Verlust ihrer Einlagen schützen sollen, da es auch bei derartigen speziellen Versicherungen Ausschlussgründe gibt und die Versicherungsleistung auch aus anderen Gründen, z.B. infolge einer Insolvenz des Versicherers, ausbleiben kann.

Veräußerungserlös

Die bei einem Verkauf der Schiffe erzielbaren Veräußerungserlöse sind wesentlich von der Marktsituation zum

Verkaufszeitpunkt, insbesondere der zukünftigen Preisentwicklung für gebrauchte Schiffe dieser Klasse, und vom Erhaltungszustand der Schiffe zum Verkaufszeitpunkt abhängig. Sie stehen daher zum Zeitpunkt der Prospekt aufstellung nicht fest, sondern können nur kalkuliert werden. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Verkaufspreise für die Schiffe nicht erzielt werden können oder die Schiffe überhaupt nicht veräußerbar sind, was zu einem niedrigeren als dem geplanten Liquidationserlös und damit auch zu entsprechend niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen würde.

Überdies steht zum Zeitpunkt der Prospekt aufstellung noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt die Schiffe veräußert werden. In der Ergebnisprognose wurde alternativ die Veräußerung der Schiffe in den Jahren 2021 bzw. 2027 angenommen. Es besteht das Risiko, dass eines oder beide Schiffe zu einem anderen Zeitpunkt verkauft werden als in den Ergebnisprognosen angenommen, z.B. weil die Schiffe aufgrund der Marktlage oder ihres Zustandes zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht veräußerbar sind oder der für den Verkauf der Schiffe grundsätzlich erforderliche Beschluss der Gesellschafter (unter Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin des betreffenden Emittenten) nicht zustande kommt. Sollte die Veräußerung der Schiffe nicht zu den oben genannten Zeitpunkten erfolgen, würde sich die Laufzeit der Beteiligung gegenüber den Ergebnisprognosen verändern. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Liquidationserlöse an die Anleger würde sich dementsprechend verschieben.

Auf der anderen Seite kann die Veräußerung der Schiffe auch ohne Beschluss der Gesellschafter der Emittenten erfolgen, indem der Beförderungsnehmer Tourama Ltd. die ihm durch Zusatzvereinbarung zu den Beförderungsverträgen eingeräumte Kaufoption ausübt und so den Verkauf des betreffenden Schiffes an sich oder einen Dritten herbeiführt. Eine solche Veräußerung kann auch vor Ende der in den Ergebnisprognosen dargestellten, dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Laufzeiten erfolgen. Es besteht insoweit das Risiko, dass der infolge eines solchen Verkaufs an den Emittenten gezahlte Kaufpreis unter dem dann aktuellen Verkehrswert des Schiffes liegt. Dies wäre dann der Fall, wenn der Beförderungsnehmer lediglich den vertraglich vereinbarten Preis zahlt, der bei den Rückflüssen der Anleger zu einem internen Zinsfuß von mindestens 8,8% vor Steuern führt, dieser tatsächlich aber unterhalb des dann am Markt an sich

erzielbaren Wertes des Schiffes liegt. Wird auf der anderen Seite das Schiff infolge der Optionsausübung an einen Dritten veräußert, der einen höheren als den mit dem Beförderungsnehmer vereinbarten Kaufpreis zahlt, steht der Mehrerlös dem betreffenden Emittenten nur zu 30% zu, während die restlichen 70% an den Beförderungsnehmer gezahlt werden. In beiden Fällen fiel der Veräußerungserlös und damit die Auszahlungen an die Anleger zwar höher aus als prospektiert, aber niedriger als der dann aktuellen Marktlage entsprechend.

Kapitalaufbringung

Es besteht das Risiko, dass das Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht zeitgerecht eingeworben oder eingezahlt wird. Die Emittenten wären dann möglicherweise nicht in der Lage, von ihnen geschuldete Vergütungen zu zahlen und die von dem finanzierenden Kreditinstitut gewährte Bauzeitfinanzierung fristgerecht zurückzuführen, insbesondere da eine Eigenmittelzwischenfinanzierung durch eine Bank bislang nicht vorgesehen ist.

Sollte sich das finanzierende Kreditinstitut in einem solchen Fall zu einer vorübergehenden Eigenmittelzwischenfinanzierung oder zu einer Erhöhung der langfristigen Fremdfinanzierung durch eine Aufstockung der Schiffshypothekendarlehen bereit erklären, würden sich für die Emittenten auch die Kosten der Fremdfinanzierung entsprechend erhöhen, was sich nachteilig auf deren Ergebnisse und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde.

Lehnte das finanzierende Kreditinstitut eine Eigenmittelzwischenfinanzierung oder Erhöhung der langfristigen Fremdfinanzierung hingegen ab, wären die Emittenten für die fristgerechte Rückführung der Bauzeitfinanzierung darauf angewiesen, dass die zu ihren Gunsten abgegebenen Eigenkapital-Platzierungsgarantien bedient werden, aufgrund derer die SEEHANDLUNG den zum Ablauf des 31. Dezember 2009, bzw. bei entsprechender Verlängerung der Platzierungsfrist spätestens bis zum 31. Dezember 2010 nicht bei Anlegern eingeworbenen Teil des im Rahmen dieses Beteiligungsangebots einzuwerbenden Eigenkapitals selbst zeichnen bzw. die F. Laeisz GmbH zum 31. Januar 2010 bzw. 30. Juni 2010 Teile des dann noch nicht eingeworbenen Eigenkapitals den Emittenten zur Verfügung stellen muss. Insoweit verbleibt jedoch zum einen das Risiko, dass die Platzierungsgarantien ihren Verpflichtungen aus den

Eigenkapital-Platzierungsgarantien, nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen oder vollständig ausfallen. Zum anderen decken nicht alle abgegebenen Eigenkapital-Platzierungsgarantien das Risiko ab, dass einzelne Anleger nach Zeichnung der Beitrittserklärung ihre darin übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können.

Sollte auch durch die Eigenkapital-Platzierungsgarantien die fristgerechte Rückführung der von den Emittenten aufgenommenen Bauzeitfinanzierung nicht gesichert werden können, bestünde das Risiko einer Verwertung von Sicherungsrechten durch das finanzierende Kreditinstitut und infolge dessen das Risiko einer Liquidation sowie Rückabwicklung bzw. einer Insolvenz einer oder beider Emittenten, was zu einem Totalverlust der Einlagen der zu diesem Zeitpunkt bereits beigetretenen Anlegern führen könnte.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung der von dem finanzierenden Kreditinstitut grundsätzlich zugesagten Schiffshypothekendarlehen und Betriebsmittelkredite nicht erfüllt werden oder Umstände eintreten, die das Kreditinstitut zur (Sonder-)Kündigung bzw. Rücknahme ihrer insoweit gemachten Zusagen berechtigen. Auch in diesem Fall wäre die Finanzierung der Emittenten nicht mehr gewährleistet und wären diese notfalls rückabzuwickeln bzw. bestünde das Risiko von deren Insolvenz. Hinsichtlich der Risiken der Rückabwicklung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Kapitel unter „Rückabwicklung“.

Fremdfinanzierung

Die Emittenten haben zum Zwecke des Erwerbs der Schiffe mit einem deutschen Kreditinstitut Verträge über eine Bauzeitfinanzierung abgeschlossen. Das Kreditinstitut hat außerdem grundsätzlich zugesagt, den Emittenten langfristige Schiffshypothekendarlehen sowie Betriebsmittelkredite zu gewähren.

Hinsichtlich dieser Verträge bzw. Zusagen besteht neben den anderen in diesem Kapitel hierzu erläuterten Risiken – insbesondere des Risikos des Nichtvorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen bzw. des Vorliegens von Kündigungsgründen – zum einen stets das Risiko, dass die Emittenten ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut, insbesondere in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen, nicht erfüllen können, z.B. weil die

Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als erwartet. Das finanzierende Kreditinstitut könnte die Finanzierungsverträge in solchen Fällen außerordentlich kündigen und bestellte Sicherheiten – insbesondere an den Schiffen – verwerten, was zu einer Liquidation, im Extremfall auch zur Insolvenz einer oder beider Emittenten führen kann. Auch besteht das Risiko, dass die Emittenten die Betriebsmittelkredite vorzeitig zurückführen müssen, wodurch ihr Liquiditätsspielraum erheblich eingeschränkt würde.

Die Zinssätze für die von den Emittenten bereits aufgenommenen Bauzeifinanzierungsdarlehen bzw. für die noch aufzunehmenden Schiffshypothekendarlehen und Betriebsmittelkredite unterliegen den üblichen Schwankungen der Kapitalmärkte und sind – nach Ablauf etwaig vereinbarter Zinsbindungsperioden bzw. Auslauf vorgenommener Zinssicherungsgeschäfte – variabel. Es besteht das Risiko, dass die von den Emittenten für die Fremdfinanzierung zukünftig tatsächlich zu leistenden Zinsen höher ausfallen, als in den Ergebnisprognosen kalkuliert. Hierdurch würden das Ergebnis der Emittenten und deren Liquidität belastet, was zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen kann.

2.2 Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage

Wechselkursrisiko

Der Beförderungsnehmer hat sich in den Beförderungsverträgen verpflichtet, einen Teil des Beförderungsentgeltes in Schweizer Franken (CHF) zu zahlen. Auf Basis des in der Kalkulation angesetzten €/CHF-Kurses von 1,55 sollen ca. 50% der langfristigen Fremdfinanzierung von den Emittenten in CHF aufgenommen werden. Sollte der tatsächliche Wechselkurs bei Aufnahme des CHF-Darlehens von diesem Kurs abweichen, so kann es zu von der Mittelherkunfts-/Mittelverwendungsplanung abweichenden Darlehensbeträgen kommen.

Sollte sich der in € umgerechnete Wert der CHF-Tranchen der Schiffshypothekendarlehen durch Wechselkursschwankungen um mehr als 5% erhöhen, so sind die Emittenten darüber hinaus zur Leistung von Sondertilgungen in Höhe der die 5%-Grenze überschreitenden Darlehensbeträge verpflichtet bzw. haben sie dem finanzierenden Kreditinstitut weitere Sicherheiten zu stellen.

Soweit die Einnahmen der Emittenten aus den Beförderungsverträgen in CHF die von den Emittenten in CHF geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen übersteigen, so wird sich eine Schwächung des CHF gegenüber dem € negativ auf die in € zur Verfügung stehende Liquidität der Emittenten auswirken. Umgekehrt wirkt sich eine Stärkung des CHF gegenüber dem € dann negativ aus, wenn die von den Emittenten geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen in CHF die Einnahmen der Emittenten aus den Beförderungsverträgen in CHF übersteigen.

Sofern Schiffsbetriebskosten in anderen Währungen als € anfallen, bestehen ebenfalls Wechselkursrisiken, wenn die Emittenten Einnahmen in € in die betreffende Fremdwährung tauschen müssen.

Risiken aus einem ausländischen Rechtssystem

Es ist möglich, dass die Schiffe der Emittenten auch grenzüberschreitend oder ausschließlich im Ausland eingesetzt werden. Sollte es durch den Betrieb der Schiffe in ausländischen Gewässern zu Schäden an Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter oder zu Umweltschäden kommen, besteht grundsätzlich die Gefahr einer Haftung des jeweiligen Emittenten als Eigentümer des Schiffes. Sind in einem solchen Fall die entstandenen Schäden nicht versicherbar, nicht oder nicht ausreichend versichert oder wird der Versicherungsschutz im konkreten Fall versagt, kann auch eine persönliche Inanspruchnahme der Anleger für diese Schäden nicht vollständig ausgeschlossen werden, falls das zuständige ausländische Gericht die nach deutschem Recht bestehende grundsätzliche Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Haftung des Gesellschafters“) nicht anerkennt. In einem solchen Fall könnte zum Beispiel Zugriff auf das in diesem Staat belegene Vermögen des Anlegers genommen werden. Dieses Risiko einer persönlichen Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten der Emittenten im Ausland besteht im übrigen für sonstige, nicht aus Schadensfällen resultierende Verbindlichkeiten der Emittenten, z.B. aus vertraglichen Verpflichtungen, entsprechend.

Sofern die Schiffe ganz oder teilweise im Ausland eingesetzt werden und daher z.B. für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge ausländischem Recht unterliegen, könnte außerdem aufgrund der jeweils anwendbaren

Regeln der ausländischen Rechtsordnung, welche u.U. erheblich von der deutschen Rechtsordnung und dem deutschen Rechtsverständnis abweichen, die Durchsetzung von Ansprüchen der Emittenten und die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen die Emittenten schwieriger und mit erheblich höheren Kosten verbunden sein als geplant. Dies ginge zu Lasten der Emittenten und der Anleger und kann sich vor allem nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Transport ausländischer Gäste, zum Beispiel Amerikaner, rechtliche Fragen oder Risiken auftreten, die zur Zeit nicht erkennbar sind.

Risiken aus ausländischen Steuerordnungen

Soweit Beförderungsleistungen im Ausland erbracht werden, besteht das Risiko, dass für die Emittenten oder die Anleger nach dem Recht des jeweiligen Staates steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können insbesondere zu Deklarationspflichten in verschiedenen Staaten und somit zu einem erhöhten steueradministrativen Aufwand führen. Die Vergütung von im Ausland abgeführter Umsatzsteuer kann sich über längere Zeiträume hinziehen und einen höheren Zinsaufwand verursachen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittenten und somit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

2.3 Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken

Haftung des Gesellschafters

Ein im Handelsregister als Kommanditist der Emittenten eingetragener Anleger haftet für die Verbindlichkeiten der Emittenten im Außenverhältnis gegenüber Dritten persönlich in Höhe der für ihn im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, die gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen 10% seiner jeweiligen Kommanditeinlage in den Emittenten entspricht. Diese persönliche Haftung erlischt, sofern der Anleger einen der Hafteinlage entsprechenden Teil seiner Kommanditeinlage geleistet hat, lebt jedoch gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis maximal zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, wenn es zu Auszahlungen (Entnahmen) an den Anleger kommt, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste der Emittenten unter den Betrag seiner Hafteinlage gesunken ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag sinkt. Auch nachdem er als Gesellschafter aus den Emittenten ausgeschieden ist, haftet der Anleger ma-

ximal in Höhe seiner jeweiligen Hafteinlage fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gegenüber den betreffenden Emittenten begründet waren. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation.

Im Fall der Insolvenz des Emittenten besteht zudem das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Rückzahlung der vom Anleger empfangenen Auszahlungen in der Höhe verlangt, in der diese Auszahlungen aus freier Liquidität des Emittenten erfolgt, aber nicht durch entsprechende dem Anleger zugewiesene anteilige Gewinne gedeckt gewesen sind. Des Weiteren besteht das Risiko einer Rückforderung sämtlicher empfangener Auszahlungen an die Anleger, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- oder Liquiditätslage eines Emittenten dies nicht zulässt.

Die vorstehend beschriebenen Haftungsrisiken bestehen für (mittelbar) treugeberisch über den Treuhänder beteiligte Anleger entsprechend, da diese Anleger verpflichtet sind, den Treuhänder von den ihn treffenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Vertragserfüllung

Es besteht das Risiko, dass jetzige oder künftige Vertragspartner der Emittenten ihren Verpflichtungen aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder eingeschränkter Leistungsbereitschaft nicht oder nur teilweise nachkommen, Auseinandersetzungen mit diesen auftreten oder die mit ihnen geschlossenen Verträge gekündigt werden. Die Emittenten wären in solchen Fällen u.U. darauf angewiesen, die vertraglichen Leistungen von Dritten zu beziehen, was ggf. nur zu für die Emittenten vergleichsweise ungünstigeren Konditionen möglich sein könnte. Im schlimmsten Fall kann der vollständige Ausfall eines wichtigen Vertragspartners, z.B. infolge von dessen Insolvenz, auch zur Insolvenz des betreffenden Emittenten führen, etwa wenn dieser mit einem Großteil seiner Forderungen gegen den Vertragspartner ausfällt, was wiederum den Totalverlust der Einlagen der Anleger zur Folge hätte.

Verletzen die Emittenten selbst ihre vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten, können diese sie u.U. auf Schadensersatz in Anspruch nehmen und/oder die Verträge mit den Emittenten kündigen. Hierdurch können Liquidität und Ergebnisse der betroffenen Emittenten nachteilig

beeinflusst werden, was sich auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Auch können Gläubiger der Emittenten im Falle von deren Nichtleistung die Zwangsvollstreckung in die Schiffe betreiben und diese verwerten, was zur Rückabwicklung bzw. Insolvenz der Emittenten und zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Einlagen der Anleger führen könnte.

Besondere Risiken bestehen hinsichtlich der Erfüllung der von den Emittenten mit der Bauwerft abgeschlossenen Bauverträge. Sollte die Bauwerft ihren Verpflichtungen bezüglich der Ablieferung der Schiffe nicht termingerecht nachkommen oder ihre Garantieleistungen nicht vertragsgemäß erfüllen, könnte sich dies negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse der hiervon betroffenen Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken, weil der Schiffsbetrieb erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden könnte und es infolge dessen zu Ausfällen bei den Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb käme. Darüber hinaus sind die Emittenten bei verspäteter Auslieferung der Schiffe zur Zahlung von Vertragsstrafen an den Beförderungsnehmer verpflichtet. Sollten die Schiffe infolge der verspäteten Ablieferung erst nach Ende der insoweit vereinbarten Zeitfenster an den Beförderungsnehmer übergeben werden, könnte dieser die Beförderungsverträge mit den Emittenten kündigen. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass kein oder kein gleichwertiger Beförderungsvertrag abgeschlossen werden kann, was sich ebenfalls nachteilig auf die Liquidität und Ergebnisse der Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Im Extremfall könnte dies zur Insolvenz und/oder Rückabwicklung des betreffenden Emittenten und infolge dessen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers führen. Das gleiche Risiko einer Insolvenz bzw. Rückabwicklung besteht für den Fall, dass die Bauwerft das Schiff endgültig nicht abgeliefert.

Verspätete Einzahlung der Einlage durch Anleger

Versäumt der Anleger die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so ist diese mit einer Verzinsung von 1% pro Monat nachzuzahlen. Sollten Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, kann dies zum Nachteil der Emittenten einen ungeplanten alternativen Finanzierungsbedarf erzeugen mit der Folge erhöhter Zinsaufwendungen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Bei einer prospektgemäß nicht vorgesehenen und von dem Anbieter nicht angebotenen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbes durch den Anleger besteht das Risiko, dass die prognostizierten Auszahlungen der Emittenten unterbleiben oder geringer ausfallen als erwartet. Die Auszahlungen stünden dem Anleger dann nicht zur Bedienung von Zins und Tilgung zur Verfügung, so dass er diese aus eigenen Mitteln leisten müsste. Im schlimmsten Fall müsste der Anleger seine persönliche Anteilsfinanzierung in voller Höhe nebst Zinsen zurückzahlen, obwohl zuvor ein Totalverlust der Beteiligung an einer oder beiden Emittenten eingetreten ist und er keinerlei Rückflüsse aus seiner Beteiligung erhält. Dies kann unter Umständen zur (Verbraucher-)Insolvenz des Anlegers führen.

Versicherungen

Die Schiffe der Emittenten sollen gegen die üblichen Risiken des Schiffsbetriebs versichert werden. Es besteht gleichwohl das Risiko, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall nicht ausreicht – insbesondere z.B. bei einer Häufung von Schadensfällen wegen etwaiger Deckungsobergrenzen – oder versagt wird oder die branchenüblichen Selbstbehalte eingreifen. Auch sind möglicherweise nicht alle Risiken des Schiffsbetriebs versicherbar. Selbst ein Ausfall der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, etwa infolge einer Insolvenz, kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Sollte es durch den Betrieb der Schiffe zu Schäden an den Schiffen selbst und/oder an Leib, Leben, Gesundheit und/oder Eigentum Dritter und/oder zu Umweltschäden kommen, und ist in einem solchen Fall der eingetretene Schaden nicht versichert, nicht versicherbar oder reichen die Versicherungsleistungen nicht aus, müsste der betreffende Emittent den Schaden selbst tragen bzw. ersetzen, was sich nachteilig auf seine Liquidität und sein Ergebnis und infolge dessen auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken würde. Auch führen Schadensfälle regelmäßig zur Heraufsetzung der Versicherungsprämien, was das Ergebnis des Emittenten ebenfalls belastet. Im Extremfall kann eine fehlende, zu geringe bzw. nicht eingreifende Versicherungsdeckung zur Insolvenz des Emittenten und damit zum Verlust der gesamten oder von Teilen der Einlagen der Anleger führen.

Handelbarkeit und Übertragbarkeit / Kündigung der Beteiligung

Für Beteiligungen an Publikumskommanditgesellschaften gibt es keinen gesetzlich geregelten Zweitmarkt, sondern nur verschiedene unregelte, im Einzelfall aber möglicherweise nicht ausreichend liquide Märkte. Infolge dessen besteht das Risiko, dass eine Weiterveräußerung der Beteiligung des Anlegers an den Emittenten nicht möglich ist, z.B. weil sich im Einzelfall kein geeigneter Käufer finden lässt, oder mit finanziellen Einbußen des Anlegers, z.B. in Form von Abschlägen auf den Wert der Beteiligung oder zusätzlichen Transaktionskosten, verbunden ist. Auch das in den Gesellschaftsverträgen der Emittenten und dem Treuhandvertrag vorgesehene Vorkaufsrecht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten kann zu einer Einschränkung der Handelbarkeit führen, z.B. weil ein potentieller Käufer aufgrund des Vorkaufsrechts gar nicht erst in Verkaufsverhandlungen eintritt oder Abschläge vom Kaufpreis fordert.

Der Anleger kann seine Beteiligung nur übertragen, wenn er gleichzeitig die Beteiligung an beiden Emittenten im gleichen Verhältnis auf einen Erwerber überträgt und er zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin (bei Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers als Kommanditist) bzw. des Treuhänders (bei Übertragung einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers als Treugeber) eingeholt hat. Diese Zustimmung kann aus sachlichen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die in den Gesellschaftsverträgen der Emittenten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Übertragung nicht vorliegen. Insofern besteht das Risiko, dass ein veräußerungswilliger Anleger seine Beteiligung nicht übertragen kann, weil die hierfür erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird.

Die Anleger können ihre Beteiligungen an den Emittenten aus wichtigem Grund stets, ohne wichtigen Grund aber erstmals zum 31. Dezember 2027 und nur einheitlich hinsichtlich aller zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Emittenten ordentlich kündigen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor, besteht vor dem 31. Dezember 2027 daher das Risiko, dass der Anleger entsprechend lange an seine Beteiligung gebunden bleibt, sofern er sie nicht an einen Dritten veräußern kann oder aber zu einem vorherigen Zeitpunkt die Auflösung beschlossen und die Emittenten vollbeendet werden. Für den

kündigenden Anleger besteht außerdem das Risiko, dass der Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben unter der von ihm gezeichneten Einlage liegt. Überdies besteht das Risiko, dass bei Kündigung einer Vielzahl von Anlegern die Vermögens- und Liquiditätslage der Emittenten beeinträchtigt wird, wodurch sich Nachteile für die in den Emittenten verbleibenden Anleger ergeben können.

Majorisierung

Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger oder Platzierungsgaranten den Großteil des im Rahmen des Beteiligungsangebotes angebotenen Kommanditkapitals übernehmen und sodann bei Beschlussfassungen der Gesellschafter ihre persönlichen Interessen mit Hilfe ihrer Stimmrechtsmacht durchzusetzen versuchen, ohne dass sich die übrigen Gesellschafter hiergegen wehren können. Da eine Beteiligung grundsätzlich nur an beiden Emittenten gleichzeitig zulässig ist, bestünde der vorstehend beschriebene Einfluss in den Gesellschafterversammlungen beider Emittenten. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschaftler Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren.

Formale Mittelverwendungskontrolle

Die Emittenten und der Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des bei den Anlegern eingeworbenen Kapitals geschlossen. Die nach diesem Vertrag erfolgende Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte vertragliche Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber dem jeweiligen Emittenten erbrachten Leistungen oder der technischen und wirtschaftlichen Güte der Schiffe der Emittenten findet hingegen nicht statt. Die hiermit in Zusammenhang stehenden tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bestehen insofern fort.

Rückabwicklung

Eine etwaig erforderlich werdende Rückabwicklung oder eine etwaige Insolvenz einer oder beider Emittenten, z.B. infolge der nicht ausreichenden Einwerbung von Eigenkapital (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Kapitalaufbringung“) kann bei dem Anleger zum vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Einlage führen, da bei den Emittenten bereits nicht mehr stornierbare Kosten angefallen sind. Für den Fall einer Rückabwicklung der Emittenten sind keine besonderen vertraglichen Regelungen vorgesehen. Es besteht insbesondere keine Garantie oder sonstige Verpflichtung der Emittenten, im Falle ihrer Rückabwicklung die Einlagen in voller Höhe an die Anleger zurückzuzahlen.

Im Fall der Insolvenz nur eines Emittenten besteht zudem das Risiko, dass der Anleger trotzdem auch den auf den nicht-insolventen Emittenten entfallenden Teil seiner Einlage ganz oder teilweise verliert, wenn dem insolventen Emittenten vorübergehend mehr als die Hälfte des gesamten Beteiligungsbetrages des Anlegers zugewiesen worden ist. Die bei einer solchen vorläufigen abweichenden Verteilung des Beteiligungsbetrages an sich nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag bestehenden Ausgleichsansprüche des nicht-insolventen Emittenten könnten wegen der zwischenzeitlichen Insolvenz des anderen Emittenten ganz oder teilweise wertlos sein.

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospekt aufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Emittenten und/oder der Anleger auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung der Emittenten nicht folgen, müssten diese ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was auch entsprechend höhere Kosten zur Folge hätte.

Abkommensrechtliche Risikoaspekte

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus im Ausland durchgeführten Beförderungsleistungen richtet

sich nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zum Zeitpunkt der Prospekt aufstellung steht noch nicht fest, in welchen Staaten die Schiffe eingesetzt werden. Die Konzeption basiert auf der Annahme, dass das jeweils anzuwendende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht Deutschland als dem Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaften zuweist. Durch die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten der Managementgesellschaft wird nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaften keine Steuerpflicht in der Schweiz begründet. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Gesellschaft mit der Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland in einem anderen Staat eine Steuerpflicht begründet oder dass die Finanzverwaltung in Deutschland, in der Schweiz oder in einem anderen Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, bei der Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung auf die Management- und Bewirtschaftungstätigkeiten abstellt. Dies würde zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Situation gegenüber der Konzeption führen und möglicherweise eine Doppelbesteuerung sowie einen erhöhten steueradministrativen Aufwand zur Folge haben. Der prognostizierte Mittelrückfluss würde sich insoweit verringern.

Abschreibung der Schiffe

In der Ergebnisprognose wurden die Schiffe jeweils degressiv mit dem 2,5-fachen linearen Abschreibungssatz beschrieben. Die Nutzungsdauer der Schiffe wurde mit 20 Jahren angesetzt. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Einschätzung und somit zu einer längeren Nutzungsdauer gelangt. In diesem Fall verringern sich die jährlichen Abschreibungsraten, was zu einer Erhöhung der steuerlichen Ergebnisse und damit zu einer entsprechend höheren Gewerbesteuer bei den Emittenten sowie einer höheren einkommensteuerlichen Belastung der Anleger führen würde.

Verzinsung von Steuernachforderungen

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Gewerbesteuerliche Risiken

Aufwendungen der Emittenten für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich sog. Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der jeweiligen Gesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Die Höhe der mit den Vergütungen zusammenhängenden Aufwendungen wurde im Rahmen der Konzeption geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger als kalkuliert ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand der Emittenten entsprechend erhöhen.

Es wurde davon ausgegangen, dass die Vergütungen für Leistungen der Gründungsgesellschafter in der Investitionsphase vor Ablieferung der Schiffe entstehen, also in einem Zeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht der Emittenten noch nicht bestand. Werden diese Leistungen zu einem Zeitpunkt erbracht, in dem die Emittenten bereits Gewerbebetriebe unterhalten, kann dies zur Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung und somit zu einem geringeren Mittelrückfluss an die Anleger führen.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Konzeption des Beteiligungsangebots geht davon aus, dass die den Emittenten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe zum Vorsteuerabzug führt. Die Aufwendungen in der Investitionsphase wurden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2004 (VR 32/00, BStBl.II 2004, Seite 1022ff.) daher netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass der Vorsteuerabzug bei einzelnen Positionen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wird. Dies würde das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten entsprechend belasten.

Sofern Leistungen sowohl an die Emittenten als auch an die Anleger erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber der Gesellschaft erbrachten Leistungsanteil entfällt. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf die Emittenten entfallenden

Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität der Gesellschaften entsprechend belasten.

Sonstige Risiken

Vorliegend handelt es sich um das zweite Beteiligungsangebot der Anbieterin, das auf der vorstehend beschriebenen steuerlichen Konzeption basiert. Konkrete Erfahrungswerte hinsichtlich der Handhabung durch die Finanzverwaltung liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Interessenkonflikte

Es bestehen folgende kapitalmäßige und personelle Verflechtungen:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind alleinige Kommanditisten der beiden Emittenten die SEEHANDLUNG und der Treuhänder. Die SEEHANDLUNG ist zugleich auch alleinige Gesellschafterin der beiden persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten. Die SEEHANDLUNG und der Treuhänder sind zudem miteinander verbundene Schwestergesellschaften, da sie beide Tochtergesellschaften der Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden „Beteiligungskontor“) sind: Das Beteiligungskontor ist sowohl alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG als auch alleiniger Gesellschafter sowohl des Treuhänders als auch der persönlich haftenden Gesellschafterin der SEEHANDLUNG, der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH. Einer der Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin des Beteiligungskontors, der Verwaltungsgesellschaft Hamburgisches Beteiligungskontor mbH, Hamburg, ist die F. Laeisz GmbH, Hamburg, die im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebots eine Eigenkapitalplatzierungsgarantie gegenüber den Emittenten abgegeben hat.

Der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der beiden Emittenten, Herr Helge Janßen, ist auch Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin des Anbieters SEEHANDLUNG. Er ist zudem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin des Beteiligungskontors, deren weiterer Geschäftsführer Herr Dr. Thomas Ritter ist, der wie Herr Helge Janßen ebenfalls Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der SEEHANDLUNG und zudem

als Kommanditist mit 10% an dem Beteiligungskontor beteiligt ist.

Der weitere Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der beiden Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, ist auch Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der SeaConsult HAM GmbH, Hamburg, die im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes Projektbeschaffungsleistungen für die Emittenten erbracht hat. Er erhält zudem als „SCO Services Helge Grammerstorf“, Hamburg, von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten jährliche Vergütungen für die Geschäftsführungsleistungen. Darüber hinaus übernehmen verschiedene Gesellschaften, in die Herr Grammerstorf involviert ist, gelegentlich verschiedene geringfügige Dienstleistungen für Unternehmen im Verbund des Beteiligungskontors und für die Emittenten.

Die Geschäftsführer des Treuhänders, Jan Bolzen und Stephanie Brumberg, sind auch in verschiedenen Funktionen für die SEEHANDLUNG tätig. Herr Jan Bolzen nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für die Emittenten und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors wahr.

Es besteht das Risiko, dass sich aus den vorstehend beschriebenen kapitalmäßigen bzw. personellen Verflechtungen bzw. sonstigen gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Abhängigkeiten zwischen den Emittenten, deren Gesellschaftern (und/oder den mit diesen verbundenen Unternehmen), Vertragspartnern der Emittenten und/oder Organmitgliedern bzw. sonstigen Vertretern einzelner oder mehrerer der vorgenannten Gesellschaften, Unternehmen bzw. sonstigen Personen (und/oder mit diesen verbundenen Unternehmen) Interessenkonflikte ergeben, die sich nachteilig auf die Emittenten und/oder die Anleger auswirken können. Solche Interessenkonflikte können sich vor allem bei Beschlussfassungen der Gesellschafter der Emittenten, bei Entscheidungen und Maßnahmen von deren Geschäftsführungen sowie auch beim Abschluss und der Durchführung von Verträgen der Emittenten zu deren Lasten und damit auch zum Nachteil der Anleger auswirken.

Die zur Einwerbung des im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Angebots zu platzierenden Kapitals eingeschalteten Anlageberater und -vermittler

erhalten von der SEEHANDLUNG für jede erfolgreiche Vermittlung eines Anlegers eine Provision, deren Höhe abhängig von der im Einzelfall abgeschlossen Vereinbarung ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die SEEHANDLUNG sämtliche ihr von den Emittenten zustehende Vergütungen für Provisionszahlungen an die eingeschalteten Anlageberater und -vermittler verwendet. Das Interesse der Anlageberater und -vermittler an der Provision kann bei diesen zu Interessenkonflikten führen und die dem Anleger erteilte Empfehlung zur Zeichnung der Beteiligung beeinflussen.

Schlüsselpersonen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten und der Vermögensanlage des Anlegers hängt auch wesentlich von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen des Managements der Emittenten, des Schiffsmanagers und des Beförderungsnehmers ab. Es besteht das Risiko, dass unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, was die von den Emittenten erwarteten Ergebnisse negativ beeinflussen kann. Auch können maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, was sich ebenfalls negativ auf die Entwicklung eines oder beider Emittenten und der Vermögensanlage des Anlegers auswirken kann.

Maximalrisiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust des von ihm gezeichneten und geleisteten Beteiligungsbetrages (zzgl. Agio) hinaus – und damit das maximale Risiko – kann sich somit grundsätzlich aus einer persönlichen Haftung für Auszahlungen, über eine persönliche Inanspruchnahme aufgrund der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung und aus steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Abschließender Hinweis

Über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen oder steuerlichen Risiken in Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

3. Leistungen der SEEHANDLUNG für Kapitalanleger



KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und ihre Produkte

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG initiiert Vermögensanlagen im Bereich der Schifffahrt.

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als Erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschifffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits. In den über zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Intention und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung weiterentwickelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen mit Schiffen als Investitionsobjekten. Geblieben ist die Verbindung mit der F. Laeisz Gruppe als eine der ältesten Reedereien der Welt.

Die SEEHANDLUNG kooperiert auch mit anderen Reedereien, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard erwartet werden kann – so wie im vorliegenden Angebot.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck

müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozess erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen. Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zu den Schiffen, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt.

Erfolgsbilanz der SEEHANDLUNG

Bisher hat die SEEHANDLUNG 22 Schifffahrtsgesellschaften strukturiert und platziert, von denen drei in einer Vermögensanlage zusammengefasst wurden. Das bisherige Investitionsvolumen aller 20 Vermögensanlagen beträgt ca. €724 Mio.

Drei Schiffe – die MS „Arkona“, die MS „Pilsun“ und die MS „Mira“ – wurden in den Jahren 2002, 2005 bzw. 2007 bereits wieder erfolgreich für die Anleger verkauft. Bei vier der laufenden Vermögensanlagen – MS „Petersburg“, MS „Palermo Senator“, MS „Patmos“ und MS „Pacific“ – ist ein Prospektvergleich nicht mehr möglich, da die jeweilige Planrechnung im Prospekt bereits endete.

Das gesamte Investitionsvolumen der 17 laufenden Vermögensanlagen beträgt € 634,31 Mio. inkl. Agio und liegt damit um € 2,44 Mio. über dem prospektierten Wert von € 631,87 Mio. Damit ist das realisierte Investitionsvolumen bei allen Vermögensanlagen als prospektkonform zu bezeichnen. Die Summe des jeweils eingeworbenen Eigenkapitals ohne Agio beträgt € 280,83 Mio. im Vergleich zu den prospektierten Werten von € 277,33 Mio. Alle Vermögensanlagen entsprechen dem Prospektansatz, wobei Mehrinwerbungen im gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Umfang als prospektgemäß betrachtet

wurden. Platzierungsgarantien wurden in keinem Fall in Anspruch genommen.

Für die 13 laufenden Vermögensanlagen mit Prospektvergleichsmöglichkeit ergibt sich per 31.12.2007 nachfolgendes Bild, wobei Abweichungen bis 5% nach oben und unten als prospektkonform betrachtet werden.

Die Auszahlungen einschließlich derer für das Jahr 2007 lagen bei der MS „Paradip“ über dem prospektierten Wert, bei vier weiteren Vermögensanlagen liegen sie auf Prospektniveau. Bei den restlichen acht Vermögensanlagen wurde weniger als prospektiert ausbezahlt, wobei dies zum Teil damit zusammenhängt, dass die freie Liquidität für Sondertilgungen verwendet wurde. Schlechtere Ergebnisse waren vorwiegend auf gegenüber der Prospektierung stark veränderte €/USD-Relationen zurückzuführen.

Betrachtet man nur das Jahr 2007, so lag die Summe der Auszahlungen aller laufenden Vermögensanlagen mit ca. € 30,9 Mio. auf Vorjahresniveau. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auszahlung über alle lt. Prospekt auszahlenden laufenden Vermögensanlagen von ca. 12% auf das Nominalkapital. Bei den vier bereits entschuldeten 2.680 TEU Containerschiffen betrug die durchschnittliche Auszahlung im Jahr 2007 ca. 25%.

Der kumulierte Cash-flow (ermittelt aus den Jahresergebnissen unter Neutralisierung der nicht zahlungswirksamen Erträge/Aufwendungen) der laufenden Vermögensanlagen liegt insgesamt auf Prospektniveau. Von den 13 Vermögensanlagen schnitten fünf Vermögensanlagen besser ab, drei lagen auf Prospektniveau und fünf lagen unter Prospektansatz. Der prospektierte Wert zum 31.12.2007 lag bei insgesamt € 240,85 Mio., der realisierte Cash-flow beträgt € 228,85 Mio.

Das prospektierte Fremdkapital von insgesamt € 35,28 Mio., USD 209,11 Mio. und JPY 2.030,29 Mio. wurde zum 31.12.2007 noch mit USD 97,19 Mio. und JPY 1.201,95 Mio. in Anspruch genommen. Bei zehn der 13 Vermögensanlagen wurden Sondertilgungen

geleistet; bei zweien davon hat der Tilgungsvorsprung mindestens 2 Jahrestilgungen betragen. Bei den anderen drei Vermögensanlagen lagen die Tilgungen auf Prospektniveau. Insgesamt betrug der prospektierte Stand des Fremdkapitals zum 31.12.2007 € 1,79 Mio., USD 114,07 Mio. und JPY 1.530,35 Mio.

Bei den steuerlichen Ergebnissen schnitten aus Anlegersicht saldiert fünf Gesellschaften besser ab als prospektiert, fünf schlechter und drei wie prospektiert. In den oben genannten Werten sind die Unterschiedsbeträge nicht berücksichtigt, da Unterschiedsbeträge bei den älteren Vermögensanlagen nicht prospektiert waren und bei einigen auch noch nicht endgültig festgestellt wurden.

Die SEEHANDLUNG und das Management der Schifffahrtsgesellschaften haben damit erneut große Leistungsfähigkeit bewiesen, zumal einige der Gesellschaften bereits seit Mitte der 90er Jahre bestehen und auch schon schwache Marktphasen miterlebt haben.

Die ausführliche geprüfte Leistungsbilanz für das Jahr 2007 mit Einzelheiten für die Vermögensanlagen steht jedem Interessierten unter www.seehandlung.de zur Verfügung.

Zusätzlich zum beschriebenen Umfang der Leistungsbilanz 2007 wurde im Jahr 2008 das Beteiligungsangebot FLUSSFAHRT '08 von der SEEHANDLUNG auf den Markt gebracht. Es wurde ein Anlegerkapital i.H.v. € 10,20 Mio., bei einem Investitionsvolumen von € 28,33 Mio. platziert.

Aufgrund der Finanzkrise wird im Jahr 2009 aus heutiger Sicht eine deutliche Verschlechterung der Situation einiger Beteiligungsgesellschaften zu erwarten sein. Insbesondere die Beschäftigungssituation für Containerschiffe hatte sich zum Ende des Jahres 2008 drastisch verschlechtert.

Anlegern, die sich entgegen ihrer ursprünglichen Planung vorzeitig von ihrer Beteiligung trennen möchten, stehen mittlerweile im Markt zahlreiche Möglichkeiten

zur Veräußerung einer Beteiligung zur Verfügung. Für die Anleger der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG wurde die Plattform www.seekundaerhandlung.de etabliert, die in sehr übersichtlicher und transparenter Form widerspiegelt, welche Transaktionen durchgeführt wurden, zur Zeit durchgeführt werden oder welche Kaufwünsche bekannt sind. Die einfache Handhabung der internetbasierten Plattform und die im Markt sehr geringen Transaktionskosten erleichtern den Anlegern einen möglichen Verkauf.

Unabhängig davon kann aber die Handelbarkeit eines Gesellschaftsanteils keinesfalls mit der Handelbarkeit eines börsengängigen Wertpapiers verglichen werden, denn nach wie vor sind Beteiligungen an Schiff-

fahrtsgesellschaften primär auf Mittel- und Langfristigkeit angelegt.



Die SEEHANDLUNG im Gruppenverbund

Die SEEHANDLUNG erbringt ihre Leistungen für Anleger in enger Kooperation mit der F. Laeisz Gruppe, die auch bei Vorhaben unter externer Bereederung der SEEHANDLUNG mit ihren umfangreichen nautischen Erfahrungen zur Verfügung steht.



F. Laeisz wurde 1824 gegründet und gehört heute zu den größeren Reedereigruppen Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schiffahrtsbereichen erfolgreich tätig.

Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 60 Schiffe betreut. Die Flotte besteht neben Containerschiffen aus Massengutschiffen, Gastankern, RoRo/RoPax-Schiffen, Car Carriern (derzeit noch im Bau) und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden. 45% der Flotte fahren unter deutscher Flagge.

Innerhalb der F. Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG, Hamburg, ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer

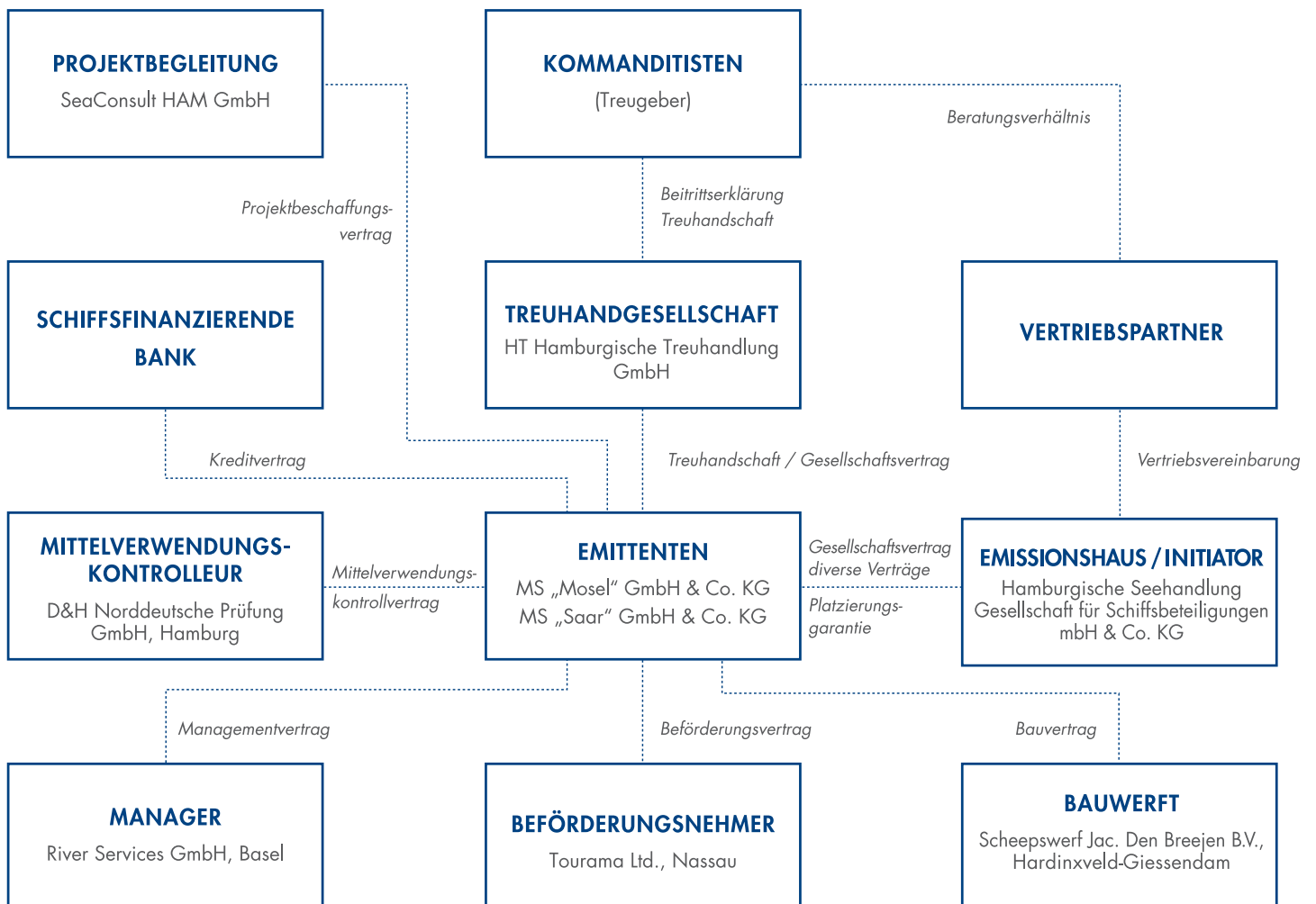
Schiffahrtsprojekte befasst. Die F. Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.700 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert. Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9001 und dem ISM-Code zertifiziert. Die Reederei F. Laeisz wurde als zweite deutsche Reederei mit dem „GL 5 Sterne Excellence Award“ ausgezeichnet.



4. Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner

4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die wichtigsten organisatorischen Zusammenhänge zwischen den genannten Funktionsträgern bei diesem Angebot.





GESELLSCHAFT	FUNKTION	ANSCHRIFT / SITZ	GESELLSCHAFTS-KAPITAL
MS „Mosel“ GmbH & Co. KG	Emittent	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T€ 15
Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH	Geschäftsführung der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG, Komplementärin des Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T€ 25
MS „Saar“ GmbH & Co. KG	Emittent	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T€ 15
Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH	Geschäftsführung der MS „Saar“ GmbH & Co. KG, Komplementärin des Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T€ 25
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Anbieter, Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Marketing/Werbung, Darlehensgeber, Platzierungsgarant, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Emittenten und der Komplementärinnen	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T€ 525
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementärin und Geschäftsführung des Anbieters	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T€ 52
HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Treuhandgesellschaft, Gesellschafterin der Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kapital: T€ 50
D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleur	Kreuslerstr. 10, 20095 Hamburg	Stammkapital: T€ 25
SeaConsult HAM GmbH	Projektbeschaffung	Bergstedter Chaussee 104, 22395 Hamburg	Stammkapital: TDM 100
Scheepswerf Jac. Den Breejen B.V.	Bauwerft	Havenstraat 7, 3372BD Hardinxveld-Giessendam, Niederlande	Gezeichnetes Kapital: T€ 21
River Services GmbH	Manager	Nauenstraße 63A CH-4002 Basel	Kapital: CHF 20.000

1) Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen sind auch Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH & Co. KG

2) Jan Bolzen ist auch freiberuflich tätig für die Emittenten und für die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

3) Stephanie Brumberg ist auch Mitarbeiterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

HANDELSREGISTER/ 1. EINTRAG	KOMMANDITISTEN/ GESELLSCHAFTER	VERTRETEN DURCH
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 102170, 1. Eintrag: 08.06.2005	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 93764, 1. Eintrag: 20.05.2005	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 102103, 1. Eintrag: 23.05.2005	Kommanditist: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 93766, 1. Eintrag: 20.05.2005	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995	Kommanditist: Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH&Co.KG	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995	Gesellschafter: Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH&Co.KG	Dr. Thomas Ritter, Hamburg ¹⁾ Helge Janßen, Hamburg ¹⁾
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 104386, 1. Eintrag: 04.03.2008	Gesellschafter: Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH&Co.KG	Jan Bolzen, Hamburg ²⁾ Stephanie Brumberg, Hamburg ³⁾
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 101657, 1. Eintrag: 06.07.2007	Gesellschafter: Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg	Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 65597, 1. Eintrag: 16.10.1997	Gesellschafter: Helge Grammerstorf	Helge Grammerstorf, Hamburg
Handelsregister: Kamer van Koophandel Rotterdam (Handelskammer Rotterdam) Registernummer: 23070414 1. Eintrag: 23.11.1992	k.A.	k.A.
Handelsregister Kanton Basel-Stadt, Firmennummer: CH-270.4.014.005-8; 1. Eintrag: 15.10.2004	Gesellschafter: River Advice Ltd., Basel	Robert Heijlands, Basel Robert Straubhaar, Kaiseraugst

4.2 Emittenten (Beteiligungsgesellschaften)

Bei der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten, öffentlich angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine einheitliche unternehmerische Beteiligung des Anlegers an den beiden Einschiffsgesellschaften MS „Mosel“ GmbH&Co.KG und MS „Saar“ GmbH&Co.KG, wobei der vom Anleger in seiner Beitrittserklärung gezeichnete Beteiligungsbetrag jeweils zur Hälfte auf die beiden Emittenten entfällt.

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu den Emittenten. Weitergehende Ausführungen zum Kapital der Emittenten, deren Geschäftstätigkeit, Gründungsgesellschaftern, Geschäftsführern und Beiräten finden sich im Kapitel „Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)“; dort werden auch nähere Angaben zur Art der Beteiligung des Anlegers an den Emittenten gemacht.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind alleinige Kommanditisten beider Emittenten der Treuhänder und die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG, wobei letztere zugleich auch alleinige Gesellschafterin der beiden persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten ist. Alleiniger Kommanditist der SEEHANDLUNG und alleiniger Gesellschafter sowohl des Treuhänders als auch der persönlich haftenden Gesellschafterin der SEEHANDLUNG, der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, ist die Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH & Co. KG, Hamburg. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Struktur sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beide Emittenten Konzernunternehmen des Beteiligungskontors. Nach planmäßiger Einwerbung der im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes angebotenen Kommanditeinlagen und dem damit verbundenen mittelbaren Beitritt der Anleger zu den Emittenten sind die Emittenten keine Konzernunternehmen des Beteiligungskontors mehr, wobei die Konzernierung jedoch u.U. dann bestehen bleibt, wenn die SEEHANDLUNG aufgrund der von ihr abgegebenen Eigenkapital-Platzierungsgarantien nach Schließung des Beteiligungsangebotes mehr als 50% des Kommanditkapitals der Emittenten halten sollte.

Jeder der Emittenten hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes neben dem mit dem Treuhänder

abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine Reihe weiterer wesentlicher Verträge abgeschlossen, insbesondere Verträge (i) über den Bau und Erwerb des Schiffes MS „Mosel“ bzw. MS „Saar“ bei der niederländischen Werft Jac. Den Breejen B.V. in Hardinxveld-Giessendam, (ii) über das Management des jeweiligen Schiffes, insbesondere den nautisch-technischen Betrieb und das Management des Hotel- und Cateringbereichs, mit der River Services GmbH in Basel (iii) über die Durchführung von Flusskreuzfahrten des jeweiligen Schiffes mit der Tourama Ltd. in Nassau, (iv) über die Bauzeitfinanzierung und die langfristige Fremdfinanzierung des Erwerbs und Betriebes des jeweiligen Schiffes mit einem großen deutschen Kreditinstitut, (v) über die zur Vorbereitung des Beteiligungsangebotes erfolgte Projektbeschaffung mit der SeaConsult HAM GmbH in Hamburg, (vi) mit der SEEHANDLUNG über die Erbringung bestimmter Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes, die Erstellung dieses Verkaufsprospektes, die Unterstützung des Emittenten im Bereich des Marketings und der Werbung und die Vermittlung des im Rahmen dieses Beteiligungsangebots einzuwerbenden Eigenkapitals, die Stellung einer Eigenkapital-Platzierungsgarantie und die Gewährung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens. Nähere Ausführungen zu diesen Verträgen finden sich in diesem Kapitel in den Unterabschnitten zu den jeweiligen Vertragspartnern.

FIRMA	MS „MOSEL“ GMBH & CO. KG	MS „SAAR“ GMBH & CO. KG
Sitz des Emittenten	Hamburg	Hamburg
Geschäftsanschrift	Neue Burg 2 20457 Hamburg	Neue Burg 2 20457 Hamburg
Datum der Gründung	15. April 2005	15. April 2005
Datum der Eintragung im Handelsregister	8. Juni 2005	23. Mai 2005
Gegenstand des Unternehmens	Erwerb und Betrieb der MS „Mosel“ und Vornahme aller mit diesem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderliche Geschäfte und Handlungen.	Erwerb und Betrieb der MS „Saar“ und Vornahme aller mit diesem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderliche Geschäfte und Handlungen.
Gesamtdauer des Bestehens	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Eine ordentliche Kündigung durch einen Gesellschafter ist frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 und nur gleichzeitig mit der Kündigung der MS „Saar“ GmbH & Co. KG möglich.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Eine ordentliche Kündigung durch einen Gesellschafter ist frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 und nur gleichzeitig mit der Kündigung der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG möglich.
Maßgebliche Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Rechtsform	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin (GmbH & Co. KG).	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin (GmbH & Co. KG).
Persönlich haftende Gesellschafterin	Firma: Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH Sitz: Hamburg Geschäftsanschrift: Neue Burg 2, 20457 Hamburg Datum der Eintragung im Handelsregister: 20. Mai 2005 Registergericht/Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 93764 Gesamtdauer des Bestehens: Persönlich haftende Gesellschafterin ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Maßgebliche Rechtsordnung: Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)	Firma: Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH Sitz: Hamburg Geschäftsanschrift: Neue Burg 2, 20457 Hamburg Datum der Eintragung im Handelsregister: 20. Mai 2005 Registergericht/Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 93766 Gesamtdauer des Bestehens: Persönlich haftende Gesellschafterin ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Maßgebliche Rechtsordnung: Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Fortsetzung)	<p>Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin: Helge Janßen, Hamburg, und Helge Grammerstorf, Hamburg, jeweils – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – gemeinschaftlich vertretungsberechtigt mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen</p> <p>Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg</p> <p>Angaben über die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin: Abweichend vom gesetzlichen Regelfall ist die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die als Kapitalgesellschaft nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil.</p>	<p>Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin: Helge Janßen, Hamburg, und Helge Grammerstorf, Hamburg, jeweils – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – gemeinschaftlich vertretungsberechtigt mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen</p> <p>Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg</p> <p>Angaben über die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin: Abweichend vom gesetzlichen Regelfall ist die persönlich haftende Gesellschafterin des Emittenten keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die als Kapitalgesellschaft nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil.</p>
--	---	---

Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des jeweiligen Emittenten

Die gesetzliche Regelung des Handelsgesetzbuches (HGB) stellt in den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) auf die persönliche Verbundenheit der Gesellschafter ab; danach ist die Kommanditgesellschaft grundsätzlich eine personalistisch geprägte Gesellschaftsform. Demgegenüber stehen bei einer Publikums-Kommanditgesellschaft – wie bei den korporierten Gesellschaftsformen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung – die kapitalistischen Verhältnisse der Gesellschafter im Vordergrund.

Die Emittenten sind als Publikums-Kommanditgesellschaften konzipiert, da ihnen zwecks Kapitaleinwerbung eine Vielzahl von Anlegern beitreten soll. Da gemäß §§ 109, 161 Abs. 2 HGB die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in der Strukturierung des Gesellschaftsverhältnisses weitgehend frei sind, sehen die Gesellschaftsverträge der Emittenten eine Reihe von Regelungen vor, um dieser ihrer kapitalorientierten Struktur

als Publikums-Kommanditgesellschaften Rechnung zu tragen. Nur bei Regelungslücken im Gesellschaftsvertrag kommt eine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Frage. Abweichungen von der gesetzlichen Regelung finden sich in folgenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Emittenten:

- Nach dem gesetzlichen Konzept haftet der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich mit seinem ganzen Vermögen persönlich unbeschränkt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittenten ist jeweils eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von jeweils €25.000, die zwar ebenfalls mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen haftet, bei der die insoweit zur Verfügung stehende Haftungsmasse aber beschränkt ist.
- Nach der gesetzlichen Grundkonzeption bedürfen Gesellschafterbeschlüsse in der Kommanditgesellschaft der Zustimmung aller zur Mitwirkung berufenen Gesellschafter; sofern durch Gesellschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse

zugelassen sind, soll im Zweifel die Mehrheit der Stimmen nach Köpfen zählen (§§ 119 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB). Demgegenüber sehen die Gesellschaftsverträge der Emittenten vor, dass Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Für in § 11 der Gesellschaftsverträge der Emittenten im Einzelnen definierte Beschlussgegenstände ist eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Mehrheit nach Anteilen am Kommanditkapital berechnet wird. Der qualifizierten Mehrheitsentscheidung sind nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere sog. Grundlagenbeschlüsse, wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Aufgabe und wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Geschäftsbetriebes, Liquidation der Gesellschaft, Veräußerung des Schiffes (mit Ausnahme eines Verkaufs infolge der Ausübung der dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. eingeräumten Option, zu der nähere Angaben in diesem Kapitel unter 4.9 gemacht werden), Verpfändung und hypothekarische Belastung des Schiffes, sofern diese nicht der Finanzierung des Erwerbs des Schiffes dienen, unterworfen, wobei für die diesbezüglichen Beschlüsse darüber hinaus die Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist, obwohl diese am Kapital des Emittenten nicht beteiligt ist und damit bei Gesellschafterbeschlüssen grundsätzlich kein Stimmrecht hat. Ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss ist außerdem für den Ausschluss der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten erforderlich.

- Entgegen der gesetzlichen Konzeption bedarf die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern der Treuhänder ist nach näherer Maßgabe des § 3 der Gesellschaftsverträge der Emittenten berechtigt, seine Kommanditeinlage durch einseitige Erklärung gegenüber der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen.
- Die Übertragung der Beteiligung eines Kommanditisten an den Emittenten bedarf gemäß § 23 der Gesellschaftsverträge der Emittenten im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern allein der Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin,

die ihre Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen darf. Einige der Umstände, die als sachlicher Grund zu qualifizieren sind, zählt der jeweilige Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf. Im Übrigen steht der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin für jeden Fall des Verkaufs einer Kommanditbeteiligung ein Vorkaufsrecht zu, welches sie auch für einen von ihr benannten Dritten ausüben kann.

- Nach dem Handelsgesetzbuch ist die Bildung eines Beirates in einer Kommanditgesellschaft nicht vorgesehen. Die Gesellschaftsverträge der Emittenten sehen gemäß deren jeweiligem § 15 hingegen die Bildung eines Beirates vor, der die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung berät, bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mitwirken muss sowie die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber übernehmen soll.
- Nach der gesetzlichen Regelung ist für die Geschäftsführung in der Kommanditgesellschaft allein der persönlich haftende Gesellschafter zuständig und verantwortlich; lediglich für außergewöhnliche Geschäfte ist ein Einstimmigkeitsbeschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Demgegenüber sieht § 9 der Gesellschaftsverträge der Emittenten vor, dass für alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, die Zustimmung des Beirates erforderlich ist, soweit nicht in festgelegten Einzelfällen die Zustimmung der Gesellschafter durch Beschluss erforderlich ist.
- Die Verteilung von Gewinn und Verlust der Emittenten richtet sich gemäß § 19 der Gesellschaftsverträge nach dem festen Kapitalanteil (Pflichteinlage) eines Gesellschafters (Kapitalkonto I), wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung einem Gesellschafter nicht vorab ein Anteil in Höhe von 4 % seines Kapitalanteils zusteht (§§ 121 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB). Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters werden auf einem Kapitalkonto II verbucht. § 19 der Gesellschaftsverträge der Emittenten sehen im Übrigen einen Mechanismus vor, um unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten einen relativen Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zu erreichen.

- Abweichend von der gesetzlichen Regelung, nach der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft berechtigt sind, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrag von 4 % ihres Kapitalanteils zu entnehmen und weitere Gewinne nur zu entnehmen, wenn dies nicht zum Schaden der Gesellschaft geschieht (§§ 161, 122 HGB) und Kommanditisten von der Gesellschaft nur die Auszahlung des ihnen zukommenden Gewinnanteils verlangen können und dies auch nur dann, sofern ihr Kapitalanteil nicht durch Verluste unter den auf die bedungene Kommanditeinlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung entsprechend herabgemindert würde, sieht § 21 der Gesellschaftsverträge der Emittenten demgegenüber vor, dass Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung zulässig sind, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten zulässt und nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten entgegenstehen.
- Das HGB erlaubt die Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (§§ 132, 161 Abs. 2 HGB). Demgegenüber gestattet § 25 der Gesellschaftsverträge der Emittenten Kündigungen der Emittenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2027. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein.
- Nach den gesetzlichen Regelungen erhält ein ausscheidender Gesellschafter gemäß §§ 105, 161 Abs. 2 HGB, §§ 738 – 740 BGB eine Abfindung, die sich auf dasjenige bezieht, was der Ausgeschiedene bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Demgegenüber erhält der ausscheidende Gesellschafter nach näherer Maßgabe von § 26 der Gesellschaftsverträge der Emittenten eine Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz, bei der ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz bleibt, der ausscheidende Gesellschafter an schwebenden Geschäften nicht teilnimmt und der Buchwert des Schiffes durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und Abwicklungskosten sowie abzüglich weiterer 3,0 % des Verkehrswertes zu ersetzen ist. Wird der Gesellschafter infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtleistung seiner Kommanditeinlage aus dem Emittenten ausgeschlossen, erhält er abweichend von vorstehendem nur den ggf. von ihm tatsächlich eingezahlten Teil seiner Kommanditeinlage zurück, abzgl. bestimmter auf seine Beteiligung entfallender Kosten, die in § 26 der Gesellschaftsverträge der Emittenten genannt sind.
- Die Informationsrechte der Kommanditisten sind in § 14 der Gesellschaftsverträge abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 166 HGB geregelt.
- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten sind vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
- Das gesetzliche Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist über die in § 9 der Gesellschaftsverträge vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte hinaus ausgeschlossen.

Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Komplementärinnen

Hinsichtlich der Haftungs- und Organstruktur der persönlich haftenden Gesellschafterinnen weichen deren Gesellschaftsverträge nicht von den gesetzlichen Regelungen ab.

4.3 Emissionshaus / Initiator

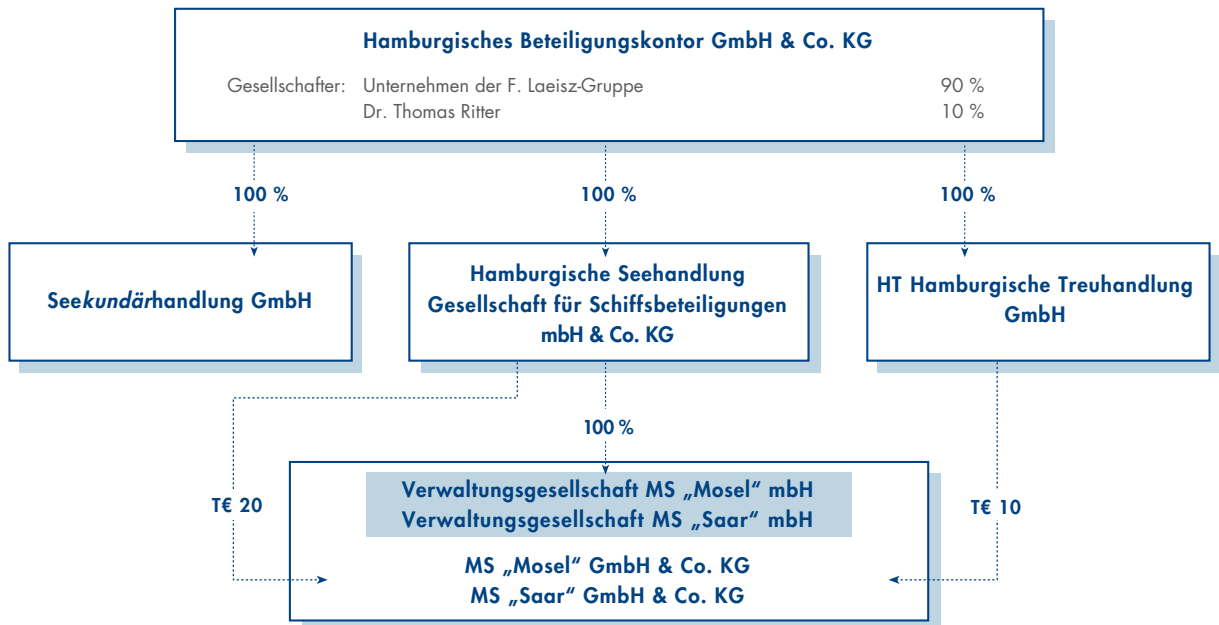
Initiiert und strukturiert wurde das vorliegende Angebot von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Wesentlich für das unternehmerische Gelingen der Vermögensanlage während ihrer Laufzeit ist deren Management, das von zwei Geschäftsführern gebildet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG gestellt wird. Bei allen Schifffahrtsgesellschaften hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50% der Anteile an der geschäftsführenden GmbH, beim vorliegenden Angebot 100%. Mitarbeiter der SEEHANDLUNG bzw. von Gruppengesellschaften werden die Beteiligung während ihrer Laufzeit in vielen Bereichen begleiten.

Die beiden Emittenten haben am 16.04.2009 jeweils einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG geschlossen, auf dessen Grundlage die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes eine Reihe von Leistungen zu erbringen bzw. bereits erbracht hat, namentlich (i) die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes und der erforderlichen Emissionsunterlagen, (ii) die Unterstützung der Emittenten im Bereich des Marketings und der Werbung, einschließlich des Entwurfs von Werbematerialien und der Gestaltung von Pressemitteilungen und (iii) die Vermittlung des im Rahmen des Beteiligungsangebotes bei Anlegern einzuwerbenden Eigenkapitals der Emittenten. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist berechtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält von den Emittenten als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Leistungen sowie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebotes insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Beteiligungsangebotes verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten die in Kapitel 8 unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ dargestellten Vergütungen. Sie hat sich das Recht vorbehalten, die ihr von den Emittenten gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag gezahlte Risikoprämie für die Übernahme der unternehmerischen Unwägbarkeiten (Position 2.1 „Risikoprämie“ im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan)

an die von ihr im Rahmen der Eigenkapitalvermittlung eingeschalteten Vertriebspartner als zusätzliche Provision weiterzuleiten. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass über die genannten Positionen hinaus die SEEHANDLUNG weitere der ihr von den Emittenten zu zahlenden Vergütungen bis max. zur Höhe ihrer Gesamtvergütungen an Vertriebspartner auskehrt. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Die beiden Emittenten haben außerdem am 27. März 2008 mit der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG jeweils einen Darlehensvertrag abgeschlossen, in dem sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG verpflichtet hat, den Emittenten jeweils ein Darlehen in Höhe von €485.000 zu gewähren. Die Laufzeit der Darlehen ist bis zum 31. Januar 2010 (MS „Mosel“ GmbH&Co. KG) bzw. bis zum 30. Juni 2010 (MS „Saar“ GmbH&Co. KG) befristet. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Tilgung kann in einem Betrag oder in Raten erfolgen. Die Darlehensbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem EURIBOR-Zinssatz (3 Monate) p.a. zu verzinsen, wobei die Zinszahlung am Ende der Laufzeit des jeweiligen Darlehensvertrages oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens zusammen mit der letzten Tilgungsrate zu erfolgen hat. Die Darlehensverträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Zu den von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG zugunsten der beiden Emittenten gestellten Eigenkapitalplatzierungsgarantien vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.5.



4.4 Projektbegleitung

Die Beschaffung der Schiffsprojekte wurde von der SeaConsult HAM GmbH (SeaConsult) auf der Grundlage einer zwischen ihr und den Emittenten getroffenen Vereinbarung begleitet, wonach für den Fall der Realisierung des Beteiligungsangebotes von den Emittenten die in der Vereinbarung vorgesehenen Vergütungen zu begleichen sind. Deren Geschäftsführer Helge Grammertorf ist auch einer der Geschäftsführer der Emittenten.

SeaConsult hat Vermittlungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kaufverträge der Schiffe sowie der Beförderungsverträge erbracht. Weiterhin wirkte SeaConsult maßgeblich in der Ausgestaltung dieser sowie der Managementverträge mit. Zudem hat SeaConsult Aufgaben bezüglich der Erstellung von Marktanalysen übernommen. Zu den SeaConsult hierfür von den Emittenten geschuldeten Vergütungen vgl. Kapitel 5.2.

SeaConsult ist eine auf alle Bereiche der internationalen Kreuzfahrt spezialisierte Beratungsgesellschaft. Sie arbeitet für deutsche und internationale Reedereien, Zuliefer- und Serviceunternehmen sowie Finanzierungsgesellschaften.

Neben der Konzeption von Schiffsfinanzierungsmodellen liegen die Schwerpunkte von SeaConsult in folgenden Bereichen:

- Entwicklung neuer Kreuzfahrtkonzepte
- Zielgruppenorientierte Marktforschung in Kooperation mit zwei führenden Universitäten
- Marktbeobachtung, Statistiken und Entwicklungsprognosen
- Definition, Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen
- Entwicklung und Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation der Schiffs- und Landoperation von Kreuzfahrtunternehmen
- Entwicklung und Optimierung des ‚on-board-products‘
- Schiffsbesichtigungen und -bewertungen

Dabei setzt SeaConsult ein Team erfahrener Spezialisten ein, welche alle über eigene, langjährige Erfahrung in Managementpositionen sowohl an Bord wie auch in entsprechenden Unternehmen an Land verfügen. Projekte wie die „Hanseatic“, „Bremen“, „Aida“ und das Flussschiff „Primadonna“ gehören zum ‚Erfahrungsschatz‘ von SeaConsult.

Weitere Projekte wurden von SeaConsult in den elf Jahren seit Unternehmensgründung für Kunden wie Norwegian Cruise Line, Royal Caribbean Cruise Lines, Celebrity Cruises, Festival Cruises, Transocean Tours, Mauritius Island Cruises, Indian Ocean Cruises und viele andere erfolgreich umgesetzt.

SeaConsult ist assoziiertes Mitglied im „European Cruise Council“, Mitglied im Organisationsbeirat der Seatrade Europe und im Beirat des Fachbereiches Cruise Industry Management der Universität Bremerhaven, vertreten in verschiedenen weiteren Vereinigungen und Verbänden sowie der Deutsch Schweizerischen Gesellschaft. Darüber hinaus ist SeaConsult regelmäßig mit Fachbeiträgen in den verschiedensten Medien vertreten.

4.5 Platzierungsgaranten

Die SEEHANDLUNG hat mit gesonderten Verträgen jeweils vom 16.04.2009 gegenüber den Emittenten Garantien über die vollständige Platzierung des im Rahmen des Beteiligungsangebotes einzuwerbenden Kommanditkapitals abgegeben.

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2009 bzw., im Falle einer Verlängerung der Platzierungsfrist durch die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten bis längstens zum 31. Dezember 2010, das einzuwerbende Kommanditkapital der Emittenten nicht in vollem Umfang von jeweils €6.750.000 (pro Emittent) bei Anlegern rechtswirksam eingeworben sein sollte, ist die SEEHANDLUNG nach näherer Maßgabe der hierzu mit den Emittenten abgeschlossenen Verträge verpflichtet, das nicht bei Anlegern eingeworbene Kommanditkapital bis zum Maximalbetrag von jeweils €6.750.000 (pro Emittent) zzgl. des Agios in Höhe von 3% selbst zu zeichnen und eigene (mittelbare) Beteiligungen an den Emittenten in entsprechender Höhe zu übernehmen. Als Gegenleistung für die Übernahme der Eigenkapital-Platzierungsgarantien erhält die SEEHANDLUNG von jedem Emittenten eine Vergütung i.H.v. 2% des gesamten von ihm gegenüber dem jeweiligen Emittenten garantierten Kommanditkapitals von €6.750.000 mithin einen Betrag von jeweils €135.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die bei Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes verdient und fällig ist, sobald es die Liquiditätssituation des jeweiligen Emittenten erlaubt, spätestens jedoch mit Schließung des Beteiligungsangebotes. Die Verträge über die Eigenkapital-Platzierungsgarantien unterliegen jeweils deutschem Recht. Gerichtsstand ist jeweils Hamburg.

Daneben hat die F. Laeisz GmbH, Hamburg (im Folgenden „Laeisz“) mit gesonderten Verträgen jeweils am 27. März 2008 gegenüber den Emittenten ebenfalls

Garantien über die Platzierung von im Rahmen des Beteiligungsangebotes einzuwerbenden Kommanditkapitals abgegeben, wobei diese Garantien jedoch auf einen Betrag von jeweils maximal €6.250.000 (pro Emittent) begrenzt sind. Die Garantien greifen ein, wenn das Kommanditkapital der Emittenten in vorgenannter Höhe nicht bis zum 31. Januar 2010 (MS „Mosel“ GmbH & Co. KG) bzw. 30. Juni 2010 (MS „Saar“ GmbH & Co. KG) bei Anlegern eingeworben und von diesen eingezahlt worden ist. Im Garantiefall ist Laeisz zur Zeichnung von Kommanditanteilen in entsprechender Höhe und/oder Gewährung von Darlehen an die Emittenten verpflichtet. Die von Laeisz abgegebenen Garantien sind im Original an Laeisz zurückzugeben, wenn Laeisz aus ihnen nicht bis zum 15. Februar 2010 (MS „Mosel“ GmbH & Co. KG) bzw. bis zum 15. Juli 2010 (MS „Saar“ GmbH & Co. KG) in Anspruch genommen worden ist. Die von Laeisz abgegebenen Garantien unterliegen jeweils deutschem Recht. Gerichtsstand ist jeweils Bremen. Die Rechte und Ansprüche der Emittenten aus den von Laeisz abgegebenen Garantien sind zur Sicherstellung der Ansprüche des finanzierenden Kreditinstituts aus den in diesem Kapitel unter 4.11 beschriebenen Darlehensverträgen an das Kreditinstitut abgetreten worden.

4.6 Mittelverwendungskontrolleur

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt im Rahmen des Beteiligungsangebotes die formale Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle hinsichtlich des bei den Anlegern eingeworbenen Eigenkapitals. Nähere Ausführungen zum Mittelverwendungskontrolleur und dem zwischen ihm, dem Treuhänder und den Emittenten geschlossenen im Kapitel 10 vollständig abgedruckten Vertrag finden sich im Kapitel 8 unter „Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle“.

4.7 Treuhandgesellschaft



Die von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH durchgeführte Treuhandverwaltung wird ausführlich in Kapitel 8 beschrieben. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist in Kapitel 10.2 vollständig abgedruckt.

4.8 Manager der Schiffe



Das Management und die Bewirtschaftung der Schiffe erfolgt durch die in Basel ansässige River Services GmbH (im Folgenden „Schiffsmanager“), eine Tochtergesellschaft der River Advice Ltd. mit Sitz in Basel, auf der Grundlage von Management- und Bewirtschaftungsverträgen, die der Schiffsmanager am 8. Februar 2008 mit den beiden Emittenten (unter Einbeziehung der River Advice Ltd.) jeweils einzeln zu im Wesentlichen identischen Bedingungen abgeschlossen hat (im Folgenden „Managementverträge“). Die River Advice-Unternehmensgruppe managt zur Zeit vierzehn Flusspassagierschiffe, einschließlich der vier Schiffe, die dem Flottenverbund der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG angehören.

Der Schiffsmanager übernimmt nach näherer Maßgabe der Managementverträge für die Emittenten den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes sowie den Hotel- und Cateringbereich und sorgt für die Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes. In diesem Zusammenhang erbringt er insbesondere die folgenden Leistungen:

- Vor Ablieferung des Schiffes durch die Bauwerft übernimmt der Schiffsmanager als Repräsentant des jeweiligen Emittenten die Bauaufsicht und Baubegleitung auf der Werft und hat dafür zu sorgen, dass beim Bau die Zusicherungen des Emittenten gegenüber dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. hinsichtlich Konstruktion, Qualität und Einrichtung der Schiffe eingehalten werden.
- Im Rahmen des laufenden Schiffsbetriebes führt der Schiffsmanager im Auftrag des jeweiligen Emittenten für den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. mit den Schiffen Kreuzfahrten durch und entwickelt in diesem Zusammenhang mit Unterstützung des Beförderungsnehmers Tourama Ltd. Reise- und Fahrpläne (einschließlich Routenplanung).
- Weiterhin übernimmt er auf eigene Rechnung im Rahmen des Schiffsbetriebes

Hotel- und Cateringleistungen, wobei für deren Art und Umfang die in den Beförderungsverträgen zwischen Tourama Ltd. und dem jeweiligen Emittenten getroffenen Vereinbarungen maßgeblich sind.

- Es ist geplant, dass der Schiffsmanager die Schiffe beim Schiffsregister in Hamburg unter deutscher Flagge registrieren und das erforderliche qualifizierte Schiffspersonal anheuern wird, wobei er diesem gegenüber als Arbeitgeber auftreten wird. Er hat außerdem sämtliche für das Schiff und seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und deren Bestand während der Dauer des Managementvertrages sicherzustellen sowie die Schiffe nach Vorgaben des jeweiligen Emittenten und in dessen Namen und für dessen Rechnung zu versichern (insbesondere Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung sowie Loss-of-Hire-Versicherung). Darüber hinaus sichert er für die gesamte Laufzeit des Vertrages die Erhaltung des Vier-Sterne-Plus-Standards zu.
- Der Schiffsmanager übernimmt des Weiteren das gesamte Rechnungswesen.

Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Schiffsbetrieb hinausgehen, hat er zuvor die Zustimmung des jeweiligen Emittenten einzuholen. Er hat bei Durchführung der Managementverträge den Inhalt der zwischen den Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. geschlossenen Beförderungsverträge strikt zu beachten.

Der Schiffsmanager erhält von den Emittenten folgende Vergütungen:

Für die Baubegleitung erhält er eine Vergütung in Höhe von € 140.000 pro Schiff, die zu 1/3 bei Unterzeichnung des jeweiligen Bauvertrages, zu 1/3 am 1. Mai 2009 und zu 1/3 bei Beginn des regulären Dienstes des jeweiligen Schiffes fällig ist.

Für die nautisch-technischen Leistungen und die Übernahme der Hotel- und Cateringleistungen erhält der Schiffsmanager außerdem von jedem Emittenten einen festen Vergütungsanteil von jeweils € 71.400 pro Jahr für die von ihm erbrachten Managementleistungen, mit dem auch sämtliche Gemeinkosten des Schiffsmanagers

als abgegolten gelten, sowie variable Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten (inkl. Ver- und Entsorgungskosten) und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen, deren konkrete Höhe sich nach der Zahl der Einsatztage und Passagierbetten bemisst. Die kalkulierten variablen Vergütungen sind in Position 2 der Ergebnisprognosen erfasst. Vergütungen in entsprechender Höhe erhält der jeweilige Emittent grundsätzlich von dem Beförderungsnehmer nach näherer Maßgabe der mit diesem abgeschlossenen Beförderungsverträge.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. etwaiger gesetzliche Umsatzsteuer und werden jährlich um die Inflationsrate erhöht, höchstens jedoch um 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2011. Der feste Anteil der Vergütung ist quartalsweise anteilig im Voraus, die variablen Anteile jeweils monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zahlbar.

Sofern in Fällen höherer Gewalt Reisen nicht durchgeführt werden können, sind von dem jeweiligen Emittenten nicht die variablen Anteile der Vergütung zu zahlen, sondern der Schiffsmanager wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Ein Fall höherer Gewalt soll insbesondere auch vorliegen, wenn das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens eine Reisewarnung herausgibt.

In den variablen Anteilen der Vergütungen sind jährliche Budgets für Liegeplätze (€99.500 pro Schiff) und für Reparaturen und Unterhalt von Schiff und Hotel (€79.000 pro Schiff) enthalten. Die Differenz zwischen den budgetierten und den effektiven Liegeplatzkosten wird im jeweiligen Folgejahr zwischen den Parteien ausgeglichen, wobei jedoch diejenigen Liegeplatzmehrkosten, die sich aus einer Abweichung vom Kreuzfahrtprogramm ergeben, vom Schiffsmanager zu tragen sind. Über das Budget für Reparaturen und Unterhalt hinausgehende Mehrkosten haben die Emittenten zusätzlich zu den an den Schiffsmanager zu zahlenden Vergütungen zu tragen. Sog. passagierbezogene Kosten, die pro Passagier berechnet werden (z.B. passagierbezogene Hafen- und Befahrungsabgaben, Hafensteuer, Visa, Zoll, Passagiertransport, Ausflüge und Gebühren, die außerhalb des Schiffes anfallen), tragen ebenfalls die Emittenten, die diese an den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. weiterbelasten. Höhere als budgetierte Treibstoffkosten werden anteilig vom jeweiligen Emittenten getragen und von

diesem an den Beförderungsnehmer weiterbelastet. Bei einer unverhältnismäßigen Erhöhung der sonstigen schiffsbezogenen Kosten wird sich der jeweilige Emittent an diesen Mehrkosten beteiligen, sofern er diese an den Beförderungsnehmer weiterbelasten kann.

Der Schiffsmanager ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus den Managementverträgen der Hilfe Dritter zu bedienen. Er hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen. Er haftet den Emittenten wegen von ihm zu vertretender Schäden und hat die Emittenten und den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. von allen Ansprüchen von Passagieren freizustellen, die diese aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen Reiseverträgen gegen den Beförderungsnehmer Tourama Ltd. aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Schiffsmanagers oder der Mannschaft erlangen, wobei die Haftung des Schiffsmanagers entsprechend den Haftungsgrenzen der für die Schiffe noch abzuschließenden P&I-Versicherungen beschränkt ist.

Die Managementverträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2015. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, wobei die Beendigung des Beförderungsvertrages zwischen dem jeweiligen Emittenten und dem Beförderungsnehmer Tourama Ltd. (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter 4.9) als wichtiger, zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund gilt. Die Managementverträge enden automatisch mit Verlust oder Verkauf des jeweiligen Schiffes. Darüber hinaus können die Parteien vom jeweiligen Managementvertrag u.a. dann zurücktreten, wenn das betreffende Schiff auf absehbare Zeit von der Werft nicht abgeliefert wird.

Die Managementverträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

4.9 Beförderungsnehmer

Wesentliches Merkmal der vorliegenden Beteiligung ist die vereinbarte, langfristige Beschäftigung der Schiffe durch die Globus-Gruppe, die Schweizer Inhabern gehört.

Die Globus-Gruppe mit ihren Marken Globus, Monograms, Cosmos und Avalon zählt zu den größten Reiseveranstaltern der Welt¹⁾. Sie umfasst auch die britische Fluggesellschaft Monarch Airline. Die Kunden stammen überwiegend aus dem englischsprachigen Bereich, insbesondere Nordamerika, Kanada, Australien und Neuseeland. Die von Globus angebotenen Reisen finden schwerpunktmäßig in Westeuropa und Nordamerika statt.

Die Gruppe publiziert nicht und erzielt nach eigenen Angaben einen Gruppenumsatz von mehr als €4 Mrd. p.a. Konkrete Informationen zur Bonität der Vertragspartner, beispielsweise über Ratinggesellschaften, sind nicht veröffentlicht.

Globus wurde 1928 von Antonio Mantegazza in Lugano in der Schweiz gegründet und betrieb zunächst das Busreisegeschäft. Seit den fünfziger Jahren ist die Gruppe als Reiseveranstalter tätig und hat ihr Geschäft stetig ausgebaut. Seit einigen Jahren erweitert die Gruppe ihr Angebot im Bereich von Flussreisen in Europa, daneben werden Flusskreuzfahrten auf dem Jangtse und dem Nil angeboten. Hauptgesellschafter der Gruppe sind die Schweizer Familien Mantegazza und Albek.

MARKEN DER GLOBUS-GRUPPE

GLOBUS	Einer der größten weltweit operierenden Reiseveranstalter mit Schwerpunkt auf dem US-Markt
COSMOS	Weltweit operierender Reiseveranstalter für Pauschalreisen im Value-Segment, im Markt seit 40 Jahren
AVALON Waterways	Weltweit operierender Reiseveranstalter für hochwertige Kreuzfahrten auf europäischen und chinesischen Flüssen, in Ägypten sowie auf den Galapagos-Inseln
MONOGRAMS	Individualreiseveranstalter mit Programmen in Nord- und Südamerika, Australien, Europa und Asien
flyMONARCH.com	Linienfluggesellschaft und Charterfluggesellschaft für den britischen Markt. Gegründet 1986, ca. 3.000 Mitarbeiter, 5 Mio. Fluggäste p.a.

Die Flussfahrtaktivitäten der Gruppe sind unter der Marke Avalon Waterways zusammengefasst.

Die im 4-Sterne-Plus-Segment angesiedelten Schiffe MS „Mosel“, Chartername „Avalon Felicity“, und MS „Saar“, Chartername „Avalon Luminary“, sollen ab 2010 die Flotte ergänzen. Ihre Beschäftigung erfolgt über Beförderungsverträge, die die zur Globus-Gruppe gehörende Tourama Ltd., Nassau (im Folgenden „Beförderungsnehmer“) am 15. Februar 2008 mit den beiden Emittenten jeweils einzeln zu im wesentlichen identischen Bedingungen abgeschlossen hat. In den Beförderungsverträgen verpflichten sich die Emittenten, die Schiffe nach bestimmten Spezifikationen bauen zu lassen und mit den Schiffen Kreuzfahrten auf europäischen Flüssen, vor allem Rhein, Main, Mosel

und Donau, sowie auf geeigneten Nebenflüssen, für den Beförderungsnehmer als Reiseveranstalter durchzuführen.

Nach näherer Maßgabe der Beförderungsverträge sind die Emittenten verpflichtet, auf den Schiffen die Passagiere für den Beförderungsnehmer gemäß dem vom jeweiligen Emittenten jährlich unter Berücksichtigung der Wünsche des Beförderungsnehmers zu erstellenden Reise- und Fahrplans zu befördern. Dies umfasst sämtliche Leistungen der Beförderung sowie die im Vertrag näher festgelegten Hotel- und Cateringleistungen, mit denen die Emittenten ihrerseits wiederum den Schiffsmanager River Services GmbH, Basel, nach näherer Maßgabe der Managementverträge eingeschaltet haben (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.8).

¹⁾ Angaben zur Globus-Gruppe durch die Globus-Gruppe

FLOTTENSTRUKTUR AVALON WATERWAYS

SCHIFFSNAME	PASSAGIER-KAPAZITÄT	BAUJAHR	EINSATZGEBIET
Avalon Affinity (MS Main)	138	2009	Rhein/Main/Donau
Avalon Creativity (MS Rhein)	138	2009	Seine
Avalon Artistry	178	2004	Rhein/Main/Donau
Avalon Imagery	164	2007	Rhein/Main/Donau
Avalon Poetry	176	2005	Rhein/Main/Donau
Avalon Scenery	138	2008	Rhône
Avalon Tapestry	164	2006	Donau
Avalon Tranquility	164	2007	Donau
Royal Lotus		2005	Nil
Victoria Anna		2006	Yangtze
Victoria Jenna		2009	Yangtze
La Pinta			Galapagos Inseln
Santa Cruz			Galapagos Inseln

Die Emittenten sind außerdem verpflichtet, das erforderliche qualifizierte Schiffspersonal anzuheuern, sowie sämtliche für die Schiffe und ihre Mannschaften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und deren Bestand während der Dauer der Beförderungsverträge sicherzustellen sowie die Schiffe zu versichern (insbesondere Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung). Darüber hinaus sichern die Emittenten dem Beförderungsnehmer für die gesamte Laufzeit des Vertrages die Erhaltung des Vier-Sterne-Plus-Standards sowie die Einsatzbarkeit der Schiffe auf den für die Kreuzfahrten vorgesehenen Flüssen zu.

Die für die Leistungen der Emittenten vom Beförderungsnehmer vertraglich vereinbarten Beförderungsentgelte bestehen aus folgenden festen und variablen Anteilen:

- ein fester, auf dem Baupreis des jeweiligen Schiffes basierender Anteil von jeweils € 1.036.000 und CHF 710.000 pro Jahr – hinsichtlich der MS „Saar“ für das Jahr 2010 abweichend nur € 518.000 und CHF 355.000 –, der sich im Fall einer vom Emittenten nicht zu vertretenden Erhöhung des Baupreises entsprechend erhöht, wobei zum Zeitpunkt der Prospekt aufstellung mit maximalen Mehrkosten von € 445.000 pro Schiff gerechnet wird, die auf Änderungswünschen des Beförderungsnehmer beruhen und daher

den festen Anteil des Beförderungsentgelts entsprechend erhöhen würden;

- ein fester Anteil für die Versicherungskosten von jeweils € 125.000 pro Jahr;
- ein fester Anteil für die Managementleistungen von jeweils € 71.400 pro Jahr, wobei dieser Anteil hinsichtlich der MS „Saar“ für das Jahr 2010 abweichend nur € 35.700 beträgt;
- variable Vergütungsanteile zur Abdeckung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten und der Kosten der Catering- und Hotelleistungen, deren konkrete Höhe sich nach der Zahl der Einsatztage und Passagierbetten bemisst. Die kalkulierten variablen Vergütungen sind im Rahmen der Ergebnisprognosen erfasst. Variable Vergütungen in entsprechender Höhe zahlt der betreffende Emittent grundsätzlich an den Schiffsmanger nach näherer Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Managementvertrages.

Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzliche Umsatzsteuer. Übt der Beförderungsnehmer seine Optionen zur Verlängerung des Beförderungsvertrages aus, erhöht sich für den ersten Verlängerungszeitraum der feste, auf dem Baupreis des

Schiffes basierende Anteil auf jeweils € 1.067.000 und CHF 732.000 und für den zweiten Verlängerungszeitraum auf jeweils € 1.156.000 und CHF 793.000. Der feste Anteil für die Managementleistungen sowie die variablen Anteile werden jährlich um die Inflationsrate erhöht, höchstens jedoch um 2,5% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2011.

Die festen Anteile der Vergütung sind grundsätzlich quartalsweise anteilig im Voraus, die variablen Anteile jeweils monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zahlbar.

Sofern in Fällen höherer Gewalt Reisen nicht durchgeführt werden können, wird das Beförderungsentgelt nicht geschuldet und die Durchführung des Vertrages wird ausgesetzt. Ein Fall höherer Gewalt soll insbesondere auch vorliegen, wenn das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens eine Reisewarnung herausgibt.

In den variablen Anteilen der Vergütungen für Schiffsbetriebs- und Reisekosten sind jährliche Budgets für Liegeplätze (€99.500 pro Schiff) enthalten. Die Differenz zwischen den budgetierten und den effektiven Liegeplatzkosten wird im jeweiligen Folgejahr zwischen den Parteien ausgeglichen, wobei jedoch diejenigen Liegeplatzmehrkosten, die sich aus einer Abweichung vom Kreuzfahrtprogramm ergeben, von dem jeweiligen Emittenten zu tragen sind. Sog. passagierbezogene Kosten, die pro Passagier berechnet werden (z.B. passagierbezogene Hafen- und Befahrungsabgaben, Hafensteuer, Visa, Zoll, Passagiertransport, Ausflüge und Gebühren, die außerhalb des Schiffes anfallen), trägt der Beförderungsnehmer. Höhere als budgetierte Treibstoffkosten werden anteilig vom Beförderungsnehmer getragen. Bei einer unverhältnismäßigen Erhöhung der sonstigen schiffsbezogenen Kosten werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung zur angemessenen Beteiligung des Beförderungsnehmers an diesen Kosten anstreben.

Der jeweilige Emittent ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Beförderungsvertrag der Hilfe Dritter zu bedienen, für deren Verhalten er aber gegenüber dem Beförderungsnehmer verantwortlich bleibt. Dementsprechend haben die Emittenten den Schiffsmanager River Services GmbH, Basel mit dem operativen Management einschließlich Nautik, Hotel

und Catering beauftragt (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.8).

Die Emittenten haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen. Sie haften dem Beförderungsnehmer wegen von ihnen zu vertretender Schäden und haben den Beförderungsnehmer von allen Ansprüchen von Passagieren freizustellen, die diese aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen abgeschlossenen Reiseverträgen gegen den Beförderungsnehmer aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des jeweiligen Emittenten oder der Mannschaft erlangen, wobei die Haftung der Emittenten entsprechend den Haftungsgrenzen der für die Schiffe noch abzuschließenden P&I-Versicherungen beschränkt ist.

Verzögert sich die Ablieferung der MS „Mosel“ über den 4. Februar 2010 bzw. die Ablieferung der MS „Saar“ über den 21. Juli 2010 hinaus, ist für die Dauer der Verzögerung vom Beförderungsnehmer kein Beförderungsentgelt zu zahlen und schuldet der betreffende Emittent für jeden Tag der verzögerten Anlieferung eine Vertragsstrafe von € 10.000, maximal aber einen Betrag von € 300.000, wobei weitergehende Ansprüche des Beförderungsnehmers wegen Verzugs ausgeschlossen sind. Die Vertragsstrafe, die der Emittent durch eine entsprechende Bankgarantie abzusichern hat, wird nicht geschuldet in Fällen der höheren Gewalt.

Verzögert sich die Ablieferung eines Schiffes über die vertraglich vereinbarten Zeiträume hinaus, sind die Parteien nach näherer Maßgabe der vertraglichen Regelung zum Rücktritt vom Beförderungsvertrag berechtigt.

Die Beförderungsverträge haben eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2010 (MS „Mosel“) bzw. 1. Juli 2010 (MS „Saar“) bis zum 31. Dezember 2015. Der Beförderungsnehmer kann den jeweiligen Beförderungsvertrag bis zum 31. Dezember 2018 bzw. bis zum 31. Dezember 2021 verlängern und zwar durch gegenüber dem jeweiligen Emittenten bis spätestens 30. September 2014 bzw. 30. September 2017 abzugebende schriftliche Erklärung.

Der Beförderungsnehmer ist zur Kündigung des Beförderungsvertrages mit einer Frist von 30 Tagen berechtigt, wenn der jeweilige Emittent gegen eine wesentliche Bestimmung des Beförderungsvertrages verstoßen hat

und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Beförderungsnehmer den Verstoß nicht innerhalb von 10 Tagen behoben hat. Der jeweilige Emittent ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Beförderungsnehmer eine fällige Rate des Reisepreises trotz Mahnung länger als 30 Tage schuldig bleibt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht beiden Parteien zu. Der jeweilige Emittent ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Beförderungsnehmer im Fall einer Reisewarnung des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika oder Australiens auf einen Fall höherer Gewalt beruft und sich die Parteien nicht auf eine Ersatzreisroute einigen können.

Die Beförderungsverträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Mit separaten Zusatzvereinbarungen zum jeweiligen Beförderungsvertrag vom 15. Februar 2008 haben die Emittenten dem Beförderungsnehmer das Recht eingeräumt, während des Bestehens des Beförderungsvertrages den Verkauf des jeweiligen Schiffes zum 31. Dezember eines jeden Jahres an den Beförderungsnehmer selbst oder einen geeigneten Dritten verlangen zu können (im Folgenden „Optionsrecht“). Der Beförderungsnehmer hat das Optionsrecht jeweils mindestens vier Monate vor Jahresende schriftlich auszuüben. Nach Ausübung des Optionsrechtes können sowohl der Beförderungsnehmer als auch der betreffende Emittent geeignete Käufer benennen. Der Verkauf erfolgt innerhalb der der Optionsausübung folgenden vier Monate an denjenigen Käufer, der den höchsten Kaufpreis für das Schiff zahlt, wobei der Kaufpreis mindestens so hoch sein muss, dass die Anleger eine Rendite nach der Methode des internen Zinsfußes von mindestens 8,8% vor Steuern erzielen (im Folgenden „Mindestkaufpreis“)¹. Liegt der tatsächlich gezahlte Kaufpreis über dem Mindestkaufpreis, steht der

hierdurch erzielte Mehrerlös zu 70% dem Beförderungsnehmer und zu 30% dem betreffenden Emittenten zu.

Die Mehrheitsgesellschafter der Globus-Cosmos-Gruppe haben am 15. Februar 2008 gegenüber jedem Emittenten eine Patronatserklärung abgegeben, in der sie sich verpflichtet haben, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Beförderungsnehmers sicherzustellen und im Falle der Nichterfüllung dem jeweiligen Emittenten auf erstes Anfordern Schadensersatz zu leisten.

4.10 Bauwerft

Bauwerft ist die Scheepswerf Jac. Den Breejen B.V., Havenstraat 7, 3372 BD Hardinxveld-Giessendam in den Niederlanden. Die Werft hat große Erfahrung beim Bau von Flussschiffen und insbesondere bei der Fertigung von Passagierschiffen. In den Jahren 2000 – 2010 hat die Werft insgesamt 80 Flussschiffe gebaut, teilweise erstellt, komplettiert oder in den Auftragsbüchern.

Die von den Emittenten mit der Bauwerft jeweils abgeschlossenen Bauverträge sind dargestellt im Kapitel 5.2.

4.11 Finanzierende Bank

Von einer deutschen Bank (im Folgenden „finanzierende Bank“) wurde mit Datum vom 20. Februar 2008 bzw. 3. März 2008 gegenüber den Emittenten eine grundsätzliche Zusage über die Bauzeit- und Endfinanzierung der beiden Schiffe sowie die Gewährung zweier Betriebsmittelkredite abgegeben.

Bauzeitfinanzierung

Aufgrund der Finanzierungszusage hat die finanzierende Bank mit den beiden Emittenten jeweils einzeln am 19./27. März 2008 Bauzeitfinanzierungsverträge zu im Wesentlichen identischen Bedingungen abgeschlossen, nebst Addendum jeweils vom 10./18. September 2008 zur Syndizierung der Kredite.

Mit der Bauzeitfinanzierung i.H.v. insgesamt bis zu € 12.815.000 pro Schiff erfolgt die Finanzierung der während der Bauzeit fälligen Bauraten sowie der Bauzeitzinsen und Provisionen. In Anrechnung auf die Bauzeitfinanzierungsdarlehen hat sich die finanzierende Bank außerdem bereit erklärt, gegenüber der Bauwerft Garantien in Höhe von jeweils bis zu € 7.299.000 zur

¹ Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei der Anwendung des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist. Der interne Zinsfuß ist ein Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des jeweiligen im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse, vermehrt um Abflüsse, entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müsste also eine so hohe Rendite erreicht werden, dass der gleiche Effekt erzielt wird.

Sicherstellung der Zahlung der Bauraten zu übernehmen. Die Emittenten haben das Recht, die Bauzeitfinanzierungsdarlehen nach näherer Maßgabe der Darlehensverträge teilweise in Schweizer Franken abzurufen.

Die Baufinanzierungsdarlehen haben eine Laufzeit bis zur Ablieferung des jeweiligen Schiffes, und die Avale haben eine Laufzeit bis zur Zahlung der letzten garantierten Baurate; die Laufzeit der Baufinanzierungsdarlehen und der Avale ist jeweils begrenzt bis zum 31. Januar 2010 (MS „Mosel“) bzw. bis zum 30. Juni 2010 (MS „Saar“). Die Rückzahlung der Baufinanzierungsdarlehen hat bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes, spätestens jedoch zum vorstehend genannten jeweiligen Laufzeitende zu erfolgen.

Die jeweiligen Zinssätze und die Zinsfestschreibungsperioden sind spätestens zwei Tage vor Auszahlung bzw. vor Ende einer Zinsfestschreibungsperiode auf Basis des Refinanzierungssatzes der finanzierenden Bank zzgl. einer Marge von 1,25% zu vereinbaren. Die finanzierende Bank ist nach näherer Maßgabe der Darlehensverträge zur Erhöhung der Marge berechtigt, soweit dies zur Deckung etwaig erhöhter Eigenkapitalunterlegungskosten für die Bauzeitfinanzierungsdarlehen erforderlich ist, wobei eine solche Erhöhung den betreffenden Emittenten zur vorzeitigen Rückzahlung des Bauzeitfinanzierungsdarlehens zum Ende der laufenden Zinsfestschreibungsperiode berechtigt. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Euro-Methode (act./360 Tage). Die Zinsen sind jeweils zum Ende einer Zinsperiode fällig, wobei die erste Zinsperiode bei Darlehensauszahlung, jede weitere am Ende der jeweils vorhergehenden beginnt und eine Laufzeit von drei Monaten hat, längstens jedoch bis zum Ende einer Zinsfestschreibungsperiode.

Für die Gewährung der Bauzeitfinanzierungsdarlehen ist pro Emittent eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 12.000 angefallen, die von beiden Emittenten bereits gezahlt worden ist. Weiterhin ist eine Zusageprovision in Höhe von 0,25% p.a. auf die jeweils nicht in Anspruch genommenen Teile der Bauzeitfinanzierungsdarlehen vereinbart, deren Berechnung mit Annahme der Darlehensverträge durch die Emittenten, also am 27. März 2008 begonnen hat und die vierteljährlich nachträglich sowie bei Valutierung der Bauzeitfinanzierungsdarlehen fällig wird. Zusätzlich ist für die gegenüber der

Bauwerft abgegebenen Avale eine Avalprovision von 1,15% auf den jeweils garantierten Betrag vereinbart, deren Berechnung nach der Euro-Methode (act./360 Tage) mit Herauslegung des Avals durch die Bank beginnt und die für garantierte Euro-Beträge zum Ende eines Monats sowie zum Laufzeitende fällig ist.

Zur Sicherung der Ansprüche der finanzierenden Bank aus der Bereitstellung des Bauzeitfinanzierungsdarlehens sind jeweils folgende Sicherheiten zu bestellen bzw. bereits bestellt worden: (i) Abtretung der Rechte und Ansprüche des jeweiligen Emittenten gegen die F. Laeisz GmbH, Hamburg, aus der zugunsten des Emittenten übernommenen Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Kommanditkapital, (ii) Höchstbetragsbürgschaft über € 13.925.000 der F. Laeisz GmbH, Hamburg, zur Sicherung der Forderungen der finanzierenden Bank gegen den jeweiligen Emittenten aus dem Darlehensvertrag über die Bauzeitfinanzierung und aus einem zwischen diesen zu schließenden „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“/„ISDA Master Agreement“, (iii) Abtretung der Rechte und Ansprüche des jeweiligen Emittenten gegen die ihm beigetretenen und/oder beitretenden Kommanditisten und/oder Stillen Gesellschafter auf Einzahlung der jeweiligen Beteiligung, (iv) Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der zugunsten des jeweiligen Emittenten herausgelegten bzw. noch herauszulegenden Anzahlungsgarantie(n) („Refundment Garantie“) der Fortis Bank (Niederland) N.V., (v) Abtretung der Rechte und Ansprüche des jeweiligen Emittenten aus dem Bauvertrag über das betreffende Schiff.

Die finanzierende Bank kann die Verträge über die Bauzeitfinanzierungsdarlehen nach näherer Maßgabe von deren Bestimmungen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen bzw. die Valutierung der Darlehen verweigern, insbesondere in folgenden Fällen: (i) nach erfolgter Nachfristsetzung anhaltender Verzug des Emittenten mit fälligen Leistungen; (ii) Beantragung oder Anordnung der Zwangsversteigerung des Schiffes bzw. Verhängung eines Arrestes über das Schiff, sofern die Zwangsmaßnahme nicht binnen 10 Tagen wieder aufgehoben wird; (iii) Verlust der Verfügungsgewalt des Schiffseigentümers über das Schiff oder Belastung des Schiffes mit einer Zwangshypothek; (iv) Einstellung des Schiffsbetriebes oder Stilllegung des Schiffes für mehr als drei Monate ohne Zustimmung der finanzierenden Bank; (v) Liquidation oder Zahlungseinstellung des

Emittenten oder des Schiffseigentümers oder Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder Verschlechterung der Vermögenslage des Emittenten oder seiner persönlich haftenden Gesellschafterin; (vi) Verfügung über das Schiff im ganzen oder über Teile des Schiffes ohne Genehmigung der finanzierenden Bank, Eintritt einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen am Schiff auf sonstige Weise, Änderung seiner Zweckbestimmung oder Verlegung seines Heimathafens in einen anderen Staat; (vii) zweckwidrige Verwendung der Darlehenssumme; (viii) Abschluss von Verträgen über die Benutzung des Schiffes für eine Dauer von mehr als einem Jahr ohne vorherige Einholung der Zustimmung der finanzierenden Bank; (ix) Wechsel des Bereederers bzw. Schiffsmangers ohne vorherige Zustimmung der finanzierenden Bank; (x) Verletzung bestimmter sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des Emittenten.

Die Verträge über die Bauzeitfinanzierungsdarlehen enthalten außerdem die für Schiffsfinanzierungen üblichen Bedingungen, Auszahlungsvoraussetzungen und Allgemeinen Darlehensbedingungen. Sie unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist jeweils Bremen.

Endfinanzierung

Die finanzierende Bank hat außerdem grundsätzlich verbindlich zugesagt, den Emittenten bei Ablieferung der Schiffe langfristige Schiffshypothekendarlehen von jeweils € 8.600.000 pro Emittent zur teilweisen Finanzierung der Anschaffungskosten der Schiffe zu gewähren, sofern zu diesem Zeitpunkt die vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Die genauen vertraglichen Bedingungen der Darlehensgewährung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, da die diesbezüglichen Darlehensverträge noch nicht abgeschlossen sind. Die nachfolgend beschriebenen Bedingungen sind lediglich in dem der Finanzierungszusage zugrunde liegenden Angebotsschreiben der finanzierenden Bank enthalten.

Die Laufzeit der Schiffshypothekendarlehen soll maximal 16 Jahre ab Ablieferung der Schiffe betragen. Die Tilgung der Schiffshypothekendarlehen soll in vierteljährlich nachträglich fällig werdenden Tilgungsraten erfolgen; die erste Tilgungsrate ist jeweils sechs Monate nach Auszahlung des betreffenden Schiffshypothekendarlehens fällig.

Die Schiffshypothekendarlehen sollen außer in der Basiswährung € auch in US-Dollar oder anderen der finanzierenden Bank genehmen Fremdwährungen – maximal aber nur in drei Währungen gleichzeitig – aufgenommen werden können. Bei einer Inanspruchnahme in anderen Währungen als € oder US-Dollar dürfen die in Fremdwährungen valutierenden Teilbeträge aber bestimmte Grenzen – bei einer Inanspruchnahme in CHF z.B. maximal 50% des jeweils valutierenden Gesamtdarlehens – nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der in Fremdwährungen in Anspruch genommenen Darlehensmittel zzgl. ggf. gleichzeitig in der Basiswährung € in Anspruch genommener Darlehensmittel darf den ursprünglichen Darlehensbetrag in der Basiswährung € abzgl. geleisteter bzw. fällig gewordener Tilgungsraten um nicht mehr als 5% übersteigen, anderenfalls die Emittenten zum nächstfälligen Tilgungstermin Sondertilgungen in Höhe der die 5%-Grenze überschreitenden Darlehens erhöhungen zu leisten bzw. der finanzierenden Bank genehme Zusatzsicherheiten zu stellen haben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist geplant, die Schiffshypothekendarlehen jeweils hälftig in den Währungen € und CHF aufzunehmen.

Die jeweiligen Zinssätze und Zinskonditionen richten sich nach den Refinanzierungskosten der finanzierenden Bank zzgl. einer Marge von 1,25%, wobei die Marge zunächst für fünf Jahre fest vereinbart ist.

Auf die noch nicht in Anspruch genommenen Teile der Schiffshypothekendarlehen ist eine Zusageprovision in Höhe von 0,25% p.a. vereinbart, deren Berechnung mit Annahme der Darlehensverträge über die Bauzeitfinanzierung durch die Emittenten, also am 27. März 2008 begonnen hat und die vierteljährlich nachträglich sowie bei Valutierung des Schiffshypothekendarlehens fällig wird, wobei insoweit die Inanspruchnahmen aus den Bauzeitfinanzierungsdarlehen auf die Endfinanzierung angerechnet werden.

Sofern ein Emittent das Schiffshypothekendarlehen nicht in Anspruch nehmen oder das betreffende Schiff vor oder bei Fertigstellung an einen nicht mit den Gründungsgesellschaftern verbundenen Dritte veräußern sollte, schuldet er der finanzierenden Bank einen einmaligen Entschädigungsbetrag von 0,5% des Baupreises des Schiffes.

Zur Sicherung der Ansprüche der finanzierenden Bank aus den abzuschließenden Verträgen über die Schiffshypothekendarlehen haben die Emittenten zu Gunsten der finanzierenden Bank jeweils eine erstrangige Schiffshypothek in Höhe von 120% des Betrages des jeweiligen Schiffshypothekendarlehens in das betreffende Schiffsregister eintragen zu lassen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen (zunächst nur wegen eines Teilbetrages von 10% des Darlehensbetrages). Darüber hinaus sind im üblichen Rahmen Fracht-, Charter- und Versicherungsansprüche der Emittenten an die finanzierende Bank abzutreten.

Sollte während der Laufzeit der Schiffshypothekendarlehen der Verkehrswert der Schiffe unter 120% der jeweils noch valutierenden Darlehensbeträge sinken, kann die finanzierende Bank Ausgleichzahlungen verlangen, wobei der betreffende Emittent alternativ hierzu Zusatzsicherheiten leisten kann.

Zu den Auszahlungsvoraussetzungen der Schiffshypothekendarlehen zählt insbesondere der Abschluss der marktüblichen Versicherungen für die Schiffe zum vollen Zeitwert sowie die Einwerbung des zur Sicherstellung des Gesamtkaufpreises für das jeweilige Schiff erforderlichen Eigenkapitals und dessen Einzahlung auf ein bei der finanzierenden Bank für den betreffenden Emittenten geführtes Konto.

Es ist außerdem vorgesehen, dass den noch abzuschließenden Verträgen über die Schiffshypothekendarlehen u.a. die „Allgemeinen Darlehensbedingungen für die Beleihung von See- und Binnenschiffen sowie von Schiffsbauwerken“ der finanzierenden Bank zugrunde gelegt werden und sie daher auch die für Schiffsfinanzierungen üblichen Bedingungen und Auszahlungsvoraussetzungen einschließlich der Kündigungsrechte der finanzierenden Bank enthalten werden, die in diesem Kapitel unter „Bauzeitfinanzierung“ dargestellt sind.

Betriebsmittelkredit

Die finanzierende Bank hat außerdem grundsätzlich verbindlich zugesagt, den Emittenten bei Ablieferung der Schiffe bis auf weiteres Darlehen zur Stärkung der Betriebsmittel der Emittenten von bis zu jeweils €200.000 zu gewähren. Die Verzinsung der Betriebsmittelkredite ist noch zu vereinbaren, wobei die Usancen des Euromarktes zu beachten sind. Die Abrechnung erfolgt nach der

Euromethode (act./360 Tage). Die Zinsen werden vierteljährlich, nachträglich berechnet. Die Betriebsmittelkredite sind zu besichern durch eine nachrangige Schiffshypothek in Höhe von 120% des Zusagebetrages nebst Unterwerfung des jeweiligen Emittenten unter die sofortige Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen (zunächst nur wegen eines Teilbetrages von 10% des Darlehensbetrages).

Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung wurde nicht vereinbart. Jedoch ist nach näherer Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages die Möglichkeit vorgesehen, dass der Treuhänder das von den Anlegern eingezahlte Eigenkapital im Einzelfall nicht hälftig, sondern in einem abweichenden Verhältnis auf die beiden Emittenten verteilen kann, sofern die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der Emittenten dies erforderlich macht und im Ergebnis das eingezahlte Eigenkapital hälftig auf die Emittenten verteilt wird. Diese Möglichkeit könnte insbesondere zum Tragen kommen, wenn bei Ablieferung des ersten Schiffes, also der MS „Mosel“, noch nicht das gesamte vorgesehene Eigenkapital eingeworben wurde und die Bauzeitfinanzierung der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG nur zurückgeführt werden kann, wenn auch der an sich auf den Emittenten MS „Saar“ GmbH & Co. KG entfallende Teil des bereits eingeworbenen Eigenkapitals ganz oder teilweise zur Rückführung genutzt wird (zu den hiermit verbundenen Risiken vgl. das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Im Zusammenhang mit der Finanzierung weist die Bank auf Folgendes hin:

„Die finanzierenden Banken haben das Beteiligungsangebot nicht mitkonzipiert und – soweit sie Einsicht in die Struktur der Daten und Verträge des Angebotes genommen haben – die Verträge ausschließlich im Eigeninteresse im Hinblick auf ihre Position als Darlehensgeber geprüft. Insbesondere haben sie auch nicht den vorliegenden Prospekt herausgegeben oder geprüft. Die Banken übernehmen daher ausdrücklich keine (weitergehenden) Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot, insbesondere keine Haftung für die kalkulierten Annahmen des Anbieters/Initiators oder den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges des Beteiligungsangebotes.“



5. Anlageobjekte

5.1 Markt der Passagierflussfahrt

Marktübersicht Flusskreuzfahrtmarkt

Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Dies bestätigt mit dem folgenden Zitat vom 1. Februar 2009 auch der Beauftragte der Bundesregierung für Tourismus, Ernst Hinsken: „Die Tourismuswirtschaft hat sich in den letzten Jahren äußerst erfreulich entwickelt: Die Reiseveranstalter konnten im Tourismusjahr 2007/2008 eine Umsatzsteigerung von 3,5% verbuchen. Überdurchschnittliche Umsatzzuwächse konnten in den Bereichen Spezial- und Studienreisen, Fernreisen und Kreuzfahrten erreicht werden.“¹

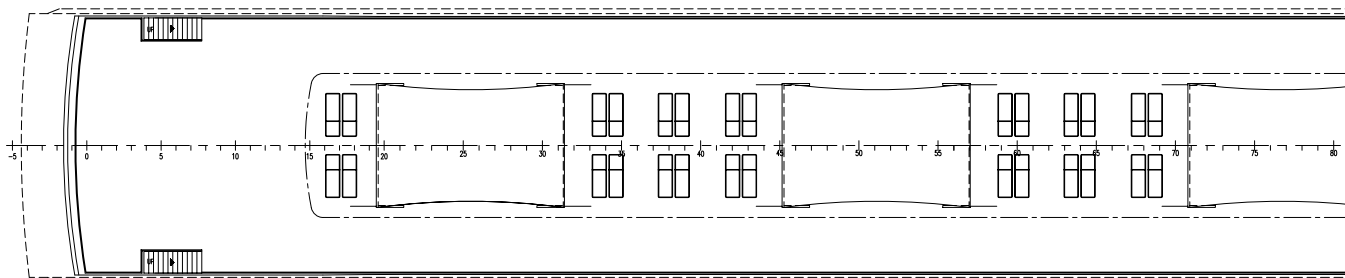
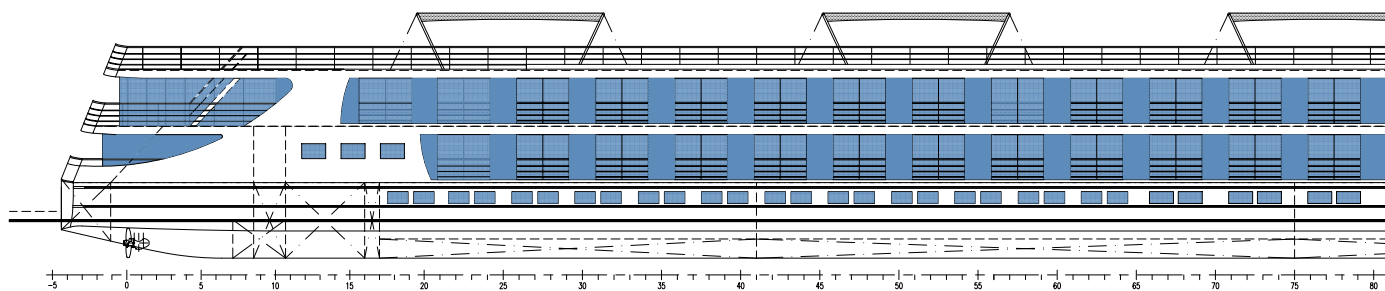
Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Monate sind die Aussichten auf ein bisher erwartetes, starkes Marktwachstum zwar getrübt, dennoch erwartet die Branche auch für 2009 und die Folgejahre einen weiteren Anstieg der Passagierzahlen².

- 1 Situationsbericht des Beauftragten der Bundesregierung für Tourismus, Ernst Hinsken im *Tourismus Insider* vom 1. Februar 2009
- 2 Rick Sasso, Chairman CLIA (Cruise Line International Association, New York, USA) am 17. März 2009 anlässlich der Seatrade Konferenz Miami, Florida

Eine aus der wirtschaftlichen Situation resultierende Veränderung im Reiseverhalten hat zur Folge, dass sich das Verhältnis der Nationalitäten im Flusskreuzfahrtmarkt vorübergehend zu Gunsten europäischer Gäste verschieben wird, weil die Passagiere lange und damit kostenintensive Anreisen meiden werden. Auch wenn belastbare Statistiken zum Reiseverhalten amerikanischer Flusskreuzfahrtpassagiere nicht vorliegen, ist daher vorauszu sehen, dass amerikanische Gäste 2009 weniger Flusskreuzfahrten in europäischen Gewässern unternehmen werden als im vergangenen Jahr.

Bezogen auf europäische Gäste bedeutet dies hingegen eine positive Entwicklung für die Flusskreuzfahrt, ebenfalls zu Lasten von Fernreisezielen. Es werden tendenziell mehr europäische Gäste die Schiffe füllen und in diesem Quellmarkt für ein weiteres Wachstum der Passagierzahlen sorgen.

Dies trifft ganz besonders auf den Markt mit deutschen Passagieren zu, der für das Jahr 2008 sowohl im Hochsee- als auch im Flusskreuzfahrtbereich die höchsten absoluten Passagier- und Umsatzzahlen seit Beginn der Analysen aufweist.



In der Tat haben Kreuzfahrten und in besonderem Maße gerade Flusskreuzfahrten Vorteile, die andere Urlaubsformen nicht bieten. Dazu zählt z.B. die Tatsache, dass der Kreuzfahrtgast viele verschiedene Destinationen besuchen kann, ohne fortwährend erneut seinen Koffer packen zu müssen. Weitere hervorzuhebende Aspekte bei Flusskreuzfahrten sind die Entspannung durch ein gemäßigtetes Reisetempo („die Wieder-Entdeckung der Langsamkeit“) sowie der häufig sehr hohe Komfort. Zudem bieten Flusskreuzfahrten ein sehr individuelles Reiseerlebnis, da in der Regel nicht mehr als 200 Passagiere an Bord sind.

Diese und weitere Vorteile, wie z.B. die Erweiterung der Fahrtgebiete durch Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals Anfang der 90er-Jahre, der eine durchgehende Schiffbarkeit für Flusskreuzfahrtschiffe von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer gewährleistet und die Erschließung osteuropäischer Flüsse, wie z.B. Wolga, Dnjepr und Weichsel sowie Seine und Rhône in Westeuropa führten zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität von Flusskreuzfahrten in der letzten Dekade.

Dies erklärt auch, dass sowohl bei den Passagierzahlen und der Anzahl der Passagiernächte (Reisedauer in

Nächten multipliziert mit der Anzahl der Passagiere) als auch bei den Umsätzen von 1998 bis 2008 im 10-Jahresverlauf hohe Zuwächse im deutschen Flusskreuzfahrtmarkt zu verzeichnen sind.

Mit dem Jahr 2008 liegt die Zahl derjenigen deutschen Passagiere, welche Hochsee- oder Flusskreuzfahrten unternommen haben, zum dritten Mal in Folge bei über einer Million Gästen, nämlich bei 1.290.310 Passagieren. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 17,6%³.

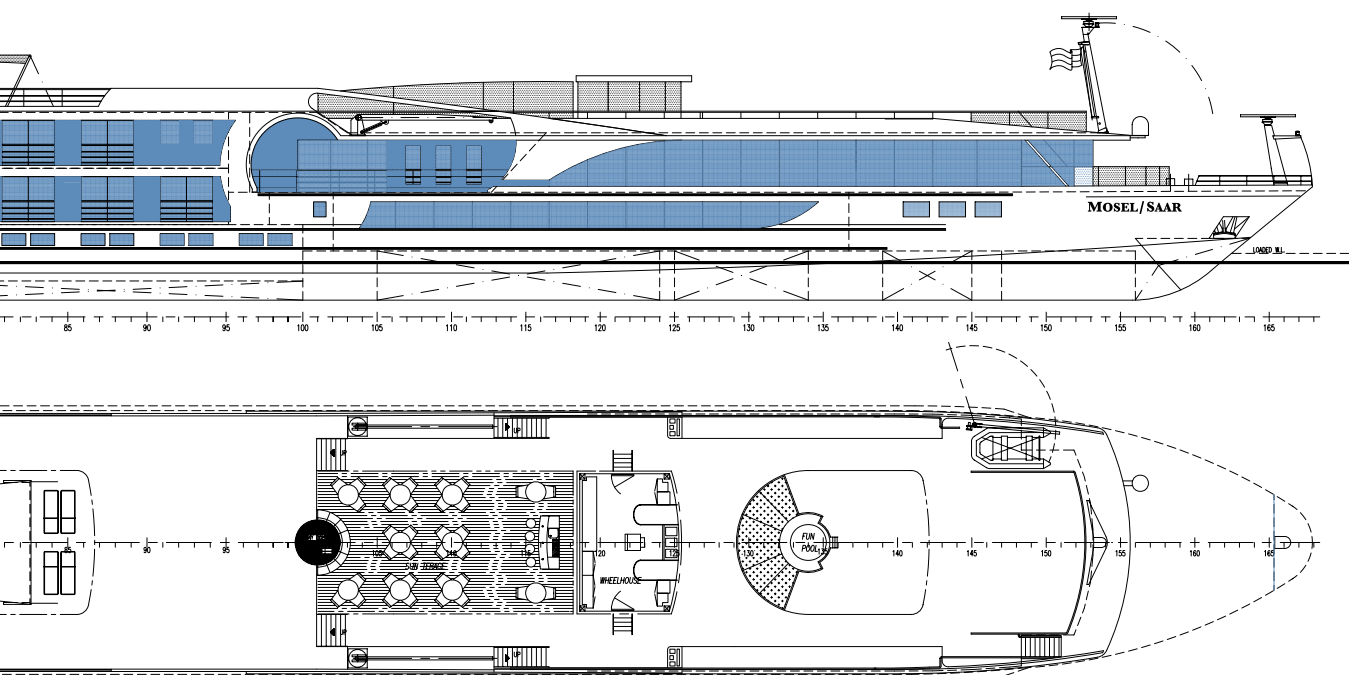
Bezogen auf die Umsätze konnte ein Zuwachs von 16,6% auf € 2,14 Mrd.⁴ erzielt und somit erstmals € 2 Mrd. überschritten werden.

Betrachtet man lediglich die Anzahl der deutschen Passagiere auf Flussschiffen, so ist im Jahr 2008 mit insgesamt ca. 383.690 Passagieren eine Steigerung von 14,8% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen⁵.

3 Kreuzfahrt-Studie 2008 des Deutschen Reiseverbandes vom 12.3.09

4 Kreuzfahrt-Studie 2008 des Deutschen Reiseverbandes vom 12.3.09

5 Kreuzfahrt-Studie 2008 des Deutschen Reiseverbandes vom 12.3.09

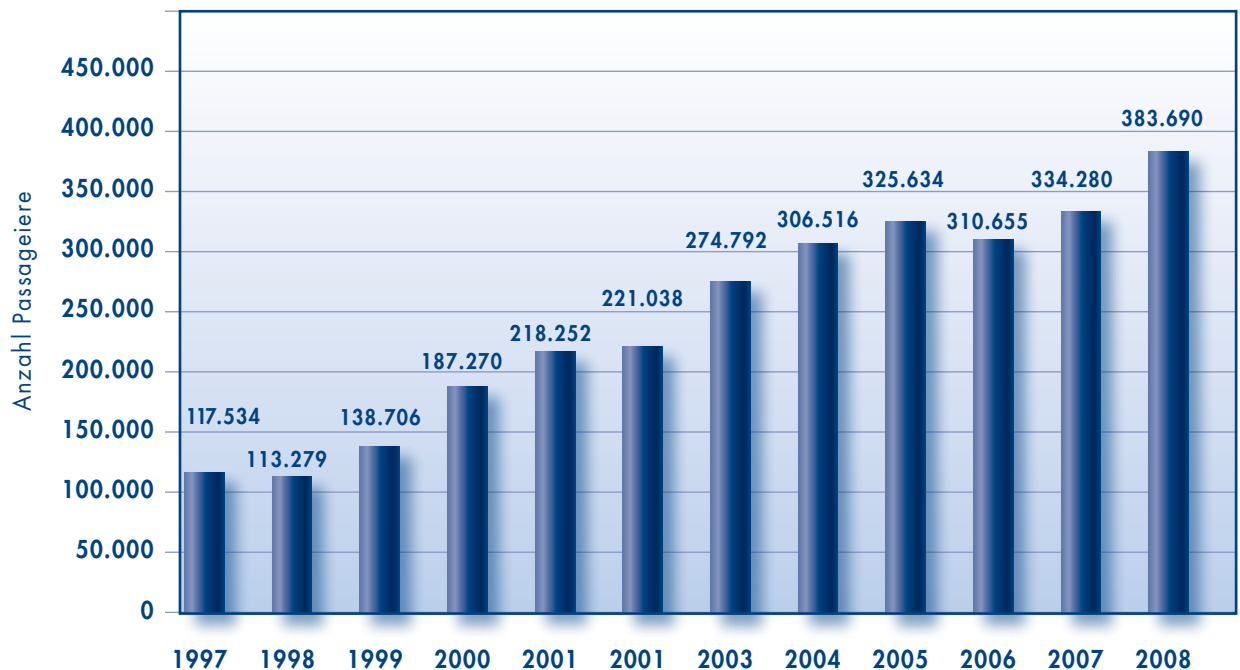


In den letzten zehn Jahren stieg die Zahl deutscher Hochseepassagiere um 196%, während die Anzahl deutscher Flusskreuzfahrtgäste einen Anstieg um 239% aufwies. Gleichzeitig konnten die Umsätze mit deutschen Passagieren im Bereich der Flüsse um ca. 296% gesteigert werden.

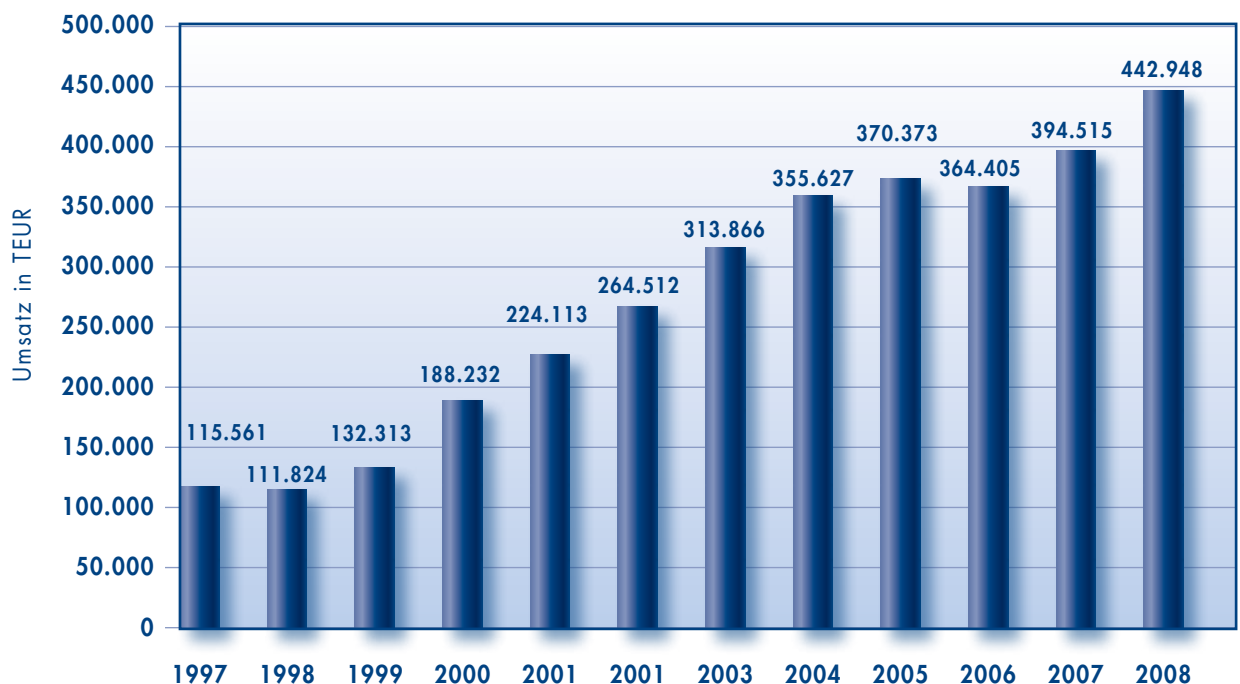
Anhand der dargestellten Grafiken ist festzustellen, dass der Kreuzfahrtbereich seit Jahren starke Zuwächse aufweist. Er zählt zu den wachstumsstärksten Branchen der Touristik.

Für die Nachfrage aus Deutschland gilt dabei, dass Flusskreuzfahrten innerhalb der letzten 10 Jahre noch

Entwicklung der Passagierzahlen in der Flusskreuzfahrt

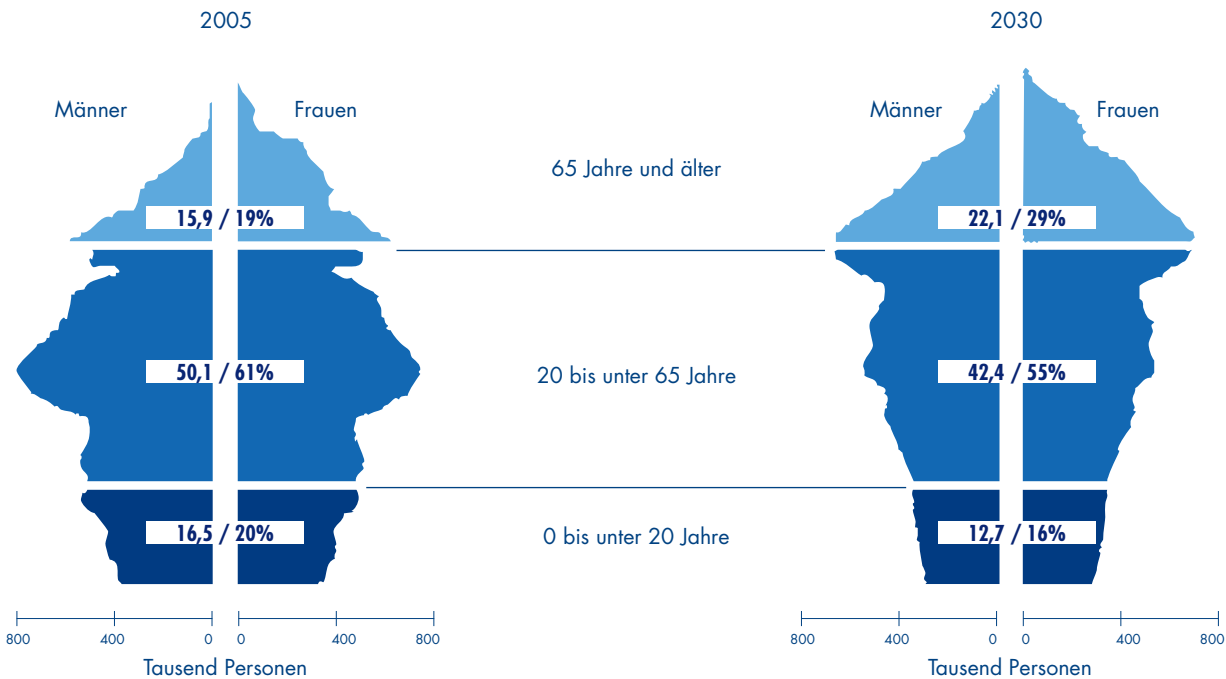


Entwicklung der Umsätze in der Flusskreuzfahrt



Altersaufbau in Deutschland 2005 und 2030* (Prognose)

Bevölkerung nach Altersgruppen
in Millionen / in % der Gesamtbevölkerung



*] 2030: Ergebnisse der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante Untergrenze der „mittleren“ Bevölkerung)

deutlich höhere Steigerungsraten als der Hochseekreuzfahrtenbereich aufwiesen.

Zusätzliche konnte für das Jahr 2008 ein durchschnittlicher Tageserlös von € 151 und damit der dritthöchste absolute Wert in den vergangenen 10 Jahren erzielt werden. Insgesamt wurde in diesem Zeitraum ein Zuwachs von fast 41% erzielt.⁶

Nach wie vor liegt der Altersdurchschnitt der Passagiere im Flusskreuzfahrtbereich über dem Altersdurchschnitt im Hochseebereich. Grund hierfür ist die Einführung neuer Konzepte, wie z.B. die AIDA-Clubschiffe, welche den Altersdurchschnitt in den letzten Jahren auf 49,7 Jahre senken konnten. Im Flussbereich in Deutschland liegt dieser hingegen mit 58,0 Jahren deutlich höher.⁷

Betrachtet man die Altersstruktur der Flusskreuzfahrtspassagiere, so lässt sich erkennen, dass im Jahr 2008 88,8% der Gäste älter als 41 Jahre waren⁸.

Die Grafik zum „Altersaufbau der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland für die Bundesrepublik Deutschland weist den mitgliederstärksten Jahrgang im Jahr 2005 bei einem Lebensalter von 42 Jahren aus.⁹

Geht man davon aus, dass die Hauptzielgruppe für Flusskreuzfahrten zwischen Mitte 40 und Ende 60 Jahre angesiedelt ist, steht die am stärksten vertretene Bevölkerungsgruppe demnach am Beginn der Hauptzielgruppe für Flusskreuzfahrten und wird im Laufe der kommenden beiden Jahrzehnte die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten voraussichtlich maßgeblich beeinflussen.

Desweiteren stellt das Institut für Tourismus- und Bäderforschung N.I.T. fest, dass Senioren, abgesehen von dem steigenden Nachfragevolumen, eine wichtige Konsumentengruppe mit hoher Kaufkraft sind¹⁰, da sie laut Brancheninsidern weniger anfällig auf wirtschaftlich schwierige Zeiten reagieren.¹¹

⁶ Kreuzfahrt-Studie 2008 des Deutschen Reiseverbandes vom 12.3.09

⁷ Kreuzfahrt-Studie 2008 des Deutschen Reiseverbandes

⁸ Kreuzfahrt-Studie 2008 des Deutschen Reiseverbandes

⁹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder

¹⁰ Institut für Tourismus – und Bäderforschung (N.I.T.), Kiel, „Best Ager“ Oktober 2007

¹¹ touristic aktuell „Alles im Fluss – Best Ager sind für Flussreiseveranstalter eine krisensichere Klientel“ vom 19. Januar 2009

Gute Chancen für die Zukunft ergeben sich daher gerade aus dem höheren Durchschnittsalter der Flussreisenden-Gäste. Diese werden durch die Kreuzfahrtveranstalter z.B. mit Themenreisen verstärkt angesprochen werden.

Bemerkenswert sind auch die Zuwächse auf dem britischen und US-amerikanischen Flusskreuzfahrtmarkt in den letzten Jahren.

Anders als bei Hochseereisen bleiben die absoluten Passagierzahlen der Flusskreuzfahrer aus Großbritannien sowie den USA immer noch hinter den absoluten Zahlen des deutschen Marktes zurück. Selbst wenn also 2009 und evtl. 2010 mit einem Rückgang der Passagierzahlen amerikanischer Gäste gerechnet wird, lässt der bisher erreichte, noch geringe Realisationsgrad im amerikanischen wie englischen Quellmarkt, hinsichtlich der für die Zukunft zu erwartenden Nachfrage, auf ein bisher noch nicht erreichtes Gästepotential und langfristig gute Wachstumsaussichten schließen.

Eine Studie des britischen Reisemarktes ergab, dass 78% aller britischen Urlauber (zwischen 45 und 54 Jahren) selbst in Zeiten der Krise nicht am Reisen sparen werden. Die Autoren kommen sogar zu dem Schluss, dass 33% der Urlauber planen, das Urlaubsbudget für 2009 zu erhöhen.¹²

Nach US-amerikanischer Expertenaussage stellen europäische Flusskreuzfahrten bereits das „ultimative Urlaubserlebnis der Zukunft“ für US-amerikanische Reisende dar, weil Flusskreuzfahrten u.a. das Bereisen von Destinationen ermöglichen, die man mit einem Hochseeschiff niemals anlaufen könnte.¹³ Hinzu kommt, dass Flusskreuzfahrten als besonders sichere und bequeme Reiseform wahrgenommen werden, welche eine optimale Möglichkeit bieten, die „alte Welt“ (neu) zu entdecken.

Besonders beliebt bei amerikanischen Gästen sind kombinierte „Europa-Rundreisen“, bei welchen Flugan- und -abreise, Bustransfer, Hotelaufenthalt und Flusskreuzfahrten als komplettes Reisepaket angeboten werden. Die Reiseveranstaltergruppe Globus, welche die beiden Schiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“ exklusiv einsetzen wird, ist einer der Marktführer in diesem Segment.

¹² Carnival UK 'Cruise Report 2008'

¹³ Beth J. Harpaz, Associated Press, *newsday.com*, 6. Januar 2007

Aufgrund ihrer relativ geringen Kapazität eignen sich Flusskreuzfahrtschiffe ideal dazu, ganze Schiffe spezifischen Zielgruppen zuzuordnen. So schätzen angelsächsische und amerikanische Gäste es besonders, dass bestimmte Schiffe konsequent als ‚englischsprachige‘ Produkte angeboten werden. Dieses begünstigt die Nachfrage nach diesen Schiffen zusätzlich.

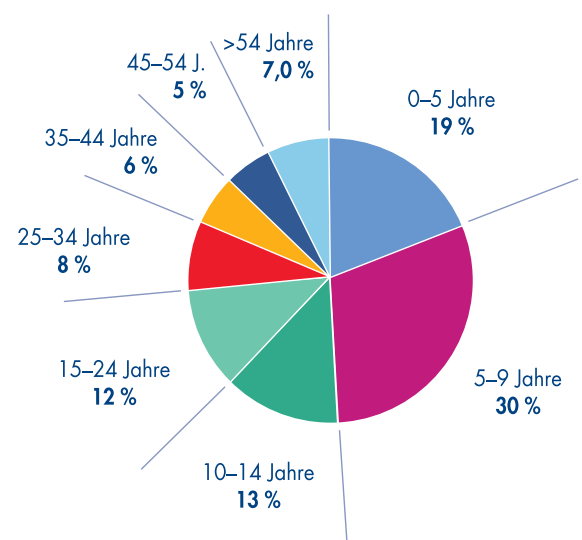
Es ist daher zu vermuten, dass auch unter englischen und amerikanischen Touristen die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten auf lange Sicht weiter steigen wird.

Der Bedarf an neuer Tonnage ergibt sich nicht allein aus dem Marktwachstum. Es kommt hinzu, dass von derzeit ca. 204 Flusskreuzfahrtschiffen auf westeuropäischen Flüssen mehr als 50% 10 Jahre alt oder älter sind. Mehr als 25% der Schiffe sind sogar bereits seit mindestens 25 Jahre oder länger im Dienst, so dass das Durchschnittsalter der Flusskreuzfahrtschiffe auf westeuropäischen Flüssen nach Recherchen von SeaConsult aus dem Februar 2009 bei über 19 Jahren liegt.¹⁴

Detaillierte Zahlen diesbezüglich sind der folgenden Grafik¹⁵ zu entnehmen.

Dort, wo die älteren dieser Schiffe die gestiegenen Komfortansprüche der Passagiere nicht mehr optimal erfüllen, entsteht für die kommenden Jahre ein Neubau- und Charterbedarf an hochwertigen Flusskreuzfahrtschiffen.

Altersstruktur der Flusskreuzfahrtschiffe in Zentraleuropa



¹⁴ Studie SeaConsult, Februar 2009

¹⁵ Studie SeaConsult, Februar 2009

So führen Marktwachstum, welches trotz der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation auf lange Sicht wieder zu erwarten sein wird, sowie der Ersatzbedarf, indem Reiseveranstalter alte Schiffe durch neue ersetzen wollen, langfristig zu einer entsprechend hohen Nachfrage nach neuen Schiffen.

5.2 Bauverträge

Zum Bau der Schiffe wurden von den Emittenten jeweils am 8. Februar 2008 mit der Scheepswerf Jac. Den Breejen b.v. in Hardinxveld-Giessendam (Niederlande) Bauverträge geschlossen, die durch Nachträge vom 27.02.2008 hinsichtlich des Kaufpreises ergänzt wurden. Die Baupläne beruhen auf dem Werftmuster DB 110/138-2 und dem in diesem Prospekt abgebildeten Schiffsplan P 110/138-2-100 in der Fassung vom 04.10.2006. Als Referenzschiff dient das erste Schiff der Serie, die MS „Avalon Scenery“. Die Schiffe mit den Baunummern 3515 bzw. 3516 müssen vertragsgemäß bis zum 4. Januar 2010 bzw. 21. Juni 2010 abgeliefert werden. Bezüglich der Abwasseranlage wird davon ausgegangen, dass Kosten in gleicher Höhe wie bei den Schwesterschiffen MS „Main“ und MS „Rhein“ anfallen.

Der danach kalkulierte Kaufpreis i.H.v. insgesamt

	MS „MOSEL“	MS „SAAR“
Kaufpreis Schiff	€ 12.031.000	€ 12.031.000
Anteil Sprinkleranlage	€ 68.000	€ 68.000
Anteil Abwasseranlage	€ 66.000	€ 66.000
Summe	€ 12.165.000	€ 12.165.000

T€ 24.330 ermittelt sich wie folgt:

Aufgrund der Erfahrungen mit den ersten drei Schiffen der Bauserie ergaben sich beim Beförderungsnehmer Verbesserungswünsche, deren Umsetzung zu maximalen Kosten in Höhe von € 445.000 pro Schiff führen kann und in dieser maximalen Höhe entweder – wie in diesem Beteiligungsangebot angenommen – in den Kaufpreis einfließt und über ein entsprechend erhöhtes Beförderungsentgelt vom Beförderungsnehmer getragen oder aber vom Beförderungsnehmer direkt an die Bauwerft gezahlt wird.

Die Baupreiszahlungen werden in Abhängigkeit vom Baufortschritt in sieben Raten geleistet. Es erfolgen übliche bankmäßige Absicherungen. Bei Lieferverzögerungen von mehr als 30 Tagen sind Vertragsstrafen zu zahlen, bei sehr langer Verzögerung können die Verträge annulliert werden.

Nach Ablieferung der Schiffe übernimmt die Werft eine Garantie von zwölf Monaten und sichert weiter zu, dass dem Erwerber der Schiffe ggf. längere Gewährleistungsfristen durch Unterlieferanten ebenfalls zugute kommen.

Der Bau erfolgt unter der Aufsicht des „Dutch Shipping Inspectorate“ sowie nach den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der niederländischen Metall Union („Algemene Leverings- en Betalingsvoorwaarden voor de Metaalnijverheid“) in der Fassung vom 1. Januar 2001.

Die Bauverträge unterliegen niederländischem Recht. Gerichtsstand ist Dordrecht, Niederlande.

Für den Betrieb der Schiffe sind eine Reihe von Genehmigungen und Zertifikaten erforderlich. Dies sind im Wesentlichen Unterlagen hinsichtlich der Klassifizierung durch die Klassifizierungsgesellschaft, die Registrierung in einem Schiffsregister sowie die Flaggenführung des Schiffes.

Diese umfassen insbesondere

- Schiffsattest SUK/NSI
- Schiffsbrief
- Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde
- Konzession für Binnenschiffahrtfunkdienst
- P&I- und Kaskopolicen

Bei der zuständigen Behörde für die Ausstellung der Schiffszertifikate handelt es sich um die Inspectie Verkeer en Waterstaat (Scheepvaartinspectie), Nieuwe Uitleg 1, 2514 BP Den Haag.

Bis auf die Versicherungspolizen sind sämtliche vorstehenden Dokumente durch die Bauwerft zu beantragen und zusammen mit den Schiffen zu liefern.

Weitere wesentliche Genehmigungen und Zertifikate sind bei Ablieferung bzw. Übernahme der Schiffe nicht zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen noch keine der erforderlichen Genehmigungen vor. Der Anbieter rechnet mit einer fristgerechten Erteilung der entsprechenden Genehmigungen.

Rechtliche bzw. tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte ergeben sich insbesondere aufgrund des Schiffstyps, der Größe und Bauspezifikationen des Schiffes und des Fahrtgebietes, aufgrund in- und ausländischer Rechtsnormen, die den Schiffsverkehr regulieren sowie aufgrund in den Verträgen über die Fremdfinanzierung vorgesehenen Zustimmung- und Informationspflichten.

Weder dem Prospektverantwortlichen, noch den Gründungsgesellschaften, Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien oder Beiräten, dem Treuhänder, dem Mittelverwendungskontrolleur oder sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, steht oder stand Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu.

Gemäß einer gesonderten Vereinbarung mit den Emittenten vom Februar 2008 erhält die SeaConsult HAM GmbH für die Projektbeschaffung eine Vergütung in Höhe von 2% des Schiffspreises, wovon 25% bei Abschluss der Schiffsbauverträge fällig waren, 30% bei Erscheinen dieses Verkaufsprospektes und der Rest bei Übergabe des Schiffes fällig werden.

Gemäß der Wertgutachten vom 12.02.2009 (MS „Mossel“) und 17.02.2009 (MS „Saar“) von Expertise- en Ingenieursbureau Verschoor & Bras bv, Rotterdam, welche von den Emittenten in Auftrag gegeben wurden, haben die Schiffe einen Verkehrswert von je € 12,9 Mio. Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Der vorgenannte Gutachter hatte bereits das Wertgutachten für das Schwesterschiff MS „Main“ erstellt.

Zum Betrieb der Schiffe sind eine Reihe von Verträgen abzuschließen bzw. bereits abgeschlossen worden, dazu zählen insbesondere Managementverträge, Charter- bzw. Beförderungsverträge und Versicherungen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG übernimmt aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Emittenten die Eigenkapitalvermittlung (Vertrieb), Konzeption und Prospekterstellung, Marketing und Werbung, hat gegenüber den Emittenten Platzierungsgarantien abgegeben und diesen Eigenmittelzwischenfinanzierungsdarlehen zur Verfügung gestellt. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage des Treuhandvertrages für die Emittenten die Betreuung der Anleger und die Verwaltung von deren Beteiligungen. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt nach Maßgabe des hierzu mit den Emittenten und dem Treuhänder abgeschlossenen Vertrages die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle. Die SeaConsult HAM GmbH, an der der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, als Gesellschafter beteiligt ist, hat für die Emittenten bestimmte Projektbeschaffungsleistungen erbracht. Über diese Verträge hinaus, erbringen weder der Prospektverantwortliche, noch die Gründungsgesellschaften, die Mitglieder der Geschäftsführung, der Aufsichtsgremien oder Beiräte, der Treuhänder, der Mittelverwendungskontrolleur oder sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

5.3 Die Schiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“

Schiffsbeschreibung

Die beiden Schiffe sind zwei (nahezu) identische Nachbauten des ersten Typschiffs aus der Baureihe AVALON SCENERY. Die Schiffe sind für den Einsatz auf europäischen Flüssen (Rhône, Seine, Rhein, Main, Donau, europäische Kanäle sowie niederländische und belgische Binnengewässer) konzipiert.

Beide Schiffe, die einen 4-Sterne-Plus-Standard bieten, haben die nachfolgend aufgeführten technischen Daten:

Geplante Indienststellung Januar und Juni 2010
Passagierkabinen 69
Passagiere 138
Geschwindigkeit ca. 22 km / h
Hauptmaschinenleistung 2 x 783 kW
Hauptmaschine	.. Caterpillar, Type C32 Acert electronic (oder ähnlich)
Länge über alles 110,00 m
Breite über alles 11,45 m
Tiefgang (100% Vorräte) ca. 1,50 m

Die Schiffe sind mit einem Hauptantrieb mit zwei Ruderpropellern, die von zwei Dieselmotoren angetrieben werden, ausgestattet. Sie sind im vorderen Bereich als 2-Deck-Schiffe und im hinteren Bereich als 3-Deck-Schiffe ausgelegt. Im Doppelboden sind die Ballast-, Abwasser- und Trinkwasser-Tanks vorgesehen.

Die Spezifikation sieht an verschiedenen Stellen vor, dass angegebene Bauteile durch vergleichbare ersetzt werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass durch Absprache zwischen den Beteiligten während des Baues noch kleinere Veränderungen in der Spezifikation vorgenommen werden.

Auf dem Unterdeck befinden sich teilweise die Passagier- sowie der Großteil der Crew-Kabinen, die Messe für die Crew und das Fitnesscenter. Auf diesem Deck sind alle Kabinen an Stelle der üblichen, kleinen Bullaugen mit Fenstern ausgestattet. Darüber erstreckt sich das Mitteldeck mit dem Großteil der Kabinen. Hier befindet sich im vorderen Bereich auch das Restaurant, in dem alle Passagiere in einer Sitzung speisen können. Im Bug befindet sich zudem die Schiffsküche. Die Bordwäscherei ist hingegen im hinteren Teil dieses Decks untergebracht.

Die Lounge mit begehbarem Außenbereich liegt im vorderen Teil auf dem Oberdeck. Dahinter befindet sich die Lobby mit der Rezeption und dem Büro der Reiseleitung. Ferner ist im Lobbybereich ein Aufzug vorhanden, der alle drei Decks miteinander verbindet. Mittschiffs und im hinteren Teil des Decks liegen weitere Kabinen. Eine Besonderheit auf Flusskreuzfahrtschiffen stellt die Hecklounge im hinteren Teil dieses Decks dar, an welche sich ein Friseursalon anschließt.

Sowohl auf dem Mittel- als auch auf dem Oberdeck sind alle Kabinen mit französischen Balkonen und somit einer deckenhohen Fensterfläche über fast die gesamte Kabinenbreite ausgestattet. Zusätzlich befinden sich auf allen Decks diverse Lagerräume.

Hinter der Brücke liegt das Sonnendeck. Ein Pool für bis zu sechs Personen, der sich vor der Brücke befindet, und drei Schatten spendende Sonnensegel runden das Angebot ab.

Die Passagierkabinen sind mit Minibar, Safe, Flachbildfernseher und Telefon ausgestattet. Alle Kabinen verfügen über ein eigenes Bad mit Dusche und WC.

6. Investition, Finanzierung und Prognoserechnung

6.1 Investitionsplan (Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan)

Zur Realisierung einer Beteiligung an dieser Vermögensanlage sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein (konsolidierte Darstellung; Einzelpläne der Emittenten sind in Kapitel 10.1 abgedruckt).

zu 1.1 Baupreis der Schiffe

Kalkulierter Preis pro Schiff (inkl. maximaler vereinbarter Mehrkosten): € 12.610.000, Details vgl. Kap. 5.2

zu 1.2 Bauaufsicht, Baubegleitung

Gemäß den Managementverträgen sind die Beträge zu einem Drittel bei Vertragsabschluss fällig, zu einem Drittel im 01.05.2009 und zu einem Drittel bei Beginn der regulären Dienste der Schiffe.

zu 1.3 Beschaffungsnebenkosten

Diese Position beinhaltet die dargestellte Vergütung an den Projektvermittler, die Firma SeaConsult HAM GmbH.

zu 1.4 Bauzeitinsen

Für die einzelnen Positionen des Investitionsplanes fallen Bauzeitinsen bzw. Zwischenfinanzierungszinsen an. Die Finanzierung wird in € durchgeführt; der kalkulierte

PROGNOSE DES INVESTITIONSPLANES (MITTELVERWENDUNGS- Zusammengefasste Darstellung beider Emittenten)

MITTELVERWENDUNG	T €	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
1. Einstandspreis der Schiffe	26.684	85,70%	191,48%
1.1 Baupreis der Schiffe	25.220	81,00%	
1.2 Bauaufsicht/Baubegleitung	280	0,90%	
1.3 Beschaffungsnebenkosten	487	1,56%	
1.4 Bauzeitinsen	697	2,24%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	3.376	10,84%	24,22%
2.1 Risikoprämie	675	2,17%	
2.2 Konzeptionsgebühr	405	1,30%	
2.3 Eigenkapital-Platzierungsgarantie	270	0,87%	
2.4 Marketing	270	0,87%	
2.5 Vertrieb	1.215	3,90%	
2.6 Einrichtung der Treuhandverwaltung	135	0,43%	
2.7 Agio ¹⁾	406	1,30%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	670	2,15%	4,81%
3.1 Bankgebühren	370	1,19%	
3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	120	0,39%	
3.3 Sonstiges	180	0,58%	
4. Liquiditätsreserve	406	1,30%	2,91%
Investitionsvolumen	31.136	100,00%	223,42%

Mischzinssatz in der Investitionsphase beträgt 4,50% p.a. inkl. Marge.

Mit Verträgen vom 27.03.2008 stellt die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG den Emittenten Darlehen in Höhe von insgesamt T€ 970 zur Vorfinanzierung zur Verfügung, die mit einem Prozentpunkt über dem Dreimonats-Euribor zu verzinsen sind und plangemäß bei Schiffsablieferung zurückzuzahlen sind.

zu 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.7

In den Gesellschaftsverträgen sowie in den diesbezüglichen Geschäftsbesorgungsverträgen vom 16.04.2009 zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und den Emittenten sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart.

zu 2.3 Eigenkapital-Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie über das erforderliche Kommanditkapital erhält die Garantin HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG gemäß den Verträgen vom 16.04.2009 eine Gebühr i.H.v. jeweils € 135.000.

zu 2.6 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

zu 3. Nebenkosten der Vermögensanlage

Diese Position beinhaltet in Höhe von T€ 370 Avalprovisionen für die gegenüber der Bauwerft garantierten Bauraten, Bankgebühren und Zusageprovisionen auf die jeweils nicht in Anspruch genommenen zugesagten Darlehen. Des Weiteren beinhaltet diese Position Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie Gutach-

UND MITTELHERKUNFTSPLAN)

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Investitionsvolumens	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	13.530		43,45%	97,09%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	20		0,06%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	10		0,03%	
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	13.500		43,36%	
5.2 Agio¹⁾	406		1,30%	2,91%
6. Fremdkapital	17.200		55,24%	123,42%
6.1 Schiffshypothekendarlehen – €-Anteil	8.600		27,62%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen – CHF-Anteil	8.600	13.330	27,62%	
Gesamtkapital	31.136		100,00%	223,42%

1) Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital und wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

ten, die im Wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die formale Mittelverwendungskontrolle. Die weiteren Positionen bestehen im Wesentlichen aus Bearbeitungsgebühren, Kosten für Schiffsregistrierung und -taufe, Kosten der Prospekterstellung und Kurzinformation, Jahresabschlüsse, Bankbearbeitungsgebühren, Versicherungen sowie etwaige nicht abzugsfähige Umsatzsteuerbeträge. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

zu 4. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Emittenten.

zu 5. Eigenkapital

Das Kommanditkapital der Anleger kann gemäß § 3 Ziff.3 der Gesellschaftsverträge um bis zu jeweils weitere T€ 125 erhöht werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Ergebnisse der Planrechnung geringfügig ändern, insbesondere die gesellschaftsabhängigen Kosten unter 2.1., 2.2., 2.4., 2.5., 2.6. und 2.7. Das unter 5.1.3 aufgeführte Kommanditkapital der Anleger wird treuhänderisch über die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH aufgebracht.

zu 6. Fremdkapital

Die Struktur des Fremdkapitals ergibt sich aus der Darstellung der Endfinanzierung unter Kapitel 4.1.1.

6.2 Ergebnisprognose der Emittenten

Die konsolidierten Ergebnisse beider Emittenten sind in den Tabellen Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene „18 Jahre“ und Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene „12 Jahre“ auf den folgenden Doppelseiten abgedruckt.

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrunde liegenden Prämissen sollten mit den eigenen persönlichen Eckdaten und Einschätzungen abgeglichen werden.

In der Betriebsphase der Schiffe werden gemäß Prognoserechnung jährliche Überschüsse erzielt, die ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen und keine Restriktionen seitens der schiffsfinanzierenden Bank dem entgegenstehen. Etwaige weitere Überschüsse sind ebenfalls gemäß Gesellschafterbeschluss zu verwenden.

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen lässt sich erst beurteilen, wenn die Schiffe verkauft worden sind. Den jeweiligen Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest, es sei denn, dass der Beförderungsnehmer von seinem Recht Gebrauch macht, die Schiffe zu einem Preis zu erwerben, der beim Anleger zu einem internen Zinsfuß vor Steuern von mindestens 8,8% führt. In der Basis-Prognoserechnung wird beispielhaft eine Veräußerung der Schiffe nach 17,5 bzw. 18 Jahren ab kalkulierter Übernahme zu insgesamt ca. € 10,107 Mio. angenommen. Dies entspricht einem kalkulierten jährlichen Wertverzehr von ca. 3,5%.

Alternativ wird eine Prognoserechnung bei Veräußerung nach 11,5 bzw. 12 Jahren dargestellt, also nach Ablauf der zweiten optionalen Charterperiode. Hier wird vom gleichen jährlichen Wertverzehr ausgegangen. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Charterer das Ankaufsoptionsrecht erklären, ergäbe sich ein deutlich höherer Gesamtmittelrückfluss.

Erläuterungen

Es wird mit einem Kurs von 1 € = 1,55 CHF kalkuliert.

Die Gesellschaften sollen nicht aufgelöst werden, bevor ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde. Ein Verkauf der Schiffe auch vor den prognostizierten Verkaufszeitpunkten ist möglich. Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist.

zu 1. Einnahmen aus laufender Beschäftigung und Veräußerungserlös

Die Einnahmen aus laufender Beschäftigung setzen sich aus folgenden Anteilen zusammen:

Die von den Schiffskaufpreisen abhängigen Finanzierungsanteile sind gemäß den Beförderungsverträgen fest

vereinbart und fallen anteilig in CHF und in € an. In der Ergebnisprognose wurde der Finanzierungsanteil unter Zugrundelegung kalkulierter Mehrkosten in Höhe von T€445 pro Schiff ermittelt. Danach beträgt für die ersten sechs Jahre dieser Finanzierungsanteil für die MS „Mosel“ T€1.074 und TCHF736, bei der MS „Saar“ anteilig für das Jahr 2010 (Jahr der Ablieferung) T€537 und TCHF368, für die weiteren fünf Jahre ebenfalls T€1.074 und TCHF736 p.a. Bei dem angesetzten Kalkulationskurs von 1 € = 1,55 CHF beträgt der CHF-Anteil etwas über 30%. Dieser Wechselkurs ist näherungsweise der Kurs zum Zeitpunkt der Prospektierung. Bei einem Kurs von 1 € = 1,60 CHF, der bei den Beförderungsverträgen zur Umrechnung diente, beträgt der CHF-Anteil 30%. Für weitere drei Jahre wurde je eine Option zu T€1.106 und TCHF 759 p.a. pro Schiff vereinbart, für wiederum weitere drei Jahre wurde je eine Option zu T€1.199 und TCHF822 p.a. pro Schiff vereinbart. In den kalkulatorischen Folgejahren wird mit den Beförderungsentgelten der letzten Optionsperiode ohne Eskalation weitergerechnet. Bezüglich der Einnahmen sind 5 off-hire-Tage p.a. kalkuliert. Ein off-hire-Tag entspricht 1/365 der Jahreseinnahmen.

Weiterhin sind Bestandteile enthalten, zur Abdeckung der Schiffskosten, die in Anlehnung an die Budgets bzw. Kalkulationen der Managementverträge mit dem Beförderer vereinbart wurden.

Die variablen Positionen sowie die Managementvergütung werden vertragsgemäß kalkulatorisch ab 2011 mit 2,5% p.a. eskaliert.

Bei der Ermittlung der Veräußerungserlöse (rund 38% der Anschaffungskosten im 18-Jahres-Szenario) wurde bis zum kalkulierten Verkaufszeitpunkt ein jährlicher Wertverzehr von rund 3,5% p.a. angenommen. Sowohl die Jahre einer festen Beschäftigung als auch die Optionsjahre sind farblich markiert.

zu 2. Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen

Die variablen Schiffsbetriebs-/Reisekosten und Hotel-/Cateringkosten werden gemäß Managementvertrag im Wesentlichen pro Tag und Bett bzw. Passagier abgerechnet. Diese variablen Positionen werden (analog zu diesen Positionen auf der Einnahmenseite) mit 2,5% p.a. ab 2011 eskaliert. Versicherungen und Wartung/

Instandhaltung werden auf Basis eines Budgets gemäß Managementvertrag kalkuliert. Unter dieser Position sind in den Jahren 2015 und 2021 auch jeweils T€150 pro Schiff kalkulatorische Positionen für unvorhersehbare Instandhaltung angesetzt.

zu 3. Schiffsmanagement

Die Managementgebühr beträgt €71.400 p.a. pro Schiff und wurde in der Kalkulation mit 2,5% p.a. ab 2011 eskaliert.

zu 6. Zinsen für Fremdfinanzierung

Der in € valutierende Anteil der Schiffshypothekendarlehen wurde mit jährlichen Zinsen in Höhe von 5,25% kalkuliert; der in CHF vorgesehene Anteil wurde mit einer jährlichen Zinsbelastung von 3,75% kalkuliert (jewe. inkl. Marge).

zu 7. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerermittlung erfolgt gemäß den Ausführungen in den steuerlichen Grundlagen.

zu 8. Treuhandschaft, laufende Verwaltung

- Lfd. Treuhandschaft 0,7% p.a. auf das Anlegerkapital ab 2010,
- Vergütung für die persönlich haftenden Gesellschafter: €6.750 p.a. pro Gesellschaft
- Geschäftsführungsvergütung: 1% des Finanzierungsanteils des Beförderungsentgeltes gem. Beförderungsverträgen,
- € 75.000 p.a. sonstige kalkulatorische Verwaltungskosten,
- Eskalator für Lfd. Treuhandschaft und sonstige kalkulatorische Verwaltungskosten 2,5% p.a. ab 2011

Für die Mitwirkung bei der Veräußerung der Schiffe erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG 1% des Nettoveräußerungserlöses, darüber hinaus erhält der Treuhänder 1%. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung für die vereinbarte Versicherungsleistung.

zu 12. Auszahlungen

Dieser Betrag ist für Auszahlungen an Kommanditisten kalkuliert. Generell können Liquiditätsüberschüsse je nach Beschluss seitens der Kommanditisten zur Auszahlung oder für Sondertilgungen herangezogen werden,

ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE „18 JAHRE“ (Angaben in T€)

PLAN-LIQUIDITÄTSRECHNUNG		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1	Einnahmen aus lfd. Beschäftigung und Veräußerungserlös	0	5.076	6.854	6.943	7.034	7.127	7.223
2	Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen	0	-2.678	-3.654	-3.739	-3.826	-3.916	-4.308
3	Schiffsmanagement	0	-107	-146	-150	-154	-158	-162
4	Summe Schiffskosten	0	-2.785	-3.801	-3.889	-3.980	-4.074	-4.469
5	Reedereiüberschuss	0	2.290	3.054	3.054	3.054	3.053	2.753
6	Zinsen für Fremdfinanzierung	0	-489	-748	-701	-650	-601	-552
7	Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0
8	Treuhanderschaft, laufende Verwaltung	-14	-210	-222	-227	-231	-236	-241
9	Cash-flow vor Tilgung	-14	1.590	2.083	2.126	2.172	2.217	1.961
10	Tilgung	0	-403	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075
11	Cash-flow nach Tilgung	-14	1.187	1.008	1.051	1.097	1.142	886
12	Auszahlungen	0	609	1.218	1.218	1.218	1.218	1.218
13	Liquides Ergebnis nach Auszahlungen	-14	578	-209	-167	-120	-76	-332
14	Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals	0,00%	4,50%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%
PLAN-ERGEBNISRECHNUNG								
15	Cash-flow vor Tilgung	-14	1.590	2.083	2.126	2.172	2.217	1.961
16	Abschreibung	0	-3.003	-3.420	-2.992	-2.618	-2.291	-2.005
17	Zinsabgrenzung, sofort abzugsfähige Anlaufkosten	-350	-124	7	7	7	7	7
18	Steuerlicher Gewinn/ Verlust ¹⁾	-364	-1.537	-1.330	-860	-439	-68	-37
19	in % des nominellen Anlegerkapitals	-1,30%	-11,38%	-9,85%	-6,37%	-3,25%	-0,55%	-0,41%
20	Handelsrechtlicher Gewinn/ Verlust ¹⁾	-3.740	-1.473	-916	-497	-122	210	206
STICHTAGSGRÖSSEN 31.12.								
21	Valuta Darlehen	0	-16.797	-15.722	-14.647	-13.572	-12.497	-11.422
22	Valuta Kontokorrent	393	971	762	595	474	398	66

1) Jahr 2009: Darstellung inkl. Ergebnis des Jahres 2008 i.H.v. -188 T€.

1 € = 1,55 CHF

– Alle Werte gerundet –

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	VERKAUF 2027	GESAMT
7.413	7.513	7.616	7.984	8.092	8.203	8.317	8.433	8.552	8.675	8.800	8.928	10.107	148.889
-4.101	-4.198	-4.296	-4.398	-4.501	-4.908	-4.717	-4.828	-4.943	-5.060	-5.180	-5.303	0	-78.555
-166	-170	-174	-178	-183	-187	-192	-197	-202	-207	-212	-217	0	-3.161
-4.267	-4.367	-4.470	-4.576	-4.684	-5.095	-4.909	-5.025	-5.144	-5.267	-5.393	-5.521	0	-81.716
3.146	3.146	3.146	3.408	3.408	3.108	3.408	3.408	3.408	3.408	3.408	3.408	10.107	67.173
-504	-454	-405	-356	-307	-257	-208	-159	-111	-61	-14	0	0	-6.577
0	0	0	-186	-310	-289	-365	-376	-384	-391	-398	-432	0	-3.130
-247	-252	-257	-265	-270	-276	-282	-287	-293	-300	-306	-312	-202	-4.931
2.395	2.440	2.484	2.601	2.521	2.285	2.553	2.585	2.620	2.656	2.690	2.663	9.905	52.535
-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-672	0	0	-17.200
1.320	1.365	1.409	1.526	1.446	1.210	1.478	1.510	1.545	1.581	2.019	2.663	9.905	35.335
1.218	1.353	1.353	1.353	1.353	1.353	1.353	1.353	1.624	1.624	2.030	2.706	10.372	35.741
102	12	56	173	93	-143	125	157	-78	-43	-11	-43	-467	-406
9,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	12,00%	12,00%	15,00%	20,00%	76,66%	264,16%
2.395	2.440	2.484	2.601	2.521	2.285	2.553	2.585	2.620	2.656	2.690	2.663	9.905	52.535
-1.754	-1.535	-1.343	-1.175	-1.028	-900	-787	-761	-761	-761	-761	-761	-1.705	-30.360
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	4	0		-370
647	912	1.148	1.619	1.809	1.682	2.138	2.207	2.249	2.293	2.330	2.334	8.200	24.935
3,66%	6,74%	8,48%	11,97%	13,37%	12,43%	15,80%	16,31%	16,62%	16,94%	17,22%	17,25%	60,61%	184,30%
860	1.098	1.310	1.575	1.624	1.501	1.868	1.923	1.958	1.994	2.025	1.994	8.407	21.805
-10.347	-9.272	-8.197	-7.122	-6.047	-4.972	-3.897	-2.822	-1.747	-672	0	0	0	
168	180	236	410	502	360	485	642	564	521	510	467		

ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE „12 JAHRE“ (Angaben in T €)					
PLAN-LIQUIDITÄTSRECHNUNG		2009	2010	2011	2012
1	Einnahmen aus lfd. Beschäftigung und Veräußerungserlös	0	5.076	6.854	6.943
2	Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen	0	-2.678	-3.654	-3.739
3	Schiffsmanagement	0	-107	-146	-150
4	Summe Schiffskosten	0	-2.785	-3.801	-3.889
5	Reedereiüberschuss	0	2.290	3.054	3.054
6	Zinsen für Fremdfinanzierung	0	-489	-748	-701
7	Gewerbesteuer	0	0	0	0
8	Treuhandchaft, laufende Verwaltung	-14	-210	-222	-227
9	Cash-flow vor Tilgung	-14	1.590	2.083	2.126
10	Tilgung	0	-403	-1.075	-1.075
11	Cash-flow nach Tilgung	-14	1.187	1.008	1.051
12	Auszahlungen	0	609	1.218	1.218
13	Liquides Ergebnis nach Auszahlungen	-14	578	-209	-167
14	Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals	0,00%	4,50%	9,00%	9,00%
PLAN-ERGEBNISRECHNUNG					
15	Cash-flow vor Tilgung	-14	1.590	2.083	2.126
16	Abschreibung	0	-3.003	-3.420	-2.992
17	Zinsabgrenzung, sofort abzugsfähige Anlaufkosten	-350	-124	7	7
18	Steuerlicher Gewinn/ Verlust ¹⁾	-364	-1.537	-1.330	-860
19	in % des nominellen Anlegerkapitals	-1,30%	-11,38%	-9,85%	-6,37%
20	Handelsrechtlicher Gewinn/ Verlust ¹⁾	-3.740	-1.473	-916	-497
STICHTAGSGRÖSSEN 31.12.					
21	Valuta Darlehen	0	-16.797	-15.722	-14.647
22	Valuta Kontokorrent	393	971	762	595

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	VERKAUF 2021	GESAMT
7.034	7.127	7.223	7.413	7.513	7.616	7.984	8.092	8.203	15.711	102.789
-3.826	-3.916	-4.308	-4.101	-4.198	-4.296	-4.398	-4.501	-4.908	0	-48.524
-154	-158	-162	-166	-170	-174	-178	-183	-187	0	-1.934
-3.980	-4.074	-4.469	-4.267	-4.367	-4.470	-4.576	-4.684	-5.095	0	-50.458
3.054	3.053	2.753	3.146	3.146	3.146	3.408	3.408	3.108	15.711	52.330
-650	-601	-552	-504	-454	-405	-356	-307	-287	0	-6.053
0	0	0	0	0	0	-186	-310	-341	0	-837
-231	-236	-241	-247	-252	-257	-265	-270	-276	-314	-3.263
2.172	2.217	1.961	2.395	2.440	2.484	2.601	2.521	2.204	15.396	42.177
-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-1.075	-4.972	-17.200
1.097	1.142	886	1.320	1.365	1.409	1.526	1.446	1.129	10.425	24.977
1.218	1.218	1.218	1.218	1.353	1.353	1.353	1.353	1.353	10.703	25.383
-120	-76	-332	102	12	56	173	93	-224	-278	-406
9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	79,10%	187,60%
2.172	2.217	1.961	2.395	2.440	2.484	2.601	2.521	2.204	15.396	42.177
-2.618	-2.291	-2.005	-1.754	-1.535	-1.343	-1.175	-1.028	-900	-6.297	-30.360
7	7	7	7	7	7	7	7	37		-370
-439	-68	-37	647	912	1.148	1.619	1.809	1.682	9.099	12.284
-3,25%	-0,55%	-0,41%	3,66%	6,74%	8,48%	11,97%	13,37%	12,43%	67,25%	90,79%
-122	210	206	860	1.098	1.310	1.575	1.624	1.450	9.862	11.447
-13.572	-12.497	-11.422	-10.347	-9.272	-8.197	-7.122	-6.047	-4.972	0	
474	398	66	168	180	236	410	502	278		

sofern dem keine Einwendungen seitens der finanzierenden Bank entgegenstehen.

zu 16. Abschreibung

Kalkuliert wurde mit einer degressiven Abschreibung i.H.v. 25% bzw. maximal 2,5fach der linearen Abschreibung auf Basis 20 Jahre ohne Restwert.

6.3 Ergebnisprognose für den einzelnen Anleger

Auf Basis der Rechnungen für die Gesellschaften werden nachfolgend Prognosen für den einzelnen Anleger erstellt mit ca. 12 bzw. ca. 18 Jahren Laufzeit. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen müssen. Folgende Prämissen liegen der Gesellschaftsprognose zugrunde:

Prämissen

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Besteuerung der Ergebnisse mit Spitzensteuersatz, konstant während des gesamten Prognosezeitraums gemäß aktuellem Steuersatz, keine „Reichensteuer“, keine Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% während des gesamten Prognosezeitraums

6.4 Sensitivitätsanalysen

Abweichungen von der Prognose (Sensitivitätsanalysen)

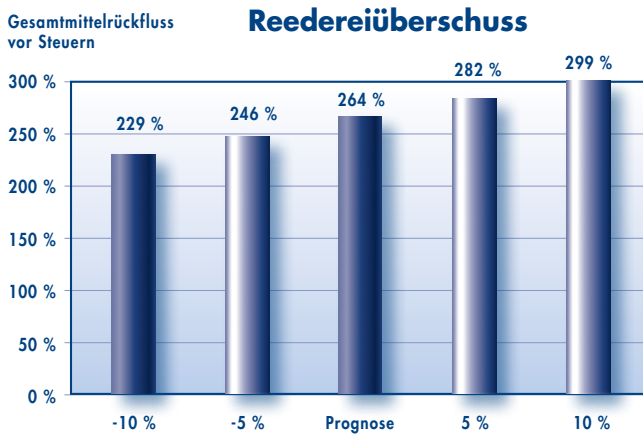
Nachfolgend wird der Einfluss von Abweichungen einzelner Parameter auf das Prognoseergebnis dargestellt und untersucht, wie deren Variation die Ergebnisgröße Summe des Rückflusses (vor Steuern) beeinflusst. Die mögliche kumulative Variation mehrerer Parameter wird nicht untersucht. Die Sensitivitätsanalysen werden nur für die 18-Jahres-Berechnung aufgeführt.

Solange die Schiffe vom jetzigen Vertragspartner im Rahmen des bestehenden Beförderungsvertrages beschäftigt oder nach dessen Ablauf von diesem weiterbeschäftigt werden, kann dieser ein Ankaufsoptionsrecht ausüben. Der dabei zugrunde liegende Kaufpreis muss dem Anleger mindestens die Realisierung eines internen Zinsfußes (internal rate of return) von 8,8% vor Steuern ermöglichen. Dieser interne Zinsfuß wäre dann höher als derjenige, der sich im Rahmen der Prognoserechnung ergibt.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss in Abhängigkeit vom erzielten Reedereiüberschuss verändert. Dieser ergibt sich als Saldo aus den Erlösen und den schiffsbezogenen Kosten. Eine Erlösveränderung könnte sich insbesondere nach Ablauf der fünfeinhalb- bzw.

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN ANLEGER „18 JAHRE“ ¹⁾		2009	2010	2011	2012	2013	2014
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-103,00					
2	Rückfluss in % vom nominellen Kommanditkapital	0,00	4,50	9,00	9,00	9,00	9,00
2.1	Davon handelsrechtliche Gewinnauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Davon handelsrechtliche Kapitalrückzahlung	0,00	4,50	9,00	9,00	9,00	9,00
3	Steuerliches Ergebnis	-1,30	-11,38	-9,85	-6,37	-3,25	-0,55
4	Steuererstattungen / Steuerzahlungen (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss vor Rückfluss des Jahres	-103,0	-103,0	-98,5	-89,5	-80,5	-71,5
5.2	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss nach Rückfluss des Jahres	-103,0	-98,5	-89,5	-80,5	-71,5	-62,5
6	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Anteiliges Fremdkapital	51,6	124,1	116,2	108,3	100,3	92,4

1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei 42% Spitzensteuerbelastung zzgl. Solidaritätszuschlag. Keine KiSt, keine sog. „Reichensteuer“.



Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Anlegerkapital in Abhängigkeit von der prozentualen Änderung des Reedereiüberschusses von der Prognose

sechsjährigen Anfangsbeschäftigung ergeben. Eine Veränderung der schiffsbezogenen Kosten könnte sich insbesondere dann einstellen, wenn der Manager seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, ein anderer Managementvertrag abgeschlossen würde oder z.B. Versicherungs- oder Instandhaltungsaufwendungen von der Prognose abweichen. Wegen der Interdependenzen zwischen den abgeschlossenen Beförderungsverträgen und Managementverträgen ist eine partielle Betrachtung der Erlös- und Aufwandsseite nicht sinnvoll.

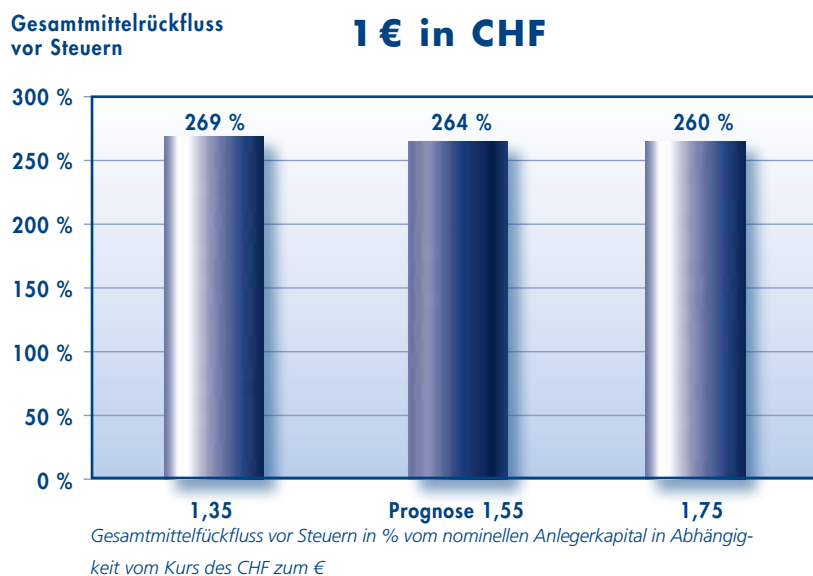
2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	VERKAUF 2027	SUMME
														-103,00
9,00	9,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	12,00	12,00	15,00	20,00	76,66	264,16
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,39	9,05	10,00	10,00	12,00	12,00	15,00	20,00	70,72	161,16
9,00	9,00	10,00	10,00	10,00	7,62	0,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,94	103,00
-0,41	3,66	6,74	8,48	11,97	13,37	12,43	15,80	16,31	16,62	16,94	17,22	17,25	60,61	184,30
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2,70	-3,78	-4,82	-4,98	-5,07	-5,17	-5,26		-31,92	-63,70
-62,5	-53,5	-44,5	-34,5	-24,5	-17,2	-11,0	-5,8	-0,8	4,1	11,0	17,7		0,8	
-53,5	-44,5	-34,5	-24,5	-14,5	-7,2	-1,0	4,2	9,2	16,1	23,0	32,7		97,5	
3,30	5,94	7,83	8,14	6,50	4,50	3,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	
84,4	76,5	68,5	60,6	52,6	44,7	36,7	28,8	20,9	12,9	5,0	0,00	0,00	0,0	

- Alle Werte gerundet -
- Steuerliche Angaben für deutsche Anleger

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN ANLEGER „12 JAHRE“ ¹⁾		2009	2010	2011	2012
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-103,00			
2	Rückfluss in % vom nominellen Kommanditkapital	0,00	4,50	9,00	9,00
2.1	Davon handelsrechtliche Gewinnauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Davon handelsrechtliche Kapitalrückzahlung	0,00	4,50	9,00	9,00
3	Steuerliches Ergebnis	-1,31	-11,38	-9,85	-6,37
4	Steuererstattungen / Steuerzahlungen (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss vor Rückfluss des Jahres	-103,0	-103,0	-98,5	-89,5
5.2	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss nach Rückfluss des Jahres	-103,0	-98,5	-89,5	-80,5
6	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Anteiliges Fremdkapital	51,6	124,1	116,2	108,3

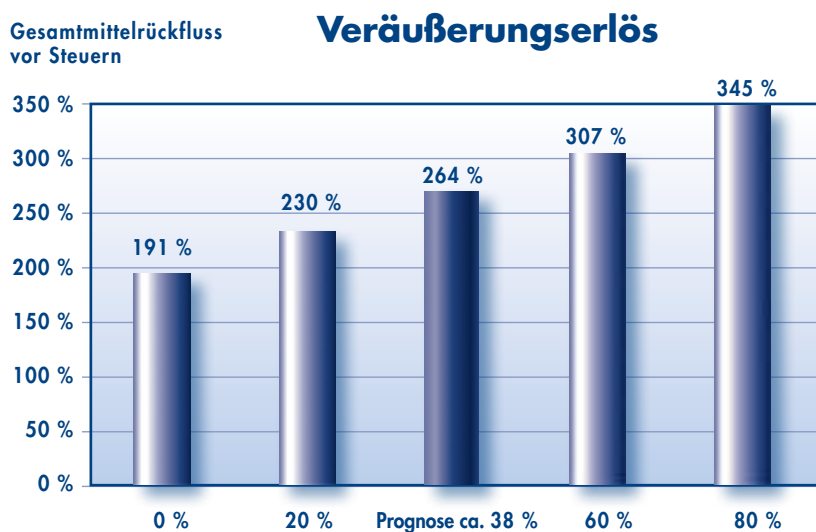
1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei 42% Spitzensteuerbelastung zzgl. Solidaritätszuschlag. Keine KiSt, keine sog. „Reichensteuer“.

Da im Rahmen der Beförderungsverträge ein Teil der Einnahmen zur Überlassung der Schiffe in CHF erfolgen und die Fremdfinanzierung zu ca. 50% in CHF vorgesehen ist, wird dargestellt, wie eine Veränderung des CHF-Kurses den Gesamtmittelrückfluss in der Betriebs- und Veräußerungsphase der Schiffe, d.h. unter Einbeziehung der Veräußerungserlöse beeinflusst.



2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	VERKAUF 2021	SUMME
										-103,00
9,00	9,00	9,00	9,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	79,11	187,61
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,39	8,86	73,36	84,61
9,00	9,00	9,00	9,00	10,00	10,00	10,00	7,62	1,14	5,75	103,00
-3,25	-0,55	-0,41	3,66	6,74	8,48	11,97	13,37	12,44	67,25	90,79
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2,70		-33,27	-35,98
-80,5	-71,5	-62,5	-53,5	-44,5	-34,5	-24,5	-17,2		-40,5	
-71,5	-62,5	-53,5	-44,5	-34,5	-24,5	-14,5	-7,2		48,6	
0,00	0,00	3,30	5,94	7,83	8,14	6,50	4,50	3,78	10,00	
100,3	92,4	84,4	76,5	68,5	60,6	52,6	44,7	36,7	0,0	

Als weitere Größe, die erheblichen Einfluss auf das abschließende Ergebnis der Beteiligung hat, werden nachfolgend die kalkulierten Veräußerungserlöse der Schiffe variiert. Die angenommenen Verkaufspreise i.H.v. T€ 10.107 für beide Schiffe (rund 38% der Anschaffungskosten) werden wie folgt variiert.



Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Anlegerkapital in Abhängigkeit von den erzielbaren Veräußerungserlösen

Bei dieser Variation wird davon ausgegangen, dass das Ankaufsoptionsrecht durch den Beförderungsnehmer nicht ausgeübt wird.

7. Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung fasst die Grundlagen der steuerlichen Konzeption zusammen und informiert über die steuerlichen Konsequenzen einer Beteiligung an den Kommanditgesellschaften MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Emitenten“) im Rahmen des Beteiligungsangebots „Flussfahrt '09“. Die Ausführungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen der obersten Finanzgerichte ergibt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligungen an den Emitenten in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und nicht im Betriebsvermögen eines Unternehmens bzw. einer Gesellschaft halten. Trotz der umfassenden Darstellung der steuerlichen Grundlagen wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Zuteilung des Besteuerungsrechts

Es ist geplant, die Flussschiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“ sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland einzusetzen. In welchem Umfang ein Einsatz in ausländischen Gewässern erfolgen wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern können die Emitenten auch im Ausland Einkünfte erzielen. Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für die im jeweiligen Ausland erzielten Einkünfte ergibt sich aus dem zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

In Hinblick darauf, dass noch nicht feststeht, in welchen ausländischen Staaten und ggf. in welchem Umfang die Schiffe tatsächlich eingesetzt werden, ist eine dezidierte Darstellung der Zuordnung des Besteuerungsrechts für die im Ausland erzielten Einkünfte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich. Das

„OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ vom Juli 2008 (OECD-MA 2008) bildet die Grundlage für viele von Deutschland geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Artikel 8 Absatz 2 OECD-MA 2008 sieht vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Binnenschiffen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Schifffahrtsunternehmens befindet. Der Ort der Geschäftsleitung eines Unternehmens richtet sich nach dem Mittelpunkt seiner geschäftlichen Oberleitung. Die Geschäftsführung und Vertretung der Emitenten obliegt der jeweiligen Komplementärin. Diese haben ihren Sitz im Inland, ihre Geschäftsführungsentscheidungen werden im Inland getroffen. Auch wenn ein Teil der operativen Tätigkeiten von einer in der Schweiz ansässigen Managementgesellschaft vorgenommen wird, liegt die Entscheidungshoheit bei der inländischen Geschäftsführung. Die Registrierung der Schiffe wird planmäßig in Deutschland erfolgen. Das Besteuerungsrecht steht somit bei Anwendung der Systematik des OECD-MA 2008 im Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland zu.

Einkunftsart

Indem die Emitenten durch den Einsatz der Flussschiffe Beförderungsleistungen erbringen, nehmen sie selbstständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Ihre jeweilige Geschäftstätigkeit stellt damit nach § 15 Absatz 1 S. 2 EStG einen Gewerbebetrieb dar. Die Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Auf der Grundlage der in Kapitel 6.2 dargestellten Prognoserechnung können die Anleger bei planmäßigem Verlauf einen laufenden entnahmefähigen Gewinn bzw. ein ihre Einlage übersteigendes Auseinandersetzungs-guthaben erwarten, so dass aus heutiger Sicht das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung des Anlegers ist nach der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen. Die Auswirkungen einer etwaigen individuellen Anteilsfinanzierung auf die Besteuerung des einzelnen Anlegers sollten mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Mitunternehmerschaft

Voraussetzung dafür, dass die steuerlichen Ergebnisse des jeweiligen Emittenten den Anlegern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden können, ist das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Die Gesellschaftsverträge der Emittenten sind jeweils so ausgestaltet, dass die Anleger Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative ausüben können, wie es für die Begründung einer Mitunternehmerschaft erforderlich ist. Bei Gesellschaftsverträgen mit entsprechenden Regelungen der Gesellschafterrechte hat die Finanzverwaltung das Merkmal der Mitunternehmerschaft bejaht.

Die Rechtstellung der treuhänderisch beteiligten Anleger ist so ausgestaltet, dass sie weitgehend der Stellung der Kommanditisten entspricht. Darüber hinaus hat jeder Treugeber das Recht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft zu werden. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an der Gesellschaft und deren Ergebnissen beteiligt.

Steuerliche Ergebnisse in der Investitionsphase

In dem Jahr 2009 entstehen für die Anleger negative steuerliche Ergebnisse in Höhe von rd. 1,3% des vorgesehenen Eigenkapitals ohne Agio. Diese beruhen im Wesentlichen auf zeitlich abgegrenzten Avalprovisionen und sonstigen Finanzierungskosten. Im Übrigen wurden die Aufwendungen für Konzeption, Vertrieb, Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle etc. (vgl. Investitionsrechnung in Kapitel 6.1) unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, Seite 546 ff., so genannter „Einheitlicher Fondserlass“) im Rahmen der Prognoserechnungen zusammen mit dem Kaufpreis

des jeweiligen Schiffes steuerlich aktiviert und abgeschrieben. Die in der Prognoserechnung dargestellten negativen steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2010 bis 2015 resultieren überwiegend aus der geplanten degressiven Abschreibung der Schiffe. Sie können allerdings nur mit den künftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden (s. nachstehende Ausführungen zur Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 15b EStG).

Steuerliche Ergebnisse in der Betriebsphase

In der Betriebsphase erzielen die Emittenten Erträge aus der Durchführung von Kreuzfahrten und Erbringung von Hotel- und Cateringleistungen. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für Leistungen nach dem Management- und Bewirtschaftungsvertrag, Schiffsbetriebs- und Finanzierungskosten sowie die Abschreibungen der Schiffe und der aktivierten Investitionskosten gegenüber.

Die Abschreibung der Schiffe erfolgt in der Prognoserechnung degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG. Die Schiffe werden insoweit mit dem 2,5-fachen linearen Abschreibungssatz abgeschrieben. Die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung enthalten keine Hinweise zu der Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. Die bei der Abschreibung der Schiffe in der Ergebnisprognose angesetzte Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde in Anlehnung an die bisherigen Erfahrungen im Markt der Flusskreuzfahrtschiffe gewählt. Da die angesetzte Nutzungsdauer die prospektierte Laufzeit des Beteiligungsangebots übersteigt, wurde der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung der Nutzungsdauer nach dem Betriebskonzept einer Gesellschaft (Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 15. Juni 1999, BStBl. I 1999, S. 543ff.) Rechnung getragen.

Die an Bord der Flussschiffe befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände weisen verschiedene, von der Nutzungsdauer der Schiffe abweichende Nutzungsdauern auf und sind daher über kürzere Zeiträume abzuschreiben. In der Ergebnisprognose wurden sämtliche Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Anschaffungskosten des jeweiligen Schiffes abgeschrieben.

Die jährlichen steuerlichen Ergebnisse – einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung der Schiffe – bilden beim Anleger die Grundlage für die Besteuerung.

Begrenzter Abzug von Zinsaufwendungen („Zinsschranke“)

Nach § 4h EStG (so genannte Zinsschranke) dürfen Zinsaufwendungen nur dann als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden, wenn sie die Summe der Zinserträge zzgl. 30 % des EBITDA oder aber insgesamt € 1 Mio. nicht übersteigen. Da der Zinsaufwand der Emittenten planmäßig jeweils € 1 Mio. nicht übersteigen wird, kommt die Zinsabzugsbeschränkung konzeptionsgemäß nicht zur Anwendung.

Begrenzungen des Verlustausgleichs

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 b) EStG dürfen negative Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung nicht ausgerüsteter Schiffe („Bare-Boat-Charter“) nur mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden. Da die Emittenten für den Reiseveranstalter Beförderungsleistungen mit ausgerüsteten Schiffen erbringen, sind ihre Einkünfte nicht von § 2a EStG umfasst.

Gemäß § 15b EStG dürfen die aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes anfänglich entstehenden Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden, sofern die prognostizierten Verluste 10% des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Nach der Vorschrift können solche Verluste nur mit späteren, positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden.

Durch die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung werden die Emittenten nach der Ergebnisprognose in den ersten Jahren Verluste von jeweils rd. 33% bezogen auf das Eigenkapital ohne Agio erzielen, so dass die Grenze von 10% des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals überschritten wird. Die Emittenten gehen daher davon aus, dass ihre Aufwendungen in der Anlaufphase zu Verlusten im Sinne des § 15b EStG führen, die beim Anleger nur mit zukünftigen positiven Ergebnissen aus der Beteiligung ausgeglichen werden können.

Da planmäßig § 15b EStG zur Anwendung kommt, ist § 15a EStG bei konzeptionsgemäßem Verlauf nicht anzuwenden.

Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Werden die Gewinne der Emittenten abweichend von der Konzeption nicht ausbezahlt, können sie auf Antrag einer so genannten Thesaurierungsbegünstigung unterworfen werden. Nicht aus dem Betriebsvermögen entnommene Gewinne können dann statt mit dem individuellen Einkommensteuersatz mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert werden. In dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Entnahme tritt zu der Thesaurierungsbelastung eine Belastung mit einem Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag auf die entnommenen Gewinne hinzu. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für jeden Anleger gesondert zu prüfen sind.

Mitreise von Anlegern

Sofern Anleger auf den Schiffen der Gesellschaften mitreisen und Preisnachlässe erhalten, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen, ist der geldwerte Vorteil als Sonderbetriebseinnahme bei dem jeweiligen Anleger zu erfassen. Der geldwerte Vorteil erhöht damit das steuerliche Ergebnis und unterliegt bei dem jeweiligen Anleger der Besteuerung.

Steuerliche Behandlung von Auszahlungen an die Anleger

Bei den von den Emittenten geplanten Auszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Auszahlungen – abweichend vom Konzept – negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist die Vorschrift des § 15a Abs. 3 EStG, die in diesem Fall zu einer Versteuerung der Auszahlungen führt, gemäß § 15b Abs. 1 Satz 3 EStG nicht anzuwenden.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung und Liquidation

Erhält ein Anleger bei Veräußerung seiner gesamten Anteile an den Emittenten oder im Rahmen der Liquidation einer Beteiligungsgesellschaft einen sein steuerliches Kapitalkonto übersteigenden Betrag, erzielt er einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16

Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem anteiligen Veräußerungspreis und dem Saldo des steuerlichen Kapitalkontos des Anlegers. Besteht im Zeitpunkt der Veräußerung ein negatives Kapitalkonto, so erhöht sich der durch die Veräußerung erzielte Gewinn entsprechend.

Auf den Veräußerungsgewinn ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG die so genannte „Fünftelregelung“ anzuwenden. Danach wird der Veräußerungsgewinn nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern progressionsabgeschwächt im Jahr des Zuflusses besteuert, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist.

Für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns kommen außerdem der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG einmalig im Leben eines Anlegers in Betracht. Der Freibetrag in Höhe von maximal € 45.000 und die Tarifbegünstigung kommen auf Antrag zur Anwendung, wenn der betreffende Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag schmilzt ab einem Veräußerungsgewinn über € 136.000 ab. Nach der Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG kann der Anleger für einen Veräußerungsgewinn bis maximal € 5 Mio. einen Steuersatz in Höhe von 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 15%, ansetzen. Es wird empfohlen, entsprechende Fragestellungen mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Soweit ein begünstigt besteuertes, konzeptionsgemäß aber nicht vorgesehener thesaurierter Gewinn i.S.d. § 34a Abs. 1 EStG für einen Anleger festgestellt wurde, führt die Veräußerung der Beteiligung sowie die Betriebsaufgabe im Rahmen der Liquidation zu einer Nachversteuerung des thesaurierten Betrages mit einem Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a Abs. 6 Nr. 1 EStG).

Verfahrensrechtliche Aspekte

Die steuerlichen Ergebnisse der Emittenten werden von dem für die Emittenten zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Diese Mitteilungen enthalten auch die für die individuelle Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erforderlichen Angaben

(siehe unter „Gewerbsteuer“). Die einheitliche und gesonderte Feststellung umfasst auch etwaige Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Anleger im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Einnahmen, die ein Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung erzielt (z.B. Beiratsvergütungen), müssen über die Emittenten erklärt werden und unterliegen bei dem betreffenden Anleger der Besteuerung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Emittenten im Laufe eines Geschäftsjahres entstanden sind (z.B. Reisekosten, Finanzierungskosten, Beratungskosten), können ebenfalls ausschließlich über die Emittenten im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung steuerlich geltend gemacht werden.

Die Anleger müssen diese Aufwendungen bis zum 31. März des Folgejahres den Emittenten mitteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nicht mehr gewährleistet. Die Emittenten werden jährlich entsprechende Formulare versenden, die im Bedarfsfall vom Anleger ausgefüllt zurückzusenden sind.

Einkommensteuertarif

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation eines jeden Anlegers abhängig ist. Der in der Ergebnisprognose kalkulierte Spitzensteuersatz von 42% berücksichtigt nicht die Erhöhung des Spitzensteuersatzes für bestimmte Einkommensteile (sog. „Reichensteuer“).

Solidaritätszuschlag

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Anleger ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% bezogen auf seine festgesetzte Einkommensteuer erhoben. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird.

Kirchensteuer

Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern wird eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland 8%

oder 9% der Einkommensteuer beträgt. Ggf. sind je nach Bundesland unterschiedliche Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Gezahlte Kirchensteuer ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens als Sonderausgabe abzuziehen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde im Rahmen der Ergebnisprognose für den Anleger eine etwaige Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

Gewerbsteuer

Die Emittenten unterliegen als Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der auf der Grundlage der einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, erhöht bzw. vermindert um die Hinzurechnungen und Kürzungen nach den §§ 8, 9 GewStG. Der Zinsaufwand kann jeweils nur zu 75% gewerbesteuerlich berücksichtigt werden, sofern der Gesamtbetrag der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG in einem Erhebungszeitraum € 100.000 übersteigt. Nach der Prognoserechnung beträgt der hinzuzurechnende Zinsaufwand des jeweiligen Emittenten durchgehend weniger als € 100.000 p.a., so dass sich im Ergebnis keine Hinzurechnung ergibt. Der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen und der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ist nicht zulässig.

Die an die Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage zu zahlenden Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind als Sonderbetriebs-einnahmen dem Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen daher ebenfalls der Gewerbesteuer. Im Rahmen der Konzeption wurde davon ausgegangen, dass die Leistungen der Gründungsgesellschafter in der Investitionsphase vor Übernahme der Schiffe, also in einem Zeitraum erbracht werden, in dem eine Gewerbesteuerpflicht des jeweiligen Emittenten noch nicht besteht.

Nach der steuerlichen Konzeption entstehen bei den Emittenten in der Anlaufphase Gewerbeverluste. Diese können grundsätzlich mit den Gewerbeerträgen der künftige Erhebungszeiträume ausgeglichen werden. Allerdings kann ein vorgetragener Gewerbeverlust in einem Erhebungszeitraum nur bis € 1 Mio. unbeschränkt und darüber hinaus lediglich mit 60% der Gewinne berücksichtigt werden. Bei prospektgemäßem Verlauf kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.

Sofern ein Anleger seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei der Gesellschaft ein etwaiger, anteilig auf den Anleger entfallender gewerbesteuerlicher Verlustvortrag verloren. Dadurch kann sich für die Gesellschaft eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergeben.

Die bei den Emittenten entstehende Gewerbesteuer wird nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Anleger quotaal angerechnet. Insoweit vermindert sich die Einkommensteuer der Anleger, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Der Anrechnungsbetrag entspricht dem 3,8-fachen des für Anrechnungszwecke gesondert und einheitlich festzustellenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags, wobei sich der Anteil eines Anlegers am Gewinn der Emittenten nach dem allgemeinen Ergebnisverteilungsschlüssel richtet. Der Betrag der Steuerermäßigung ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt und setzt eine entsprechende Einkommensteuerbelastung auf gewerbliche Einkünfte beim Anleger voraus.

Umsatzsteuer

Die Emittenten sind Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Die von den Beteiligungsgesellschaften ausgeführten Ausgangsumsätze sind umsatzsteuerpflichtig, soweit sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Umsatzsteuer aus Vergütungen für an das Unternehmen der Emittenten erbrachte Eingangsleistungen, einschließlich der Umsatzsteuer auf die Anschaffung des jeweiligen Schiffs und die Baunebenkosten, können als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 19. September 1996 – R 129/03, BStBl. II 1997, Seite 164ff.) ist für den Betrieb von Schiffen umsatzsteuerlich zwischen Beförderungsleistungen und der Vermietung eines Beförderungsmittels zu unterscheiden. Ein Beförderungsvertrag liegt vor, wenn die Beförderung von Personen auf dem betreffenden Schiff zu einer bestimmten Zeit und auf einer bestimmten Strecke anhand eines vereinbarten Fahrplans geschuldet und die Verpflichtung zur vertragsmäßigen, insbesondere rechtzeitigen Beförderung übernommen wird (Abschn. 33a Absatz 4 UStR). Bei den von den Emittenten erbrachten Leistungen handelt es sich um Beförderungsleistungen, da die Festlegung der Reiseroute in dem Vertrag zwischen der Gesell-

schaft und dem Charterer besonders geregelt ist. Im Inland erbrachte Beförderungsleistungen unterliegen zunächst bis 31. Dezember 2011 dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Soweit die Flusskreuzfahrtschiffe im Ausland eingesetzt werden, unterliegen die nicht im Inland erbrachten Beförderungsleistungen in dem jeweiligen Einsatzstaat der Umsatzbesteuerung. Die Unterbringungs- und Cateringleistungen stellen Nebenleistungen zu den Beförderungsleistungen dar und sind umsatzsteuerlich wie die Beförderungsleistungen zu behandeln.

Mit Urteil vom 01.07.2004 (Aktenzeichen V R 32/00, BStBl. II 2004, Seiten 1022ff.) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Gründungs- und Anlaufkosten einer Gesellschaft mit der künftigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und die damit verbundenen Vorsteuern abzugsfähig sind. Auf der Grundlage dieses Urteils wurden die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Ergebnisprognose netto kalkuliert. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die im Interesse der Anleger erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Es handelt sich bei diesen Kosten z.B. um einen Teil der Treuhandgebühren. Die nicht abzugsfähigen Beträge wurden in geschätzter Höhe in der Ergebnisprognose als erhöhter Aufwand berücksichtigt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an den Emittenten unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde das Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht grundlegend geändert. Die wesentlichen Aspekte der Neuregelung sind nachfolgend dargestellt.

Nach § 109 Abs. 2 BewG n.F. ist der Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft mit seinem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser ist grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Haben keine Verkäufe innerhalb des zurückliegenden Jahres stattgefunden, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu ermitteln. Somit

wird der erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert einer Beteiligung in der Regel deren Verkehrswert entsprechen.

Ist der Anleger beim Eintritt des Erbfalls bzw. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Schenkung nicht direkt, sondern treugeberisch über einen Treuhänder an den Emittenten beteiligt, unterliegt der gemeine Wert des übertragenen Anteils – nach Abzug der persönlichen Freibeträge – der regulären Besteuerung nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Die nachstehend beschriebenen Vergünstigungen für Betriebsvermögen kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Ist der Anleger als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaften im Handelsregister eingetragen, handelt es sich bei den Kommanditanteilen nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG n.F. um begünstigtes Betriebsvermögen. Im Erb- oder Schenkungsfall besteht in diesem Fall die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschonung von 85 % (Regelfall) oder von 100 % (antragsgebundene Option) des Wertes des begünstigten Vermögens in Anspruch zu nehmen. Die Wahl ist unwiderruflich und kann später nicht revidiert werden.

Im Regelfall bleibt der Wert des begünstigten Betriebsvermögens zu 85 % steuerfrei (sog. Verschonungsabschlag), wenn das Unternehmen sieben Jahre nach der Anteilsübertragung fortgeführt wird, der Erwerber während dieser Zeit den Kommanditanteil nicht veräußert und bis zum Ende des letzten in die Siebenjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres keine Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000 übersteigen (sog. Überentnahmen). Des Weiteren setzt die Gewährung des Verschonungsabschlags voraus, dass die kumulierte Lohnsumme des übertragenen Betriebs innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 650 % der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschreitet. Die Bezugsgröße bilden die beim übertragenen Unternehmen bilanzierten Personalkosten.

Die verbleibenden 15 % des Wertes des übertragenen Vermögens werden nach Abzug eines gleitenden Abzugsbetrages von maximal € 150.000 der sofortigen Besteuerung unterworfen. Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert des vom Erblasser bzw. Schenker übertragenen Vermögens € 150.000 übersteigt, um die

Hälfte des übersteigenden Betrages. Er kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Verstoß gegen die 7-jährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlages, so dass es pro Jahr zu einer Reduzierung des Verschonungsabschlages um 14,28 % kommt. Der anteilige Wegfall des Verschonungsabschlages erfolgt jedoch nicht für die sogenannten Überentnahmen, da diese den gesamten Behaltenszeitraum betreffen und über ihr Vorliegen somit erst nach Ablauf von sieben Jahren entschieden werden kann. Wird gegen diese Voraussetzung verstoßen, entfällt die Verschonung insgesamt.

Die neu eingeführte Reinvestitionsklausel sieht bei Veräußerung des Gesellschaftsanteils während der 7-jährigen Behaltensfrist vor, dass eine Nachversteuerung nicht erfolgt, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen reinvestiert wird.

Alternativ zu dem vorstehend beschriebenen Regelfall kann der Wert des übertragenen Anteils auf Antrag in voller Höhe steuerfrei belassen werden, wenn die Beteiligungsgesellschaft das Unternehmen zehn Jahre fortführt, die maßgebliche Lohnsumme während dieses Zeitraums 1000% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet und der Erwerber seinen Kommanditanteil nicht veräußert. Außerdem dürfen – wie vorstehend beschrieben – keine Überentnahmen während der Behaltensfrist stattfinden. Bei Verstoß gegen die 10-jährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlages.

Die Gewährung von Vergünstigungen für Betriebsvermögen hängt damit künftig im Wesentlichen von Faktoren ab, die vom einzelnen Anleger nicht beeinflussbar und damit für ihn nicht planbar sind.

Die persönlichen Freibeträge für nahe Angehörige wurden im Rahmen der Reform erheblich angehoben. Die Steuersätze bei Übertragungen auf nahe Angehörige sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Dagegen wurden die Steuersätze in den Steuerklassen II und III deutlich erhöht. Dies führt dazu, dass Übertragungen auf in die Steuerklasse II und III fallende Personen im Vergleich zur vorherigen Regelung zu einer deutlich höheren Steuerbelastung führen.



Einzelne Regelungen des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes werden in Fachkreisen unterschiedlich ausgelegt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen Verwaltungsanweisungen oder Kommentierungen ebenso wenig vor wie konkrete Erfahrungen in der Anwendung der Neuregelung. Daher wird jedem Anleger empfohlen, die individuellen Auswirkungen erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Vorgänge bei Bedarf mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

Ergänzende Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um das zweite Beteiligungsangebot der Anbieterin, das auf der hier beschriebenen steuerlichen



Konzeption basiert. Erfahrungswerte hinsichtlich der Handhabung dieser Konzeption durch die Finanzverwaltung liegen noch nicht vor.

Der Anbieter übernimmt keine Zahlung von Steuern für die Anleger.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen haben sich die Emittenten von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des jeweiligen Beratungsverhältnisses bilden vertragliche Vereinbarungen, nach denen die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu insgesamt €4,0 Mio. beschränkt hat. Eine

gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine zusätzliche Haftung wird von der Steuerberatungsgesellschaft damit nicht übernommen.

Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind im Kapitel 2.3 abgedruckt.

8. Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Kapital der Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Das von den derzeitigen Kommanditisten der Emittenten, der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und dem Treuhänder (im Folgenden die „Gründungskommanditisten“), gezeichnete Kommanditkapital – als Summe aller Kommanditeinlagen – beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes pro Emittent jeweils € 15.000. Im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Beteiligungsangebotes ist geplant, das Kommanditkapital durch den über den Treuhänder erfolgenden (mittelbaren) Beitritt der Anleger zu den Emittenten um bis zu € 6.750.000 pro Emittent – insgesamt also um bis zu € 13.500.000 – zu erhöhen. Auf Verlangen der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin kann darüber hinaus eine zusätzliche Erhöhung des Kommanditkapitals um weitere bis zu € 125.000 pro Emittent – insgesamt also um weitere bis zu € 250.000 – erfolgen (im Folgenden „Erhöhungsreserve“).

Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Kommanditeinlagen

Hauptmerkmale der Anteile

Die im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes vorhandenen Kommanditeinlagen sind grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden wie die Kommanditeinlagen zukünftiger weiterer Kommanditisten bzw. wie die für die Anleger zukünftig treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen. Diese Rechte und Pflichten sind in diesem Kapitel in dem Unterabschnitt „Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte und Pflichten“ beschrieben.

Die Rechte und Pflichten aus den ursprünglichen Kommanditeinlagen der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes an den Emittenten beteiligten Gründungskommanditisten weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Anleger ab:

- Nach näherer Maßgabe des § 3 Ziff. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ist der Treuhänder berechtigt, seine Kommanditeinlagen in den Emittenten durch einseitige Erklärung gegenüber der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin um jeweils bis zu € 6.750.000 (und ggf. auf Verlangen der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin um weitere jeweils bis zu € 125.000) pro Emittent als Treuhänder für Dritte zu erhöhen und die so erhöhten Kommanditeinlagen für Dritte zu halten sowie Kommanditeinlagen für Dritte zu verwalten.
- Die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten müssen nicht durch € 1.000 teilbar sein und können weniger als € 5.000 betragen (§ 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist berechtigt, seine für Rechnung der Anleger erhöhten Teilkommanditeinlagen in den Emittenten (zzgl. des betreffenden Agios) statt durch Zahlung durch Abtretung seiner Ansprüche gegen die Anleger an den jeweiligen Emittenten zu leisten (§ 3 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder ist berechtigt, von mittelbar über ihn an den Emittenten beteiligten Anlegern deren Eintragung als Kommanditisten im Handelsregister und die Erteilung einer auf ihn lautenden Handelsregistervollmacht zu verlangen (§ 7 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Gründungskommanditisten und die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten unterliegen keinem Konkurrenzverbot (§ 8 des Gesellschaftsvertrages).
- Der Treuhänder wird von den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen über den Gang der Geschäfte der Emittenten und über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterrichtet (§ 9 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).

- Der Treuhänder ist auf Präsenzversammlungen und in Umlaufverfahren der Emittenten grundsätzlich zur Vertretung von Anlegern und zur Ausübung von deren Stimmrechten berechtigt und darf seine Stimmrechte insoweit für die einzelnen Anleger auch unterschiedlich ausüben (gespaltene Stimmenabgabe) (§ 10 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).
 - Der Treuhänder kann von den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen ermächtigt werden, Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren einzuberufen bzw. anzukündigen und durchzuführen (§ 10 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages).
 - Die Gründungskommanditisten erhalten nach näherer Maßgabe des § 17 der jeweiligen Gesellschaftsverträge, bzw. gemäß § 7 des Treuhandvertrages für die von ihnen für die Emittenten erbrachten Leistungen bestimmte Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind.
 - Der Treuhänder hat gemäß § 23 Ziff. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 Ziff. 2 des Treuhandvertrages im Falle der Übertragung einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligung eines Anlegers gegen den jeweiligen Erwerber der Beteiligung einen Anspruch auf Zahlung einer Übertragungsgebühr. Außerdem bedarf die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten der Zustimmung des Treuhänders, der seine Zustimmung aus sachlichem Grund versagen kann (§ 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages i.V.m. § 23 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
 - Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, seine Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, wenn mittelbar über ihn an den Emittenten beteiligte Anleger den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben (§ 25 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
 - Für den Fall des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die SEEHANDLUNG ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in den betreffenden Emittenten aufzunehmen (§ 25 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft der beiden persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Anleger ab:
- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen leisten keine Einlage, sind am Vermögen der Emittenten nicht beteiligt und nehmen an deren Gewinn und Verlust nicht teil (§ 3 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
 - Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen können die Frist zur Erhöhung der Kommanditeinlagen des Treuhänders um bis zu jeweils € 6.750.000 zwecks Beteiligung von Anlegern an den Emittenten bis längstens zum 31. Dezember 2010 verlängern und den Treuhänder zur Erhöhung seiner Kommanditeinlagen um jeweils weitere € 125.000 ermächtigen (§ 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).
 - Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen können im Einzelfall Beteiligungen von Anlegern an den Emittenten von weniger als € 5.000 (pro Emittentin) bzw. Beteiligungen an den einzelnen Emittenten zulassen, die nicht durch € 1.000 teilbar sind (§ 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).
 - Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind ermächtigt, Kommanditisten mit ihrer Beteiligung aus den Emittenten auszuschließen, die ihre fälligen Kommanditeinlagen in einer oder beiden Emittenten trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen; entsprechend können sie den Treuhänder anteilig ausschließen mit den Teilen seiner Kommanditeinlagen, die er für Anleger hält, die ihren Beteiligungsbetrag trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht rechtzeitig geleistet haben (§ 5 des Gesellschaftsvertrages).
 - Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittenten

berechtigt und verpflichtet (§ 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages) und erhalten hierfür und für die Übernahme der persönlichen Haftung die in § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind.

- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind nach näherer Maßgabe des § 10 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zur Einberufung bzw. Ankündigung von Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren und zu deren Leitung bzw. Durchführung berechtigt. Die Vertretung von Anlegern auf Präsenzversammlungen bzw. in Umlaufverfahren durch bestimmte Dritte bedarf ihrer Zustimmung. Sie können Dritte als Gäste zu Präsenzversammlungen zulassen.
- Beschlüsse der Gesellschafter über die Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages sowie die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. die Auflösung/Liquidation der Gesellschaft, bedürfen stets der Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 11 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind berechtigt, die Jahresabschlüsse der Emittenten sowie einen von ihnen aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen (§ 14 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben das Recht, ein Beiratsmitglied zu benennen und abzurufen und können bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder einen vorläufigen Beirat bestellen (§ 15 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind zur Berichterstattung gegenüber dem Beirat verpflichtet (§§ 9 Ziff. 8, 16 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen müssen nach Maßgabe von § 18 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages die Bücher der Emittenten führen und deren Jahresabschlüsse aufstellen und prüfen lassen. Für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2011 haben sie das alleinige Recht, die Abschlussprüfer der Emittenten auszuwählen und zu bestellen.
- Die Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten bedarf der Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin, die ihre Zustimmung aus sachlichem Grund versagen kann (§ 23 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Daneben steht der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin für jeden Fall der Veräußerung eines (Teil-)Kommanditeils bzw. einer mittelbaren treugeberischen Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten – außer bei einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge – ein Vorkaufsrecht zu, welches diese für sich selbst oder für einen von ihr benannten Dritten ausüben kann (§ 23 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie § 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages).
- Im Falle einer Auflösung der Emittenten nehmen die persönlich haftenden Gesellschafterinnen im Rahmen der sich anschließenden Liquidation die Aufgabe der Liquidatoren wahr (§ 27 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Ausstehende Einlagen auf das Kapital

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind die Einzahlungen auf die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten in voller Höhe erfolgt.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittenten haben bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

Angaben gemäß § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV

Die Emittenten sind keine Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so dass die Angaben nach § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV entfallen.

Gründungsgesellschafter der Emittenten

Die Emittenten MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG wurden beide am 15. April 2005 unter dem Namen Zweite „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG bzw. Dritte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG gegründet und am 08.06.2005 (MS „Mosel“) und am 23.05.2005 (MS „Saar“) im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 102170 bzw. HRA 102103 eingetragen. An der Gründung der beiden Emittenten waren als persönlich haftende Gesellschafter die Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH, Hamburg (damals noch firmierend unter Verwaltung Zweite „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH) bzw. die Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH, Hamburg (damals noch firmierend unter Verwaltung Dritte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH) sowie – bei beiden Emittenten – die SEEHANDLUNG als Kommanditistin beteiligt. Im Rahmen der Gründung der Emittenten haben die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen keine Einlage geleistet und sich am Kapital der Emittenten nicht beteiligt. Die SEEHANDLUNG hat im Rahmen der Gründung der Emittenten eine – zunächst im Handelsregister als Haftenlage eingetragene – Kommanditeinlage von € 25.000 pro Emittent übernommen und in Höhe von € 10.000 pro Emittent eingezahlt. Die Kommanditeinlagen der SEEHANDLUNG in den beiden Emittenten sind am 11. Februar 2009 (MS „Mosel“ GmbH & Co. KG) bzw. 5. Februar 2009 (MS „Saar“ GmbH & Co. KG) von jeweils € 25.000 auf jeweils € 10.000 und die diesbezüglichen im Handelsregister eingetragenen Haftenlagen sind von jeweils € 25.000 auf jeweils € 1.000 reduziert worden. An den selben Tagen ist der Treuhänder als neuer Kommanditist in die beiden Emittenten mit einer Kommanditeinlage von € 5.000 pro Emittent eingetreten und mit einer Haftenlage in Höhe von € 500 pro Emittent im Handelsregister eingetragen worden; der Treuhänder hat die Kommanditeinlagen in beiden Emittenten in voller Höhe eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter

Die SEEHANDLUNG und der Treuhänder sind als Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweils für eigene Rechnung gehaltenen Kommanditeinlagen zum Kommanditkapital des jeweiligen Emittenten an den Ergebnissen

und Entnahmen (Auszahlungen) der Emittenten sowie an einem etwaigen Liquidationsüberschuss beteiligt.

Die Gründungsgesellschafter erhalten außerdem von den Emittenten die folgenden Vergütungen, wobei sich die in der nachfolgenden Darstellung angegebenen Gesamtvergütungen jeweils auf den Fall der über 18 Jahre laufenden Prognoserechnung beziehen:

- Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen erhalten gemäß § 17 Ziff. 3 lit. a) des jeweiligen Gesellschaftsvertrages für die Übernahme der persönlichen Haftung von dem jeweiligen Emittenten erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2009 eine jährliche Vergütung von jeweils € 6.750 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Der Gesamtbetrag, der jeder einzelnen persönlich haftenden Gesellschafterin während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung vom dem jeweiligen Emittenten gezahlt wird, beläuft sich demnach auf € 128.250 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Zusammen erhalten die persönlich haftenden Gesellschafterinnen von den Emittenten also als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten einen Betrag in Höhe von € 256.500 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erhalten die persönlich haftenden Gesellschafterinnen gemäß § 17 Ziff. 3 lit. b) des jeweiligen Gesellschaftsvertrages für die laufende Geschäftsführung von dem jeweiligen Emittenten eine jährliche, jeweils bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres fällige Vergütung von 1% aller von dem jeweiligen Emittenten effektiv eingenommenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen aus dem Schiffsbetrieb, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Während der Laufzeit eines Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd. erhalten sie abweichend hiervon 1% des Teils des von Tourama Ltd. dem Emittenten vertraglich geschuldeten Beförderungsentgeltes, der für die Finanzierung des Schiffes gezahlt wird. Liegt das Schiff nach Ablauf eines Beförderungs-/Chartervertrages still, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhalten

die persönlich haftenden Gesellschafterinnen abweichend hiervon eine Vergütung von €55 pro Tag, die jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig ist. Auf der Grundlage der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ unterstellten Prognosewerte beträgt der prognostizierte Gesamtbetrag, der den persönlich haftenden Gesellschafterinnen zusammen während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten als Vergütung für die laufende Geschäftsführung von den Emittenten insgesamt gezahlt wird, €577.095 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben werden den persönlich haftenden Gesellschafterinnen alle von ihnen im Interesse der Emittenten gemachten Aufwendungen von diesen ersetzt.

- Der Treuhänder erhält gemäß § 7 Ziff. 1 des Treuhandvertrages und § 17 Ziff. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages für die Einrichtung der Treuhandverwaltung von jedem Emittenten eine Vergütung von 1% des bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes pro Emittent bei Anlegern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) eingeworbenen Kommanditkapitals, die jeweils bei Schließung des Beteiligungsangebotes fällig ist. Bei planmäßiger Einwerbung des gesamten Kommanditkapitals für beide Emittenten zusammen von €13.500.000 beläuft sich diese einmalige Vergütung des Treuhänders auf einen Gesamtbetrag von €135.000 (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), der von den beiden Emittenten jeweils zur Hälfte geschuldet wird. Die Vergütung erhöht sich im Falle der Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals im Rahmen der Erhöhungsreserven entsprechend, so dass der Treuhänder bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserven von beiden Emittenten zusammen einen einmaligen Gesamtbetrag von €137.500 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer) erhalten würde.

Darüber hinaus erhält der Treuhänder gemäß § 7 Ziff. 2 des Treuhandvertrages und § 17 Ziff. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ab dem Jahr 2010 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der jeweilige Emittent durch Abschluss der Liquidation vollbeendet wird, für die laufende Treuhandverwaltung von jedem Emittenten eine jährliche Vergütung von 0,7% des bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes pro Emittent bei Anlegern (einschließlich

etwaiger Platzierungsgaranten) eingeworbenen Kommanditkapitals (einschließlich einer etwaig ausgenutzten Erhöhungsreserve), jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich jeweils nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren um 2,5% p.a. Der Gesamtbetrag, der dem Treuhänder während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten als Vergütung für die laufende Treuhandverwaltung von den beiden Emittenten zusammen gezahlt wird, beläuft sich bei planmäßiger Einwerbung eines Kommanditkapitals für beide Emittenten von €13.500.000 auf insgesamt €2.115.510 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), und zusammen mit der für die Einrichtung der Treuhandverwaltung insgesamt geschuldeten Vergütung auf insgesamt €2.250.510 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Sofern zusätzlich die Erhöhungsreserven bei beiden Emittenten vollständig eingeworben werden, erhöhen sich die vorgenannten Beträge auf €2.154.686 (für die laufende Treuhandverwaltung) bzw. auf €2.292.186 (für die laufende Treuhandverwaltung und die Einrichtung der Treuhandverwaltung), jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust eines Schiffes oder Abandon erhält der Treuhänder gemäß § 7 Ziff. 3 des Treuhandvertrages und § 17 Ziff. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages als Gegenleistung für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten eine Vergütung von 1% des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme zzgl. etwaiger gesetzlicher USt. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Betrages bei dem Emittenten fällig. Bei Zugrundelegung der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ für die Schiffe bei Ende der prognostizierten Laufzeit angenommenen Verkaufspreise erhalte der Treuhänder danach also bei Veräußerung der Schiffe einen Betrag in Höhe von insgesamt €101.070 zzgl. etwaiger gesetzlicher USt.

Sollten Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf die Anleger und etwaige Erwerber von deren Beteiligungen an den Emittenten, (ii)

Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister der Emittenten sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Beendigung der Emittenten anfallen, hat der Treuhänder einen Anspruch auf Erstattung eben dieser Aufwendungen und Kosten.

- Die SEEHANDLUNG erhält gemäß § 17 Ziff. 2 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages und nach Maßgabe separater zwischen ihr und dem jeweiligen Emittenten abgeschlossener Geschäftsbesorgungsverträge, deren Inhalt im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und wesentliche Vertragspartner“ beschrieben wird, von jedem der beiden Emittenten (jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer) (i) als Risikoprämie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebotes insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Beteiligungsangebotes verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten einen einmaligen festen Betrag in Höhe von jeweils € 337.500, der sich bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve in entsprechendem Umfang erhöht, (ii) für die Konzeption und Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot, einschließlich Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten, einen einmaligen festen Betrag in Höhe von jeweils € 202.500, der sich bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve in entsprechendem Umfang erhöht, (iii) für die Unterstützung des Emittenten im Rahmen des Beteiligungsangebotes im Bereich des Marketings und der Werbung einen einmaligen festen Betrag in Höhe von jeweils € 135.000, der sich bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve in entsprechendem Umfang erhöht, und (iv) für die Vermittlung des bei den Anlegern einzuwerbenden Eigenkapitals einen einmaligen festen Betrag in Höhe von jeweils € 607.500 zzgl. 3% Agio auf das bei Anlegern bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes im Rahmen des Erhöhungsrechts eingeworbene Kommanditkapital sowie – bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve – einen zusätzlichen einmaligen variablen Betrag in Höhe von 14% des bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes im Rahmen der Erhöhungsreserve zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapitals zusätzlich 3% Agio hierauf, jeweils abzüglich der

Vermittlungsprovisionen, die der Emittent selbst Dritten für die Vermittlung des Eigenkapitals schuldet. Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer (i) bis (iii) sind verdient mit Veröffentlichung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot und fällig bei Schließung des Beteiligungsangebotes, wobei die SEEHANDLUNG von dem jeweiligen Emittenten Abschlagszahlungen verlangen kann, sofern und soweit die Liquiditätslage des Emittenten diese zulässt. Die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer (iv) ist verdient bei Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und jeweils anteilig fällig mit Leistung der ersten Rate, die der jeweilige Anleger auf den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung schuldet, bzw. bei einem Beitritt nach dem 15. Dezember 2009 mit Leistung des gesamten vom jeweiligen Anleger geschuldeten Beteiligungsbetrages. Bei planmäßiger Einwerbung des gesamten Kommanditkapitals beläuft sich die Vergütung der SEEHANDLUNG für die vorgenannten Leistungen für beide Emittenten zusammen auf € 2.970.900 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer; im Falle der vollständigen Ausnutzung der Erhöhungsreserven erhöht sich diese Vergütung um € 55.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die Gewährung von Zwischenfinanzierungsdarlehen an die Emittenten in Höhe von € 485.000 (pro Emittent) erhält die SEEHANDLUNG von dem jeweiligen Emittenten gemäß § 17 Ziff. 2 lit. b) des jeweiligen Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der hierzu abgeschlossenen Darlehensverträge, deren Inhalt im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und wesentliche Vertragspartner“ beschrieben wird, eine jährliche Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem EURIBOR-Zinssatz (3 Monate); die Darlehen nebst Zinsen sind von den Emittenten spätestens bei Ablieferung des jeweiligen Schiffes zurückzuzahlen.

Als Gegenleistung für die Übernahme von Platzierungsgarantien zugunsten der Emittenten erhält die SEEHANDLUNG von jedem Emittenten gemäß § 17 Ziff. 2 lit. c) des jeweiligen Gesellschaftsvertrages und nach näherer Maßgabe hierzu abgeschlossener gesonderter Verträge, deren Inhalt im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“

unter Ziff. 4.5 beschrieben wird, eine einmalige feste Vergütung von jeweils € 135.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, von beiden Emittenten zusammen also einen Gesamtbetrag von € 270.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig, sobald es die Liquiditätslage des jeweiligen Emittenten erlaubt, jedoch nicht vor Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts, spätestens mit Schließung des Beteiligungsangebotes.

Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust eines Schiffes oder Abandon erhält die SEEHANDLUNG gemäß § 17 Ziff. 2 lit. d) des jeweiligen Gesellschaftsvertrages als Gegenleistung für die damit verbundenen Abwicklungsleistungen eine Vergütung von 1 % des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme. Diese Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei dem jeweiligen Emittenten fällig. Bei Zugrundelegung der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ für die Schiffe bei Ende der prognostizierten Laufzeit angenommenen Verkaufspreise erhalte die SEEHANDLUNG danach also bei Veräußerung der Schiffe einen Betrag in Höhe von insgesamt € 101.070 zzgl. etwaiger gesetzlicher USt.

Die Gesamthöhe der anfänglich an die Gründungsgesellschafter zu zahlenden Vergütungen für (i) die Einrichtung der Treuhand durch den Treuhänder, (ii) die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebotes insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Beteiligungsangebotes verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten durch die SEEHANDLUNG, (iii) die Konzeption und Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot durch die SEEHANDLUNG, (iv) die Unterstützung des Emittenten im Rahmen des Beteiligungsangebotes im Bereich des Marketings und der Werbung durch die SEEHANDLUNG, (v) die Vermittlung des bei den Anlegern einzuwerbenden Eigenkapitals durch die SEEHANDLUNG, (vi) die Übernahme von Platzierungsgarantien zugunsten der Emittenten durch die SEEHANDLUNG, beträgt bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals in Höhe von € 13.500.000 insgesamt € 3.375.900 und bei vollständiger Ausnutzung der Erhöhungsreserve insgesamt € 3.438.400, jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Über die vorstehend genannten Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Beteiligungen am Liquidationserlös hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot zu.

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an bestimmten Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, den Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die SEEHANDLUNG ist aber selbst nach näherer Maßgabe von zwischen ihr und den Emittenten abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden und hat den Emittenten Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 485.000 pro Emittent zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Inhalts der diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträge wird auf die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emissionshaus/Initiator“ und hinsichtlich der der SEEHANDLUNG hierfür gewährten Gegenleistungen wird auf die Ausführungen in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ verwiesen.

Geschäftstätigkeit der Emittenten

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittenten MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG sind der Erwerb und der Betrieb der von ihnen noch zu übernehmenden Flussschiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“.

Die zukünftige Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittenten sind wesentlich von denjenigen Verträgen abhängig, deren ordnungsgemäße Erfüllung für den Erwerb und Betrieb der von den Emittenten zu übernehmenden Schiffe erforderlich ist. Dies sind namentlich

(i) die mit der Werft abgeschlossenen Verträge über den Bau und Erwerb der MS „Mosel“ und MS „Saar“, ohne deren ordnungsgemäße Erfüllung die Übernahme der Schiffe nicht erfolgen kann, (ii) die mit dem finanzierenden Kreditinstitut abgeschlossenen Verträge über die Bauzeitfinanzierung, bzw. die von dem Kreditinstitut abgegebenen verbindlichen Zusagen über die Bereitstellung der Endfinanzierung und der Betriebsmittelkredite sowie die mit der SEEHANDLUNG abgeschlossenen Verträge über ein Zwischenfinanzierungsdarlehen, die für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Erwerbs und des Betriebes der Schiffe erforderlich sind und (iii) die mit dem Beförderungsnehmer abgeschlossenen Beförderungsverträge sowie die mit dem Schiffsmanger abgeschlossenen Managementverträge, die zusammen der Sicherstellung der langfristigen Beschäftigung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Schiffe dienen. Zum Ausmaß der Abhängigkeiten der Emittenten von den vorgenannten Verträgen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ verwiesen. Abgesehen von den vorgenannten Verträgen bestehen keine Abhängigkeiten der Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittenten sind (zu den für den Schiffsbetrieb erforderlichen Genehmigungen vgl. die Ausführungen in Kapitel 5.2).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittenten haben könnten.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die wichtigsten laufenden Investitionen der Emittenten die mit der Werft abgeschlossenen Verträge über den Bau und Erwerb der MS „Mosel“ und MS „Saar“. Die für den Erwerb der Schiffe von den Emittenten zu zahlenden Kaufpreise sind nach näherer Maßgabe der Bauverträge entsprechend dem Baufortschritt zu zahlen (insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel „Beteiligungsobjekte“ im Unterabschnitt „Bauverträge“ verwiesen).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist die Tätigkeit der Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden nachfolgend die Jahresabschlüsse der Emittenten zum 31. Dezember 2008 sowie deren Lageberichte abgedruckt. Die Abschlüsse wurden unter Beachtung der §§ 264 bis 289 HGB aufgestellt. Zwischenübersichten wurden seitdem nicht veröffentlicht. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sind die Emittenten nicht verpflichtet.

Die Jahresabschlüsse wurden gem. den gesetzlichen Vorschriften von der D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuzlerstraße 10, 20095 Hamburg geprüft.

Seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse wurden die Kommanditeinlagen der SEEHANDLUNG bei den Emittenten von jeweils € 25.000 auf € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist mit Kommanditeinlagen von jeweils € 5.000 als neuer Kommanditist in die Emittenten eingetreten. Ferner hat die MS „Mosel“ GmbH & Co. KG ihre dritte Baufinanzierungsrate zwischenzeitlich geleistet. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.



D&H

**MS "Mosel"
GmbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
zum
31. Dezember 2008**

– Testatsexemplar –

D&H**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

An die MS "Mosel" GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Mosel" GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 13. Februar 2009

D&H Norddeutsche Prüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer



Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin



MS "Mosel" GmbH & Co. KG, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2008

AKTIVA	2008		31.12.2007	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. AUSSTEHENDE PFLICHTEINLAGEN AUF DAS KOMMANDITKAPITAL	25.000,00	25		
B. ANLAGEVERMÖGEN				
Sachanlagen				
Geleistete Anzahlungen	1.539.907,79	0		
C. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände	46.443,80	0		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.543,80	0		
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN DER KOMMANDITISTIN GEDECKTER VERLUSTANTEIL	70.202,79	0		
	<u>1.686.098,18</u>	<u>25</u>		
PASSIVA				
A. EIGENKAPITAL				
Kapitalanteile				
1. Komplementäreinlage	0,00	0		
2. Kommanditeinlagen	0,00	24		
B. RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen		3.900,00		0
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.317.506,33	0		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.550,00	0		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	182.141,85	1		
	1.682.198,18	1		
	<u>1.686.098,18</u>	<u>25</u>		

MS "Mosel" GmbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2008

	2007
EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
3. Jahresfehlbetrag	1
4. Belastung auf Kapitalkonten	-1
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0

MS "MOSEL" GMBH & CO. KG
HAMBURG
ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2008

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Die **Geleisteten Anzahlungen** wurden zu Anschaffungskosten bilanziert, Fremdkapitalzinsen, die während der Bauzeit anfallen, werden als Teil der Anschaffungskosten aktiviert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Ausstehende Einlagen

Als Ausstehende Einlagen wurde der noch nicht eingeforderte Kapitalanteil der Kommanditisten in Höhe von EUR 25.000,00 ausgewiesen.

2. Anlagevermögen

In den geleisteten Anzahlungen sind neben der 1. und 2. Baupreisrate i.H.v. EUR 1.209.700,00 auch Anschaffungsnebenkosten i.H.v. EUR 330.207,79 enthalten.

3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bestanden zum Abschlussstichtag i.H.v. EUR 73.065,00.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Für Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.209.700,00 wurden bzw. werden als Sicherheiten bestellt:

- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Bauvertrag
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Platzierungsgarantie
- Abtretung der Rechte und Ansprüche gegen die beigetretenen oder noch beizutretenden Kommanditisten
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Anzahlungsgarantie
- Höchstbetragsbürgschaft der F. Laeisz GmbH über EUR 13.925.000,00

5. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Gesellschaftsorgane

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Mosel" mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HR B 93764 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft MS "Mosel" mbH waren am Bilanzstichtag Herr Helge Janßen, Geschäftsführer, Hamburg und Herr Helge Grammerstorf, Geschäftsführer, Hamburg.

Hamburg, 13. Februar 2009

Helge Janßen
Geschäftsführer

Helge Grammerstorf
Geschäftsführer

	Anschaffungskosten		Abgänge		31.12.2008		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte		
	1.01.2008	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	31.12.2008	31.12.2007
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
Entwicklung des Anlagevermögens											
Sachanlagen											
Geleistete Anzahlungen	0,00	1.539.907,79	0,00	0,00	1.539.907,79	0,00	0,00	0,00	0,00	1.539.907,79	0

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

	Insgesamt		davon Restlaufzeit		davon gesichert:	
	EUR	EUR	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	EUR	durch:
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Sonstige Vermögensgegenstände	46.443,80	46.443,80	0,00	0,00		
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)		
	46.443,80	46.443,80	0,00	0,00		
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)		
B. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.317.506,33	0,00	1.317.506,33	0,00	1.317.506,33	*
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.550,00	73.065,00	109.485,00	0,00		
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	182.141,85	0,00	182.141,85	0,00		**
	(753,61)	(753,61)	(0,00)	(0,00)		
	1.682.198,18	73.065,00	1.609.133,18	0,00		
	(753,61)	(753,61)	(0,00)	(0,00)		

* als Sicherheiten wurden bestellt:

- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Bauvertrag
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Platzierungsgarantie
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Refundment-Garantie
- Höchstbetragsbürgschaft der F. Laeiszh GmbH

** Für die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern zum 31. Dezember 2008 wurde eine Rangrücktrittserklärung abgegeben.

MS "MoseI" GmbH & Co. KG

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Anleger erheblich verändern. Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Relation Franken/Euro, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Beförderungsentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

1. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wurde am 08. Juni 2005 gegründet. Der aktive Geschäftsverlauf wird mit Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes an die Gesellschaft voraussichtlich im Januar 2010 aufgenommen. Es ist geplant, dass sich im Jahr 2009 weitere Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Schiff wird für insgesamt € 12.165.000,- erworben. Der Kaufpreis ist in insgesamt 7 Raten zu entrichten. Die ersten beiden Raten wurden im März 2008 bzw. August 2008 geleistet. Die Zahlung der ersten beiden Bauraten, wie auch der weiteren Bauraten, wird über ein Bauzeitfinanzierungsdarlehen durch eine deutsche Landesbank finanziert. Darüber hinaus gewährte die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG bis zum heutigen Zeitpunkt ein Darlehen in Höhe von € 485.000,-, das bis zum Februar 2009 bis zu einer Höhe von € 186.000,- in Anspruch genommen wurde.

Mit derselben Landesbank wurde auch die Endfinanzierung in Höhe von € 8.600.000,- bei Ablieferung des Schiffes vereinbart.

Das Geschäftsjahr 2008 war geprägt durch die Finanzierung der ersten beiden Bauraten auf den Schiffspreis. Insgesamt fielen Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 65 an. Außerdem fielen Anlaufkosten - im Wesentlichen durch Beratungsleistungen sowie Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren - in Höhe von TEUR 29 an.

Wegen des zum Bilanzstichtags in Höhe von TEUR 70 bestehenden nicht durch Vermögensanlagen der Kommanditisten gedeckten Fehlbetrages hat die Gesellschafterin eine Rangrücktrittserklärung hinsichtlich ihrer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Darlehensforderung abgegeben.

3. Risikobericht

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung,

4. Prognosebericht

Mit Ablieferung des Schiffes - plangemäß im Monat Januar 2010 - wird das Schiff zunächst für eine Dauer von 6 Jahren im Rahmen eines Beförderungsvertrages mit der Globus-Gruppe beschäftigt. Weiterhin bestehen für den Beförderungsnehmer Verlängerungsoptionen von zweimal drei Jahren. Zudem bestehen Kaufoptionen für den Beförderungsnehmer, die jährlich ausgeübt werden können, sofern der Beförderungsvertrag noch besteht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres 2008 sind nicht eingetreten.

Hamburg, 13. Februar 2009

Verwaltungsgesellschaft MS "MoseI" mbH, Hamburg

DSH

**MS "Saar"
GmbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
zum
31. Dezember 2008**

– Testatsexemplar –

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die MS "Saar" GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Saar" GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 13. Februar 2009

D&H Norddeutsche Prüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer



Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin



AKTIVA	2008		31.12.2007		PASSIVA	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. AUSSTEHENDE PFLICHTEINLAGEN AUF DAS KOMMANDITKAPITAL	25.000,00	25			A. EIGENKAPITAL	
B. ANLAGEVERMÖGEN					Kapitalanteile	
Sachanlagen					1. Komplementäreinlage	0,00
Geleistete Anzahlungen	1.521.381,46	0			2. Kommanditeinlagen	0,00
						24
C. UMLAUFVERMÖGEN						24
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					B. RÜCKSTELLUNGEN	
Sonstige Vermögensgegenstände	46.443,83	0			Sonstige Rückstellungen	3.900,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.746,68	0				0
					C. VERBINDLICHKEITEN	
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN DER KOMMANDITISTIN GEDECKTER VERLUSTANTEIL	70.657,52	0			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.299.638,61
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.550,00
					3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	182.140,88
						1
						1.664.329,49
						1
						1.668.229,49
						25

**MS "Saar" GmbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2008**

	2008	2007
	EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.592,43	1
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.912,45	0
3. Jahresfehlbetrag	94.504,88	1
4. Belastung auf Kapitalkonten	-94.504,88	-1
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0

MS "SAAR" GMBH & CO. KG
HAMBURG

ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2008

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Gesellschaft (**Going-Concern-Prinzip**).

Die **Geleisteten Anzahlungen** wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Fremdkapitalzinsen, die während der Bauzeit anfallen, werden als Teil der Anschaffungskosten aktiviert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Ausstehende Einlagen

Als Ausstehende Einlagen wurde der noch nicht eingeforderte Kapitalanteil der Kommanditisten in Höhe von EUR 25.000,00 ausgewiesen.

2. Anlagevermögen

In den geleisteten Anzahlungen sind neben der 1. und 2. Baupreisrate i.H.v. EUR 1.209.700,00 auch Anschaffungsnebenkosten i.H.v. EUR 311.681,46 enthalten.

3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bestanden zum Abschlussstichtag i.H.v. EUR 73.065,00.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Für Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.209.700,00 wurden bzw. werden als Sicherheiten best.

- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Bauvertrag
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Platzierungsgarantie
- Abtretung der Rechte und Ansprüche gegen die beigetretenen oder noch beizutretenden Kommanditisten
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Anzahlungsgarantie
- Höchstbetragsbürgschaft der F. Lateisz GmbH über EUR 13.925.000,00

5. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Gesellschaftsorgane

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Saar" mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HR B 93766 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft MS "Saar" mbH waren am Bilanzstichtag Herr Helge Janßen, Geschäftsführer, Hamburg und Herr Helge Grammerstorf, Geschäftsführer, Hamburg.

Hamburg, 13. Februar 2009

Helge Janßen
Geschäftsführer

Helge Grammerstorf
Geschäftsführer

	1.01.2008		Anschaffungskosten		31.12.2008		Kumulierte Abschreibungen		31.12.2008		Buchwerte	
	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	EUR	TEUR
Entwicklung des Anlagevermögens	0,00	1.521.381,46	0,00	0,00	1.521.381,46	0,00	0,00	0,00	0,00	1.521.381,46	0	
Sachanlagen												
Geleistete Anzahlungen												

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

	Insgesamt		davon Restlaufzeit			davon gesichert:	
	EUR	EUR	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	EUR	durch:
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
Sonstige Vermögensgegenstände	46.443,83 (0,00)	46.443,83 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)		
	46.443,83 (0,00)	46.443,83 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)		
B. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.299.638,61 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.299.638,61 (0,00)	0,00 (0,00)	1.299.638,61 (0,00)	*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	182.550,00 (0,00)	73.065,00 (0,00)	73.065,00 (0,00)	109.485,00 (0,00)	0,00 (0,00)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	182.140,88 (753,61)	0,00 (753,61)	0,00 (753,61)	182.140,88 (0,00)	0,00 (0,00)		**
	1.664.329,49 (753,61)	73.065,00 (753,61)	73.065,00 (753,61)	1.591.264,49 (0,00)	0,00 (0,00)		

* als Sicherheiten wurden bestellt:

- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Bauvertrag
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Platzierungsgarantie
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Refundment-Garantie
- Höchstbetragsbürgschaft der F. Laisz GmbH

** Für die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern zum 31. Dezember 2008 wurde eine Rangrücktrittserklärung abgegeben.

MS "Saar" GmbH & Co. KG

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008

1. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wurde am 23. Mai 2005 gegründet. Der aktive Geschäftsverlauf wird mit Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes an die Gesellschaft voraussichtlich im Juni 2010 aufgenommen. Es ist geplant, dass sich im Jahr 2009 weitere Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Schiff wird für insgesamt € 12.165.000,- erworben. Der Kaufpreis ist in insgesamt 7 Raten zu entrichten. Die ersten beiden Raten wurden im März 2008 bzw. November 2008 geleistet. Die Zahlung der ersten beiden Bauraten, wie auch der weiteren Bauraten, wird über ein Bauzeitfinanzierungsdarlehen durch eine deutsche Landesbank finanziert. Darüber hinaus gewährte die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG bis zum heutigen Zeitpunkt ein Darlehen in Höhe von € 485.000,-, das bis zum Februar 2009 bis zu einer Höhe von € 186.000,- in Anspruch genommen wurde.

Mit derselben Landesbank wurde auch die Endfinanzierung in Höhe von € 8.600.000,- bei Ablieferung des Schiffes vereinbart.

Das Geschäftsjahr 2008 war geprägt durch die Finanzierung der ersten beiden Bauraten auf den Schiffspreis. Insgesamt fielen Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 65 an. Außerdem fielen Anlaufkosten - im Wesentlichen durch Beratungsleistungen sowie Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren - in Höhe von TEUR 30 an.

Wegen des zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 71 bestehenden nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckten Fehlbetrages hat die Gesellschafterin eine Rangrücktrittserklärung hinsichtlich ihrer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Darlehensforderung abgegeben.

3. Risikobericht

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Anleger erheblich verändern. Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Relation

Franken/Euro, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Beförderungsentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

4. Prognosebericht

Mit Ablieferung des Schiffes - plangemäß im Monat Juni 2010 - wird das Schiff zunächst für eine Dauer von 5,5 Jahren im Rahmen eines Beförderungsvertrages mit der Globus-Gruppe beschäftigt. Weiterhin bestehen für den Beförderungsnehmer Verlängerungsoptionen von zweimal drei Jahren. Zudem bestehen Kaufoptionen für den Beförderungsnehmer, die jährlich ausgeübt werden können, sofern der Beförderungsvertrag noch besteht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres 2008 sind nicht eingetreten.

Hamburg, 13. Februar 2009

Verwaltungsgesellschaft MS "Saar" mbH, Hamburg

Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung, Beiräte, Treuhänder und sonstige Personen

Geschäftsführung

Alleiniges Geschäftsführungsorgan der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG ist deren persönliche haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH. Alleiniges Geschäftsführungsorgan der MS „Saar“ GmbH & Co. KG ist deren persönliche haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH. Nähere Angaben zu den persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Beteiligungsgesellschaften (Emittenten)“ zusammengestellt.

Die Geschäftsführer beider persönlich haftenden Gesellschafterinnen – und in dieser Funktion zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten – sind:

- Helge Janßen, geschäftsansässig Neue Burg 2, 20457 Hamburg,
- Helge Grammerstorf, geschäftsansässig Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Die vorgenannten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer vertreten die persönlich haftenden Gesellschafterinnen jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen. Eine spezielle Aufgabenverteilung der Funktionsbereiche innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Emittenten gibt es nicht, insbesondere sind den einzelnen Geschäftsführern bei den Emittenten keine besonderen Funktionen oder Geschäftsbereiche übertragen worden.

Im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr 2008 der persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben diese dem Geschäftsführer Helge Grammerstorf (als „SCO Services Helge Grammerstorf“) einen Gesamtbetrag von € 12.000,00 als Kostenpauschale für die von ihm im Geschäftsjahr 2008 als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen erbrachten Leistungen gezahlt. Darüber hinaus haben weder die persönlich haftenden Gesellschafterinnen von den Emittenten noch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen von diesen oder von den Emittenten für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr 2008 Bezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwands-

entschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art, erhalten. Zu den persönlich haftenden Gesellschafterinnen von den Emittenten für das Geschäftsjahr 2009 sowie zukünftig zu gewährenden Vergütungen vgl. die Angaben in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“.

Der Geschäftsführer Helge Janßen ist auch einer der Geschäftsführer der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der SEEHANDLUNG, welche wiederum nach näherer Maßgabe von zwischen ihr und den Emittenten abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden ist und den Emittenten Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 485.000,00 pro Emittenten zur Verfügung gestellt hat (zu dem Inhalt der diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträge vgl. die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emissionshaus/Initiator“ und zu den der SEEHANDLUNG hierfür gewährten Gegenleistungen vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“). Der Geschäftsführer Helge Grammerstorf erhält als „SCO Services Helge Grammerstorf“, von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von zusammen € 12.000,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für die von ihm für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen geleisteten Geschäftsführerdienste. Er ist außerdem auch Geschäftsführer der SeaConsult HAM GmbH, die für die Emittenten bestimmte Projektbeschaffungsleistungen erbracht hat und dafür von den Emittenten eine Kommission i.H.v. 2% des jeweiligen Schiffskaufpreises erhält (zu dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages vgl. die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Projektbegleitung“). Über den oben beschriebenen Umfang hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die den Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Beiräte

Gemäß § 15 der Gesellschaftsverträge wird bei jedem Emittenten ein Beirat gebildet, der aus drei, für beide Emittenten identischen Mitgliedern bestehen soll. Jeweils zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter von den Gesellschaftern gewählt und abberufen. Jeweils ein Mitglied wird von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen ernannt und abberufen. Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder können die persönlich haftenden Gesellschafterinnen einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei von deren Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre.

Die Beiräte beraten die persönlich haftenden Gesellschafterinnen in Fragen der Geschäftsführung, wirken bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mit und übernehmen die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Anleger. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben die Beiräte über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere werden sie die Beiräte über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Die Beiräte erhalten neben ihren nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode für beide Emittenten zusammen € 10.000 beträgt, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 4.000 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 3.000. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (VPI) angepasst.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind bei den Emittenten noch keine (vorläufigen) Beiräte gebildet worden. Diesbezügliche Angaben gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV können daher nicht gemacht werden. Weitere Aufsichtsgremien existieren bei den Emittenten nicht.

Treuhandverwaltung

Der Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, hat mit den beiden Emittenten am 16.04.2009 den im Kapitel 10.2. abgedruckten Treu-

hand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen, der mit den Gesellschaftsverträgen der Emittenten eine Einheit bildet und auf dessen Grundlage im Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung eines jeden einzelnen Anlegers ein Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem betreffenden Anleger unter Beteiligung der Emittenten zustande kommt. Auf dieser Rechtsgrundlage übernimmt der Treuhänder für die Emittenten die Betreuung der Anleger. Die Aufgaben des Treuhänders bestehen insbesondere darin, einen Teil seiner Kommanditeinlagen in den beiden Emittenten für die mittelbar an den Emittenten beteiligten Anleger zu halten und zu verwalten bzw. die Kommanditeinlagen von unmittelbar an den Emittenten beteiligten Anlegern für diese zu verwalten. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders werden im Folgenden dargestellt.

Nach Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers ist der Treuhänder dazu verpflichtet, seine Kommanditeinlagen in den beiden Emittenten im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Anlegers jeweils um einen Betrag in Höhe von 50% des vom Anleger in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) zu erhöhen. Der Treuhänder hält und verwaltet die für Rechnung des Anlegers erhöhten Teile seiner Kommanditeinlagen sodann treuhänderisch für diesen. Er übt die mit der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an den Emittenten verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Emittenten nach pflichtgemäßem Ermessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus und hat dabei grundsätzlich die Weisungen des Anlegers zu befolgen. Insbesondere übt er die Stimmrechte der Anleger in Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren der Emittenten aus, sofern die Anleger diese Stimmrechte nicht selbst wahrnehmen. Bei der Stimmrechtsausübung hat der Treuhänder ebenfalls grundsätzlich die Weisungen der Anleger zu beachten; erteilt der Anleger keine Weisungen bzw. können Weisungen in Eilfällen nicht rechtzeitig eingeholt werden, stimmt der Treuhänder für diesen Anleger im Sinne der Beschlussvorschläge der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin des Emittenten bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen ab.

Der Anleger ist auch vor seiner Eintragung im Handelsregister wirtschaftlich wie ein Kommanditist an den Emitten-

ten beteiligt. Der Treuhänder hat dem Anleger alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an den Emittenten erlangt hat, wie z.B. die an ihn übermittelten Jahresabschlüsse der Emittenten und Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterinnen über die Lage und Entwicklung der Emittenten sowie die auf die Beteiligung des Anlegers entfallenden Auszahlungen und Abfindungsguthaben. Der Anleger trägt das anteilige wirtschaftliche Risiko aus seiner Beteiligung an den Emittenten, und auch die sich aus seiner Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkung treffen ausschließlich ihn.

Der Anleger ist nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung und § 3 Ziff. 6 der Gesellschaftsverträge verpflichtet, den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des Agios auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders einzuzahlen (vgl. hierzu die Angaben im Kapitel „Hinweise zum Beitritt“). Der Treuhänder wird die auf sein Treuhandkonto überwiesenen Beträge unter Beachtung der Regelungen des zwischen ihm, den Emittenten und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleurin abgeschlossenen formalen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages grundsätzlich hälftig auf die jeweiligen Mittelverwendungskontrollkonten der Emittenten überweisen. Der Treuhänder ist allerdings berechtigt, die Beteiligungsbeträge der Anleger im Einzelfall abweichend hiervon auf die einzelnen Emittenten zu verteilen, sofern die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der Emittenten dies erforderlich macht und im Ergebnis die von den Anlegern geleisteten Beteiligungsbeträge hälftig auf die beiden Emittenten verteilt werden, wobei die Emittenten verpflichtet sind, etwaige Über- oder Unterzahlungen untereinander auszugleichen.

Der Anleger ist außerdem verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers an den Emittenten freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die mittelbare Beteiligung des Anlegers an den Emittenten ist nach Schließung des Beteiligungsangebots nach näherer Maßgabe des § 6 Ziff. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages i.V.m. § 7 der Gesellschaftsverträge durch eine Eintragung des Anlegers als Kommanditist im

Handelsregister der Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln, wenn der Anleger dies wünscht oder der Treuhänder dies vom Anleger verlangt. In einem solchen Fall wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem betreffenden Anleger als Verwaltungstreuhand-schaft fortgeführt.

Die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten ist von der Zustimmung des Treuhänders abhängig, die dieser aus sachlichen Gründen verweigern darf. Im Übrigen hat der Treuhänder im Falle der Übertragung einer solchen mittelbaren Beteiligung einen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie auf Zahlung einer Übertragungsgebühr durch den Erwerber der Beteiligung.

Der Treuhänder haftet den Anlegern nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an den Emittenten, die Bonität von deren Vertragspartnern oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er haftet auch nicht für den Eintritt der von den Anlegern mit ihrer Beteiligung angestrebten steuerlichen Folgen. Im Übrigen ist die Haftung des Treuhänders grundsätzlich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird (Verletzung einer Kardinalpflicht). In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Auch gilt die Beschränkung der Haftung nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie dem Produkthaftungsgesetz. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, jedenfalls aber innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber – ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruches und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der haftungsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners – innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtver-

zung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellen den Treuhänder grundsätzlich von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit gesetzlich zulässig.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist der Anleger noch nicht im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung aller dann noch nicht beendeten Emittenten in Bezug auf die Beteiligung des Anlegers möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. Ist der Anleger bereits als Kommanditist im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich durch Kündigung sämtlicher dann noch nicht vollbeendeter Emittenten beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bleibt jeweils unberührt. Der Treuhänder kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig aber mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 schriftlich gegenüber allen Anlegern kündigen. Ohne Kündigung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, wenn gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Anleger endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder mit den für den betreffenden Anleger treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen anteilig aus beiden Emittenten ausscheidet, weil in der Person dieses Anlegers einer der Gründe des § 25 Ziffer 4 oder 5 der Gesellschaftsverträge vorliegt, (ii) wenn der Anleger nach seiner Eintragung im Handelsregister aus beiden Emittenten ausscheidet, sowie (iii) mit der Vollbeendigung dem letzten noch nicht beendeten Emittenten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist der Sitz des Treuhänders, mithin zur Zeit Hamburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die dem Treuhänder für seine Treuhandtätigkeit geschuldeten Vergütungen und die vertraglichen Regelungen zum Ersatz seiner Aufwendungen sind in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ dargestellt, ebenso wie sich dort auch Angaben zum Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders finden.

Der Treuhänder ist eine Schwestergesellschaft der SEEHANDLUNG. Beide werden zu 100% vom Beteiligungskontor gehalten, zu deren Kommanditisten u.a. Herr Dr. Thomas Ritter, einer der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der SEEHANDLUNG, gehört, der zugleich auch Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin des Beteiligungskontors ist. Der zweite Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der SEEHANDLUNG, Herr Helge Janßen, ist zugleich auch Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten und des Beteiligungskontors. Frau Stephanie Brumberg, die Geschäftsführerin des Treuhänders ist, nimmt zugleich auch verschiedene Aufgaben für die SEEHANDLUNG wahr. Herr Jan Bolzen, Geschäftsführer des Treuhänders, nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für die Emittenten und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors wahr. Durch diese personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen.

Mittelverwendungskontrolle

Die Emittenten und der Treuhänder haben am 16.04.2009 mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung der von den Anlegern eingezahlten Einlagen abgeschlossen. Über die von den Anlegern eingezahlten Mittel kann danach nur nach Freigabe durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt werden. Diese prüft vor Freigabe einer Verfügung deren betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben des Verkaufsprospekts, den Investitionsplänen der Gesellschaftsverträge der Emittenten und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Sie ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob die im Vertrag genannten Voraussetzungen für die Freigabe der Mittel formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus übt sie keinerlei Kontrolltätigkeit aus. Die Kontrolle

erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den Investitionsplänen genannten Zahlungen und Auskehrungen verbleibender Beträge an die Emittenten abgeschlossen.

Im Rahmen der Durchführung des Vertrages ist die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf max. € 4 Mio. beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen ist in Kapitel 10.3 abgedruckt.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen können, sind nicht zu erkennen.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur von beiden Emittenten zusammen eine Vergütung von insgesamt € 15.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die mit Aufnahme der Mittelverwendungskontrolle verdient und fällig ist.

Sonstige Personen

Es gibt keine sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 4 VermVerkProspV, die Herausgabe oder Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittenten

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des jeweiligen Emittenten betrifft das Jahr 2008.

Die Geschäftsentwicklung der Emittenten ist seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse bis zum Datum der Prospektstellung planmäßig verlaufen. Die Kommanditeinlagen der SEEHANDLUNG bei den Emittenten wurden im Februar 2009 von jeweils € 25.000 auf jeweils € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist ebenfalls im Februar 2009 mit Kommanditeinlagen von jeweils € 5.000 in die Emittenten eingetreten. Ferner hat die MS „Mosel“ GmbH & Co. KG am 13.03.2009 ihre dritte Baufinanzierungsrate geleistet. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Für das Geschäftsjahr 2009 ist die Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittenten von derzeit jeweils € 15.000,00 um jeweils € 6.750.000,00 auf zukünftig jeweils € 6.765.000,00 geplant, wobei eine weitere Erhöhung um jeweils bis zu € 125.000,00 auf bis zu jeweils € 6.890.000,00 auf entsprechende Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten möglich ist. Die Einzahlung der auf das erhöhte Kommanditkapital geschuldeten Einlagen soll plangemäß ebenfalls in 2009 erfolgen. Sofern zusätzliches Kommanditkapital im vorstehend genannten Umfang nicht bis zum 31. Dezember 2009 bei Anlegern eingeworben werden kann, ist ggf. eine Verlängerung des Platzierungszeitraums bis längstens zum 31. Dezember 2010 möglich, so dass in einem solchen Fall das Kommanditkapital zumindest zum Teil auch noch in 2010 eingeworben und die darauf geschuldeten Einlagen auch erst im Jahr 2010 eingezahlt würden.

Die Übernahme und Infahrtsetzung der von den Emittenten erworbenen Schiffe soll plangemäß im Jahr 2010 erfolgen. Das Ergebnis des Jahres 2008 bezieht sich insofern im Wesentlichen auf die Leistung der ersten und zweiten Baupreisrate sowie der Teilzahlungen für die Projektbeschaffung und der Bauaufsicht sowie deren Finanzierungskosten. Insgesamt fielen Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von je € 64.912,45 an. Die Darlehen valutieren per 31. Dezember 2008 in €.

Die Ergebnisprognose im Kapitel 6.2 zeigt die wesentlichen Daten für das Geschäftsjahr 2010. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Rahmen der Erwartungen liegen.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage übernommen.

Art der Vermögensanlagen

Die Anleger beteiligen sich zunächst mittelbar als Treugeber über den Treuhänder zeitgleich an beiden Emittenten. Diese mittelbare Beteiligung erfolgt dergestalt, dass der Treuhänder nach Annahme der Beitrittserklärung eines Anlegers seine Kommanditeinlagen in den Emittenten durch Erklärung gegenüber den betreffenden persönlich haftenden Gesellschafterinnen jeweils um die Hälfte des von diesem Anleger in seiner Beitrittserklärung

gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) erhöht und seine Kommanditeinlagen in den Emittenten fortan anteilig in entsprechender Höhe im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers treuhänderisch hält und verwaltet.

Nach Schließung des Beteiligungsangebotes kann sich diese mittelbare Beteiligung des Anlegers gemäß § 7 der Gesellschaftsverträge der Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung wandeln, wenn der Anleger als Kommanditist in das Handelsregister der Emittenten eingetragen wird, weil er selbst diese Eintragung wünscht oder der Treuhänder die Eintragung im Handelsregister von ihm verlangt. Die Eintragung des Anlegers kann nur für seine Beteiligung an beiden Emittenten gemeinsam erfolgen. Die Hafteinlage, mit der der Anleger eingetragen wird, beträgt jeweils 10% seiner in der jeweiligen Emittentin gehaltenen Kommanditeinlage. Nach erfolgter Eintragung verwaltet der Treuhänder weiterhin die nunmehr direkte Kommanditbeteiligung des betreffenden Anlegers nach den entsprechend weiterhin geltenden Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Verwaltungstreuhandschaft).

Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen

Der Treuhänder kann seine Kommanditeinlagen in den beiden Emittenten gemäß § 3 Ziff. 3 von deren Gesellschaftsverträgen zum Zwecke der mittelbaren Beteiligung von Anlegern an den Emittenten ein- oder mehrmals erhöhen und zwar maximal um einen Erhöhungsbetrag von jeweils €6.750.000 pro Emittent. Das Ausschöpfen der vorstehend genannten maximalen Erhöhungsbeträge wird dabei grundsätzlich durch die Übernahme von Platzierungsgarantien durch die SEEHANDLUNG gegenüber den Emittenten sichergestellt (zu dem Risiko des Ausfalls des Platzierungsgaranten und der damit verbundenen Folgen sowie zu den nicht durch die Platzierungsgarantien abgedeckten Risiken vgl. die Ausführungen im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Über die Erhöhung seiner Kommanditeinlagen um die Erhöhungsbeträge hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten zu einer weiteren Erhöhung seiner Kommanditeinlagen um einen Betrag von jeweils bis zu €125.000 pro Emittent berechtigt (im Folgenden „Erhöhungsreserve“).





Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt € 13.500.000, ggf. zzgl. der gesamten Erhöhungsreserve von maximal € 250.000. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt € 10.000. Die Anzahl der Vermögensanlagen, also die Anzahl der einheitlichen Beteiligungen an den Emittenten, beträgt bei einem Gesamtbetrag von € 13.500.000 und einem Mindestzeichnungsbetrag von € 10.000 maximal 1.350 und erhöht sich im Falle der vollständigen Ausnutzung der Erhöhungsreserve auf maximal 1.375. Die Mindestanzahl ist eins.

Höhere Beteiligungsbeträge als € 10.000 müssen so gewählt werden, dass Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 2.000 darstellen.

Neben dem nominellen Beteiligungsbetrag haben die Anleger ein Agio in Höhe von 3% darauf zu entrichten.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte und Pflichten

Die mit der Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten verbundenen Rechte ergeben sich aus deren Gesellschaftsverträgen und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und weichen zu großen Teilen von den gesetzlich vorgesehenen Rechten eines Kommanditisten ab. Dies gilt sowohl für Anleger, die unmittelbar als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, als auch für mittelbar (treugeberisch) beteiligte Anleger, weil letztere im Innenverhältnis vom Treuhänder wie Kommanditisten der Emittenten zu stellen sind.

Zu den Vermögensrechten zählt die Beteiligung am Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Emittenten, das auf die Gesellschafter bzw. Anleger im Verhältnis ihrer bzw. der für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen verteilt wird (§ 19 Ziff. 1 der Gesellschaftsverträge). Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an Anleger erfolgen nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter der Emittenten und unter Beachtung der Vermögens- und Liquiditätslage der Emittenten, sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten entgegenstehen (§ 21 der Gesellschaftsverträge).

Die Anleger haben nach näherer Maßgabe von § 3 Ziff. 6 der Gesellschaftsverträge das Recht, ihre in der Beitrittsklärung gezeichneten Beteiligungsbeträge vor Ablauf des 1. Dezember 2009 vollständig vorfällig einzuzahlen, um hierdurch von einer Verzinsung des vorfällig eingezahlten Teils des Beteiligungsbetrages zu profitieren (vgl.

hierzu auch die Angaben im Kapitel „Hinweise zum Beitritt“).

Beim Ausscheiden eines Anlegers steht diesem ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu, das nach näherer Maßgabe von § 26 der Gesellschaftsverträge grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Anlegers ermittelt wird, in der der Buchwert der Schiffe durch 70% ihres Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird. Im Fall der Auflösung und Liquidation eines Emittenten ist der Anleger an einem etwaigen Liquidationsüberschuss nach näherer Maßgabe des § 27 der Gesellschaftsverträge beteiligt.

Zu den Verwaltungsrechten zählen nach näherer Maßgabe der §§ 10 bis 12 der Gesellschaftsverträge namentlich das Recht auf Teilnahme an Präsenzversammlungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren der Emittenten, in denen die Gesellschafter über die ihnen gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich zugewiesenen Aufgaben (namentlich gemäß § 13 der Gesellschaftsverträge) beschließen, sowie das entsprechende Stimmrecht, das grundsätzlich der Treuhänder für die Anleger gemäß deren Weisungen ausübt, sofern diese es nicht selbst wahrnehmen (vgl. § 2 Ziff. 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Anleger, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals eines Emittenten auf sich vereinigen, können die Einberufung einer Präsenzversammlung bzw. die Ankundigung eines Umlaufverfahrens sowie die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Präsenzversammlung verlangen (§ 10 Ziff. 3 und 4 der Gesellschaftsverträge). Im Übrigen haben die Anleger gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin eines jeden Emittenten Informations- und Kontrollrechte, insbesondere gemäß § 14 Ziff. 2 der Gesellschaftsverträge ein Recht auf Auskunft über Angelegenheiten der betreffenden Emittentin und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in deren Bücher und Unterlagen, das sie durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (z.B. einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt) wahrzunehmen haben. Ihnen werden außerdem gemäß § 14 Ziff. 1 der Gesellschaftsverträge die Jahresabschlüsse der Emittenten und Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterinnen über die Lage und Entwicklung der Emittenten übersandt. Sie haben einen Anspruch auf Übersendung der Niederschriften von Präsenzversammlungen bzw. auf Mitteilung der

Beschlussergebnisse im Umlaufverfahren (§ 10 Ziff. 6 der Gesellschaftsverträge). Gegenüber dem Treuhänder haben die Anleger einen Anspruch auf Herausgabe des für sie aus ihrer Beteiligung Erlangten nach näherer Maßgabe des § 1 Ziff. 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

Die Anleger können unter den Voraussetzungen von § 7 der Gesellschaftsverträge ihre Eintragung als Kommanditisten im Handelsregister verlangen. Der Anleger kann seine mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung an den Emittenten übertragen (vgl. hierzu den nachfolgenden Unterabschnitt). Der Anleger kann seine unmittelbare Beteiligung an den Emittenten gemäß § 25 der Gesellschaftsverträge ohne Grund ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, allerdings erstmals zum 31. Dezember 2027 und nur einheitlich für alle im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Emittenten. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Für mittelbar beteiligte Anleger gilt Entsprechendes hinsichtlich ihrer Treugeberposition (§ 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Neben den vorstehend beschriebenen unmittelbaren vertraglichen Rechten der Anleger aus der Beteiligung ist im Übrigen noch auf das ihnen ggf. zustehende gesetzliche Widerrufsrecht gemäß §§ 312, 312d, 355 BGB hinzuweisen.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Pflichten der Anleger bestehen insbesondere in der Pflicht (i) zur Zahlung des in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio, (ii) sich auf Verlangen des Treuhänders nach Schließung des Beteiligungsangebotes als Kommanditist im Handelsregister der Emittenten eintragen zu lassen, (iii) zur Freistellung des Treuhänders von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Anlegers gehaltenen Beteiligung und (iv) zur unverzüglichen Unterrichtung der Emittenten und des Treuhänders über Änderungen in den persönlichen Daten des Anlegers.

Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage

Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der unmittelbaren (Kommandit-)Beteiligung bzw. der mittelbaren treugeberischen Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten ist im Wege der Abtretung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der persönlich

haftenden Gesellschafterin des jeweiligen Emittenten bzw. des Treuhänders möglich (§ 23 Ziff. 1 der Gesellschaftsverträge bzw. § 4 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Die Zustimmung kann nur aus sachlichem Grund verweigert werden, z.B. wenn bei der Übertragung in der Person des Veräußerers oder des Erwerbers Beteiligungen entstehen, auf die anteilige Kommanditeinlagen entfallen, welche pro Emittenten einen Betrag von € 5.000 unterschreiten oder nicht durch € 1.000 teilbar sind. Ein weiterer sachlicher Grund, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt, liegt vor, wenn der Erwerber nach Übertragung der Beteiligung – allein durch die erworbene Beteiligung oder zusammen mit von ihm bereits an den Emittenten gehaltenen Beteiligungen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an den Emittenten, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von jeweils mehr als 25% halten würde, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden. Im übrigen darf der Erwerber der Beteiligung auch kein Wettbewerber der Emittenten oder Wettbewerber der SEEHANDLUNG oder des Treuhänders sein und auch nicht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der SEEHANDLUNG verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Auch kann die Zustimmung verweigert werden, wenn dem Treuhänder nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtlichen Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden.

Die Übertragung einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung kann immer nur gleichzeitig für beide Emittenten im entsprechenden verhältnismäßigen Umfang an denselben Erwerber erfolgen. Der Erwerber einer Beteiligung eines bereits unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eingetragenen Anlegers muss außerdem alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag übernehmen und dem Treuhänder auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht für beide Emittenten erteilen.

Bei jeder Übertragung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung bzw. einer Treugeberposition hat der betreffende Erwerber den Emittenten bzw. dem Treuhänder die ihnen durch die Übertragung entstandenen Aufwendungen

und Kosten zu erstatten und außerdem dem Treuhänder eine einmalige Übertragungsgebühr zu zahlen, und zwar (i) in Fällen der Schenkung oder Erbschaft in Höhe von 0,5% des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage bzw. 0,5% der Nominalbeträge der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden Teilkommanditeinlagen, bzw. (ii) in Fällen des Verkaufs in Höhe von 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die Kommanditbeteiligungen bzw. die Treugeberposition.

Bei Verkauf einer Kommanditbeteiligung bzw. einer Treugeberposition steht den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten nach näherer Maßgabe von § 23 Ziff. 4 der Gesellschaftsverträge ggf. in Verbindung mit § 4 Ziff. 1 des Treuhandvertrages ein Vorkaufsrecht zu. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes, die binnen vier Wochen nach Zugang des Kaufvertrages erfolgen muss, kann vom Vorkaufsberechtigten auch ein Dritter als Käufer benannt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der Anleger frei, innerhalb von sechs Monaten seine Beteiligung an den Erwerber zu übertragen, jedoch nur zu den Bedingungen des der persönlich haftenden Gesellschafterin übermittelten Kaufvertrages. Steuerliche Aspekte zur Übertragung von Beteiligungen an den Emittenten werden im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

Außer durch Übertragung einer Beteiligung auf einen Erwerber endet die Beteiligung eines Anlegers an den Emittenten durch sein Ausscheiden, seinen Tod oder Liquidation der Emittenten.

Ein im Handelsregister eingetragener Anleger scheidet gemäß § 25 Ziff. 4 der Gesellschaftsverträge insbesondere aus folgenden Gründen aus einem Emittenten aus, wobei das Ausscheiden aus einem Emittenten grundsätzlich zu einem gleichzeitigen Ausscheiden dieses Anlegers aus dem anderen Emittenten führt und die Emittenten sodann mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt werden: (i) der Anleger oder einer seiner Gläubiger hat das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt, wobei dem Anleger die ordentliche Kündigung erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 und die außerordentliche Kündigung jederzeit möglich ist; (ii) der Anleger wird wegen nicht rechtzeitiger Zahlung seiner Einlage oder aus sonstigem wichtigem Grund aus einer oder beiden Emittenten ausgeschlossen; (iii) ein Gläubiger des Anlegers betreibt die Zwangsvollstreckung in dessen Beteiligung an einem oder mehrerer Emittenten; (iv) über das

Vermögen des Anlegers wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt; (v) der Anleger erhebt Klage auf Auflösung einer oder beider Emittenten. Die vorstehenden Ausscheidensgründe gelten für Anleger, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, gemäß § 25 Ziff. 6 der Gesellschaftsverträge entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlagen aus den Emittenten ausscheidet, die er treuhänderisch für den betreffenden Anleger hält. Der ausscheidende mittelbar oder unmittelbar beteiligte Anleger hat grundsätzlich Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das nach näherer Maßgabe von § 26 der Gesellschaftsverträge grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Anlegers ermittelt wird, in der der Buchwert der Schiffe durch 70% ihres Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird.

Die Beteiligung an den Emittenten kann außerdem vererbt werden. Stirbt ein Anleger, werden die Emittenten bzw. wird das Treuhandverhältnis grundsätzlich mit seinem oder seinen Erben fortgesetzt, wobei mehrere Erben ihre Rechte aus der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen, für beide Emittenten entsprechend schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen können (vgl. § 24 der Gesellschaftsverträge bzw. § 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Es gibt derzeit keinen gesetzlich geregelten und auch ggf. keinen ausreichend liquiden Markt für die Übertragung von Beteiligungen an Kommanditgesellschaften. Es ist daher nicht sicher, dass der Anleger seine Beteiligung an den Emittenten zu einem beliebigen Zeitpunkt und/oder zu einem angemessenen Preis auf dem Zweitmarkt veräußern kann.

Zahlstelle

Auszahlungen an die Anleger werden ausschließlich von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle ausgeführt. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Entgegennahme von Beitrittserklärungen bzw. Willenserklärungen der Anleger

Beitrittserklärungen von Anlegern und damit im Zusammenhang stehende Willenserklärungen werden von dem

Treuhänder, der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg entgegengenommen. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung innerhalb der Zeichnungsfrist gibt der Anleger dem Treuhänder gegenüber ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Die Übersendung der Beitrittserklärung an den Treuhänder kann auch von einem Vertriebspartner vorgenommen werden, der den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen Anleger und Treuhänder unter Beteiligung der Emittenten vermittelt. Der Anleger verzichtet in der Beitrittserklärung auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders. Der Treuhänder ist zur Annahme der Beitrittserklärung nicht verpflichtet, sondern kann diese auch ablehnen. Durch Annahme der Beitrittserklärung erfolgt der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem einzelnen Anleger und Treuhänder unter Beteiligung der Emittenten.

Zeichnungsfrist / Kürzung von Anteilen

Die Zeichnungsfrist für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an den Emittenten beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet spätestens am 31. Dezember 2009, sofern die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten keine Verlängerung der Zeichnungsfrist bis längstens zum 31. Dezember 2010 beschließen. Die Zeichnungsfrist kann auch früher beendet werden, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt das angebotene Kommanditkapital in voller Höhe eingeworben worden ist.

Ein Anleger kann bei vollständiger oder teilweiser Nichtleistung seines Beteiligungsbetrages und/oder seines Agios ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Vertrieb im Inland / Auslandsvertrieb

Das Angebot auf Beteiligung an den Emittenten wird zunächst nur in Deutschland unterbreitet werden. Das Konzept des Beteiligungsangebotes sieht zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit eines Vertriebes in Österreich und der Schweiz vor, wobei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch keine bestimmten Teilbeträge für den Vertrieb in Österreich und der Schweiz vorgesehen sind.

Erwerbspreis für die Vermögensanlagen

Für eine Beteiligung an den Emittenten hat der Anleger einen Erwerbspreis in Höhe des von ihm in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. eines Agios von 3% hierauf zu zahlen. Der Beteiligungsbetrag (exkl. Agio) entfällt hälftig auf die vom Treuhänder für Rechnung des Anlegers in den beiden Emittenten übernommenen Teilkommanditeinlagen. Der Beteiligungsbetrag (exkl. Agio) muss insgesamt für beide Emittenten zusammen mindestens € 10.000 betragen und durch € 2.000 teilbar sein.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Dem Anleger können durch den Erwerb der Vermögensanlage u.U. weitere persönliche Kosten entstehen (z.B. infolge der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Beteiligung durch eine Bank, einer persönlichen Beratung, etwa durch einen Steuerberater, oder aufgrund von Bankgebühren, die bei der Überweisung des Beteiligungsbetrages anfallen). Zahlt der Anleger seinen Beteiligungsbetrag (und/oder das Agio) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent pro Monat und hat etwaige weitere durch die verspätete Zahlung entstehende Schäden zu ersetzen.

Bei einer Einsichtnahme des Anlegers in die Bücher und Unterlagen der Emittenten hat er die Kosten für diese Einsichtnahme selbst zu tragen, insbesondere die Kosten für die Einschaltung der zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person, die er zwecks Einsichtnahme einzuschalten hat (vgl. § 14 Ziff. 2 der Gesellschaftsverträge).

Die Kosten für die Erstellung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen für einzelne Gesellschafter kann der Emittent den betreffenden Gesellschaftern in Rechnung stellen (vgl. § 18 Ziff. 3 der Gesellschaftsverträge).

Wird der bislang mittelbar beteiligte Anleger auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen des Treuhänders selbst als Kommanditist in das Handelsregister der Emittenten eingetragen, muss er die diesbezüglichen Kosten selbst tragen. Insoweit fallen insbesondere Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschrift auf der von ihm gemäß § 7 Ziff. 1 der Gesellschaftsverträge zu erteilenden Handelsregistervollmacht an. Die Höhe der Notargebühren ist abhängig vom Beteiligungsbetrag des jeweiligen Anlegers und richtet sich nach der für die Notare gültigen

Kostenordnung. Für die Anmeldungen im Handelsregister sämtlicher die Emittenten und ihre Gesellschafter betreffender Tatsachen fallen Entwurfs- und Beglaubigungsgebühren beim Notar an, die von den Emittenten getragen werden.

Bei Übertragung der Beteiligung von dem Anleger auf einen Erwerber können dem veräußernden Anleger weitere Kosten entstehen, die er unmittelbar selbst zu tragen hat. Hierzu zählen z.B. Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung im Zusammenhang mit der Veräußerung, Kosten für etwaige bei der Verkaufsanbahnung tätige Vermittler (Maklerprovision) und Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Anteilsfinanzierung, die der Anleger nach Veräußerung seiner Beteiligung vorzeitig ablösen will (Vorfalligkeitsentschädigung). Darüber hinaus können bei der Übertragung/Veräußerung einer Beteiligung dem jeweiligen Erwerber bestimmte Kosten entstehen (z.B. dem Treuhänder gemäß § 23 Ziff. 3 der Gesellschaftsverträge bzw. § 4 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages geschuldete einmalige Übertragungsgebühr, Kosten des Registerverfahrens bei Umschreibung einer Beteiligung im Handelsregister, Ersatz von den übrigen Gesellschaftern entstehender gewerbesteuerlicher Nachteile, Kosten der vom Erwerber zu stellenden Handelsregistervollmacht, § 23 Ziff. 1 lit. a) i.V.m. § 7 Ziff. 1 der Gesellschaftsverträge).

Im Falle des Ausscheidens des Anlegers können diesem Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung der Schiffe, insbesondere infolge der Einschaltung eines Schiedsgutachters entstehen. Diese Kosten sind vom Anleger und den betreffenden Emittenten je zur Hälfte zu tragen, wenn der Anleger aufgrund Kündigung aus den Emittenten ausscheidet; scheidet der Anleger anders als durch Kündigung aus den Emittenten aus, hat er die hierdurch verursachten Mehrkosten allein zu tragen (§ 26 Ziff. 3 der Gesellschaftsverträge); die Emittenten können insoweit einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Schließlich können sich auch Kosten für den Anleger daraus ergeben, dass die Gesellschafter nach den Gesellschaftsverträgen wie auch die Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag verpflichtet sind, Namens-, Firmen- oder Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen, und den Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag überdies Informationspflichten in Bezug auf

Veränderungen in seiner Person treffen (vgl. § 28 Ziff. 1 der Gesellschaftsverträge und § 9 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Die Höhe der beim Anleger jeweils anfallenden, vorstehend beschriebenen Kosten für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung hängt von dessen persönlicher Situation ab. Allgemein gültige Angaben zur Höhe der Kostenbelastung des Anlegers können daher nicht gemacht werden.

Über die vorstehend beschriebenen Kosten hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

Umstände möglicher weiterer Zahlungen des Erwerbers der Vermögensanlage

Nachdem der Anleger seinen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) geleistet hat, ist er darüber hinaus grundsätzlich nicht mehr zu Nachschüssen oder sonstigen weiteren Zahlungen an die Emittenten verpflichtet.

Für Verbindlichkeiten der Emittenten gegenüber ihren Gläubigern haften grundsätzlich alle ihre Kommanditisten – und damit auch die im Handelsregister eingetragenen Anleger – persönlich, aber betragsmäßig begrenzt in Höhe der für sie im Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen, die 10% ihrer jeweiligen Kommanditeinlage entsprechen. Diese Haftung erlischt, soweit der Kommanditist seine Kommanditeinlage geleistet hat und diese die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage deckt. Die Haftung lebt bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, wenn Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste unter den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage gesunken ist oder unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Nach dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft haftet er für bei seinem Ausscheiden bereits begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft weitere fünf Jahre lang maximal bis zur Höhe der Hafteinlage, soweit die von ihm geleistete Kommanditeinlage an ihn zurückgeflossen ist und nicht mehr die Hafteinlage deckt.

In entsprechender Anwendung der §§ 30 f. GmbHG kann den Kommanditisten – und damit auch die im

Handelsregister eingetragenen Anleger – außerdem eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt an ihn vorgenommenen Auszahlungen treffen, wenn die Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt und die Auszahlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin zu einer Unterbilanz oder Überschuldung führt. Rückforderungsansprüche des Emittenten gegen den Kommanditisten können auch bestehen, sofern und soweit Auszahlungen an den Kommanditisten unter Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen erfolgen, insbesondere wenn die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten ist im Innenverhältnis zum Emittenten eine Pflicht der Kommanditisten zur Rückzahlung von erfolgten Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinnzuweisungen abgedeckt waren, denkbar.

Die vorstehend beschriebene Haftung trifft auch den Treuhänder als Kommanditisten und somit mittelbar auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Anleger, da diese den Treuhänder von Verbindlichkeiten, die sich aus den von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen ergeben, freistellen müssen.

Hinsichtlich etwaiger weiterer Kosten des Erwerbs einer Beteiligung an den Emittenten wird auf die Ausführungen in dem vorstehenden Unterabschnitt dieses Kapitels verwiesen. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere von Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen und vergleichbaren Vergütungen beträgt in der Investitionsphase bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals der beiden Emittenten in Höhe von insgesamt € 13.500.000 insgesamt T€ 3.728 (Summe der Beschaffungsnebenkosten (Projektbeschaffung SeaConsult), Risikoprämie, Konzeptionsgebühr, Vergütung für Eigenkapital-Platzierungsgarantie, Vergütung für Marketing und Vertrieb sowie Agio) zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Die Nettoeinnahmen im Sinne von § 9 VermVerkProspV aus der Vermögensanlage reichen für die Realisierung

des Anlagezieles nicht aus, zusammen sind Darlehen aufzunehmen. Die Nettoeinnahmen dienen der Anschaffung der Flussschiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist bei dem Flussschiff MS „Mosel“ die Kiellegung bereits erfolgt, während bei dem Flussschiff MS „Saar“ der Bau noch nicht begonnen hat.

Sonstige, im Prospekt nicht genannte, die Anlageobjekte, ihre Herstellung, Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragspartnern sind dem Anbieter nicht bekannt.

9. Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge

Gemäß § 312c BGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV) weisen wir auf folgende Informationen gesondert hin:

1. Identität, Registerangaben, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie Angaben zu anderen gewerblich tätigen Personen, mit denen der Anleger als Verbraucher geschäftlich zu tun hat

Emittent MS „Mosel“ GmbH & Co. KG

MS „Mosel“ GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 102170), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, E-Mail: info@seehandlung.de, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 93764), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf.

Hauptgeschäftstätigkeit der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG ist der Erwerb und der Betrieb des Passagier-Flussschiffes MS „Mosel“ und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen.

Emittent MS „Saar“ GmbH & Co. KG

MS „Saar“ GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 102103), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, E-Mail: info@seehandlung.de, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 93766), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf.

Hauptgeschäftstätigkeit der MS „Saar“ GmbH & Co. KG ist der Erwerb und der Betrieb des Passagier-Flussschiffes MS „Saar“ und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen.

Treuhänder

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 104386), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-233, Fax 040/34842-299, Internet: www.treuhandlung.de, E-Mail: info@treuhandlung.de, vertreten durch die Geschäftsführer Stephanie Brumberg und Jan Bolzen.

Hauptgeschäftstätigkeit der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH ist die Übernahme und Verwaltung von treuhänderischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, die Übernahme der Stellung des Treuhänder-Kommanditisten in Fondsgesellschaften sowie die Wahrnehmung der Rechte der Treugeber in den Fondsgesellschaften auf Grundlage von Treuhandverträgen, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Anbieter, Prospektverantwortlicher, Eigenkapitalvermittler

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 89023), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, E-Mail: info@seehandlung.de, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 57522), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Hauptgeschäftstätigkeit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist die Entwicklung, Auflegung und Vermarktung von Beteiligungsangeboten für die Beteiligung an beweglichen Anlagegütern, insbesondere an Schiffen, sowie die Beteiligung an diesen.

Aufsichtsbehörde

Die vorstehend unter dieser Ziffer 1. angegebenen Personen bzw. Gesellschaften unterliegen nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Vermittler

Ihren Vermittler und seine ladungsfähige Anschrift entnehmen Sie bitte Ihrer Beitrittserklärung.

2. Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Der Verkaufsprospekt „Beteiligungsangebot Flussfahrt '09“ betreffend das Angebot zum Erwerb von Kommanditebeteiligungen an den Einschiffsgesellschaften MS „Mosel“ GmbH&Co.KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG (im Folgenden zusammen „Gesellschaften“) vom 16.04.2009 mit dem darin exemplarisch abgebildeten Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH&Co.KG und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Beteiligungen des Anlegers an den Gesellschaften und zum Zustandekommen der diesbezüglichen Verträge, auf die nachfolgend näher verwiesen wird.

2.1 Mittelbare und unmittelbare Beteiligung des Anlegers an den Gesellschaften

Der Anleger beteiligt sich zunächst mittelbar (treugeberisch) über die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im Folgenden „Treuhand“) an den beiden Gesellschaften. Der Treuhänder hält und verwaltet die Beteiligungen des Anlegers auf der Grundlage des zwischen dem Treuhänder und dem einzelnen Anleger – unter Einbeziehung der beiden Gesellschaften – abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages (im Folgenden „Treuhand- und Verwaltungsvertrag“, abgedruckt im Kapitel 10.2 des Verkaufsprospektes). Nach näherer Maßgabe des § 6 Ziffer 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und § 7 der insoweit gleichlautenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaften (im Folgenden einheitlich „Gesellschaftsvertrag“, abgedruckt für MS „Mosel“ GmbH & Co. KG im Kapitel 10.1 des Verkaufsprospektes) ist der Anleger nach Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt, bzw. auf Verlangen des Treuhänders verpflichtet, sich selbst unmittelbar als Kommanditist im Handelsregister der beiden Gesellschaften eintragen zu lassen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag bleibt auch in

diesem Fall bestehen, und der Treuhänder verwaltet die dann unmittelbaren Beteiligungen des Anlegers an den beiden Gesellschaften ab diesem Zeitpunkt als Verwaltungstreuhand.

2.2 Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen Anleger und Treuhänder – unter Einbeziehung der beiden Gesellschaften – kommt zustande, nachdem der Anleger dem Treuhänder ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch Unterzeichnung und Übermittlung der Beitrittserklärung unterbreitet und der Treuhänder dieses Angebot angenommen hat. Der Treuhänder ist nicht zur Annahme des Angebotes des Anlegers verpflichtet. Der Anleger verzichtet für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses auf den Zugang der Annahmeerklärung; der Treuhänder wird ihn jedoch über eine etwaige Annahme des Angebotes schriftlich informieren. Nach erfolgter Annahme erhöht der Treuhänder die Kommanditeinlagen, die er in den beiden Gesellschaften hält, jeweils um einen Betrag in Höhe von 50% des vom Anleger in seiner Beitrittserklärung angegebenen Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) durch entsprechende Erklärung gegenüber den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der beiden Gesellschaften, und hält und verwaltet die dergestalt erhöhten Teile seiner Kommanditeinlagen sodann treuhänderisch für den Anleger.

2.3 Höhe und Verwendung des bei Anlegern einzuwerbenden Kommanditkapitals

Auf die vorbezeichnete Weise soll pro Gesellschaft planmäßig zusätzliches Kommanditkapital von jeweils € 6.750.000, zusammen für beide Gesellschaften also ein Gesamtbetrag von mindestens € 13.500.000, bei Anlegern eingeworben werden. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der beiden Gesellschaften kann zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen pro Gesellschaft weiteres Kommanditkapital von jeweils bis zu € 125.000 eingeworben werden. Das so eingeworbene Kommanditkapital soll zusammen mit dem restlichen Kommanditkapital der beiden Gesellschaften und dem von diesen aufgenommenen Fremdkapital

überwiegend zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Passagier-Flussschiffe MS "Mosel" und MS "Saar", für die Zahlung sonstiger Vergütungen und zur Begleichung von Anlauf- und Finanzierungskosten wie auch sonstiger Nebenkosten der im Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage eingesetzt werden (zu Einzelheiten wird auf den in Kapitel 6.1 des Verkaufsprospekts abgedruckten einheitlichen Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan für beide Gesellschaften sowie die dortigen erläuternden Ausführungen verwiesen).

2.4 Risiken der Beteiligung des Anlegers an den Gesellschaften

Die unternehmerische Beteiligung des Anlegers an den Gesellschaften ist mit Risiken verbunden. Ein Totalverlust der Einlagen des Anlegers kann nicht ausgeschlossen werden. Damit der Anleger die Beteiligung an den Gesellschaften umfassend beurteilen kann, ist eine vollständige und sorgfältige Lektüre des Verkaufsprospekts einschließlich der Angaben zu den Risiken der Beteiligung (Kapitel 2 des Verkaufsprospekts) erforderlich. Im Zweifelsfall kann zusätzlich die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich werden.

2.5 Auszahlungen an die Anleger

Über die Auszahlungen der Gesellschaften partizipiert der Anleger bis zum Verkauf der Schiffe an den Einnahmen der Gesellschaften aus dem Schiffsbetrieb. Beim Verkauf der Schiffe partizipiert der Anleger am Verkaufserlös entweder über seine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaften oder aber im Rahmen der Auflösung und Liquidation der Gesellschaften (zu den diesbezüglichen Prognosen vgl. die Ausführungen in den Kapiteln 6.2 und 6.3 des Verkaufsprospektes).

2.6 Übertragung der Beteiligung des Anlegers an den Gesellschaften

Die Übertragung der (unmittelbaren/mittelbaren) Beteiligung des Anlegers an den Gesellschaften kann nur nach näherer Maßgabe des § 23 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erfolgen. Eine Übertragung bedarf danach grundsätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der jeweiligen Gesellschaft (bei Übertragung eines unmittelbar gehaltenen Kommanditanteils) bzw. des Treuhänders (bei Übertragung einer mittelbaren treugeberischen Beteiligung). Der Anleger kann außerdem seine

Beteiligungen an beiden Gesellschaften nur im gleichen Verhältnis dieser zueinander auf einen einheitlichen Erwerber übertragen. In jedem Fall einer Übertragung wird darüber hinaus eine Übertragungsgebühr nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. des Treuhand- und Verwaltungsvertrages geschuldet. Der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin steht im Verkaufsfall ein Vorkaufsrecht bzgl. der Beteiligung des Anlegers zu. Einzelheiten zu diesen und den übrigen Übertragungsvoraussetzungen sind im Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie im Kapitel 8 des Verkaufsprospekts dargestellt.

3. Leistungsvorbehalte

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, das Angebot eines Anlegers auf Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Beitrittserklärung) anzunehmen. Im übrigen werden nach Ablauf des 31. Dezember 2009 bzw., sofern die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Gesellschaften den Zeitraum für die Einwerbung von Kommanditkapital verlängern, nach Ablauf des dergestalt verlängerten Zeitraums, spätestens aber nach Ablauf des 31. Dezember 2010 oder aber ggf. bereits früher ab dem Zeitpunkt, zu dem das einzuwerbende Kommanditkapital vollständig bei Anlegern platziert worden ist, keine Beitrittserklärungen von Anlegern mehr angenommen. Darüber hinaus bestehen keine Leistungsvorbehalte.

4. Gesamtpreis der Beteiligung an den Gesellschaften, Einzelheiten der Zahlung

Der Gesamtpreis, den der Anleger für seine einheitliche Beteiligung an den beiden Gesellschaften zu leisten hat, ist abhängig von dem von ihm in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag, der mindestens € 10.000 betragen und durch € 2.000 teilbar sein muss. Zusätzlich zu seinem individuellen Beteiligungsbetrag hat der Anleger außerdem ein Agio in Höhe von 3% seines Beteiligungsbetrages zu zahlen. Den jeweiligen Beteiligungsbetrag zzgl. Agio hat der Anleger als Bareinlage in € zu den in der Beitrittserklärung angegebenen Terminen auf das ebenfalls in der Beitrittserklärung angegebene Konto einzuzahlen: Erfolgt der Beitritt vor dem 15. Dezember 2009, hat der Anleger 20% seines individuellen Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder und die restlichen 80% des Beteiligungsbetrages bis zum

15. Dezember 2009 zu zahlen, wobei dem Anleger bei vorfälliger Einzahlung des gesamten Beteiligungsbetrages in einer Summe (zzgl. Agio) bis zum Ablauf des 1. Dezember 2009 nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eine Verzinsung des vorfällig eingezahlten zweiten Teilbetrages zusteht. Erfolgt der Beitritt hingegen erst nach dem 15. Dezember 2009, hat der Anleger 100% seines individuellen Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder zu zahlen.

Etwaig anfallende Überweisungsgebühren trägt der Anleger. Bei nicht fristgerechter Einzahlung schuldet der Anleger Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat. Außerdem kann der in Verzug befindliche Anleger ausgeschlossen werden.

5. Liefer- und Versandkosten, Kosten der Fernkommunikation und sonstige Kosten

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Der Anleger trägt alle Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung der von ihm geschuldeten Beträge anfallen. Zudem trägt der Anleger die Kosten, die mit seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaften entstehen – mit Ausnahme der von den Emittenten zu tragenden Handelsregistergebühren – und die Kosten der notariellen Beglaubigung der erforderlichen Handelsregistervollmacht. Im Fall der Übertragung der mittelbaren (treugeberischen) oder unmittelbaren Beteiligung fällt eine vom Erwerber der Beteiligung an den Treuhänder zu zahlende einmalige Übertragungsgebühr nach näherer Maßgabe der § 23 Ziffer 3 der Gesellschaftsverträge bzw. § 4 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Im Übrigen können bei der Übertragung wie auch bei einer Kündigung der Beteiligung weitere Kosten anfallen (bspw. Gutachterkosten, Transaktionskosten). Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti und ähnliches hat der Anleger selbst zu tragen.

6. Steuern

Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger sind im Kapitel 7 des Verkaufsprospekts dargestellt.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Prospektangaben und insbesondere die Darstellung zu steuerlichen und sonstigen im Prospekt genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf den Stand zum 07.05.2009 und gelten bis zur Mitteilung von nachtragspflichtigen Sachverhalten bzw. Prospektergänzungen.

8. Mindestlaufzeit der Beteiligung an den Gesellschaften, vertragliche Kündigungsbedingungen, Ausscheiden aus den Gesellschaften und sonstige Beendigung der Beteiligung an den Gesellschaften

8.1 Mindestlaufzeit

Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 4 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge bzw. § 6 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht für den Anleger grundsätzlich jedoch erst zum 31. Dezember 2027, wodurch sich eine entsprechende grundsätzliche Mindestlaufzeit für die Beteiligung des Anlegers ergibt.

8.2 Vertragliche Kündigungsbedingungen / Ausscheiden aus den Gesellschaften und sonstige Beendigung der Beteiligung an den Gesellschaften

Die Möglichkeiten des Anlegers, seine Beteiligung an den Gesellschaften zu kündigen, unterscheiden sich danach, ob er an den Gesellschaften mittelbar über den Treuhänder oder unmittelbar als im Handelsregister eingetragener Kommanditist beteiligt ist:

a) Kündigungsmöglichkeit vor Eintragung des Anlegers im Handelsregister

Ist der Anleger an den Gesellschaften mittelbar über den Treuhänder beteiligt, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nach näherer Maßgabe von dessen § 6 Ziffer 2 nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung aller dann noch nicht beendeten Gesellschaften in Bezug auf die Beteiligung des Anlegers gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist, also grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 und stets nur einheitlich für alle im Zeitpunkt der

Kündigung noch nicht beendeten Gesellschaften. Die Kündigung des Anlegers hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des § 25 Ziff. der Gesellschaftsverträge zu erfolgen, wobei der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bleibt unberührt.

b) Kündigungsmöglichkeit nach Eintragung des Anlegers im Handelsregister

Ist der Anleger als Kommanditist der Gesellschaften im Handelsregister eingetragen, kann er die Gesellschaften nach näherer Maßgabe von § 25 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 und stets nur einheitlich für alle im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Gesellschaften. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder zu erfolgen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung.

Mit Wirksamwerden der Kündigung der Gesellschaften endet auch der zwischen dem Anleger und dem Treuhänder bestehende Treuhand- und Verwaltungsvertrag; eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages anders als durch eine ordentliche Kündigung der Gesellschaften ist dem als Kommanditisten eingetragenen Anleger nicht möglich, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages hiervon unberührt bleibt.

c) Ausscheiden von im Handelsregister eingetragenen Anlegern sowie Beendigung der mittelbaren Beteiligung von Anlegern

Ist der Anleger als Kommanditist der Gesellschaften im Handelsregister eingetragen, scheidet er gemäß § 25 Ziffer 4 ggf. i.V.m. § 25 Ziffer 5 der Gesellschaftsverträge ohne von ihm selbst erklärte Kündigung aus den beiden Gesellschaften aus, wenn (i) einer seiner Gläubiger das

Gesellschaftsverhältnis wirksam kündigt, (ii) er infolge eines schuldhaften groben Verstoßes gegen die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages oder seine sonstigen Gesellschafterpflichten oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes im Sinne der §§ 133, 140 HGB aus einer oder beiden Gesellschaften ausgeschlossen worden ist, (iii) in Bezug auf eine oder beide der Gesellschaften seine Kommanditeinlage oder sein Auseinandersetzungsguthaben bzw. sein Abfindungsanspruch durch seine Gläubiger gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, (iv) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (v) er eine Klage auf Auflösung einer oder beider Gesellschaften erhoben hat.

§ 25 Ziffer 4 und 5 der Gesellschaftsverträge gelten entsprechend für die nicht als Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Anleger. Liegt einer der dort genannten Gründe in deren Person vor, scheidet der Treuhänder anteilig mit den für diesen Anleger als Treugeber gehaltenen Teilen seiner Kommanditeinlagen aus den Gesellschaften aus, und im Verhältnis zu diesem Anleger endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

d) Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch Kündigung seitens des Treuhänders und aufgrund sonstiger Umstände

Der Treuhänder kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag gemäß dessen § 6 Ziffer 3 mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 schriftlich gegenüber allen Anlegern kündigen.

Ohne Kündigung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag gemäß dessen § 6 Ziffer 4, wenn gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ferner gemäß dessen § 6 Ziffer 2 Abs. 3 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder gemäß § 25 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages mit den für einen Anleger treuhänderisch gehaltenen (Teil-)

Kommanditeinlagen anteilig aus beiden Gesellschaften ausscheidet, weil in der Person des Treugebers einer der Gründe des § 25 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Anleger nach seiner Direkteintragung gemäß § 25 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages aus beiden Gesellschaften ausscheidet, sowie (iii) mit der Vollbeendigung der letzten noch nicht beendeten Gesellschaft.

e) Auflösung der Gesellschaften

Die Gesellschaften werden gemäß § 27 Ziffer 1 ihrer Gesellschaftsverträge außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies beschließen oder das von der Gesellschaft betriebene Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter oder infolge der Ausübung der der Tourama Ltd. eingeräumten Kaufoption verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Mit Beendigung der sich grundsätzlich an die Auflösung anschließenden Liquidation endet die jeweilige Gesellschaft und damit auch die Beteiligung des Anlegers an dieser; der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet nur hinsichtlich der Beteiligung des Anlegers an der beendeten Gesellschaft, bleibt aber hinsichtlich seiner Beteiligung an einer noch nicht beendeten Gesellschaft bestehen.

9. Widerrufsrecht des Anlegers

Angaben über die Möglichkeit des Anlegers, sein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach dem ihm zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht zu widerrufen und die Rechtsfolgen bei Ausübung eines solchen Widerrufsrechts sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften sowie der Beitritt des Anlegers und seine Rechtsbeziehungen zu den Gesellschaften und dem Treuhänder unterliegen deutschem Recht. Auch vor Vertragsabschluss unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. In den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist als Gerichtsstand der Sitz der jeweiligen Gesellschaft bzw. des Treuhänders, und damit derzeit Hamburg, vereinbart, soweit dies rechtlich zulässig ist.

11. Sprache

Der Verkaufsprospekt, einschließlich der darin abgebildeten wesentlichen Verträge und sonstigen Informationen für den Anleger, ist in deutscher Sprache abgefasst. Auch während der Laufzeit der Beteiligung des Anlegers an den Gesellschaften findet die Kommunikation zwischen den Gesellschaften, dem Treuhänder und dem Anleger auf deutsch statt.

12. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Möglichkeit zum Anrufen einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Soweit der Anleger die Beteiligung im Wege des Fernabsatzes erworben hat, kann er bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h BGB die bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 069-2388-1907/1906, Fax 069-2388-1919, eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Diese ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

13. Kein Garantiefonds

Ein Garantiefonds, wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steht für Beteiligungsangebote wie dem vorliegenden nicht zur Verfügung.

10. Wichtige Verträge

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel sind folgende wichtige Verträge bzw. Anlagen mit ihrem vollständigen Wortlaut abgedruckt:

- Gesellschaftsvertrag des Emittenten MS „Mosel“ GmbH & Co. KG
- Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan des Emittenten MS „Mosel“ GmbH & Co. KG (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG)
- Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan des Emittenten MS „Saar“ GmbH & Co. KG (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der MS „Saar“ GmbH & Co. KG)
- Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH einerseits und den Emittenten MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG andererseits (Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag sowohl der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG als auch der MS „Saar“ GmbH & Co. KG)
- Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits und den Emittenten MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und MS „Saar“ GmbH & Co. KG sowie der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH andererseits

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten MS „Saar“ GmbH & Co. KG ist bis auf sachlich erforderliche Abweichungen inhaltlich mit dem entsprechenden, in diesem Kapitel vollständig abgedruckten Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG identisch und am selben Tag wie dieser abgeschlossen worden. Zur Vereinfachung der Darstellung wird der Gesellschaftsvertrag des Emittenten MS „Saar“ GmbH & Co. KG nachfolgend nur auszugsweise in den Teilen wiedergegeben, die von dem Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG abweichen. Die abweichenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten MS „Saar“ GmbH & Co. KG wie auch die Anlage 2 zu diesem Vertrag

sind im Anschluss an den vollständig abgedruckten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG und dessen Anlage 2 abgedruckt.

10.1 Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG

Präambel

1. Die Gesellschaft hat mit Bauvertrag vom 8. Februar 2008 den Bau des in § 2 näher bezeichneten Passagier-Flussschiffes in Auftrag gegeben, dessen Übernahme durch die Gesellschaft für das Jahr 2010 geplant ist.
2. Der Erwerb des Passagier-Flussschiffes soll u.a. dadurch finanziert werden, dass im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt '09“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden „**Beteiligungsangebot**“) Eigenkapital bei Anlegern (im Folgenden „**Anleger**“) eingeworben wird. Die Anleger sollen sich zunächst mittelbar über einen Treuhänder an der Gesellschaft beteiligen. Zum Zwecke dieser mittelbaren Beteiligung soll der Treuhänder seine Kommanditeinlage in der Gesellschaft in Abhängigkeit von den durch die Anleger übernommenen Einlagen im eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger erhöhen.
3. Die Beteiligung eines Anlegers an der Gesellschaft ist Teil einer einheitlichen Vermögensanlage. Der Anleger kann sich nur gleichzeitig an der Gesellschaft sowie an der Schiffsgesellschaft MS „Saar“ GmbH & Co. KG beteiligen (die letztgenannte Gesellschaft im Folgenden „**Schwestergesellschaft**“ und die Gesellschaft und die Schwestergesellschaft im Folgenden gemeinschaftlich „**Beteiligungsgesellschaften**“). Veränderungen in der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft (z.B. durch Übertragung der Beteiligung auf einen Dritten oder ein Ausscheiden aus der Gesellschaft) sollen stets einhergehen mit einer Veränderung in der Beteiligung des Anlegers an der Schwestergesellschaft in entsprechendem, verhältnismäßigem Umfang.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
MS „Mosel“ GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Mosel“ (im Folgenden **„Schiff“**). Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderliche Geschäfte und Handlungen vorzunehmen.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Einlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Kommanditisten sind, vorbehaltlich des Beitritts weiterer Kommanditisten:
 - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg mit einer Kommanditeinlage von € 10.000,00 (im Folgenden **„Hamburgische Seehandlung“**);
 - b) HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von € 5.000,00.

Die vorstehenden Kommanditeinlagen sind in voller Höhe geleistet.

3. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im Folgenden **„Treuhand“**) ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 b) durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden

Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte mit Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern ganz oder teilweise, auch in Schritten, zu erhöhen, und zwar um bis zu € 6.750.000,00 auf bis zu € 6.755.000,00 (im Folgenden **„Erhöhungsrecht“**). Das Erhöhungsrecht endet mit Ausschöpfen des maximalen vorgenannten Erhöhungsbetrages bzw. unabhängig davon mit Ablauf des 31. Dezember 2009, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt ist, diese Frist einmalig oder mehrmals, längstens aber bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern, jeweils vorbehaltlich einer darüber zeitlich hinausgehenden Berechtigung gemäß nachfolgendem Abs. 4 (der jeweilige Zeitpunkt, in dem das Erhöhungsrecht des Treuhänders endet, einschließlich des Falles des nachfolgenden Abs. 4, im Folgenden **„Schließung des Angebots“**).

Über das Erhöhungsrecht hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, seine Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 2 b) um weitere bis zu € 125.000,00 durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen (im Folgenden **„Erhöhungsreserve“**). Die Regelungen zum Erhöhungsrecht gelten für die Erhöhungsreserve entsprechend.

Erhöhungsrecht und Erhöhungsreserve dienen dazu, dass sich Anleger im Rahmen des Beteiligungsangebotes mittelbar (treugeberisch) an der Gesellschaft beteiligen können, indem der Treuhänder seine Kommanditeinlage im eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger erhöht und die entsprechenden Teilkommanditeinlagen für die Anleger hält (diese Anleger im Folgenden auch **„Treugeber“**). Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders erfolgt jeweils, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Treugebers (im Folgenden **„Beitrittserklärung“**) auf Abschluss des Treuhandvertrages (im Sinne des nachfolgenden Abs. 5 dieser Ziffer 3.) angenommen und gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin erklärt hat, seine Kommanditeinlage um einen Betrag in Höhe der Hälfte des von dem Treugeber in seiner Beitrittserklärung insgesamt gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) (im Folgenden

„Beteiligungsbetrag“) zu erhöhen; die andere Hälfte des Beteiligungsbetrages entfällt auf die Schwestergesellschaft, an der sich der Treugeber mit Annahme seiner Beitrittserklärung durch den Treuhänder zeitgleich mittelbar (treugeberisch) beteiligt.

Sollte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 bzw. ggf. bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die persönlich haftende Gesellschafterin die Frist zur Ausübung des Erhöhungsrechts verlängert, die Kommanditeinlage des Treuhänders nicht in dem in Abs. 1 beschriebenen maximalen Umfang erhöht worden sein, ist der Treuhänder über diesen Zeitpunkt hinaus berechtigt, von seinem Erhöhungsrecht für die Zwecke der Nutzung von Platzierungsgarantien, die in Bezug auf die Einwerbung des Kommanditkapitals gestellt worden sind, sowie der Annahme von Beitrittserklärungen der betreffenden Platzierungsgaranten Gebrauch zu machen. Abs. 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die letztmalige Ausnutzung dieser Berechtigung gilt sodann als Schließung des Angebots im Sinne von Abs. 1 S. 2.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, (i) die von ihm für Treugeber übernommenen Teilkommanditeinlagen als Treuhänder zu halten sowie (ii) nach Eintragung der Treugeber als Kommanditisten im Handelsregister gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages (im Folgenden „Direkteintragung“) deren Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhänder zu verwalten. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich vor und nach deren Direkteintragung – hinsichtlich ihrer Beteiligung an beiden Beteiligungsgesellschaften – aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag (vorstehend und im Folgenden „Treuhandvertrag“), der mit diesem Gesellschaftsvertrag eine Einheit bildet. Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern, Treuhänder und Treugebern gelten die Treugeber auch vor ihrer Direkteintragung als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren (im Sinne § 10 Ziffer 1) und der unmittelbaren Ausübung des auf die für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen entfallenden Stimmrechts.

4. Alle Kommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 10% ihrer Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

Kommanditisten (mit Ausnahme der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2) können Kommanditeinlagen in der Gesellschaft nur übernehmen und halten, (i) sofern deren Nominalbetrag durch € 1.000,00 teilbar ist und € 5.000,00 nicht unterschreitet und (ii) wenn sie gleichzeitig auch Kommanditeinlagen in der Schwestergesellschaft mit demselben Nominalbetrag wie in der Gesellschaft übernehmen und halten; dies gilt entsprechend für Treugeber hinsichtlich der für deren Rechnung vom Treuhänder übernommenen und gehaltenen Teilkommanditeinlagen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann im Einzelfall von vorstehender Ziffer (i) abweichende Nominalbeträge zulassen.

5. Die Kommanditisten (einschließlich der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2) sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 3% zu zahlen.

6. Die Teilkommanditeinlagen, um die der Treuhänder seine Kommanditeinlage für Rechnung der Treugeber erhöht, werden (zzgl. Agio) nach Maßgabe der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zur Zahlung der auf die Teilkommanditeinlagen zu leistenden Beträge zzgl. Agio dadurch zu erfüllen, dass er seine entsprechenden Ansprüche gegen die Treugeber mit schuldbefreiender Wirkung an Erfüllungs Statt an die Gesellschaft abtritt. Der Treuhänder ist zur Leistung gegenüber der Gesellschaft nur insoweit verpflichtet, als ihm von den betreffenden Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1% Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Die von Treugebern gezeichneten Beteiligungsbeträge (zzgl. Agio) sind nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung in Höhe eines ersten Teilbetrages von 20% des jeweiligen Beteiligungsbetrages (zzgl. des gesamten Agios) nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder und in Höhe eines zweiten Teilbetrages von 80% des Beteiligungsbetrages spätestens bis zum 15. Dezember 2009 auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Treuhänders einzuzahlen. Treugebern, die vor dem Ablauf

des 1. Dezember 2009 anstelle der vorstehenden Teilbeträge den gesamten von ihnen jeweils gezeichneten Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) in einer Summe unverzüglich nach Annahme ihrer Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder einzahlen, steht eine Verzinsung in Höhe von 2,5% p.a. bezogen auf einen Teilbetrag von 40% des eingezahlten Beteiligungsbetrages für den Zeitraum vom Tag der Einzahlung bis zum 15. Dezember 2009 zu. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Eurozinsmethode (ACT/360 Tage). Die Zinszahlung ist fällig mit der ersten planmäßigen Auszahlung auf das Kommanditkapital.

Sofern Beitrittserklärungen vom Treuhänder erst nach dem 15. Dezember 2009 angenommen werden, sind abweichend von vorstehendem Unterabsatz dieser Ziff. 6 100% des jeweiligen Beteiligungsbetrages zzgl. Agio sofort nach Annahme der betreffenden Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder auf das vorstehend genannten Konto einzuzahlen.

7. Die Summe der jeweiligen Kommanditeinlagen aller Kommanditisten bildet das „**Kommanditkapital**“ der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.
8. Die Beteiligung von Kommanditisten an der Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mit unternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, welche die Kommanditisten betreffen, finden bereits für diesen Zeitraum auf die atypisch stillen Gesellschafter entsprechende Anwendung.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung der Gesellschaft ist nur nach den Regelungen des § 25 zulässig.

§ 5

Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage in der Gesellschaft und/oder der Schwestergesellschaft trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 7 durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Das Ausschlussrecht gemäß § 5 Ziffer 1 gilt entsprechend gegenüber dem Treuhänder, soweit dieser treuhänderisch für einen Treugeber einen Teil seiner Kommanditeinlage hält, der seinen Beteiligungsbetrag (und/oder das diesbezügliche Agio) bei Fälligkeit nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Fall eines Ausschlusses scheidet der Treuhänder mit demjenigen Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft aus, den er treuhänderisch für den säumigen Treugeber hält. Der Treuhänder ist in einem solchen Fall ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt, seine Kommanditeinlage entsprechend § 3 Ziffer 3 auch nach Schließung des Angebots erneut um den Betrag zu erhöhen, mit dem er anteilig für den säumigen Treugeber ausgeschlossen worden ist, um diesen Teil seiner Kommanditeinlage erneut für Rechnung eines bereits an der Gesellschaft beteiligten oder eines neuen Treugebers zu übernehmen und nach Maßgabe des Treuhandvertrages für diesen zu halten und zu verwalten.
3. Der ausscheidende Kommanditist, bzw. im Falle der Ziffer 2, der betreffende Treugeber, trägt die im Zusammenhang mit der Ausschließung entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen auf die ausstehende (Teil-)Kommanditeinlage bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Kommanditisten bzw. Treugebers werden nicht verzinst.

§ 6

Platzierungsgarantie

Die Hamburgische Seehandlung hat nach näherer Maßgabe eines mit der Gesellschaft geschlossenen

gesonderten Vertrages gegenüber der Gesellschaft eine Platzierungsgarantie hinsichtlich des bis zur Schließung des Angebots nicht bei Treugebern eingeworbenen Teils des Kommanditkapitals bis zu einem maximalen Betrag von €6.750.000,00 übernommen und erhält hierfür von der Gesellschaft die Vergütung gemäß § 17 Ziffer 2 lit. c).

§ 7

Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Nach Schließung des Angebots kann jeder Treugeber, der seinen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) in voller Höhe geleistet hat, vom Treuhänder verlangen, dass er auf eigene Kosten mit der bis dahin vom Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Haftenlage (10% der jeweiligen Teilkommanditeinlage) als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft und gleichzeitig mit einer entsprechenden Haftenlage als Kommanditist in das Handelsregister der Schwesergesellschaft eingetragen wird. Unabhängig davon kann nach Schließung des Angebots auch der Treuhänder von jedem einzelnen Treugeber (unabhängig von der Leistung von dessen Beteiligungsbetrag) verlangen, dass der Treugeber sich entsprechend dem vorstehend Gesagten auf eigene Kosten als Kommanditist im Handelsregister eintragen lässt. Macht der Treugeber bzw. der Treuhänder von diesem Recht Gebrauch, hat der Treugeber dem Treuhänder rechtzeitig vor seiner Eintragung auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die den Treuhänder zu allen Anmeldungen in Bezug auf beide Beteiligungsgesellschaften berechtigt, gleich ob die anzumeldenden Tatsachen die Person des Treugebers und/oder Dritte betreffen, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers (auch durch Sonderrechtsnachfolge);
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kommanditkapitals und der Haftsummen in der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft;

- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Auflösung, Beendigung und Löschung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft.

Die Handelsregistervollmacht muss dem Treuhänder das Recht zur Erteilung von Untervollmacht, auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, einräumen.

2. Macht der Treugeber bzw. der Treuhänder von seinem Recht gemäß Ziffer 1 Gebrauch und liegen die übrigen Voraussetzungen der Ziffer 1 vor, ist der Treuhänder verpflichtet, die dem Treugeber bisher mittelbar zustehende (Teil-)Kommanditeinlage – zusammen mit der entsprechenden, diesem Treugeber in der Schwesergesellschaft mittelbar zustehenden Teilkommanditeinlage – unverzüglich auf diesen im Wege der Sonderrechtsnachfolge und aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung im Handelsregister mit der Folge zu übertragen, dass er diese (Teil-)Kommanditeinlagen dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird, und der betreffende Treugeber ist zur Annahme dieser Übertragung und Abgabe bzw. Vornahme aller zur Durchführung der Direkteintragung erforderlichen sonstigen Erklärungen und Maßnahmen verpflichtet.

§ 8

Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin, deren Organe sowie die Gesellschafter gemäß § 3 Ziffer 2 unterliegen keinem Konkurrenzverbot, insbesondere nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft der Hilfe Dritter bedienen und ist insbesondere berechtigt, das

Management des Schiffes auf einen Schiffsmanger zu übertragen, wobei im Managementvertrag sicherzustellen ist, dass der Schiffsmanger die Gesellschaft über alle besonderen und außergewöhnlichen Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet.

2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) das Auflegen des Schiffes;
- b) substantielle Änderungen von Beförderungsverträgen oder Charterverträgen bzw. Abschluss eines entsprechenden neuen Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines entsprechenden Vertrages;
- c) Abschluss von Geschäften, die mit der Beschäftigung und dem Management des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 250.000,00 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind betriebsregulierenbedingte Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind; weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
- d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (mit Ausnahme von üblichen Befrachtungs-, Adress- und Maklerprovisionen);
- e) Aufnahme von Darlehen über den in der Anlage 2 beigefügten Übersicht „Mittelverwendung und Mittelherkunft“ (im Folgenden „Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan“) vorgesehenen Umfang hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehenen Darlehen, insbesondere auch in andere Währungen;
- f) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften

oder Versicherungsgarantien, es sei denn, dass diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;

- g) Flaggen- und Registerwechsel des Schiffes;
 - h) Erteilung von Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes.
3. Der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) Beschluss über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes (mit Ausnahme einer Veräußerung gemäß § 9 Ziffer 6 lit. k));
 - b) die Verpfändung und hypothekarische Belastung des Schiffes, mit Ausnahme solcher Belastungen, die der Finanzierung des Erwerbs des Schiffes dienen.
4. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist im übrigen ausgeschlossen.
5. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafter vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder - soweit die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich wäre - die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
6. Die Zustimmung des Beirates bzw. der Gesellschafter gemäß vorstehender Ziffern 2 und 3 gilt für Abschluss bzw. Vornahme der folgenden Geschäfte und Maßnahmen als erteilt:
- a) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Bauzeit, Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergebe und Bestellung von Sicherheiten, einschließlich des Abschlusses einer Eigenmittelzwischenfinanzierung für den Zeitraum von der Ablieferung des Schiffes bis zur Schließung des Angebots (und zwar auch anstelle der Inanspruchnahme einer oder mehrerer zugunsten der Gesellschaft gestellten Platzierungs-garantien), sowie Vornahme von Devisen- und Zinnsicherungsgeschäften im Zusam-

- menhang mit den diesbezüglich abgeschlossenen Darlehensverträgen;
- b) Gewährung von Darlehen an die Schwestergesellschaft sowie Aufnahme von dieser gewährter Darlehen;
 - c) Erwerb, Ausrüstung, erstmalige Registrierung und Versicherung des Schiffes, insbesondere auch Abschluss des Bauvertrages mit der Scheepswerf Jac. Den Breejen b.v.;
 - d) Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hamburgische Seehandlung gemäß § 17 Ziffer 2 lit. a);
 - e) Abschluss des Vertrages mit der Hamburgischen Seehandlung über eine von dieser zugunsten der Gesellschaft zu stellenden Platzierungsgarantie gemäß § 6 sowie Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Stellung von Garantien zugunsten der Gesellschaft in Bezug auf das von der Gesellschaft einzuwerbende Eigenkapital;
 - f) Abschluss des Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd. (einschließlich der der Tourama Ltd. in diesem Zusammenhang eingeräumten Option zum Erwerb des Schiffes durch die Tourama Ltd. oder durch einen von der Tourama Ltd. benannten Dritten) über die Durchführung von Flusskreuzfahrten mit dem Schiff;
 - g) Abschluss des Management- und Bewirtschaftungsvertrages mit der River Services GmbH über den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes, den Hotel- und Cateringbetrieb sowie die Baubegleitung;
 - h) Abschluss des Vertrages mit D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle;
 - i) Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Treuhänder;
 - j) Änderungen des Fahrplans des Schiffes oder Ergreifen anderer geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf unvorhersehbare Vorfälle bei dem Betrieb des Schiffes, etwa durch Einflüsse von Hoch- bzw. Niedrigwasser oder andere Beschränkungen (z.B. Sperrung von Schleusen o.ä.);
 - k) Verkauf des Schiffes infolge der Ausübung der der Tourama Ltd. eingeräumten Kaufoption (lit. f));
 - l) Abschluss einer sog. „Innocent Owners Insurance“ im Interesse der Gesellschafter als versicherte Personen, auch wenn und soweit die hierfür zu zahlenden Versicherungsprämien als anteilige Entnahmen der einzelnen Gesellschafter deren Gesellschafterkonten belastet werden sollten;
 - m) Abschluss und Durchführung sonstiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in dem Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehen sind oder auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanes stehen.
7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates (bzw. des vorläufigen Beirates) nach § 15 Ziffer 1 sowie für den Fall, dass die Zahl der Beiratsmitglieder die erforderliche Zahl für einen beschlussfähigen Beirat unterschreitet, obliegt die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 9 Ziffer 2 den Gesellschaftern.
 8. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.
 9. Auf den Schluss jedes Kalenderjahres wird die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von sechs Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.
 10. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt weder für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind (Kardinalpflichten) noch für Schäden

aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10

Präsenzversammlung und Umlaufverfahren

1. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse und entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft entweder in Präsenzversammlungen (im Folgenden „**Präsenzversammlung**“) oder durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren (im Folgenden „**Umlaufverfahren**“).
2. Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einberufen bzw. angekündigt. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet dabei in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Präsenzversammlung abgehalten oder ein Umlaufverfahren stattfinden soll; das Recht der Gesellschafter zum Widerspruch gegen ein Umlaufverfahren gemäß nachfolgender Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt. Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren der Gesellschaft und der Schwes-tergesellschaft sollen grundsätzlich gleichzeitig einberufen bzw. angekündigt und durchgeführt werden.

Präsenzversammlungen sind unter Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Präsenzversammlung sowie der Tagesordnung (einschließlich der Beschlussvorschläge) mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform einzuberufen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Präsenzversammlung, der auf einen Werktag fallen muss, nicht mitzählen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf zehn Tage verkürzen.

Umlaufverfahren sind unter Angabe des Tages, bis zu dessen Ablauf die Gesellschafter ihr Stimmrecht schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin ausüben müssen (im Folgenden „**letzter Abstimmungstag**“) und der Tagesordnung (einschließlich der Beschlussvorschläge) mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform anzukündigen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung der Ankündigung und der letzte Abstimmungstag, der auf einen Werktag fallen muss, nicht mitzählen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ein angekündigtes

Umlaufverfahren bis zum letzten Werktag vor dem letzten Abstimmungstag abbrechen und statt dessen eine Präsenzversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen.

3. In den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat eine Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland oder wahlweise ein Umlaufverfahren stattzufinden, in der bzw. in dem die Gesellschafter über die jährlichen Beschlussgegenstände gemäß § 13 Ziffer 2 lit. a) bis c), e) und f) sowie ggf. lit. d) Beschluss zu fassen haben (diese Präsenzversammlungen im Folgenden auch „**Ordentliche Gesellschafterversammlung**“).

Darüber hinaus haben Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren immer dann stattzufinden, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder entweder der Beirat oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer Präsenzversammlung bzw. eines Umlaufverfahrens nicht binnen zwei Wochen nach, sind die das Verlangen stellenden Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, eine Präsenzversammlung bzw. ein Umlaufverfahren unter Beachtung der in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Form- und Fristvorschriften einzuberufen bzw. anzukündigen.

4. Die Tagesordnung einer einberufenen Präsenzversammlung ist um zusätzliche Tagesordnungspunkte und/oder Beschlussvorschläge zu bestehenden Tagesordnungspunkten zu ergänzen, wenn dies entweder der Beirat oder Kommanditisten verlangen, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der zu ergänzenden Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussvorschläge an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und zwar mindestens zehn Tage vor dem Tag der Präsenzversammlung, wobei für die Fristberechnung der Zugang des Verlangens bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgeblich ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die geänderte Tagesordnung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Verlangens an die zuletzt

bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters zu versenden. Ein verspätetes Verlangen gilt nicht als für die nächste Präsenzversammlung gestellt, sondern ist gegenstandslos und von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht zu beachten.

5. Präsenzversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und der Treuhänder an der Präsenzversammlung teilnimmt. Ist eine Präsenzversammlung wegen der Abwesenheit des Treuhänders im Einzelfall nicht beschlussfähig, ist unverzüglich unter Einhaltung der Formvorschriften der vorstehenden Ziffer 2 mit derselben Tagesordnung eine neue Präsenzversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit des Treuhänders beschlussfähig ist, wenn hierauf in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen wurde; alternativ hierzu kann statt einer neuen Präsenzversammlung auch ein Umlaufverfahren angekündigt und unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Unterabsatzes dieser Ziffer 5 abgehalten werden.

In Umlaufverfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn das Umlaufverfahren form- und fristgerecht angekündigt worden ist, sofern nicht Gesellschafter, die insgesamt mindestens 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung der Ankündigung des Umlaufverfahrens (im Folgenden „**Widerspruchsfrist**“) der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprechen, wobei für die Wahrung der Widerspruchsfrist der Tag des Zugangs des Widerspruchs bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgeblich ist; auf dieses Widerspruchsrecht ist in der Ankündigung zum Umlaufverfahren hinzuweisen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter innerhalb von vier Werktagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Textform darüber zu informieren, ob das Umlaufverfahren weiterhin durchgeführt oder infolge des Widerspruchs von Gesellschaftern abgebrochen wird.

6. Die Leitung von Präsenzversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung, insbesondere die darin behandelten Tagesordnungspunkte und die Ergebnisse der Beschlussfassungen zu führen und unterzeichnen zu lassen, welches unverzüglich nach der Präsenzversammlung an alle Gesellschafter

zu versenden ist. Über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten. Sowohl das Protokoll als auch die schriftliche Mitteilung dienen ausschließlich Beweiszwecken und sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die gefassten Beschlüsse. Im Falle gemeinsam durchgeführter Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren beider Beteiligungsgesellschaften kann auch ein einheitliches Protokoll bzw. eine einheitliche Mitteilung erstellt werden.

7. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in Präsenzversammlungen bzw. in Umlaufverfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder ein Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
8. Der Treuhänder ist grundsätzlich bevollmächtigt, Treugeber sowie Kommanditisten, deren Kommanditeinlagen er verwaltet, auf Präsenzversammlungen und im Umlaufverfahren unter Beachtung der Bestimmungen des Treuhandvertrages zu vertreten und deren Stimmrecht auszuüben. Er ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den von ihm für die Treugeber treuhänderisch gehaltenen bzw. für die Kommanditisten verwalteten (Teil-)Kommanditeinlagen unterschiedlich auszuüben (gespaltene Stimmenabgabe) und dabei den ihm von diesen erteilten Weisungen zu folgen. Die Treugeber sind berechtigt, an Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren selbst teilzunehmen und das auf sie entfallende Stimmrecht des Treuhänders selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 7 vertreten zu lassen. In diesen Fällen steht dem Treuhänder aus seiner Kommanditeinlage insoweit kein Stimmrecht zu, als dieses von den jeweiligen Treugebern oder deren Bevollmächtigten ausgeübt wird.
9. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Präsenzversammlungen teil. Mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin können außerdem Dritte als Gäste an Präsenzversammlungen teilnehmen.

10. Die persönlich haftende Gesellschafterin, bzw. bei gemeinsamen Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren beider Beteiligungsgesellschaften deren persönlich haftende Gesellschafterinnen gemeinschaftlich, können den Treuhänder ermächtigen, an ihrer Stelle Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren einzuberufen bzw. anzukündigen und durchzuführen. In diesem Fall finden die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 9 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils der Treuhänder tritt.

§ 11 Beschlussfassung

1. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als abgegebene Stimmen gelten nicht Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, die im Umlaufverfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag abgegeben worden sind.
2. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 13 Ziffer 2 lit. g), h) und i) sowie zur Beschlussfassung über den Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin ist abweichend von vorstehender Ziffer 1 eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zusätzlich ist in den Fällen des § 13 Ziffer 2 lit. g), h) und i) die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, die diese hinsichtlich einer Veräußerung des Schiffes nur aus wichtigem Grund verweigern darf; ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn (im steuerlichen Sinne) auf Gesellschaftsebene führt.
3. Die Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Absendung des Protokolls bzw. der Mitteilung gemäß § 10 Ziffer 6 an, durch gegen die Gesellschaft gerichtete Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

§ 12 Stimmrecht

Je € 1.000,00 Kommanditkapital gewähren in Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren eine Stimme.

§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter sind in allen gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates oder der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet ist.
2. Die Gesellschafter sind insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl und Abberufung der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitgliedern sowie die Änderung der in diesem Gesellschaftsvertrag für alle Beiratsmitglieder festgesetzten Vergütung;
 - e) Wahl des Abschlussprüfers (mit Ausnahme des Abschlussprüfers für die bis einschließlich zum 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre, dessen Wahl und Bestellung gemäß § 18 Ziffer 1 erfolgt);
 - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft;
 - i) Zustimmung zu den in § 9 Ziffer 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - j) Zustimmung zu den in § 9 Ziffer 2 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit ein Fall des § 9 Ziffer 7 vorliegt;
 - k) Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt.

§ 14**Information aller Gesellschafter**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Kommanditisten den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Kommanditisten mit der Ladung zur Ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist im übrigen berechtigt, die vorgenannten Unterlagen in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen.
2. Auf Verlangen der Kommanditisten und/oder Treugeber ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem Auskunftsverlangen nicht in angemessener Frist nach oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, können die Kommanditisten und/oder die Treugeber von der Gesellschaft Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft verlangen, wobei sie sich hierbei einer von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) bedienen müssen; die insoweit anfallenden Kosten tragen die Kommanditisten bzw. Treugeber selbst. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die Erteilung von Auskünften und/oder die Einsichtnahme insbesondere dann verweigern, wenn (i) diese den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft unangemessen beeinträchtigen würden, (ii) zu befürchten ist, dass der Kommanditist oder Treugeber sein Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder (iii) durch die Erteilung der Auskünfte und/oder die Einsichtnahme der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Schaden droht.

§ 15**Beirat**

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreis der

Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied; über die Benennung informiert sie die Gesellschafter. Die personelle Besetzung des Beirats hat zu jedem Zeitpunkt der personellen Besetzung des Beirats bei der Schwestergesellschaft zu entsprechen. Insbesondere führt auch das Ausscheiden aus dem Beirat einer Beteiligungsgesellschaft stets automatisch zum Ausscheiden aus dem Beirat der anderen Beteiligungsgesellschaft.

Die Wahl bzw. Ernennung der drei Beiratsmitglieder hat grundsätzlich zeitgleich am Tag einer Ordentlichen Gesellschafterversammlung zu erfolgen, sofern die Wahl bzw. Ernennung nicht während einer laufenden Amtsperiode des Beirats in Folge eines vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes gemäß Ziffer 3 erfolgt.

Die Gesellschafter können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin kann der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu ernennen, dem die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. die Gesellschafter nicht widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt im Fall der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter insbesondere vor, wenn das zu wählende Beiratsmitglied

- (i) nicht die Voraussetzungen nach § 15 Ziffer 2 erfüllt,
- (ii) direkt oder indirekt für ein Unternehmen tätig ist, das selbst oder über mit ihm verbundene Unternehmen im Wettbewerb zur Hamburgischen Seehandlung oder mit ihr verbundener Unternehmen steht, oder
- (iii) nicht im Rahmen des Beteiligungsangebots seine gemäß § 15 Ziffer 2 lit. b) verlangte Beteiligung erworben hat.

Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei von dessen Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen, die die persönlich haftende Gesellschafterin nach freiem Ermessen auswählen kann; über die Bestellung

informiert die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter.

2. Als Mitglieder des Beirates können nur solche natürlichen Personen durch die Gesellschafter gewählt werden, bei denen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Beiratsmitglieds erforderlich sind;
- b) Beteiligung an der Gesellschaft, sei es unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber, mit einer (Teil-)Kommanditeinlage in Höhe von mindestens € 10.000,00;
- c) die Beteiligung gemäß Buchstabe b) wird (i) nicht im Rahmen eines Treuhandverhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten und (ii) nicht im Rahmen eines vergleichbaren Verhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten;
- d) es darf kein Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen bestehen, wobei die Mitgliedschaft in Beiräten anderer Beteiligungsgesellschaften jedoch zulässig ist.

Jedes von den Gesellschaftern gewählte Beiratsmitglied hat den übrigen Beiratsmitgliedern und der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nach seiner Wahl einzelne oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen in seiner Person nicht mehr vorliegen.

3. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre, sofern nicht zuvor im Rahmen einer Ordentlichen Gesellschafterversammlung ein neuer Beirat bestellt wird. Die Amtsperiode des ersten Beirats beginnt am Tag der Ordentlichen Gesellschafterversammlung, an dem erstmals eine Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder erfolgt. Die Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis im Rahmen einer Ordentlichen Gesellschafterversammlung neue Beiratsmitglieder gewählt oder benannt oder sie für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt worden sind.

Die von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Beirates können von den Gesellschaftern jederzeit vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls jederzeit vor Ablauf einer Beiratsperiode abberufen, wenn sie gleichzeitig für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt.

Scheidet aus anderen Gründen als einer Abberufung während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, so ist im Fall

- a) eines Beiratsmitglieds, das von den Gesellschaftern zu wählen ist, auf der nächsten Ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu wählen; für den Zeitraum bis zu einer solchen Wahl kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied bestellen;
- b) eines von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannten Beiratsmitgliedes von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu benennen.

Die Amtsperiode des Beirates endet in jedem Fall, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

- 4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied bis zur Abstimmung schriftlich widerspricht.
- 6. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Präsenzversammlung einberufen oder ein Umlaufverfahren ankündigen, um die Gesellschafter über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließen zu lassen.
- 7. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmit-

glied zu protokollieren und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.

8. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachverwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist – außer in Fällen des Vorsatzes – je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Die Gesellschaft kann für die Beiratsmitglieder Haftpflichtversicherungen im Hinblick auf ihre Beiratstätigkeit abschließen.
9. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode € 5.000,00 beträgt, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000,00 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500,00. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (VPI) angepasst. Darüber hinausgehende Änderungen der Beiratsvergütung können die Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschließen.

§ 16

Aufgaben des Beirates, Informationsrechte

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 9 Ziffer 2;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat insbesondere das Recht, sich über den laufenden Schiffsbetrieb zu informieren, sofern und soweit

dies den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht unangemessen beeinträchtigen würde. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziffer 8 zu unterrichten.

3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.

§ 17

Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine nach Maßgabe des Treuhandvertrages im Interesse der Gesellschaft zu erbringenden Tätigkeiten von dieser die im Treuhandvertrag vorgesehenen Vergütungen, insbesondere für die Einrichtung der Treuhandverwaltung, die laufende Treuhandverwaltung und die Abwicklungsarbeiten bei Veräußerung bzw. Totalverlust des Schiffes. Diese Vergütungen werden von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgen, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber den Treugebern selbst erbringen müsste. Im übrigen erhält der Treuhänder nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages seine mit der Treuhandtätigkeit verbundenen Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.
2. Die Hamburgische Seehandlung übernimmt für die Gesellschaft die nachfolgenden Tätigkeiten und erhält hierfür von dieser die folgenden Vergütungen:
 - a) Nach näherer Maßgabe eines hierzu zwischen Gesellschaft und Hamburgischer Seehandlung abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages erhält die Hamburgische Seehandlung von der Gesellschaft
 - (i) als Risikoprämie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebots insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Angebots verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten einen einmaligen festen Betrag in Höhe von € 337.500,00 (Ziffer 2.1 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplans), der sich bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve in entsprechendem Umfang erhöht;

- (ii) für die Konzeption und Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot, einschließlich Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten, einen einmaligen festen Betrag in Höhe von €202.500,00 (Ziffer 2.2 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplans), der sich bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve in entsprechendem Umfang erhöht;
- (iii) für die Unterstützung der Gesellschaft im Rahmen des Beteiligungsangebots im Bereich des Marketings und der Werbung einen einmaligen festen Betrag in Höhe von €135.000,00 (Ziffer 2.4 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplans), der sich bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve in entsprechendem Umfang erhöht;
- (iv) für die Vermittlung des bei den Treugebern einzuwerbenden Eigenkapitals einen einmaligen festen Betrag in Höhe von €607.500,00 zzgl. 3% Agio auf das bei Treugebern bis zur Schließung des Angebots im Rahmen des Erhöhungsrechts eingeworbene Kommanditkapital (Ziffer 2.5 und 2.7 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplans) sowie – bei vollständiger oder teilweiser Ausnutzung der Erhöhungsreserve – einen zusätzlichen einmaligen variablen Betrag in Höhe von 14% des bis zur Schließung des Angebots im Rahmen der Erhöhungsreserve zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapitals zzgl. 3% Agio hierauf, jeweils abzgl. der Vermittlungsprovisionen, die die Gesellschaft selbst Dritten für die Vermittlung des Eigenkapitals schuldet.

Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer (i) bis (iv) sind verdient mit Veröffentlichung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot und fällig – in den Fällen der Ziffern (i) bis (iii) – bei Schließung des Angebots, bzw. – im Falle der Ziffer (iv) – jeweils anteilig mit Leistung des ersten Teilbetrages (im Sinne des § 3 Ziff. 6 Abs. 2) des von dem jeweiligen Treugeber gezeichneten Beteiligungsbetrages (bzw. bei Leistung des gesamten gezeichneten Beteiligungsbetrages im Falle eines Beitritts nach dem 15. Dezember 2009) und zwar in Höhe des Teils der Vergütung, der anteilig auf den von dem betreffenden Treugeber gezeichneten Be-

teiligungsbetrag entfällt; die Hamburgische Seehandlung kann von der Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen, sofern und soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft diese zulässt.

- b) Für die Gewährung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens an die Gesellschaft in Höhe von €485.000,00 erhält die Hamburgische Seehandlung von der Gesellschaft nach näherer Maßgabe des hierzu am 27. März 2008 abgeschlossenen Darlehensvertrages eine jährliche Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem EURIBOR-Zinssatz (3 Monate); das Darlehen nebst Zinsen ist spätestens bei Schiffsablieferung zurückzuzahlen.
 - c) Als Gegenleistung für die Übernahme einer Platzierungsgarantie zugunsten der Gesellschaft erhält sie von dieser nach näherer Maßgabe des hierzu abgeschlossenen gesonderten Vertrages eine einmalige feste Vergütung von 2% des gesamten von ihr garantierten Eigenkapitals von €6.750.000,00, mithin einen Betrag von €135.000,00 (Ziffer 2.3 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplans). Die Vergütung ist fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, jedoch nicht vor Veröffentlichung des Verkaufsprospektes für das Beteiligungsangebot, spätestens mit Schließung des Angebots.
 - d) Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält die Hamburgische Seehandlung eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten in Höhe von 1% des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei der Gesellschaft fällig.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vergütungen:
- a) Für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich €6.750,00. Die Zahlung ist fällig am 30. Juni eines jeden Jahres, erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2009.
 - b) Für die laufende Geschäftsführung jährlich 1% aller von der Gesellschaft effektiv eingenommenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen aus dem Schiffsbetrieb, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Während der Laufzeit eines Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd. erhält sie abweichend hiervon 1% des Teils des von Tourama Ltd. vertraglich geschuldeten

Beförderungsentgeltes, der für die Finanzierung des Schiffes gezahlt wird. Die Vergütung ist jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.

Liegt das Schiff nach Ablauf eines Beförderungs-/Chartervertrages still, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin abweichend von vorstehender Regelung in diesem lit. b) € 55,00 pro Tag. Die Vergütung ist jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.

Daneben werden der persönlich haftenden Gesellschafterin alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.

4. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich, sofern vorstehend oder in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entrichtet werden.

§ 18 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen Abschluss von dem/der von den Gesellschaftern gewählten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Wahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2011 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von den Gesellschaftern festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die

auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft und der Aufstellung des Jahresabschlusses der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 19 Ergebnisverteilung

1. Vorbehaltlich der Regelung der nachfolgenden Ziffer 2 wird das Ergebnis der Gesellschaft auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.
2. Abweichend von der Regelung in Ziff. 1 wird das Ergebnis der Geschäftsjahre 2009 und 2010 auf alle Kommanditisten, die zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der übernommenen Kommanditeinlagen ein relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zum 31. Dezember 2010 erreicht wird. Ist zum 31. Dezember 2010 noch kein relativer Gleichstand der Kapitalkonten II eingetreten, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren, bis dieser erreicht ist. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Das für jeden einzelnen Gesellschafter zu führende Kapitalkonto (Kapitalkonto I), auf dem die von diesem übernommene Kommanditeinlage gebucht wird, ist ein unveränderliches Festkonto. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach dem Stand seines Kapitalkontos I.

2. Auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden Erfolgssonderkonto / Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen.
3. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.
5. Alle vorgenannten Konten sind unverzinslich.
6. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wie auch für die Kommanditisten können weitere Konten eingerichtet werden.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Treugeber, für die der Treuhänder (Teil-)Kommanditeinlagen hält, entsprechend.

§ 21

Entnahmen / Auszahlungen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlussfassung durch die Ordentliche Generalversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.
2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

§ 22

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber grundsätzlich nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (10% der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber entfällt mit Einzahlung eines Betrages in Höhe der Hafteinlage; sie kann jedoch durch Entnahmen des Kommanditisten wieder aufleben, ist aber der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben keine Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziffer 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, dass die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23

Übertragung von Kommanditeilen

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der Mitgliedschaft eines Kommanditisten in der Gesellschaft – als Summe aller seiner diesbezüglichen Rechte und Pflichten sowie seines Anteils am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft – (im Folgenden „**Kommanditanteil**“) sowie die Einräumung von Rechten an einem Kommanditanteil durch einen Kommanditisten (im Folgenden „**Veräußerer**“) zugunsten einer anderen Person (im Folgenden „**Erwerber**“) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen.

Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils von einem Treugeber, der gemäß § 7 Ziffer 1 im Handelsregister eingetragen ist, hat dem Treuhänder keine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 Ziffer 1 erteilt;
- b) nicht alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag bzgl. eines (Teil-)Kommanditanteils, für den

- eine Verwaltungstreuhand gemäß § 7 Ziffer 2 besteht, werden auf den Erwerber übertragen bzw. von diesem übernommen;
- c) der Erwerber hat die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freigestellt;
- d) der Erwerber würde nach Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils - allein durch den erworbenen (Teil-)Kommanditanteil oder zusammen mit von ihm bereits gehaltenen Kommanditanteilen - eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25% halten, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammenge-rechnet werden;
- e) durch die Übertragung entstehen in der Person des Veräußerers und/oder des Erwerbers Kommanditanteile, die nicht durch € 1.000,00 teilbar sind und/oder € 5.000,00 unterschreiten;
- f) der Erwerber hat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keinen Wohnsitz entsprechend § 7 Abs. 1 BGB;
- g) der Erwerber ist Wettbewerber der Gesellschaft oder Wettbewerber einer der in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten;
- h) der Erwerber steht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen;
- i) der Veräußerer veräußert und überträgt nicht zugleich mit seinem (Teil-)Kommanditanteil an der Gesellschaft auch seinen etwaig bestehenden (Teil-)Kommanditanteil an der Schwestergesellschaft im entsprechenden verhältnismäßigen Umfang an denselben Erwerber;
- j) der Erwerber legt dem Treuhänder nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtlichen Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen Wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vor, insbesondere
- (i) sofern der im Übertragungsvertrag genannte Erwerber des (Teil-)Kommanditanteils eine natürliche Person ist, eine notariell beglaubigte Kopie des amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt wird;
- (ii) sofern der im Übertragungsvertrag genannte Erwerber des (Teil-)Kommanditanteils eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine Stiftung oder Treuhandgestaltung ist, ein aktueller Registerauszug (falls er in einem Register eingetragen ist) sowie zusätzliche Angaben über:
- die Mitglieder des Vertretungsorgans des Erwerbers (Name, Vorname) oder des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter bzw. in dem Fall, dass ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die Firma, Rechtsform, Registergericht, Registernummer und Anschrift des Sitzes),
 - die Gesellschafter- und Inhaberstruktur, insbesondere alle Gesellschafter, Stifter, Treugeber oder andere Personen (Name, Vorname), die unmittelbar oder mittelbar 25% oder mehr der Kapitalanteile an dem Erwerber halten bzw. 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Vermögens des Erwerbers kontrollieren;
- (iii) eine Erklärung des im Übertragungsvertrag genannten Erwerbers des (Teil-)Kommanditanteils dazu, ob er (i) für eigene Rechnung oder (ii) für fremde Rechnung eines wirtschaftlich berechtigten Dritten (vorstehend und im Folgenden „**Wirtschaftlich Berechtigter**“) handelt, wobei im letztgenannten Fall (ii) zusätzliche Angaben zu machen sind, die einer Identifizierung des Wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz genügen.
- Der Treuhänder darf auch zusätzliche persönliche und/oder wirtschaftliche Angaben und/oder Unterlagen zur Person des Erwerbers des (Teil-)Kommanditanteils und/oder eines etwaigen Wirtschaftlich Berechtigten verlangen, soweit er dies für eine Identifizierung für erforderlich hält.

2. Für die Übertragung von Teilkommanditanteilen des Treuhänders, die dieser treuhänderisch für Rechnung von nicht im Handelsregister eingetragenen Treugebern hält, gelten die Regelungen des Treuhandvertrages.
3. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils zu erstatten. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils, für den eine Verwaltungstreuhand gemäß § 7 Ziffer 2 besteht, schuldet außerdem dem Treuhänder für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils eine einmalige Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5% des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage; (b) in Fällen des Verkaufs: 1 % des vereinbarten Verkaufspreises. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.
4. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht für jeden Fall der Veräußerung eines (Teil-)Kommanditanteils, ausgenommen einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Veräußerers, ein Vorkaufsrecht zu. Der Veräußerer hat den betreffenden Kaufvertrag (nebst etwaiger diesbezüglicher Maklerverträge) nach dessen Abschluss unverzüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin zu übermitteln. Diese kann das Vorkaufsrecht nur binnen 4 Wochen nach Zugang des Kaufvertrages ausüben. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Ausübung des Vorkaufsrechts auch einen Dritten als Käufer benennen, mit dem der Kaufvertrag mit dem Veräußerer sodann zustande kommt. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat der Veräußerer die Verpflichtung, seinen (Teil-)Kommanditanteil gegen Zahlung des Kaufpreises an die persönlich haftende Gesellschafterin oder den von ihr benannten Dritten zu übertragen. Übt die persönlich haftende Gesellschafterin ihr Vorkaufsrecht nicht aus, ist der Veräußerer frei, innerhalb von sechs Monaten seinen (Teil-)Kommanditanteil an den Erwerber zu übertragen, jedoch nur zu den Bedingungen des der persönlich haftenden Gesellschafterin übermittelten Kaufvertrages.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere einer Ausfertigung des Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Die Erben haben des Weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Hat ein verstorbener Kommanditist mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer, können diese und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte als Gesellschafter der Gesellschaft und der Schwestergesellschaft nur einheitlich durch einen gemeinsamen, für alle Beteiligungsgesellschaften entsprechend schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von

Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.

3. Bis zur ausreichenden Legitimation gemäß Ziffer 1 sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht bzw. bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 2 ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.
4. Eine Auseinsetzung unter den Erben hat unter Beachtung der Grundsätze des § 23 Abs. 1 lit. a) bis j) zu erfolgen und darf nicht zu einer Veränderung der Höhe der Beteiligungen an den einzelnen Beteiligungsgesellschaften untereinander führen. Bis zum Abschluss der Auseinsetzung werden die Erben weiterhin in beiden Beteiligungsgesellschaften ausschließlich durch den gemeinsamen Vertreter vertreten.

§ 25

Kündigung der Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 und stets nur gleichzeitig mit einer entsprechenden Kündigung der im Zeitpunkt der Kündigung ggf. noch nicht beendeten Schwestergesellschaft. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder zu erfolgen; der Treuhänder ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt, in deren Namen die Kündigung entgegen zu nehmen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgebend.
2. Der Treuhänder ist darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften gemäß Ziffer 1 seine Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, sofern und soweit Treugeber, die nicht selbst als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6

Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2027, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden, jedoch nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens infolge der Kündigung eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

4. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) wenn er gemäß § 25 Ziffer 5 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden des Ausschlusses;
 - c) wenn er aus der Schwestergesellschaft – anders als infolge der Beendigung der Schwestergesellschaft – ausscheidet, mit Wirksamwerden des Ausscheidens;
 - d) wenn in Bezug auf die Gesellschaft und/oder die Schwestergesellschaft seine Kommanditeinlage oder sein Auseinsetzungsguthaben bzw. sein Abfindungsanspruch durch Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, mit Ablauf dieser Monatsfrist;
 - e) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
 - f) wenn der Gesellschafter eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft und/oder der Schwestergesellschaft erhoben hat, mit Rechtskraft einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter der bisherigen Firma zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Hamburgische Seehandlung ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

5. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden

- a) durch Beschluss der Gesellschafter unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters, wenn der betroffene Gesellschafter gegen die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages oder seine sonstigen Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt;
- b) durch Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fällen des § 5.

Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter. Statt des Ausschlusses kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditeil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende und zur Übernahme bereite Person – einschließlich eines Mitgesellschafters – zu übertragen hat.

6. Die vorstehenden Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend für die nicht als Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält; der Stimmrechtsausschluss des Treuhänders entsprechend Ziffer 5. lit. a) gilt in diesem Fall nur für die für den betreffenden Treugeber gehaltene Teilkommanditeinlage.
7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei

dem Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und an den Treuhänder gemäß § 7 Ziffer 3 des Treuhandvertrages und die Hamburgische Seehandlung gemäß § 17 Ziffer 2 lit. d) zu zahlende Abwicklungskosten sowie abzüglich weiterer 3,0% des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt.

Der beauftragte Makler erstellt sein Schiedsgutachten nach billigem Ermessen im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als vereidigter Schiffssachverständiger zugelassen sein.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle €0,00 (Euro Null). Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, als sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig zu zahlen. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens jährlich mit einem Prozentpunkt über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens mit 6% p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall zum oder nach dem 31. Dezember 2027 ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens jedoch mit 6% p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.
6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Wird ein Gesellschafter gemäß § 5 ausgeschlossen, erhält er nur den ggf. von ihm auf seine Kommanditeinlage tatsächlich eingezahlten Betrag – abzüglich der darauf anteilig entfallenden, in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanung unter den Ziffern 2. und 3. genannten „Gesellschaftsabhängigen Kosten“ und „Nebenkosten der Vermögensanlage“ und abzüglich der auf den ausstehenden Teil der Kommanditeinlage angefallenen Verzugszinsen zurück. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffer 4 Satz 1, 2 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 27

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter oder infolge der Ausübung der der Tourama Ltd. eingeräumten Kaufoption (§ 9 Ziffer 6 lit. f)) verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Form der Abwicklung vorgesehen ist oder die Gesellschafter mit der gleichen Mehrheit, die für einen Auflösungsbeschluss erforderlich ist, eine andere Art der Auflösung beschließen. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist der Liquidationsüberschuss im Verhältnis der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander zu verteilen.

§ 28

Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen), bzw. seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuer Nummer und/oder Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen bzw. Ankündigungen von Umlaufverfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.

2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 29

Schlussbestimmungen

1. Die Präambel und die Anlagen zu diesem Gesellschaftsvertrag sind dessen wesentliche Bestandteile.
2. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG:

Anlage 1

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Saar" GmbH & Co. KG und der MS "Mosel" GmbH & Co. KG vom 16. April 2009

Anlage 2

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (Prognose, siehe folgende Doppelseite)

Hamburg, den 16. April 2009

Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ GmbH:

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH:

gez. Dr. Thomas Ritter, Geschäftsführer
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH:

gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

PROGNOSE DES INVESTITIONSPLANES (MITTELVERWENDUNGS- UND M

MITTELVERWENDUNG	T €	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
1. Einstandspreis MS „Mosel“	13.316	85,53%	191,10%
1.1 Baupreis des Schiffes	12.610	81,00%	
1.2 Bauaufsicht / Baubegleitung	140	0,90%	
1.3 Beschaffungsnebenkosten	243	1,56%	
1.4 Bauzeitinsen	322	2,07%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.688	10,84%	24,22%
2.1 Risikoprämie	338	2,17%	
2.2 Konzeptionsgebühr	203	1,30%	
2.3 Eigenkapital-Platzierungsgarantie	135	0,87%	
2.4 Marketing	135	0,87%	
2.5 Vertrieb	608	3,90%	
2.6 Einrichtung der Treuhandverwaltung	68	0,43%	
2.7 Agio ¹⁾	203	1,30%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	311	2,00%	4,47%
3.1 Bankgebühren	161	1,04%	
3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	60	0,39%	
3.3 Sonstiges	90	0,58%	
4. Liquiditätsreserve	253	1,62%	3,63%
Investitionsvolumen	15.568	100,00%	223,42%

1 € = 1,55 CHF

1) Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital und wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Abweichende Regelungen des Gesellschaftsvertrages der MS „Saar“ GmbH & Co. KG

Nachfolgend werden die Abweichungen des Gesellschaftsvertrages der MS „Saar“ GmbH & Co. KG von dem vorstehend vollständig abgedruckten Gesellschaftsvertrag der MS „Mosel“ GmbH & Co. KG wiedergegeben. Nicht gesondert dargestellt wird dabei, dass (i) die Überschrift des Gesellschaftsvertrages aufgrund anderer Firmierung abweichend lautet und (ii) nicht die Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH, sondern die Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet hat.

Präambel

[...]

3. Die Beteiligung eines Anlegers an der Gesellschaft ist Teil einer einheitlichen Vermögensanlage. Der Anleger kann sich nur gleichzeitig an der Gesellschaft sowie an der Schiffsgesellschaft MS „Mosel“ GmbH & Co. KG beteiligen (die letztgenannte Gesellschaft im Folgenden „**Schwestergesellschaft**“ und die Gesellschaft und die Schwestergesellschaft im Folgenden gemeinschaftlich „**Beteiligungsgesellschaften**“). Veränderungen in der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft (z.B. durch Übertragung der Beteiligung auf einen Dritten oder ein Ausscheiden aus der Gesellschaft) sollen stets einhergehen mit einer Veränderung in der Beteiligung des Anlegers an der Schwestergesellschaft in entsprechendem, verhältnismäßigem Umfang.

MITTELHERKUNFTSPLAN) MS „MOSEL“

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	6.765		43,45%	97,09%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10		0,06%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5		0,03%	
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	6.750		43,36%	
5.2 Agio¹⁾	203		1,30%	2,91%
6. Fremdkapital	8.600		55,24%	123,42%
6.1 Schiffshypothekendarlehen – €-Anteil	4.300		27,62%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen – CHF-Anteil	4.300	6.665	27,62%	
Gesamtkapital	15.568		100,00%	223,42%

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Saar“
GmbH & Co. KG.
[...]

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Saar“ (im Folgenden „Schiff“). Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und diesem förderliche Geschäfte und Handlungen vorzunehmen.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Einlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
[...]

Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages des Emittenten MS „Saar“ GmbH & Co. KG: Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (siehe folgende Doppelseite)

PROGNOSE DES INVESTITIONSPLANES (MITTELVERWENDUNGS- UND M

MITTELVERWENDUNG	T €	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
1. Einstandspreis MS „Saar“	13.368	85,87%	191,85%
1.1 Baupreis des Schiffes	12.610	81,00%	
1.2 Bauaufsicht / Baubegleitung	140	0,90%	
1.3 Beschaffungsnebenkosten	243	1,56%	
1.4 Bauzeitinsen	375	2,41%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.688	10,84%	24,22%
2.1 Risikoprämie	338	2,17%	
2.2 Konzeptionsgebühr	203	1,30%	
2.3 Eigenkapital-Platzierungsgarantie	135	0,87%	
2.4 Marketing	135	0,87%	
2.5 Vertrieb	608	3,90%	
2.6 Einrichtung der Treuhandverwaltung	68	0,43%	
2.7 Agio ¹⁾	203	1,30%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	359	2,30%	5,15%
3.1 Bankgebühren	209	1,34%	
3.2 Rechtliche und steuerliche Beratung	60	0,39%	
3.3 Sonstiges	90	0,58%	
4. Liquiditätsreserve	153	0,98%	2,20%
Investitionsvolumen	15.568	100,00%	223,42%

1 € = 1,55 CHF

1) Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital und wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

10.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

PRÄAMBEL

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

(im Folgenden „Treuänder“),

der

MS „Mosel“ GmbH & Co. KG

und der

MS „Saar“ GmbH & Co. KG

(im Folgenden einzeln jeweils „Gesellschaft“ und gemeinsam „Gesellschaften“)

sowie

dem einzelnen den Gesellschaften jeweils (mittelbar treugeberisch) beitretenden **Treugeber**

(im Folgenden „Treugeber“)

1. Der Treuhänder ist Kommanditist der beiden Gesellschaften und nach näherer Maßgabe des § 3 Ziffer 3 der insoweit gleichlautenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaften (im Folgenden einheitlich „Gesellschaftsvertrag“) berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Kommanditeinlagen in den Gesellschaften zu dem Zweck zu erhöhen, dass sich eine Vielzahl von Anlegern (im Folgenden „Anleger“) im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt '09“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden „Beteiligungsangebot“) mittelbar (treugeberisch) über den Treuhänder an den beiden Gesellschaften beteiligen können (im Folgenden einheitlich „Beteiligung“).

MITTELHERKUNFTSPLAN) MS „SAAR“

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	6.765		43,45%	97,09%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10		0,06%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5		0,03%	
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	6.750		43,36%	
5.2 Agio¹⁾	203		1,30%	2,91%
6. Fremdkapital	8.600		55,24%	123,42%
6.1 Schiffshypothekendarlehen – €-Anteil	4.300		27,62%	
6.2 Schiffshypothekendarlehen – CHF-Anteil	4.300	6.665	27,62%	
Gesamtkapital	15.568		100,00%	223,42%

2. Die Erhöhung der Kommanditeinlagen des Treuhänders in den Gesellschaften erfolgt jeweils, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Anlegers (im Folgenden „**Beitrittserklärung**“) auf Abschluss eines mit diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag inhaltsgleichen Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem betreffenden Anleger und dem Treuhänder unter Einbeziehung der Gesellschaften (im Folgenden einheitlich „**Treuhandvertrag**“) angenommen und gegenüber den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Gesellschaften erklärt hat, seine Kommanditeinlagen in den Gesellschaften jeweils um einen Betrag in Höhe der Hälfte des von dem Anleger in seiner Beitrittserklärung insgesamt gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) (im Folgenden „**Beteiligungsbetrag**“) zu erhöhen.

3. Auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages bzw. der inhaltsgleichen Treuhandverträge mit den einzelnen Anlegern übernimmt der Treuhänder für

die Gesellschaften die Betreuung der Anleger und hält und verwaltet seine infolge des vorstehend beschriebenen Beitritts der Anleger entsprechend erhöhten Kommanditeinlagen in den Gesellschaften anteilig im eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages und der Gesellschaftsverträge. Sofern sich die Anleger zukünftig nach näherer Maßgabe des § 7 der Gesellschaftsverträge selbst als Kommanditisten im Handelsregister eintragen lassen, wird dieser Treuhandvertrag in Bezug auf die dann direkt von den Anlegern gehaltenen Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhandschaft fortgeführt.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder unter Einbeziehung der Gesellschaften wird begründet durch die schriftliche Annahme der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders, der ihn aber unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren wird.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers seine in den beiden Gesellschaften gehaltenen Kommanditeinlagen im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Treugebers jeweils um einen Betrag in Höhe von 50% des vom Treugeber in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) zu erhöhen und die dergestalt für Rechnung des Treugebers erhöhten Teile seiner Kommanditeinlagen uneigennützig für diesen zu halten und zu verwalten. Er übt die mit diesen Teilkommanditeinlagen verbundenen Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten jeweiligen Gesellschaftsvertrages sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen aus.
3. Der Treugeber hat den von ihm in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des dort genannten Agios unverzüglich zu den in der Beitrittserklärung vorgesehenen Terminen durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders (im Folgenden „**Treuhandkonto**“) zur Verfügung zu stellen.

Nach näherer Maßgabe des zwischen den Gesellschaften, dem Treuhänder und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleurin abgeschlossenen formalen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages (im Folgenden „**Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag**“) überweist der Treuhänder den vom Treugeber geleisteten Beteiligungsbetrag (ebenso wie die von den übrigen Anlegern nach Maßgabe von deren Beitrittserklärungen geleisteten Beträge) von dem Treuhandkonto auf die Mittelverwendungskontrollkonten der einzelnen Gesellschaften. Bei diesen Überweisungen hat der Treuhänder den

Beteiligungsbetrag grundsätzlich hälftig auf die beiden Gesellschaften aufzuteilen. Der Treuhänder ist allerdings berechtigt, den Beteiligungsbetrag im Einzelfall abweichend hiervon auf die einzelnen Gesellschaften zu verteilen, sofern die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der Gesellschaften dies erforderlich macht und im Ergebnis der vom Treugeber geleistete Beteiligungsbetrag hälftig auf die einzelnen Gesellschaften verteilt wird, wobei die Gesellschaften verpflichtet sind, etwaige Über- oder Unterzahlungen untereinander auszugleichen.

Verfügungen über die Beträge auf dem Treuhandkonto bzw. des Mittelverwendungskontrollkonten der Gesellschaften sind nur nach Maßgabe des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages möglich.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften vor dessen Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) im eigenen Namen und nach seiner Direkteintragung im fremden Namen auf. Der Treuhänder übt alle die Beteiligung des Treugebers betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Insbesondere vertritt er den Treugeber in den Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren (im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) der Gesellschaften und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung, der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (im Folgenden „**Hamburgische Seehandlung**“), den Gesellschaften und ihren Gesellschaftern sowie den übrigen Anlegern berechtigt.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung des Treugebers ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an den Gesellschaften erlangt hat. Der Treugeber ist auch vor seiner Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) wirtschaftlich wie

ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt und von dem Treuhänder entsprechend zu stellen.

Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Treuhänders (i) zur Einzahlung der Beträge, die der Treuhänder den Gesellschaften auf die für Rechnung des Treugebers erhöhten Teile seiner Kommanditeinlagen schuldet, (ii) zur Zahlung von Verzugszinsen infolge verspäteter Einzahlung des Beteiligungsbetrages des Treugebers und (iii) zur Erstattung sonstiger Verzugsschäden sowie einer etwaigen Inanspruchnahme des Treuhänders durch Gesellschaftsgläubiger aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung.

Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an den Gesellschaften zu beteiligen und Beteiligungen an diesen zu verwalten. Er ist ebenso berechtigt, sich auch als Treuhänder für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen und Beteiligungen für Dritte an solchen zu verwalten.
9. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder und zwischen dem Treugeber und der jeweiligen Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag, der Beitrittserklärung des Treugebers und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag. Die Beitrittserklärung und der jeweilige Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Treuhandvertrages. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten.
2. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages Aufgaben, die die jeweilige Gesellschaft im Falle einer direkten Beteiligung des Treugebers ohne Einschaltung des Treuhänders selbst erfüllen müsste. Dazu gehört insbesondere die Information des Treugebers über die jeweiligen steuerlichen Ergebnisse. Der Treuhänder legt weiterhin dem Treugeber die ihm gemäß § 14 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages übermittelten, von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaften (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den von der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind dem Treugeber mit der Einberufung der Ordentlichen Gesellschafterversammlung (im Sinne des § 10 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) zu übermitteln.
3. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaften die Verteilung der auf den Treugeber (und die übrigen Anleger) entfallenden Auszahlungen und etwaigen Abfindungsguthaben.
4. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht des Treugebers in Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren der Gesellschaften auszuüben, auch nachdem die Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) des Treugebers erfolgt ist. Das Recht des Treugebers, sein Stimmrecht – vor und nach Direkteintragung – selbst auszuüben, bleibt unberührt. In diesem Fall ist das Stimmrecht des Treuhänders für den Treugeber ausgeschlossen.

§ 3

Weisungen des Treugebers / Gesellschafterbeschlüsse und Ausübung von Stimmrechten

1. Der Treugeber hat das Recht, dem Treuhänder schriftliche Weisungen bezüglich seiner Beteiligung zu erteilen, die der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5 – bei der Wahrnehmung der Rechte und

Pflichten des Treugebers zu beachten hat. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt oder in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 3 und 4 – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Soweit und solange der Treugeber mit der Zahlung seines Beteiligungsbetrages (und/oder des Agios) ganz oder teilweise in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

- Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschafter in Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren (im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) vom Treugeber Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. im Falle eines Umlaufverfahrens zusätzlich Weisungen bzgl. der Erhebung eines Widerspruchs gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens einzuholen.

Zu diesem Zweck hat der Treuhänder den Treugeber zeitgleich mit der Einberufung der Präsenzversammlung bzw. der Ankündigung des Umlaufverfahrens nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und unter Übersendung der Einberufung bzw. Ankündigung nebst Tagesordnung aufzufordern, ihm gegenüber bis spätestens zum letzten Werktag vor dem Tag der Präsenzversammlung bzw. vor dem letzten Abstimmungstag (im Sinne des § 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) bzw., sofern der Treugeber der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprechen will, vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist (im Sinne des § 10 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages) schriftliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur Frage der Erhebung eines Widerspruchs zu erteilen.

- Der Treuhänder übt das Stimmrecht im Rahmen von Präsenzversammlungen und Umlaufverfahren der Gesellschaften insoweit entsprechend etwaiger Weisungen des Treugebers aus, wie dieses Stimmrecht auf die Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften entfällt. Wird vom Treugeber keine fristgerechte Weisung über Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten bzw. zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens in schriftlicher Form erteilt (entscheidend ist der Tag des Zugangs der Weisung beim Treuhänder), gibt der Treuhänder die Stimmen

des Treugebers im Sinne der Vorschläge zur Beschlussfassung durch die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin ab bzw. wird er mit den Stimmen des Treugebers einen Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens nicht erheben.

- Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der jeweiligen Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die nach Erklärung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, mit den auf den Treugeber entfallenden Stimmen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen abzustimmen; er hat den Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.
- Der Treuhänder ist an Weisungen nicht gebunden, wenn und soweit der Treuhänder durch deren Befolgung gegen gesetzliche, gesellschaftsrechtliche oder Verpflichtungen nach diesem Treuhandvertrag verstoßen würde.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

- Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der schuldrechtlichen Treugeberposition des nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragenen Treugebers aus diesem Treuhandvertrag (im Folgenden „**Treugeberposition**“) ist nur im Wege der Vertragsübernahme unter schriftlicher Zustimmung des Treuhänders und im übrigen unter Beachtung der entsprechend anwendbaren Regelungen des § 23 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zulässig, wobei an die Stelle des (Teil-) Kommanditanteils im Sinne des § 23 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages (im Folgenden „**Kommanditanteil**“) die Treugeberposition in Bezug auf den vom Treuhänder für den Treugeber in der jeweiligen Gesellschaft treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil tritt; das Vorkaufsrecht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Gesellschaften gemäß § 23 Ziff. 4 der Gesellschaftsverträge besteht auch im Falle des Verkaufs einer Treugeberposition.
- Der Erwerber einer Treugeberposition hat dem Treuhänder alle dessen Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Treugeberposition zu erstatten. Er schuldet dem Treuhänder außerdem für die Übertragung der Treugeberposition eine Übertragungsgebühr in folgender Höhe

(jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5% der Nominalbeträge der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden, für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditeinlagen in den beiden Gesellschaften; (b) in Fällen des Verkaufs: 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die Treugeberposition. Der Treuhänder kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung der Treugeberposition von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.

3. Für die Übertragung und Belastung von (Teil-)Kommanditeilen, für die eine Verwaltungstreuhand besteht, gelten ausschließlich die Regelungen des § 23 des Gesellschaftsvertrages. Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen gleichzeitig alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber anteilig in Höhe der auf ihn übertragenen Beteiligung über.

§ 5 Erbfall

Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Vor seiner Direkteintragung (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) kann der Treugeber den Treuhandvertrag nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung aller dann noch nicht beendeten Gesellschaften in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften unverzüglich in entsprechendem Umfang zu

kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Nach seiner Direkteintragung kann der Treugeber diesen Treuhandvertrag nur ordentlich durch Kündigung sämtlicher dann noch nicht vollbeendeter Gesellschaften nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung zum Wirksamwerden der Kündigung der Gesellschaften beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder gemäß § 25 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages mit den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen anteilig aus beiden Gesellschaften ausscheidet, weil in der Person des Treugebers einer der Gründe des § 25 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Treugeber nach seiner Direkteintragung gemäß § 25 Ziffer 4 oder 5 des Gesellschaftsvertrages aus beiden Gesellschaften ausscheidet, (iii) mit der Vollbeendigung der letzten noch nicht beendeten Gesellschaft (die Vollbeendigung nur einer Gesellschaft führt lediglich zu einer Teilbeendigung des Treuhandvertrages hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an der betreffenden Gesellschaft).

3. Der Treuhänder ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 schriftlich gegenüber dem Treugeber zu kündigen, wenn er gleichzeitig auch alle mit anderen an den Gesellschaften beteiligten Anlegern bestehenden Treuhandverträge entsprechend kündigt. In diesem Fall wird der Treuhänder, sofern die Direkteintragung des Treugebers (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) noch nicht erfolgt ist, die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeile im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den zur Annahme der Übertragung verpflichteten Treugeber übertragen, aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister; zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, den persönlich haftenden Gesellschafterinnen und dem Treuhänder auf eigene Kosten eine auf alle Gesellschaften einheitlich bezogene notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach näherer Maßgabe von § 7 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Sofern

der Treugeber und alle sonstigen an den Gesellschaften beteiligten Anleger nach Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen, wird der Treuhänder abweichend vom vorstehenden Gesagten die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile nicht auf diesen, sondern auf den neuen Treuhänder übertragen und der Übernahme des Treuhandvertrages durch diesen neuen Treuhänder zustimmen.

4. Für den Fall, dass (a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder (b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, überträgt der Treuhänder im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits jetzt seine für den Treugeber in den Gesellschaften gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf den Treugeber aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister. Der Treugeber nimmt diese Übertragung an. In den vorgenannten Fällen endet der Treuhandvertrag ohne Kündigung mit Wirksamkeit der Übertragung auf den Treugeber.
5. Der Treugeber ist nach näherer Maßgabe des § 7 des Gesellschaftsvertrages selbst als Kommanditist in das Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft einzutragen (vorstehend und im Folgenden „**Direkt-eintragung**“). Im Falle einer Direkteintragung endet dieser Treuhandvertrag trotz der Übertragung der zuvor vom Treuhänder für Rechnung des Treugebers gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf den Treugeber nicht, sondern wird hinsichtlich der auf den Treugeber übertragenen Kommanditeinlagen als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt. Die in diesem Treuhandvertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligungen des Treugebers an den Gesellschaften zwingend etwas anderes ergibt. Etwaig aus der Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf den Treugeber entstehende Kosten sind vom Treugeber zu tragen.

§ 7

Treuhandvergütung

Der Treuhänder erhält von jeder einzelnen Gesellschaft für die im Interesse der Gesellschaften erfolgende Betreuung des Treugebers – sowie für die Betreuung aller übrigen den Gesellschaften beigetretenen Anleger, mit denen der Treuhänder entsprechende Treuhandverträge abgeschlossen hat – die folgenden Vergütungen bzw. den folgenden Aufwendungs- und Kostenersatz:

1. Der Treuhänder erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung von jeder einzelnen Gesellschaft jeweils eine Vergütung in Höhe von 1% des im Rahmen des Erhöhungsrechtes gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bis zur Schließung des Angebots (im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) pro Gesellschaft bei Anlegern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) eingeworbenen Kommanditkapitals, mithin pro Gesellschaft einen Betrag von maximal €67.500, jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Ziffer 2.6 der jeweiligen Mittelverwendungs- und Mittelherkunftspläne der Gesellschaften). Diese Vergütung ist jeweils bei Schließung des Angebots fällig. Die Vergütung erhöht sich gegebenenfalls im Falle der Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals im Rahmen der Erhöhungsreserve gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
2. Ab dem Jahr 2010 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die jeweilige Gesellschaft durch Abschluss der Liquidation vollbeendet wird, erhält der Treuhänder für die laufende Treuhandverwaltung von jeder einzelnen Gesellschaft jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,7% des im Rahmen des Erhöhungsrechtes sowie ggf. der Erhöhungsreserve (§ 3 Ziffer 3 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages) bis zur Schließung des Angebots (im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) pro Gesellschaft bei Anlegern (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) eingeworbenen Kommanditkapitals, jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich jeweils nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren um 2,5% p.a.
3. Bei Veräußerung bzw. Totalverlust des Schiffes einer Gesellschaft oder Abandon erhält der Treuhänder

von der betreffenden Gesellschaft eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten in Höhe von 1% des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Betrages bei der Gesellschaft fällig.

4. Der Treuhänder erhält außerdem sämtliche ihm entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf den Treugeber und etwaige Erwerber von dessen Beteiligung an den Gesellschaften, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister der Gesellschaften sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Beendigung der Gesellschaften von der jeweils betroffenen Gesellschaft ersetzt.

§ 8

Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt „Flussfahrt '09“ für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an den Gesellschaften, die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaften oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er haftet auch nicht für den Eintritt der vom Treugeber mit seiner Beteiligung an den Gesellschaften angestrebten steuerlichen Folgen.
2. Der Treuhänder hat den Inhalt des Verkaufsprospekts „Flussfahrt '09“ und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen und übernimmt für diesen Inhalt keine Haftung.
3. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund haftet der Treuhänder nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Treuhandvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie dem Produkthaftungsgesetz. Eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Treuhänders für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, jedenfalls aber innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber – ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruches und die Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis der haftungsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners – innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
6. Die Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellt den Treuhänder von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin hält der Treugeber den Treuhänder von jeglichen Verbindlichkeiten frei, die diesem beim Erwerb oder der Ausübung der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligungen des Treugebers entstehen. Eine Freistellung erfolgt nicht, soweit es um die Ausführung eines rechtswidrigen Beschlusses der Gesellschafter geht und der Treuhänder von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

§ 9**Mitteilungspflichten/ Auszahlungen**

1. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen), bzw. seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und/ oder Bankverbindung sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zusätzlich von Änderungen des Registers und der Registernummer und im Hinblick auf das gesetzliche Vertretungsorgan oder den gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen bzw. Ankündigungen von Umlaufverfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaften jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.
2. Soweit der Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Auszahlungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Auszahlungstermin zugegangen ist.
4. Ist der Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Treuhandvertrag und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Auszahlungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.
5. Weiterhin ist der Treugeber verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich von etwaigen Änderungen in Bezug auf die Beteiligung, wie bspw. die Verpfändung, Abtretung der Beteiligung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers, weitere Rechte Dritter in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers, zu informieren.

§ 10**Schlussbestimmungen**

1. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und beteiligungsbezogenen Daten per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden und dass die in der Platzierung des Eigenkapitals der Gesellschaften eingebundenen Personen über die Verhältnisse der Gesellschaften, über seine Beteiligung und über seine Person informiert werden.
2. Die Präambel zu diesem Treuhandvertrag ist dessen wesentlicher Bestandteil.
3. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Gesellschaft sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden; dies gilt auch für diese Schrifformklausel.
5. Dieser Treuhandvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Treuhandvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

Hamburg, den 16. April 2009

MS „Mosel“ GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH:

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

MS „Saar“ GmbH, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH:

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH:

gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

10.3 Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

VERTRAG ÜBER DIE FORMALE KONTROLLE DER FREIGABE UND VERWENDUNG VON EINLAGEN

zwischen

MS „Mosel“ GmbH & Co. KG, Hamburg, und
MS „Saar“ GmbH & Co. KG, Hamburg,

– nachfolgend gemeinschaftlich „EMITTENTEN“ genannt –
und

D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

– nachfolgend „D&H PRÜFUNG“ genannt –
unter Hinzutritt der

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg

– nachfolgend „TREUHÄNDER“ genannt –

Präambel

1. Die EMITTENTEN beabsichtigen, zur anteiligen Finanzierung der in ihren Gesellschaftsverträgen, jeweils in der Fassung vom 16. April 2009 (nachfolgend „Gesellschaftsverträge der Emittenten“ genannt) vorgesehenen Investitionen Eigenkapital bei Anlegern

aufzunehmen. Hierzu wird zum Zwecke des gemeinsamen öffentlichen Angebotes von Beteiligungen der Verkaufsprospekt „Flussfahrt '09“ erstellt. Die Beteiligung der Anleger soll zunächst treugeberisch über den TREUHÄNDER erfolgen.

2. Das Emissionskapital beträgt gemäß § 3 der Gesellschaftsverträge der EMITTENTEN jeweils bis zu €6,75 Mio. (nachfolgend „EMISSIONSKAPITAL“ genannt). Darüber hinaus ist der TREUHÄNDER auf Anforderung der jeweiligen Komplementärin der EMITTENTEN berechtigt, das EMISSIONSKAPITAL jeweils um bis zu weitere €125.000 zu erhöhen. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 3 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten.
3. Das EMISSIONSKAPITAL dient im Wesentlichen der anteiligen Abdeckung der Erwerbspreise inkl. Nebenkosten für die Flussschiffe MS „Mosel“ und MS „Saar“ (nachfolgend „ANLAGEOBJEKTE“ genannt), sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der EMITTENTEN. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des EMISSIONSKAPITALS in der Anlage 2 zu den Gesellschaftsverträgen der EMITTENTEN (nachfolgend „INVESTITIONSPÄNE“ genannt) aufgeführt. Dort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts.
4. Das gesamte EMISSIONSKAPITAL ist von den Anlegern auf ein Konto des TREUHÄNDERS (nachfolgend „TREUHANDKONTO“ genannt) einzuzahlen. Die insgesamt auf dem TREUHANDKONTO eingehenden Beträge stehen den EMITTENTEN jeweils hälftig zu.
5. Die Einzahlungen auf dem TREUHANDKONTO werden durch den TREUHÄNDER – grundsätzlich unter Beachtung des vorgenannten Verteilungsschlüssels – auf separate Konten der einzelnen EMITTENTEN als jeweils alleinige Kontoinhaber (nachfolgend zusammen „MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN“ genannt) aufgeteilt und überwiesen. Die Verwendung der eingezahlten Beträge im Sinne der INVESTITIONSPÄNE erfolgt sodann von den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN. Sämtliche Verfügungen des TREUHÄNDERS über das TREUHANDKONTO und der EMITTENTEN über die MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die D&H Prüfung gemäß diesem Vertrag.
6. Der TREUHÄNDER ist berechtigt, einzelne auf das TREUHANDKONTO eingezahlte Beträge auch abweichend von dem in vorstehender Ziffer aufgeführten Verteilungsschlüssel auf die EMITTENTEN aufzuteilen, sofern

die Fälligkeiten von Verbindlichkeiten der EMITTENTEN dies erforderlich machen und im Ergebnis der vom ANLEGER geleistete Beteiligungsbetrag hälftig auf die einzelnen EMITTENTEN verteilt wird. Die EMITTENTEN verpflichten sich, aus einer abweichenden Verteilung von Einzahlungen etwaig resultierende Über- oder Unterzahlungen untereinander auszugleichen.

7. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Die D&H PRÜFUNG handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an den Emittenten beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der EMITTENTEN zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. Die D&H PRÜFUNG ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die EMITTENTEN nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die von Anlegern auf das TREUHANDKONTO eingezahlten Beträge, sondern stimmt Verfügungen der EMITTENTEN lediglich durch Mitzeichnung zu. Die D&H PRÜFUNG ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das auf dem TREUHANDKONTO und den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN eingehende EMISSIONSKAPITAL sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 3%. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel, die ausschließlich der Bezahlung der ANLAGEOBJEKTE dienen. Darüber hinaus auf dem TREUHANDKONTO und den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN eingehende Beträge, wie z.B. Zinsen aus einer evtl. vorgenommenen Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, werden ohne weitere Kontrolle auf ein Konto des betreffenden EMITTENTEN überwiesen.
2. Die Prüfung der D&H PRÜFUNG beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Leistungsangebotes, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber den EMITTENTEN erbrachten Leistungen sowie der technischen und wirtschaftlichen Güte der ANLAGEOBJEKTE.

§ 2

Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Kontoinhaber des TREUHANDKONTOS ist der TREUHÄNDER und für die MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN jeweils allein die EMITTENTEN. Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für diese Konten sind durch die jeweiligen Kontoinhaber so auszugestalten, dass für die Verfügungen des TREUHÄNDERS und der EMITTENTEN die Mitzeichnung der D&H PRÜFUNG notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, die eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten der schriftlichen Zustimmung der D&H PRÜFUNG bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der D&H PRÜFUNG Zweitschriften der Auszüge des TREUHANDKONTOS und der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch werden der TREUHÄNDER und die EMITTENTEN der D&H PRÜFUNG ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder TOnline) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.
4. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der D&H PRÜFUNG den Erhalt einer Kopie dieses Vertrages wie auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 2 zu bestätigen.
5. Im Falle einer Zwischenanlage von Mitteln (z.B. in Form von Fest- oder Tagesgeld), die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, verpflichten sich der TREUHÄNDER und die EMITTENTEN, dafür Sorge zu tragen, dass das TREUHANDKONTO bzw. die

betreffenden MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTEN jeweils als Referenzkonten für die jeweiligen Anlagekonten eingerichtet werden und über die entsprechenden Anlagekonten nur nach Maßgabe dieses § 2 verfügt werden kann.

6. Sollten der TREUHÄNDER oder die EMITTENTEN weitere TREUHAND- bzw. MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTEN oder Unterkonten hierzu einrichten, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diese Konten entsprechend.

§ 3

Mittelfreigabekontrolle

1. Die D&H Prüfung wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von den EMITTENTEN folgende Nachweise erbracht werden:
 - a) Unterzeichnete Gesellschaftsverträge der EMITTENTEN.
 - b) Eintragung der EMITTENTEN in das Handelsregister oder notarielle Anmeldung der Eintragung nebst Eingangsbestätigung des Handelsregisters.
 - c) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Erklärung des TREUHÄNDERS gegenüber den EMITTENTEN über die Erhöhung seiner Kommanditeinlage gem. § 3 Nr. 3 der Gesellschaftsverträge der EMITTENTEN um jeweils €6,75 Mio. bzw. Vorlage von Platzierungs- bzw. Schließungs-garantien für evtl. noch ausstehende Teilbeträge.
 - d) Nachweis der Schiffshypothekendarlehen in Höhe von jeweils €8,6 Mio. durch eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.
 - e) Nachweis der Bauzeifinanzierungsdarlehen in Höhe von jeweils bis zu €12,815 Mio. durch eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.
 - f) Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes nach § 8i Abs. 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes.
2. Als grundsätzliche Finanzierungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Finanzierungszusage, die noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreditgremien des oder der jeweiligen Kreditinstitute steht.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

1. Die D&H PRÜFUNG prüft

– für vom TREUHÄNDER veranlasste Verfügungen über das auf dem TREUHANDKONTO vorhandene EMISSIONSKAPITAL, ob diese ausschließlich zu Gunsten der MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTEN der EMITTENTEN gehen, und

– für von den EMITTENTEN veranlasste Verfügungen über das auf die MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTEN übertragene EMISSIONSKAPITAL die betragsmäßige Übereinstimmung mit den INVESTITIONSPÄNEN der EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen,

jeweils nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die D&H PRÜFUNG ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen

- im ersteren Fall zu Gunsten der MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTEN der EMITTENTEN gehen unter Beachtung der Ziffern 4 bis 6 der Präambel, ausgenommen sind Rückzahlungen von Einzahlungsbeträgen an die INVESTOREN wegen Falsch- oder Überzahlung, und
 - im letzteren Fall an die in den INVESTITIONSPÄNEN der EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS, aus der Verbindlichkeiten beglichen worden sind, die nach diesem Vertrag von den MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLKONTEN freizugeben wären, abgelöst wird, jeweils unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 dieses Paragraphen.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der in den INVESTITIONSPÄNEN festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
 3. Sofern der D&H PRÜFUNG durch einen EMITTENTEN nachgewiesen wird, dass im jeweiligen INVESTITIONSPÄN enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto oder aus einer Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen des betreffenden EMITTENTEN über die

Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto des betreffenden Emittenten die unverzügliche Mitzeichnung der D&H PRÜFUNG, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung von dem betreffenden MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO vorliegen bzw. vorgelegen hätten.

4. Werden der D&H PRÜFUNG Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch in den INVESTITIONSPÄNEN als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, soweit die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Die EMITTENTEN sind verpflichtet, ihnen etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem jeweiligen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
5. Sofern einzelne nicht den ANLAGEOBJEKTEN zuzuordnende Positionen der INVESTITIONSPÄNE hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto des jeweiligen EMITTENTEN überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75% des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
6. Die D&H PRÜFUNG wird im Fall der Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, den entsprechenden Überweisungen zustimmen, sofern es sich um risikoarme Geldanlagen handelt und die jeweiligen Anlagekonten die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 erfüllen.
7. Im Fall einer Rückabwicklung der EMITTENTEN wird die D&H PRÜFUNG abweichend von den vorstehenden Absätzen Verfügungen vom TREUHANDKONTO und den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN grundsätzlich nur insoweit zustimmen, als die auf dem TREUHANDKONTO bzw. den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN verbleibenden Beträge anteilig an die bereits beigetretenen Anleger bis zur Höhe der von diesen bereits geleisteten Einzahlungen nebst Agio gehen. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Kosten der Investitionsphase noch zu begleichen sind und diesbezüglich

keine Erstattungsansprüche seitens der EMITTENTEN bestehen, können diese Kosten vor Auskehrung der verbleibenden Mittel an die Anleger noch vom TREUHANDKONTO bzw. den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN beglichen werden.

8. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den INVESTITIONSPÄNEN genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN verbleibenden Betrages an die EMITTENTINNEN abgeschlossen. Im Falle einer Rückabwicklung ist die Mittelverwendungskontrolle nach vollständiger Auskehrung der auf den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN verbleibenden Beträge an die Anleger gem. Absatz 7, ggf. nach Begleichung angefallener Kosten gem. Absatz 7 Satz 2, abgeschlossen.

§ 5

Vergütung

Vergütungsschuldner sind die EMITTENTEN. Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung der D&H PRÜFUNG, welche in den INVESTITIONSPÄNEN berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen der D&H PRÜFUNG und den EMITTENTEN.

§ 6

Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der D&H PRÜFUNG auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: der D&H PRÜFUNG) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: den EMITTENTEN) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung

ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: die D&H PRÜFUNG) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die EMITTENTEN) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der D&H PRÜFUNG zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet die D&H PRÜFUNG anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ sind dem im Original unterzeichneten Vertrag als Anlage beigefügt und können bei der D&H PRÜFUNG eingesehen und angefordert werden.

§ 7 Laufzeit

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in § 4 Absatz 8 dieses Vertrages vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Die Präambel zu diesem Vertrag ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 16. April 2009

D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dierk Hanfland, Geschäftsführer
gez. Martina Heinsen, Geschäftsführerin

MS „Mosel“ GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Mosel“ mbH:

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

MS „Saar“ GmbH, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Saar“ mbH:

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer
gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH:

gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer
gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

11. Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis

§ Paragraph	etc. und weitere
€ Euro	EUR Euro
Abs. Absatz	ff. folgende
Abschn. Abschnitt	gem. gemäß
b.a.w. bis auf Weiteres	GewStG Gewerbsteuergesetz
BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	ggf. gegebenenfalls
BFH Bundesfinanzhof	GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch	HGB Handelsgesetzbuch
BLZ Bankleitzahl	HRA Handelsregister, Registerblatt A
BStBl Bundessteuerblatt	HRB Handelsregister, Registerblatt B
bzw. beziehungsweise	i.H.v. in Höhe von
ca. cirka	i.S.d. im Sinne des
CHF Schweizer Franken	IDW Institut der Wirtschaftsprüfer
d.h. das heißt	incl./inkl. inklusive
DIN EN Deutsches Institut für Normung	ISM Code International Safety Management Code
EStG Einkommensteuergesetz	ISO International Standard Organisation

JPY

Japanischer Yen

Kap.

Kapitel

KG

Kommanditgesellschaft

km/h

Kilometer pro Stunde

Kto.-Nr.

Kontonummer

kW

Kilowatt

lfd.

laufend

Ltd.

Limited

m

Meter

max.

maximal

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MS

Motorschiff

Nr.

Nummer

P & I Versicherung

Protection & Indemnity (= Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)

p.a.

pro Jahr

rd.

rund

S.

Seite

sog.

sogenannt

T€

tausend Euro

u.U.

unter Umständen

USA

Vereinigte Staaten von Amerika

USD

US Dollar

USt

Umsatzsteuer

UStG

Umsatzsteuergesetz

UStR

Umsatzsteuerrichtlinie

Verm-VerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung

vgl.

vergleiche

VPI

Verbraucherpreisindex

z.B.

zum Beispiel

Ziff.

Ziffer

zzgl.

zuzüglich

12. Hinweise zum Beitritt

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“ an den beiden Beteiligungsgesellschaften (Emittenten).

Die komplett ausgefüllte und in allen angekreuzten Unterschriftsfeldern mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehenen Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung senden Sie bitte an den Treuhänder, die

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH
Neue Burg 2
20457 Hamburg.

Wird im Zusammenhang mit Ihrem Beitritt ein Vermittler tätig, muss dieser ebenfalls Teile der Beitrittserklärung ausfüllen und mit seiner Unterschrift versehen.

Der Beitritt wird erst wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH. Der Zugang der Annahme des Treuhänders bei Ihnen ist für das Wirksamwerden des Beitritts nicht erforderlich, der Treuhänder wird Sie aber schriftlich über die Annahme informieren, indem er Ihnen eine unterschriebene Ausfertigung der Beitrittserklärung zusendet.

Bitte beachten Sie, dass vor Zustandekommen der Vertragsbeziehung mit Ihnen, also vor Annahme Ihrer Beitrittserklärung, nach näherer Maßgabe des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Ihre Identität festgestellt und überprüft werden muss. Diese Identifizierung erfolgt entweder direkt durch Ihren Vermittler oder alternativ im Wege des PostIdent-Verfahrens bzw. über bestimmte vertrauenswürdige Dritte (z.B. Kreditinstitute), für dessen Zwecke Ihnen der Treuhänder ggf. die notwendigen Unterlagen nebst Erläuterungen zusenden wird.

Beitrittserklärungen können nur solange akzeptiert werden, bis das in diesem Beteiligungsangebot für die Platzierung bei Anlegern vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Emittenten erreicht ist. Eine

Pflicht des Treuhänders zur Annahme Ihrer Beitrittserklärung besteht in keinem Fall.

Beteiligungsbetrag

Der Beteiligungsbetrag, den Sie in Ihrer Beitrittserklärung übernehmen, muss – für beide Emittenten zusammen – mindestens € 10.000,00 betragen. Höhere Beteiligungsbeträge sind in Schritten von € 2.000,00 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% des Beteiligungsbetrages an, das Sie ebenfalls zu zahlen haben. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten können im Einzelfall hiervon abweichende Beteiligungsbeträge zulassen.

Einzelheiten der Zahlung und Kontoverbindung

Die Einzahlungen des Beteiligungsbetrages und des Agios sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Einzahlung eines ersten Teilbetrages in Höhe von 20% des Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio (bezogen auf den gesamten Beteiligungsbetrag) nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH;
- b) Einzahlung eines zweiten Teilbetrages in Höhe von 80% des Beteiligungsbetrages spätestens bis zum 15. Dezember 2009.

Sofern Ihr Beitritt erst nach dem 15. Dezember 2009 erfolgt, sind 100% des Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio sofort nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder fällig.

Sofern Sie vor dem Ablauf des 1. Dezember 2009 den gesamten Beteiligungsbetrag (zzgl. 3% Agio) in einer Summe unverzüglich nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder einzahlen, steht Ihnen eine Verzinsung in Höhe von 2,5% p.a. bezogen auf den zweiten Teilbetrag von 80% Ihres Beteiligungsbetrages für den Zeitraum vom Tag der Einzahlung bis zum 15. Dezember 2009 zu.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der Eurozinsmethode (ACT/360 Tage). Die Zinszahlung erfolgt durch die beiden Emittenten jeweils zur Hälfte und ist fällig mit der ersten planmäßigen Auszahlung im Dezember 2010 auf das Kommanditkapital.

Die Einzahlungen erfolgen in jedem Fall auf das folgende hierfür vorgesehene Treuhandkonto:

Konto-Nr.: 1010645017
BLZ: 290 500 00
Bank: Bremer Landesbank
Konto-Inhaber: HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen, die Ihnen mitgeteilte Anlegernummer sowie das Stichwort „Flussfahrt '09“ an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag abschließlich in €.

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH leitet dann die Einzahlungen, nach erfolgter Mittelfreigabe und Mittelverwendungskontrolle, auf die Konten der Emittenten weiter.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages und/oder des Agios Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfallen und Sie u.U. weitergehende Schäden zu ersetzen haben. Außerdem können Sie als säumiger Anleger von der Beteiligung an den Emittenten ausgeschlossen werden.

Widerrufsrecht des Anlegers

Angaben über die Möglichkeiten, Ihr Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach dem Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht zu widerrufen und die Rechtsfolgen bei Ausübung eines solchen Widerrufsrechts sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

Handelsregistereintragung

Nach Ihrem Beitritt werden Sie zunächst nicht im Handelsregister eingetragen, da ihre Beteiligung an den Emittenten vom Treuhänder für Ihre Rechnung gehalten wird. Erst nach Schließung des Beteiligungsangebots erfolgt Ihre Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Emittenten, sofern Sie dies wünschen oder der Treuhänder dies von Ihnen verlangt. Die für Sie im Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt in einem solchen Fall pro Emittent 10% des hälftigen Beteiligungsbetrages. Für Ihre Eintragung ist eine auf beide Emittenten bezogene Handelsregistervollmacht erforderlich. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen vom Treuhänder zugeschickt. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen. Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist notariell zu beglaubigen. Die Kosten der Beglaubigung haben Sie zu tragen.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Vermögensanlage erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaften ermittelt und dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen / Zahlstellen

Die laufenden Auszahlungen werden von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter soll planmäßig im Dezember 2010 erfolgen.

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und die Jahresabschlüsse für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und – soweit erforderlich – weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Emittenten. Außerdem erhalten Sie Informationen über die Auszahlungen und die steuerlichen Ergebnisse.

Angabenvorbehalt

Mit größter Sorgfalt und unter Zugrundelegung der angegebenen Prämissen wurden von der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg als Anbieter alle Daten, Prognosen, Berechnungen und sonstigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Vorschriften, Erlassen sowie Entscheidungen. Eine Haftung für eine Veränderung der zugrunde gelegten Prämissen, für den Eintritt der dargestellten Prognosen sowie den Eintritt des Erreichens der mit der Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele sowie Vorstellungen kann gegenüber dem Anleger nicht übernommen werden. Auf vom Inhalt des Verkaufsprospektes abweichende Angaben kann sich der Anleger nur berufen, sofern und soweit ihm diese durch den Anbieter zuvor schriftlich bestätigt worden sind.

Vertriebspartner dürfen gegenüber dem Anleger nur die von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Materialien verwenden. Ihnen ist nicht gestattet, Erklärungen abzugeben, die von den Darstellungen dieses Verkaufsprospektes abweichen und/oder darüber hinausgehen. Den Anlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.





Moldau-Brücken in Prag

Ein Beteiligungsangebot des Prospektherausgebers

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Neue Burg 2, 20457 Hamburg

Telefon 040 / 34 84 2 - 222 • Telefax 040 / 34 84 2 - 298
e-mail: info@seehandlung.de • www.seehandlung.de

Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Neue Burg 2, 20457 Hamburg
Telefon 040 / 34 84 2 – 222
Telefax 040 / 34 84 2 – 298

e-mail: info@seehandlung.de
www.seehandlung.de